



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2012

Vorwort

Dieser Bericht hat zwei Schwerpunkte: Er gibt ein detailliertes Bild von der Arbeit der Volksanwaltschaft im Berichtsjahr 2012, und er zeigt, wie die Volksanwaltschaft begonnen hat, ihre neue Rolle als „Menschenrechtshaus der Republik“ zu übernehmen. Im Bericht des Vorjahres wurde die bevorstehende Kompetenzerweiterung skizziert. Welche konkreten Auswirkungen diese Veränderungen haben, war damals aber noch nicht absehbar.

Die Volksanwaltschaft ist nun auch für die präventive Kontrolle zuständig. Sie hat alle Einrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen mit und ohne Behinderung Gefahr laufen, gegenüber Misshandlungen, unmenschlicher Behandlung und freiheitsentziehenden Maßnahmen wehrlos zu sein. Dieser Prüfauftrag bedeutet, dass insgesamt mehr als 4.000 öffentliche und private Einrichtungen zu kontrollieren sind. Die Volksanwaltschaft nimmt diese Aufgaben gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) wahr.

Die neuen Aufgaben fügen sich zwar in die bisherigen Agenden der Volksanwaltschaft ein, sie erweitern das Aufgabenspektrum jedoch erheblich und machten eine Neuausrichtung der Volksanwaltschaft erforderlich. Neue Netzwerke waren aufzubauen und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen bekam einen noch höheren Stellenwert. Durch den Austausch mit anderen Gruppierungen und Fachleuten verschiedener Disziplinen (etwa Medizin, Pflegewissenschaft, Psychologie) haben sich das Arbeitsumfeld, aber auch die inhaltliche Arbeit der Volksanwaltschaft stark verändert.

Alle diese Neuerungen finden auch in diesem Bericht ihren Niederschlag. Er hat eine andere Struktur als die bisherigen Tätigkeitsberichte der Volksanwaltschaft. Von den zwei Kapiteln, die von der Kontrolltätigkeit berichten, ist eines der präventiven und eines der nachprüfenden Kontrolle gewidmet. Die Darstellung der nachprüfenden Kontrolle ist, wie bisher, nach Ministerien gegliedert. Die Prüffälle mit Grundrechtsbezug sind erstmals den Ressorts zugeordnet und werden, um die Bedeutung zu unterstreichen, in den Ressortteilen jeweils zu Beginn dargestellt.

Das neue Kapitel 3 stellt die bisherige Arbeit im Bereich der präventiven Kontrolle dar und informiert über die Prüfungen im Berichtsjahr. Neu ist auch, dass in diesem Bericht andere Beteiligte zu Wort kommen: Der Menschenrechtsbeirat als beratendes Gremium und die sechs Kommissionen der Volksanwaltschaft, die Mitte des Jahres ihre Arbeit aufgenommen haben und laufend Kontrollen durchführen.

Dieser Berichtsteil wird in dieser Form auch an den UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) in Genf übermittelt, demgegenüber die VA berichtspflichtig ist.

Schon bisher hatte die Wahrung der Grundrechte in der nachprüfenden Arbeit der Volksanwaltschaft einen zentralen Stellenwert. Die Verletzung von Menschenrechten galt immer schon als der schwerwiegendste Missstand in der Verwaltung. Der neue Arbeitsauftrag der Volksanwaltschaft spannt nunmehr einen Bogen, der von der präventiven bis zur nachgehenden Kontrolle der Wahrung der Menschenrechte und der

Rechte von Menschen mit Behinderungen reicht. Damit werden die Möglichkeiten für den Schutz der Menschenrechte deutlich erhöht.

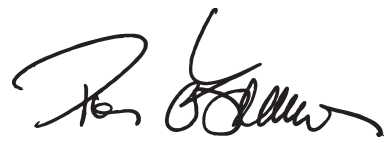
Wir danken an dieser Stelle den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die Kooperationsbereitschaft im abgelaufenen Jahr. Besonderer Dank gilt dem Menschenrechtsbeirat für seine Unterstützung sowie den Kommissionen, die sich engagiert auf neue Prüftätigkeiten eingelassen haben. Wenn die Arbeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2012 als erfolgreich angesehen wird, so ist dies vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken, die sich aktiv einbringen und sich für die neuen Aufgaben mit Engagement einsetzen.



Dr. Gertrude Brinek



Mag.^a Terezija Stoits



Dr. Peter Kostelka

Wien, im Februar 2013

Inhalt

1	Einleitung.....	9
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick.....	13
2.1	Gesetzlicher Auftrag	13
2.2	Neuorganisation der Volksanwaltschaft	14
2.3	Aufbau der Volksanwaltschaft	15
2.4	Zahlen & Fakten	16
2.4.1	Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	16
2.4.2	Kontrollen im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus..	21
2.4.3	Budget und Personal.....	22
2.4.4	Bürgernahe Kommunikation	23
2.4.5	Veranstaltungen	24
2.4.6	Trainings und Weiterbildung	25
2.4.7	Internationale Aktivitäten	26
2.5	Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft.....	28
2.5.1	Volksanwältin Mag. ^a Terezija Stoitsits.....	28
2.5.2	Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek	30
2.5.3	Volksanwalt Dr. Peter Kostelka.....	32
3	Präventive Kontrolle: Schutz und Förderung der Menschenrechte	35
3.1	Einleitung.....	35
3.1.1	Die neuen Aufgaben der Volksanwaltschaft.....	35
3.1.2	Die organisatorische Umsetzung.....	35
3.1.3	Die Umsetzung für den Bereich der Landesverwaltung.....	36
3.2	Zuständigkeit der Volksanwaltschaft	37
3.2.1	Überprüfung von Einrichtungen im Sinne des OPCAT.....	37
3.2.2	Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen	38
3.2.3	Begleitende Überprüfung von Zwangsakten.....	38
3.3	Personelle und finanzielle Ausstattung.....	39
3.3.1	Die budgetäre Vorsorge	39
3.3.2	Kommissionen der Volksanwaltschaft	40
3.3.3	Menschenrechtsbeirat.....	41
3.4	Prüfungen im Berichtsjahr	43
3.4.1	Prüfungs Schwerpunkte	43
3.4.2	Prüfungen in Zahlen	44
3.4.3	Ablauf der Kontrollbesuche.....	46
3.4.4	Berichte der Kommissionen.....	47

3.5	Bericht des Menschenrechtsbeirats.....	55
3.5.1	Das Rollenverständnis des neuen Menschenrechtsbeirats	55
3.5.2	Das Tätigkeitsprofil des Menschenrechtsbeirats	56
3.5.3	Tätigkeitsbericht des Menschenrechtsbeirats	56
3.6	Weitere Aktivitäten im Berichtszeitraum	58
3.6.1	Training und Weiterbildung.....	58
3.6.2	Zusammenarbeit mit NGOs	58
3.6.3	Öffentlichkeitsarbeit	59
4	Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung	61
4.1	Schwerpunktthema: Antidiskriminierung	61
4.1.1	Allgemeines	61
4.1.2	Diskriminierung aufgrund von Krankheit oder Behinderung.....	65
4.1.3	Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	68
4.1.4	Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit.....	72
4.1.5	Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.....	76
4.2	Bundeskanzleramt.....	78
4.2.1	Allgemeines	78
4.2.2	Einzelfälle.....	78
4.3	Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	82
4.3.1	Allgemeines	82
4.3.2	Grundrechte	82
4.3.3	Beitragsrecht	84
4.3.4	Pensionsversicherung	85
4.3.5	Pflegevorsorge.....	89
4.3.6	Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze	96
4.3.7	Arbeitsmarktverwaltung – AMS.....	100
4.4	Europäische und internationale Angelegenheiten	106
4.4.1	Allgemeines	106
4.4.2	Einzelfälle	106
4.5	Finanzen	108
4.5.1	Allgemeines	108
4.5.2	Grundrechte	108
4.5.3	Rentenbesteuerung.....	109
4.5.4	Verfahrensverzögerungen.....	111
4.5.5	Einzelfälle.....	113
4.6	Gesundheit.....	117
4.6.1	Allgemeines	117
4.6.2	Krankenversicherung	117
4.6.3	Tierschutz.....	123

4.7	Inneres	126
4.7.1	Allgemeines	126
4.7.2	Grundrechte	128
4.7.3	Fremden- und Asylrecht	132
4.7.4	Polizei.....	136
4.7.5	Melderecht	138
4.7.6	Einzelfälle.....	139
4.8	Justiz.....	141
4.8.1	Allgemeines	141
4.8.2	Grundrechte	144
4.8.3	Strafvollzug.....	145
4.8.4	Verfahrensdauer	149
4.8.5	Einzelfälle.....	152
4.9	Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	156
4.9.1	Allgemeines	156
4.9.2	Wasserrecht.....	156
4.9.3	Forstrecht	160
4.9.4	Umweltrecht	161
4.10	Landesverteidigung und Sport	163
4.10.1	Allgemeines	163
4.10.2	Einzelfälle.....	163
4.11	Unterricht, Kunst und Kultur.....	168
4.11.1	Allgemeines	168
4.11.2	Einzelfälle.....	168
4.12	Verkehr, Innovation und Technologie	175
4.12.1	Allgemeines	175
4.12.2	Eisenbahnwesen	176
4.13	Wirtschaft, Familie und Jugend	178
4.13.1	Allgemeines	178
4.13.2	Grundrechte.....	178
4.13.3	Gewerberecht	179
4.13.4	Mineralrohstoffgesetz	184
4.13.5	Energie	184
4.13.6	Familie	185
4.13.7	Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.....	186
4.14	Wissenschaft und Forschung	191
4.14.1	Allgemeines	191
4.14.2	Einzelfälle.....	191

5	Internationale Aktivitäten	195
5.1	International Ombudsman Institute (I.O.I.).....	195
5.2	Internationale Organisationen	197
5.3	Bilaterale Kontakte	197
5.4	Internationale Tagungen.....	198
6	Anregungen an den Gesetzgeber.....	201
6.1	Neue Anregungen.....	201
6.2	Umgesetzte Anregungen.....	203
6.3	Offene Anregungen	204
7	Abkürzungsverzeichnis	225

1 Einleitung

Dieser Tätigkeitsbericht unterscheidet sich von bisherigen, da er die Auswirkungen einer einschneidenden Änderung beschreibt und belegt.

Seit 1. Juli 2012 hat die VA auch die Aufgabe, öffentliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Mit diesem verfassungsrechtlichen Auftrag wird der präventive Menschenrechtsschutz auf breiter Basis in Österreich eingerichtet. Grundlage dafür ist das OPCAT-Durchführungsgesetz, mit dem das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgesetzt wurde.

Neue Aufgaben der VA

Zugleich hat die VA den Auftrag erhalten, Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu überprüfen. Diese Kontrolle soll helfen, jegliche Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Der dritte neue Aufgabenbereich betrifft die begleitende und beobachtende Überprüfung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe.

Diese zusätzlichen Funktionen der VA finden mittlerweile in konkreten Arbeitsergebnissen ihren Ausdruck. Das im Dezember 2011 beschlossene Gesetz regelt, dass die VA Expertenkommissionen mit diesen neuen Kontrollaufgaben zu betrauen hat. Im ersten Halbjahr wurden von den insgesamt sechs Kommissionen bereits über 100 Kontrollbesuche durchgeführt. Schwerpunkte waren Kontrollen in Polizeianhaltezentren, Justizanstalten, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Anstalten sowie die Beobachtung von Abschiebungen. In einigen Fällen gab es erste Hinweise, dass Menschenrechte nicht gewahrt werden. Die VA hat bereits entsprechende Prüfverfahren eingeleitet.

Aufnahme der Kontrolltätigkeit

Der Aufnahme der Kontrolltätigkeit gingen intensive Vorarbeiten und eine Vielzahl an organisatorischen Maßnahmen voraus. Für die Neuausrichtung der VA waren drei Leitgedanken maßgeblich:

Drei Leitgedanken der VA

Die neuen Aufgaben, die zum Teil vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat des BMI übernommen wurden, sollten so organisiert werden, dass einerseits eine gewisse Kontinuität gewahrt bleibt, trotzdem aber Veränderungen sichtbar und wirksam werden.

Die bisherige nachprüfende Kontrolle soll mit der präventiven Kontrolle verschränkt werden, um damit einen möglichst umfassenden Schutz der Menschenrechte zu garantieren. Dieses Verständnis begründet den Anspruch der VA, zum „Menschenrechtshaus der Republik“ zu werden.

Der Nationale Präventionsmechanismus (NPM) wird durch das Zusammenwirken der VA mit den von ihr eingesetzten Kommissionen umgesetzt. Er kann nur funktionieren, wenn auch die Zivilgesellschaft entsprechend ein-

gebunden wird und sie sieht, dass sich das Engagement für diese neue Konstruktion des Menschenrechtsschutzes lohnt. Die Zivilgesellschaft ist durch die NGOs im Menschenrechtsbeirat prominent vertreten.

Budgeterhöhung infolge der Kompetenzerweiterung

Für die Erfüllung der neuen Aufgaben stand der VA im zweiten Halbjahr 2012 ein zusätzliches Budget in der Höhe von 1.947.000 Euro zur Verfügung. Der Mehraufwand erklärt sich zum einen aus der Tätigkeit der Mitglieder des Menschenrechtsbeirats und der Kommissionen, die einen Anspruch auf eine Entschädigung sowie einen Ersatz der Reisekosten haben. Zu berücksichtigen waren auch der personelle Mehrbedarf für die gestiegenen administrativen Aufgaben sowie jener Aufwand, der sich aus den Verpflichtungen der VA nach dem OPCAT ergibt. Dazu zählt etwa die verpflichtende Zusammenarbeit mit internationalen Organen wie dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter.

Stellenwert der nachprüfenden Kontrolle unverändert

Trotz der neu übernommenen Aufgaben haben sich die Bedeutung und der Stellenwert der nachprüfenden Kontrolle für die VA nicht verändert. Im Jahr 2012 sind rund 15.600 Beschwerden angefallen; im Durchschnitt langen etwa 63 Beschwerden pro Arbeitstag bei der VA ein. Um diese Zahlen in ein entsprechendes Verhältnis zu setzen, ist daran zu erinnern, dass man bei der Errichtung der VA von 1.500 Beschwerden pro Jahr ausgegangen ist.

Trends bei den Beschwerden

Über die letzten Jahre gleich geblieben ist, dass sich die meisten Beschwerden und Prüfverfahren auf den Sozialbereich beziehen. Mehr als ein Viertel aller eingeleiteten Prüfverfahren entfällt auf diesen besonders sensiblen Bereich. Signifikant ist auch der hohe Anteil der Beschwerdefälle im Bereich der Inneren Sicherheit. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits in den vergangenen Jahren ab und lässt sich mit der hohen Anzahl an fremden- und asylrechtlichen Beschwerden begründen. Zugenommen hat in diesem Jahr die Zahl der Beschwerden über die Justiz, insbesondere im Strafvollzugsbereich. Zurückzuführen ist dies wohl auf die ersten Kontrollbesuche der Kommissionen und die mediale Berichterstattung über die neuen Aufgaben der VA.

Bei der Bearbeitung der Beschwerden ist die VA immer darum bemüht, eine schnelle Klärung herbeizuführen. Im Schnitt informierte die VA die Betroffenen bereits nach 44 Tagen, ob ein Missstand festgestellt werden konnte. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5 Tage verkürzt.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt rund 9.300 Prüffälle abgeschlossen, 16 % der Fälle führten zu Missstandsfeststellungen. Trotz der Belastungen, die sich aus der Neuorganisation der VA für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben haben, wurden in diesem Jahr um 10 % mehr Prüffälle abgeschlossen als im Vorjahr.

Präventive Kontrolle als Entwicklungsprozess

Der vorliegende Bericht gibt detailliert Auskunft über die hier nur knapp zusammengefassten Ereignisse und Arbeitsergebnisse. Insgesamt soll zum Ausdruck kommen, dass die VA die neuen Aufgaben mit großer Freude über-

nommen hat. Sie hat trotz der aufwändigen organisatorischen Umstellungen ihre bisherigen Aufgaben nicht vernachlässigt, sondern die Leistung sogar gesteigert. Trotzdem: Ein halbes Jahr nach der Übernahme neuer Aufgaben und dem Aufbau völlig neuer Netzwerke ist noch keineswegs ein Zustand erreicht, mit dem alle Betroffenen völlig zufrieden sein können. Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA, ihre Kommissionen und die Mitglieder des Menschenrechtsbeirats die bisherigen Ergebnisse als Ansporn und die bisherige Zusammenarbeit als guten Anfang sehen, so wird die Entwicklung zum „Menschenrechtshaus der Republik“ zügig voranschreiten.

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA hat seit 1. Juli 2012 auch präventiv ausgerichtete Kontrollaufgaben: Sie hat alle öffentlichen und privaten Einrichtungen zu kontrollieren, in denen Personen angehalten werden oder angehalten werden können. Darüber hinaus hat sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu überprüfen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Auch die Beobachtung und begleitende Überprüfung der Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Demonstrationen und Abschiebungen, zählen zu den neuen Aufgaben; diese hat die VA vom bisherigen Menschenrechtsbeirat übernommen, der beim BMI angesiedelt war.

Kompetenzerweiterung mit 1. Juli 2012

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA die von ihr eingesetzten Expertenkommissionen zu betrauen. Insgesamt sind über 4.000 Einrichtungen zu überprüfen. Dazu zählen etwa Justizanstalten, psychiatrische Anstalten, Alten- und Pflegeheime, Krisenzentren oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Gemeinsam mit den Kommissionen nimmt die VA die neuen Aufgaben als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) wahr.

Grundlage der Kompetenzerweiterung sind zwei bedeutende UN-Menschenrechtsverträge, durch die sich die Republik Österreich zu menschenrechtlichen Garantien und internationalen Standards verpflichtet hat: Das Fakultativprotokoll vom 18.12.2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention 2006.

Umsetzung von UN-Menschenrechtsverträgen

Die VA und die Kommissionen sind bei der Ausführung ihrer neuen Aufgaben an internationale Standards gebunden. Daraus leiten sich die Notwendigkeit und gleichzeitig die Verpflichtung der VA ab, mit internationalen Organisationen wie dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) eng zusammenzuarbeiten. Damit soll der Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene sichergestellt werden. Die VA hat überdies jährlich einen NPM-Bericht zu veröffentlichen und diesen an das SPT in Genf zu übermitteln.

Einhaltung internationaler Vorgaben

Unverändert geblieben ist der verfassungsgesetzliche Auftrag zur nachprüfenden Kontrolle, den die VA seit 1977 wahrnimmt. Dieser knüpft an das Recht jeder Bürgerin bzw. jedes Bürgers an, sich bei der VA wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes beschweren zu können. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Damit korrespondiert die Verpflichtung der VA, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen, diese zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

Die VA ist auch berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Seit 1988 obliegt der VA die Mitwirkung an der Erledigung von Petitionen und Bürgerinitiativen, die an den Nationalrat gerichtet sind. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Einen Eindruck von der Breite und Intensität der gesamten Aufgaben der VA vermitteln die Zahlen und Fakten in Kapitel 2.4.

2.2 Neuorganisation der Volksanwaltschaft

Im Dezember 2011 wurde im Parlament das OPCAT-Durchführungsgesetz beschlossen. Das Gesetz beinhaltet die Bestimmung, dass die Kompetenzerweiterung der VA mit 1. Juli 2012 in Kraft tritt. Für die organisatorische Umstellung und die Einrichtung der neuen Institutionen blieben damit sechs Monate.

Begleitende Organisationsberatung

Um die organisatorische Anpassung in dieser knappen Zeit zu ermöglichen, holte die VA noch im Vorjahr Angebote von entsprechend erfahrenen Organisationsberatern ein und vergab einen Auftrag mit folgenden Zielsetzungen: (1) Ist-Analyse, aus der die Stärken und Verbesserungspotenziale der gegebenen Organisation hervorgehen sollen; (2) Bearbeitung von Problemfeldern durch Projektteams und daraus Ableitung von Vorschlägen für Anpassungen bzw. Veränderungen der Organisation; (3) Unterstützung bei der Implementierung der neuen Arbeits- und Organisationsstrukturen. Diese Maßnahmen betrafen die Organisations- und Arbeitsweise der bisherigen VA und legten die Basis für die Eingliederung der neu aufzunehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Interne Projektarbeiten bereiten Neuorganisation vor

Wesentliche Teile der Neuorganisation wurden durch interne Projektgruppen erarbeitet. Teams aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiteten an Verbesserungsmöglichkeiten der internen Arbeitsprozesse sowie an Protokollstandards für die präventive Kontrolle. Die Arbeitsergebnisse der ersten Gruppe führten zur Optimierung von Arbeitsvorgängen, die die Voraussetzung für die neue Arbeitsorganisation bildete. Die zweite Projektgruppe legte eine Zusammenfassung aller international üblichen Prüfstandards vor und glich diese Ergebnisse mit den in unserer Kultur angebrachten Standards ab.

Einbeziehung der NGOs

In einem nachfolgenden Schritt wurden Arbeitspläne entwickelt, um die Einrichtung der neuen Institutionen (Kommissionen und Menschenrechtsbeirat) möglichst zeit- und sachgerecht umzusetzen. Vor der Beschlussfassung über Anzahl, Größe und Aufgabenbereiche der Kommissionen war ein Menschenrechtsbeirat einzurichten. Der Menschenrechtsbeirat besteht aus der von der VA bestellten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie 32 weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern (16 Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und 16 von Ministerien und Ländern). Für die VA war von Anfang an klar, dass bei der Konstituierung des Menschenrechtsbeirats

die NGOs so früh und intensiv wie möglich einbezogen werden sollten. Seitens der VA erging daher an die NGOs auch das Angebot, die nominierungsberechtigten Organisationen selbst festzulegen.

Die Bestellung der Kommissionen erforderte einen wochenlangen Prozess. Die drei Mitglieder der VA hatten für die sechs Kommissionsleitungen aus mehr als 100 Bewerberinnen und Bewerbern auszuwählen. Für die Mitarbeit in den Kommissionen der VA bewarben sich mehr als 600 Personen. An diesen Hearings nahmen auch Mitglieder des Menschenrechtsbeirats teil. Die VA hat diese unerwartet hohe Anzahl an Bewerbungen als Ausdruck des Interesses an einer Mitarbeit an den neuen Aufgaben interpretiert.

Bestellung der Kommissionen

Die Neuorganisation machte auch eine Neugestaltung des gesamten Informationsprozesses notwendig. Nach außen hin drückt sich dies unter anderem in den Berichten der VA aus. So hat etwa der vorliegende Bericht eine neue Struktur und ein Teil davon, das neue Kapitel 3, ist so abgefasst, dass er als NPM-Bericht an den UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) in Genf übermittelt wird.

Erarbeitung eines neuen Berichtskonzepts

2.3 Aufbau der Volksanwaltschaft

Der Aufbau der VA entspricht nur zum Teil der klassischen Behördenstruktur, da ihre Spitze aus drei Mitgliedern besteht. Der Vorsitz unter den Mitgliedern wechselt jährlich. Zu Beginn jeder Funktionsperiode vereinbaren die Mitglieder der VA eine Geschäftsverteilung, in der die Aufgaben- bzw. Geschäftsbereiche der Mitglieder und deren Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Um die im jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Aufgaben wahrnehmen zu können, sind jedem Mitglied Bedienstete zugewiesen. Operativ geführt werden die Geschäftsbereiche durch eine fachliche Leiterin bzw. einen fachlichen Leiter. Insgesamt waren 2012 in der VA 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Drei Geschäftsbereiche

Die Geschäftsbereiche werden von der Verwaltung unterstützt. Neben den für eine derartige Organisationseinheit üblichen Agenden (Budget, Dienstrecht, IT, Schreibdienst) ist hier eine Verwaltungskanzlei eingerichtet, die für die Vorbereitung aller Beschlüsse der VA zuständig ist und die notwendige technische und organisatorische Unterstützung bietet. Der Auskunftsdienst und die Sekretariate der Mitglieder der VA sind Anlaufstellen für die Bürgerinnen und Bürger. Neu eingerichtet wurde ein OPCAT-Sekretariat, das die Kommissionen administrativ unterstützt.

Unterstützung durch Verwaltung

In einer organisatorischen Einheit sind die Agenden Internationales und Kommunikation zusammengefasst. Hier ist auch, seit 2009, das Generalsekretariat des International Ombudsman Institute (I.O.I.) angesiedelt. Das I.O.I. ist eine unabhängige, unpolitische internationale Organisation, die den weltweiten Austausch von Information und Erfahrungen zwischen Ombudsmann-Einrichtungen fördert.

Internationales und Kommunikation

Menschenrechtsbeirat
als beratendes
Gremium

Das neue OPCAT-Durchführungsgesetz hat die Einrichtung eines Menschenrechtsbeirats als beratendes Gremium der VA vorgesehen. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die Vorsitzende des neuen Menschenrechtsbeirats und deren Stellvertreterin wurden von der VA bestellt. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien entsandt, die Bundesländer stellen eine Vertreterin und ein Ersatzmitglied.

Sechs Kommissionen
führen Kontrollbesuche
durch

Für die Umsetzung der neuen Menschenrechtsaufgaben hat die VA sechs Kommissionen mit insgesamt 48 nebenberuflich tätigen Mitgliedern eingerichtet. Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Leiterinnen und Leiter wurden von der VA bestellt. Die Kommissionen führen für die VA österreichweit Kontrollbesuche durch und beobachten Abschiebungen und Demonstrationen. Kommissionen und VA stellen in ihrer Zusammenarbeit den Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) sicher.

2.4 Zahlen & Fakten

2.4.1 Prüfung der öffentlichen Verwaltung

63 Beschwerden
pro Tag

15.649 Menschen wandten sich im Jahr 2012 mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 63 Beschwerden pro Arbeitstag einlangen. 60 % aller Beschwerden, die sich auf konkrete Handlungen oder Unterlassungen von Behörden bezogen (7.048 Fälle), führten zu Prüfverfahren durch die VA. Die Bearbeitung von 4.700 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Aufgabenbereich der VA, es gab jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung. In 3.900 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Auch in diesen Fällen bietet die VA Unterstützung an. Sie stellt Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

Leistungsbilanz 2012

	2012	2011
Beschwerden über die Verwaltung	11.748	12.331
Prüfverfahren	7.048	7.287
Bundesverwaltung	4.529	4.665
Landes- und Gemeindeverwaltung	2.519	2.622
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	4.700	5.044
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	3.901	3.908
Bearbeitete Beschwerden gesamt	15.649	16.239

Die VA kontrolliert die gesamte öffentliche Verwaltung, also alle Behörden und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Insgesamt führte die VA 4.529 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung durch.

4.529 Prüfungen in der Bundesverwaltung

Wie in den vergangenen Jahren steht der Sozialbereich bei den Beschwerden an erster Stelle. Mehr als ein Viertel aller eingeleiteten Prüfverfahren betraf diesen Bereich, für den Volksanwalt Dr. Peter Kostelka verantwortlich ist. Mängel bei der PflegegeldEinstufung, Probleme mit der Pensionszuerkennung, dem Kranken-, Kinderbetreuungsgeld- oder Arbeitslosengeld betreffen viele Menschen existenziell und machen eine rasche Klärung der Vorwürfe erforderlich. Die VA tritt mit allen Sozialversicherungsträgern sowie Geschäftsstellen des AMS in Kontakt; fallweise ist es auch notwendig, das Arbeits- und Sozialministerium zu befragen.

Beschwerden im Sozialbereich am häufigsten

Im Arbeitsjahr 2012 wurden 678 Beschwerden über die Justiz an die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek gerichtet; das waren 15 % aller Prüfverfahren. Die Anzahl der Beschwerden ist damit gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (2011: 646). Die Kontrollzuständigkeit der VA erstreckt sich auf die Bereiche der Justizverwaltung, der Staatsanwaltschaft, des Strafvollzuges und die Prüfung von gerichtlichen Verfahrensverzögerungen. Zahlreiche Beschwerden betrafen auch Akte der unabhängigen Rechtsprechung, die jedoch nicht in die Prüfzuständigkeit der VA fallen.

Justizverwaltung: Beschwerden leicht gestiegen

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits verzeichnete im Berichtsjahr 1.116 Beschwerdefälle im Bereich Innere Sicherheit. Dies bedeutet zwar einen leichten Rückgang des Beschwerdeaufkommens gegenüber dem Vorjahr (2011: 1.306), gemessen an allen Prüfverfahren beträgt der Anteil jedoch fast 25 % und liegt damit nur knapp hinter dem Sozialbereich. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits in den vergangenen Jahren ab und ist vor allem auf die hohe Anzahl fremden- und asylrechtlicher Beschwerden zurückzuführen. Diese betrafen nicht ausschließlich das BMI und die diesem unterstellten Behörden, sondern vor allem auch den AsylGH.

25 % der Beschwerden betreffen die Innere Sicherheit

Eingeleitete Prüfverfahren in der Bundesverwaltung 2012
Inhaltliche Schwerpunkte

Geprüftes Bundesministerium	2012	%
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1.246	27,53
Bundesministerium für Inneres	1.116	24,66
Bundesministerium für Justiz	678	14,98
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	393	8,68
Bundesministerium für Finanzen	312	6,89
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	282	6,23
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	195	4,31
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	85	1,88
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	75	1,66
Bundesministerium für Gesundheit (exkl. Kranken- und Unfallversicherung)	59	1,30
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	45	0,99
Bundeskanzleramt	21	0,46
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	19	0,42
gesamt*	4.526	100,00

*3 Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitzakten geführt

Die VA kontrolliert neben der Bundesverwaltung in sieben Bundesländern auch die Landes- und Gemeindeverwaltung. Nur die Bundesländer Tirol und Vbg haben eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Insgesamt führte die VA im Jahr 2012 in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2.519 Prüfverfahren durch. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Prüffälle in diesem Bereich um 3,9 % gesunken (2011: 2.622).

Prüfverfahren in Wien
deutlich gestiegen

Wenig überraschend ist, dass auf das weitaus bevölkerungsreichste Bundesland Wien auch der höchste Anteil an Prüffällen entfällt (37 %). NÖ weist 20 % der Fälle auf, die Stmk und OÖ haben einen Anteil von 13 % bzw. 12 %. Gegenüber dem Vorjahr gab es nur in Wien deutlich mehr Beschwerden.

Neue Fälle in der Landes-
und Gemeindeverwaltung 2012

Bundesland	2012	2011	Veränderung in %
Wien	924	848	9,0
NÖ	493	570	-13,5
Stmk	338	365	-7,4
OÖ	309	328	-5,8
Ktn	191	184	3,8
Sbg	136	164	-17,1
Bgld	128	163	-21,5
gesamt	2.519	2.622	-3,9

Bei der Prüftätigkeit auf Landes- und Gemeindeebene sind wie in den Vorjahren inhaltliche Schwerpunkte festzustellen: Die meisten Beschwerden betreffen die Jugendwohlfahrt und die Sozialhilfe. Der Anstieg in diesem Bereich hält damit auch im Jahr 2012 ungebrochen an, wie die Zahl der Prüffälle von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka belegt (617 gegenüber 558 im Jahr 2011). 602 Fälle waren auf Probleme in den Bereichen Raumordnung und Baurecht zurückzuführen und richteten sich damit an die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek. Problemstellungen rund um die Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechtes waren hingegen Schwerpunkte der Prüftätigkeit von Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoitsits.

Schwerpunkte der
Bundesländer

Beschwerden in der Landes- und Gemeindeverwaltung
Inhaltliche Schwerpunkte

	2012	%
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	617	24,49
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	602	23,90
Gemeindeangelegenheiten	371	14,73
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	249	9,88
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	158	6,27
Gesundheits- und Veterinärwesen	127	5,04
Landes- und Gemeindestraßen	122	4,84
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kultur- angelegenheiten	89	3,53
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	47	1,87
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	45	1,79
Gewerbe- und Energiewesen	44	1,75
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	32	1,27
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	14	0,56
Wissenschaft, Forschung und Kunst	2	0,08
gesamt	2.519	100,00

Bearbeitungszeit deutlich verkürzt Insgesamt wurden im Berichtsjahr 9.315 Prüffälle abgeschlossen – das sind um rund 11 % mehr als im Vorjahr. Die Anzahl der festgestellten Missstände stieg von 1.041 (2011) auf 1.519 (2012) und lag 2012 somit insgesamt bei 16,3 %. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 44 Tagen, ob ein Missstand festgestellt werden konnte. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 5 Tage verkürzt.

Beratung auch außerhalb des Prüfauftrages 1.362 Beschwerden fielen zwar in die Aufgabenbereiche der VA, doch bestand kein Anlass, ein Prüfverfahren einzuleiten. In diesen Fällen stellte die VA zusätzliche Informationen zur Verfügung und erteilte rechtliche Auskünfte. 1.311 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA. Auch hier versuchte die VA, Unterstützung zu bieten. Sie stellte den Kontakt mit den zuständigen Behörden her und zeigte mögliche Lösungsansätze für die Betroffenen auf. In 643 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen.

58 amtswegige Prüfverfahren Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung

hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 58 amtswegige Prüfverfahren ein (2011: 54).

Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2012

	2012	2011
Kein Missstand in der Verwaltung	4.306	4.163
Missstand in der Verwaltung	1.519	1.041
Prüfverfahren dzt. unzulässig (Verwaltungsverfahren läuft noch)	1.362	1.217
VA nicht zuständig	1.311	1.177
Beschwerde zurückgezogen	643	647
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	167	128
Kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen	7	3
Verordnungsanfechtungen	0	1
gesamt	9.315	8.377

2.4.2 Kontrollen im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus

2012 wurden im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus 133 Kontrollen durchgeführt. Bei der Interpretation der Zahlen zur Kontrolltätigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Kommissionen erst Mitte September mit den Kontrollbesuchen beginnen konnten. Zunächst war es erforderlich, an der Teambildung und der Entwicklung von Arbeitsmodalitäten zu arbeiten. Unter anderem wurde auch ein Workshop abgehalten, um die rechtlichen Grundlagen der neuen Aufgaben zu vermitteln und ein gemeinsames Verständnis der Prüfstandards zu entwickeln.

133 Kontrollbesuche
seit September 2012

Fast 80 % der Geschäftsfälle entfiel auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Ein Schwerpunkt wurde auf polizeiliche Dienststellen und Strafvollzugsanstalten gelegt. Von den insgesamt 102 Kontrollbesuchen waren 88 nicht angekündigt.

Die Statistik zeigt im Detail folgende Verteilung: Besucht wurden 39 polizeiliche Dienststellen, 17 Justizvollzugsanstalten, 4 Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, 9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, 20 Alten- und Pflegeheime und 13 psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten.

Die beobachtende Begleitung von Abschiebungen und Demonstrationen umfasste 31 Fälle, ein Fünftel davon war nicht angekündigt.

Die meisten Kontrollen fanden in Wien statt, gefolgt von NÖ und OÖ.

Präventive Kontrolle 2012

	Kontroll- besuche in Einrichtungen	Beobachtung Befehls- und Zwangsgewalt
Wien	25	21
Bgld	3	
NÖ	24	1
OÖ	16	4
Sbg	3	
Ktn	6	
Stmk	8	2
Vbg	4	
Tirol	13	3
gesamt	102	31
davon unan- gekündigt	88	6

2.4.3 Budget und Personal

Budgeterhöhung
infolge der neuen
Aufgaben

Der VA stand im Jahr 2012 ein Budget von 9.278.000 Euro zur Verfügung. In diesem Betrag ist die Budgeterhöhung enthalten, die infolge der Kompetenzerweiterung per 1. Juli 2012 durch das OPCAT-Durchführungsgesetz notwendig wurde.

Auf die Personalausgaben entfielen 4.925.000 Euro (2011: 4.022.000 Euro), auf die Sachausgaben insgesamt 4.353.000 Euro (2011: 2.578.000 Euro). Zu den Sachausgaben zählen Anlagen, Bezugsvorschüsse, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen (für Bezüge der Mitglieder und Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA sowie Pensionen der Witwen ehemaliger Mitglieder der VA) sowie sonstige Aufwendungen.

Zur Erfüllung der neuen Aufgaben war für das zweite Halbjahr 2012 ein Budget von 1.947.000 Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 574.000 Euro und für den Menschenrechtsbeirat rund 50.000 Euro budgetiert; 100.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA
in Mio. Euro

2012	2011
9,278	6,600

Personalausgaben

2012	2011
4,925	4,022

Sachausgaben

2012	2011
4,353	2,578

Die VA erhielt 2012 zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben 15 neue Planstellen und verfügte über insgesamt 74 Planstellen im Personalplan des Bundes (2011: 59 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 48 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates der VA.

15 neue Planstellen

2.4.4 Bürgernahe Kommunikation

213 Sprechtag mit rund 1.100 Vorsprachen wurden durchgeführt

7.567 Personen kontaktierten den Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch

15.036 Menschen schrieben an die VA

26.232 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz

10.825 Briefe und E-Mails ergingen von der VA an Behörden

90.000 Zugriffe wurden auf der Homepage der VA verzeichnet

Diese Zahlen legen die Vermutung nahe, dass weite Teile der Bevölkerung es offensichtlich schätzen, mit der VA persönlich, telefonisch oder schriftlich völlig unkompliziert in Kontakt treten zu können. Gut angenommen werden auch die Sprechtag der Mitglieder in allen Bundesländern. Bürgerinnen und Bürger haben dabei die Möglichkeit, ihre Anliegen mit einer Volksanwältin oder dem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Im Berichtsjahr fanden 213 Sprechtag mit mehr als 1.000 persönlichen Gesprächen statt. Das sind weniger als im Jahr davor (2011: 276 Sprechtag); der Rückgang erklärt sich mit den Aufgaben, die im Zuge der Neuorganisation der VA zu leisten waren. Der demografischen Verteilung entsprechend gab es die meisten Sprechtag in Wien (52).

Bevölkerung schätzt
unkomplizierten
Kontakt

Sprechtage 2012

	2012	2011
Wien	52	74
Bgld	14	21
NÖ	32	41
OÖ	27	28
Sbg	24	19
Ktn	21	24
Stmk	21	36
Vbg	8	8
Tirol	14	25
gesamt	213	276

„Bürgeranwalt“ im ORF
sehr beliebt

Seit über 10 Jahren sorgt die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF für hohe Einschaltquoten. Sie ist damit eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA. Im Schnitt verfolgen jede Woche rund 308.000 Haushalte die Bemühungen von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek, Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits und Volksanwalt Dr. Peter Kostelka, die alltäglichen Probleme der Bevölkerung mit den österreichischen Behörden einer Lösung zuzuführen.

90.000 Zugriffe auf
Webseite der VA

Immer stärker wird die VA auch im Internet als Anlaufstelle genutzt. Steigende Besucherzahlen zeigen deutlich, dass der Webauftritt der VA gut angenommen und als informativ empfunden wird. Im vergangenen Jahr wurde rund 90.000-mal die Webseite der VA aufgerufen. Das Online-Beschwerdeformular wurde 986-mal heruntergeladen. Das kann als Indiz gesehen werden, dass der unbürokratische Zugang zur VA geschätzt wird.

2.4.5 Veranstaltungen

Einbeziehung der Zivil-
gesellschaft

Wie in den Vorjahren organisierte die VA zahlreiche Veranstaltungen, um mit Bürgerinnen und Bürgern, mit Angehörigen nationaler und internationaler Organisationen sowie mit Fachleuten in Verbindung zu treten. 2012 wurde ein neuer und zusätzlicher Schwerpunkt gesetzt: Die VA war besonders darum bemüht, die Zivilgesellschaft in den Aufbau des neu zu errichtenden Menschenrechtsbeirats einzubeziehen. Im Februar luden die Mitglieder der VA über 100 NGOs zu einer Informationsveranstaltung ein, um sie über das neue OPCAT-Durchführungsgesetz zu informieren. Damit wurde der Dialog mit der Zivilgesellschaft über die Zusammensetzung des Menschenrechtsbeirats und über die Aufgaben dieses Gremiums eröffnet.

Feierliche Auftaktver-
anstaltung im Parlament

Die Kooperation mit dem neu errichteten Menschenrechtsbeirat und den Kommissionen fand am 10. Juli 2012 einen ersten offiziellen Höhepunkt. National-

ratspräsidentin Mag.^a Barbara Prammer und die Mitglieder der VA luden zu einer feierlichen Auftaktveranstaltung ins Parlament. Die Vorsitzende Mag.^a Terezija Stoisits, Volksanwalt Dr. Peter Kostelka und Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek präsentierten die neuen Aufgaben der VA. Anschließend stellten Ass. Prof. DDr. Renate Kicker als Vorsitzende und Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer als stellvertretende Vorsitzende den neu eingerichteten beratenden Menschenrechtsbeirat vor. Im Anschluss daran fanden die konstituierenden Sitzungen der Kommissionen statt.

Im Rahmen vieler Veranstaltungen und Arbeitstreffen informierte die VA über ihre neuen Aufgaben und vertiefte die Beziehungen zu wichtigen internationalen Institutionen und zu österreichischen Kontrolleinrichtungen. Zu erwähnen sind auch die arbeitsintensiven Besuche von Landesdienststellen durch Führungskräfte der VA. Diese Informationsveranstaltungen dienten dazu, die Auswirkungen der neuen Kompetenzen und der Prüftätigkeit auf die Länder zu diskutieren und Kooperationsmöglichkeiten zu erörtern.

Information über die neuen Aufgaben

Unter den vielen Arbeitsgesprächen sind vor allem Treffen mit Institutionen und Berufsverbänden hervorzuheben, die ähnliche Aufgaben wie die VA wahrnehmen oder ähnliche Ziele verfolgen. So wurden etwa mit den Vereinen nach dem Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz sowie mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Möglichkeiten der Zusammenarbeit diskutiert und Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Damit sollen Doppelgleisigkeiten (etwa durch die Abstimmung der Kontrollbesuche) vermieden und die Wirksamkeit der beteiligten Einrichtungen durch einen institutionalisierten Erfahrungsaustausch erhöht werden.

Kooperationen mit Berufsverbänden

Die VA bietet aber auch ein Forum für den Austausch von Expertenwissen. Ein Beispiel dafür ist das „Fachgespräch Staatsbürgerschaft“, das im September 2012 gemeinsam mit dem Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen veranstaltet wurde. Rund 40 Fachleute verschiedener Bundes- und Landesbehörden sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft diskutierten den Zugang zur Staatsbürgerschaft im europäischen Vergleich sowie aktuelle Entwicklungen im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht. – Mit Veranstaltungen dieser Art kommt die VA auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, mit der Wissenschaft zu kooperieren.

Forum für Austausch von Expertenwissen

2.4.6 Trainings und Weiterbildung

Die VA führte im Berichtsjahr eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen und Trainings durch, um eine optimale Erfüllung der neuen Aufgaben zu gewährleisten.

Im Zeitraum von November 2011 bis März 2012 veranstalteten die Führungskräfte der VA eine Vortragsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie informierten über die bevorstehende Kompetenzerweiterung und erläuterten die rechtlichen Hintergründe und Auswirkungen. Schwerpunkte der Vorträge

Interne Weiterbildung durch Führungskräfte

waren die Verpflichtungen gemäß OPCAT, die Stellung der VA als Nationale Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sowie die Prüfstandards. Ergänzend wurde ein erster Überblick über international übliche Vorgehensweisen von Kommissionen bei der präventiven Kontrolle gegeben.

Gegenstand einer weiteren internen Schulung war das Berichtswesen. Da die neuen Aufgaben der VA auch Auswirkungen auf die Berichte der VA hatten, wurden einige Anpassungen notwendig. Im November 2012 fanden für die Referentinnen und Referenten (drei eintägige) Schreibworkshops statt, um die neuen Berichtsstandards zu diskutieren und im Hause zu etablieren.

Startworkshop für
Kommissionen

Am 14. und 15. September veranstaltete die VA einen Startworkshop für die Kommissionen. Er diente vor allem dazu, ein Grundwissen über die rechtlichen Grundlagen des Nationalen Präventionsmechanismus zu vermitteln und ein gemeinsames Grundverständnis über die anzuwendenden Prüfstandards aufzubauen. Nationale und internationale Fachleute referierten über Kontrollen in Pflegeheimen, psychiatrischen Anstalten und Gefängnissen. Der Fokus wurde dabei auf die einzelnen Phasen des Monitoring-Prozesses gelegt.

Shadow Monitoring in
Zusammenarbeit mit
Europarat

Anfang November folgte ein weiteres maßgeschneidertes Trainingsmodul für die Kommissionen, das in Zusammenarbeit mit dem Europarat durchgeführt wurde. Dieses „Shadow-Monitoring“ verfolgte vor allem das Ziel, den Erfahrungs- und Wissensaustausch auf internationaler Ebene zu ermöglichen. Sechs international anerkannte Expertinnen und Experten begleiteten die Kommissionen bei ihren Kontrollbesuchen in drei ausgewählten Einrichtungen. Das Modul gliederte sich in drei Abschnitte: die gemeinsame Planung der Besuche, die Begehungen sowie die abschließende Reflexion und Nachbesprechung. Mit dieser Trainingsform wurde ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt, um die Einhaltung von internationalen Standards bei der Durchführung der Kontrollbesuche zu gewährleisten.

Aufgrund der ausgesprochen positiven Resonanz sind für 2013 bereits weitere Trainingsmodule geplant. Dabei sollen insbesondere die methodischen Vorgehensweisen weiter vereinheitlicht und das gemeinsame Verständnis des Nationalen Präventionsmechanismus vertieft werden. Ein entsprechendes Fortbildungskonzept ist in Ausarbeitung.

2.4.7 Internationale Aktivitäten

International Ombudsman Institute

Sitz des Generalsekretariats in Wien

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.) vernetzt weltweit rund 155 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen. Sie ist die einzige global agierende Interessenvertretung für unabhängige Kontrollorgane der Verwaltung. Seit 2009 ist die VA Sitz des Generalsekretariats des I.O.I.

10. Weltkonferenz in
Neuseeland

Im November 2012 fand die 10. Weltkonferenz des I.O.I. in Wellington, Neuseeland, statt. Rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus über 70 Län-

dern nutzten die Möglichkeit des Erfahrungs- und Wissensaustausches. Das Schwerpunktthema der Konferenz lautete „Speaking Truth To Power – The Ombudsman in the 21st Century“. Ein weiteres wichtiges Thema betraf die Unterstützung von Ombudsmann-Einrichtungen, die durch politischen Druck oder budgetäre Kürzungen an der Ausübung ihrer unabhängigen Tätigkeit gehindert werden. Einstimmig wurde die „Wellington Deklaration“ verabschiedet, die ein klares Zeichen gegen diese Politik der Beschneidung von Bürgerrechten setzte. Mit eindeutiger Mehrheit nahm die Generalversammlung in Wellington auch eine umfassende Statutenreform an. Die Reform zielte insbesondere auf die inklusivere Ausrichtung des I.O.I. sowie die stärkere Einbindung der Mitgliedsstaaten in die Entscheidungsprozesse ab.

Das Trainingsangebot für Ombudsmann-Einrichtungen konnte innerhalb der letzten drei Jahre stark ausgebaut werden. Das I.O.I. Generalsekretariat war etwa erneut Veranstalter einer Schulung zum effektiven Umgang mit Beschwerden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 23 Ländern nahmen daran teil. Zahlreiche (über)regionale Projekte, die auf zusätzliche Qualifizierung abzielen, wurden subventioniert. Eine von Dr. Kostelka in seiner Eigenschaft als I.O.I. Generalsekretär neu geschlossene Kooperation mit der International Anti-Corruption Academy (IACA) ermöglicht im kommenden Jahr ein Training zum Thema „Anti-Korruption“.

Ausbau des
Trainingsangebots

In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut wurde ein Forschungsprojekt abgeschlossen, das sich der vergleichenden Analyse von Ombudsmann-Einrichtungen in der Region Australasien und Pazifik widmete.

Internationale Organisationen

Die Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen wurde in vielen Arbeitsgesprächen vertieft. Anfang Juni fand ein Treffen mit dem neuen Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, statt. Im September empfangen die Mitglieder der VA Barbara Bernath, die operative Leiterin der Association for the Prevention of Torture. Im Mittelpunkt standen die Ausgestaltung des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus und die neuen Aufgaben der VA. Vertreten war die VA auch bei einem Treffen der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen der EU, das von der Europäischen Grundrechteagentur organisiert wurde.

Zusammenarbeit mit
internationalen Organi-
sationen

Bilaterale Kontakte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen. Durch die Weitergabe von Know-how und die Herstellung wichtiger Kontakte konnte sie etwa die Einrichtung einer Ombudsmann-Institution in Mosambik erfolgreich unterstützen. Ende September war ein Vertreter der Nationalen Menschenrechtskommission in Togo zu Gast. Die Erfahrungen der VA im Bereich des Nationalen Präventionsmechanismus waren das zentrale The-

Austausch von
Know-how

ma. Arbeitsgespräche fanden unter anderem auch mit Vertretern der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung und einer Delegation der koreanischen Anti-Korruptionskommission statt.

Internationale Tagungen

Starke Präsenz bei internationalen Tagungen

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kostelka nahmen im Oktober am 8. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes in Brüssel teil. Im Mittelpunkt des zweitägigen Treffens stand der Erfahrungsaustausch internationaler Amtskolleginnen und -kollegen. Dabei wurden insbesondere die Themen Streitbeilegung für Ombudsleute und Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern behandelt. Vertreten war die VA auch beim 8. Liaisonseminar des Europäischen Verbindungsnetzes, das sich mit der Europäischen Bürgerinitiative und der Neuorganisation von Ombudsmann-Einrichtungen beschäftigte. Im März und Juli nahmen Mitarbeiterinnen der VA an NPM-Workshops des Europarates teil. Die jeweils zweitägigen Veranstaltungen beleuchteten die Themen „Abschiebungen“ und „irreguläre Einwanderung“.

2.5 Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft

2.5.1 Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits

Kommissionen seit 1. Juli 2012 im Einsatz

Mit 1. Juli 2012 begann die neue Arbeit der VA. Die sechs bei der VA eingerichteten Kommissionen nahmen ihre Tätigkeit auf und besuchen öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Alle Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des BMI fallen, zählen zu meinem Geschäftsbereich. Ich konnte daher auf die jahrelange Tätigkeit und Erfahrung des ehemaligen Menschenrechtsbeirats und der früheren Kommissionen zurückgreifen. Dieses Wissen zu nützen und noch nicht umgesetzte Empfehlungen aufzugreifen, war mir von Anfang an ein großes Anliegen.

Schwerpunkt der Besuche im Bereich BMI

Die Kommissionen setzten ihre Schwerpunkte bei den Besuchen im ersten halben Jahr auf die ihnen aus der früheren Tätigkeit bekannten Bereiche: Polizeianhaltezentren, Abschiebungsbegleitungen, Beobachtungen von Akten der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt und Polizeiinspektionen. Die Besuche in den Polizeianhaltezentren machten deutlich, dass viele vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat erhobenen Forderungen nach wie vor aktuell sind und einer Umsetzung harren. Ich konnte daher in diesem Bereich einen ersten Schwerpunkt setzen und dem BMI Anregungen zu Verbesserungen übermitteln.

Neben den Herausforderungen der neuen Kompetenzen möchte ich betonen, wie wichtig mir die bisherige Tätigkeit der VA ist. Die nachprüfende Verwaltungskontrolle ist und bleibt ein Indikator dafür, wie gut Verwaltung funktioniert. Die VA ist seit mehr als 35 Jahren ein Gradmesser für die Bürgerinnen und Bürger einerseits und für die Verwaltung andererseits. Sie konnte durch

ihre Beharrlichkeit Verbesserungen im Vollzug, aber auch in der Gesetzgebung bewirken. Die kontinuierlichen Beschwerdezahlen bestätigen, dass die VA von den Menschen nicht nur akzeptiert, sondern auch in Anspruch genommen wird. Das freut mich als Volksanwältin besonders und bestätigt den Nutzen der Arbeit der VA.

Ein Schwerpunkt in der nachprüfenden Kontrolle liegt nach wie vor beim AsylGH. Die Zahl an Beschwerden ist zwar heuer im Vergleich zum Jahr 2011 zurückgegangen, dennoch bleibt die Situation für die Asylwerbenden unbefriedigend. Sie warten seit vielen Jahren auf Entscheidungen. Die VA stellte im Jahr 2012 insgesamt 382 Missstände wegen Untätigkeit des AsylGH fest. In fast allen Beschwerdefällen, die seit 2012 beim AsylGH anhängig sind, konnte der AsylGH gegenüber der VA auf keine Verfahrensschritte verweisen. Ich befürchte jahrelange Verfahren auch in diesen „erst“ seit dem Berichtsjahr anhängigen Fällen. Viele Asylwerbende, die bereits im Jahr 2010 oder 2011 an die VA herangetreten sind, beschwerten sich in diesem Jahr erneut über die Verfahrensdauer. Über Ermittlungen oder Verhandlungen konnte der AsylGH selten berichten. Das Bedürfnis der Betroffenen, über ihren Status Bescheid zu wissen, ist berechtigt. Diesem Bedürfnis muss Rechnung getragen werden. Verfahren beim AsylGH – ab 1. Jänner 2014 beim Bundesverwaltungsgericht – müssen künftig in einem vertretbaren Zeitraum abgewickelt werden. Dieses von der Politik im Jahr 2008 bei Einrichtung des AsylGH gesetzte Ziel muss nach mehr als vier Jahren endlich erreicht werden.

AsylGH hat noch immer Rückstände

Im Bildungsbereich war es mir in diesem Jahr besonders wichtig, kleine Pflichtschulen – auch medial in der Sendung „Bürgeranwalt“ – zu unterstützen. Volksschulen fallen in den Vollzugsbereich der Bundesländer. Auf dieser Ausbildung bauen die höher bildenden Schulen auf. Ob gut funktionierende Schulen z.B. in Kärnten oder der Steiermark geschlossen werden, ist für die Länder und Gemeinden lediglich eine Kostenfrage. Für die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern ist es aber eine Frage des gut funktionierenden Zusammenlebens und der Aufrechterhaltung des Gemeinwesens. Gewachsene Strukturen werden beeinträchtigt oder sogar zerstört. Auf dieser Basis kann Motivation zu besserer und höherer Bildung nicht oder nur schwer wachsen. Das politische Konzept, Schulen zu schließen, um Kosten zu sparen, sollte dringend überdacht werden.

Schließung von kleinen Volksschulen zerstört Strukturen

Sehr gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, in Schulen über die VA zu erzählen. Junge Menschen sind vor allem im Rahmen des Unterrichtsfachs „Politische Bildung“ an der Tätigkeit der VA interessiert. Dass man sich bei der VA auch über schulische Belange beschweren kann, wissen in der Regel die Eltern, nicht aber die direkt betroffenen Schülerinnen und Schüler. Außerdem sind sie die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer der Zukunft. Sie werden durch ihre künftigen Beschwerden bei der VA zusätzlich zum persönlichen Nutzen auch dazu beitragen, mögliche Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzuzeigen.

Hürden für Menschen mit Behinderungen

Bildung ist einer der wichtigsten Eckpfeiler unserer Gesellschaft. Sie muss allen angeboten und für alle zugänglich sein. Für Menschen mit Behinderungen sehe ich dieses Grunderfordernis nicht immer umgesetzt. Über Inklusion im Schulsystem wird zwar oft gesprochen; damit sie allen zugutekommt, wird aber noch viel Arbeit nötig sein. Auch im Alltag wird behinderten Menschen das Leben nicht immer leicht gemacht. So wurde der Theseustempel im Wiener Volksgarten um viel Geld renoviert, ein behindertengerechter Zugang existiert aber nicht. Oder bei der Renovierung einer Polizeiinspektion wurde auf die Haltegriffe im Waschraum vergessen. Natürlich greife ich diese Fälle auf und fordere Verbesserungen. Einen wichtigen Schritt setzte der Gesetzgeber bei den Gehbehindertenausweisen der StVO. Mit einer Gesetzesnovelle wurde dieser Ausweis für mehr Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht. Für einen einheitlichen Vollzug sollen künftig die Bundessozialämter sorgen.

Legistische Anregungen sehr wichtig

Neben der Verwaltungskontrolle spielt für mich daher der kritische Blick der VA auf die Gesetzgebung eine zentrale Rolle. Legistische Anregungen der VA werden leider zu selten aufgegriffen. Ein „zähes Bohren dicker Bretter“ ist oft nötig, um gesetzliche Verbesserungen zu erreichen. Die Berichte der VA zeigen deutlich, dass Anregungen jahrelang aufrechterhalten werden müssen. Umso mehr freut es mich, dass sich im Staatsbürgerschaftsrecht wichtige Verbesserungen abzeichnen. Im PB 2011 widmete sich die VA sehr ausführlich dem Thema und fasste alle teilweise schon seit Jahren angeregten Verbesserungen zusammen. Danach kam Bewegung in die Sache. Die Politik griff mehrere Punkte auf und signalisierte Bereitschaft, darüber zu diskutieren. Letztlich stellten sowohl Politikerinnen und Politiker als auch das BMI eine größere Novelle des StbG in Aussicht, die fast alle Verbesserungsvorschläge der VA enthalten soll. Die Beharrlichkeit der VA sollte somit bald belohnt werden und vielen Staatsbürgerschaftswerberinnen und -werbern zugutekommen.

2.5.2 Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

Die VA als Ergänzung zum Rechtsschutzsystem

Die VA war von Beginn an als Ergänzung zum bestehenden, facettenreichen Rechtsschutzsystem eingerichtet. Gerade deshalb ist die VA in besonderem Maß dazu berufen, Menschen nicht nur als Rechtsunterworfenen, sondern ganzheitlich als Personen und Persönlichkeiten mit ihren individuellen Sorgen und Problemen zu sehen. So wird die VA auch von der Bevölkerung wahrgenommen. Daraus resultiert auch die große Zahl an Anfragen um Hilfestellung, die über die Zuständigkeitsgrenzen der VA hinausreichen.

Ich habe mit Freude wahrgenommen, dass meine Aufgabe als Mittlerin zwischen der Bevölkerung und der Gesetzgebung bzw. Vollziehung auch in den entsprechenden Fachzirkeln als wertvoller Beitrag gesehen wird.

Wahrnehmungen über das Wirken des Justizsystems

In verschiedenen Seminaren und Workshops der Justiz konnte ich darlegen, wie das Wirken des Justizsystems bei den Menschen ankommt. Es ist meine Aufgabe, den damit befassten Expertinnen und Experten eine qualifizierte

Rückmeldung zu geben. Dies lässt sich zusammenfassen mit zwei Eindrücken, die sich im vergangenen Jahr noch verstärkten. Zum einen besteht bei vielen Parteien eines Gerichtsverfahrens ein ungeheures Wissensdefizit über den Ablauf und die Grundlagen für gerichtliche Entscheidungen. Falsche Erwartungen treffen auf einen unverständlichen Fachjargon. Zum anderen verstärkt sich das Gefühl, dass nur jene Fälle Aufmerksamkeit genießen, die medial dargestellt werden, und dass die „kleinen“ Fälle auf der Strecke bleiben.

Für den Bereich des Familienrechts hoffe ich, dass die neuen Regelungen über die Obsorge und die verstärkte Einbeziehung von Kinderbeiständen von den betroffenen Familien gut angenommen werden und insgesamt zu einer Verbesserung beitragen.

Fragen und Beschwerden über Sachwalterschaften waren weiterhin zahlreich. Hier bleibt abzuwarten, ob in naher Zukunft erste Lösungsansätze für dieses zunehmend gesellschaftliche Problem gefunden werden können.

Verbesserungen im Bereich Familienrecht

Vollständig überrascht wurden die Bezieherinnen und Bezieher von zumeist kleinen Zusatzrenten aus Deutschland. Sie sind nicht nur mit teils erheblichen Nachforderungen der 2005 in Deutschland eingeführten Rentenbesteuerung konfrontiert. Sie benötigen Unterstützung bei der Prüfung der Rentenbescheide und weiterführende Informationen, wie sie mit diesen als „Doppelbesteuerung“ empfundenen Vorschriften umgehen. Es finden derzeit Gespräche zwischen dem BMF und den deutschen Steuerbehörden statt.

Besteuerung deutscher Zusatzrenten

Erwartungsgemäß zugenommen hat die Zahl der Beschwerden aus dem Strafvollzugsbereich. Die ersten Besuche der Kommissionen der VA und die mediale Berichterstattung über die neuen Aufgaben als Nationaler Präventionsmechanismus finden darin ihren Niederschlag.

Aufgrund unserer Geschäftsverteilung betraf der überwiegende Teil meiner Prüffälle das Bauordnungs- und Raumordnungsrecht. Die zahlreichen Beschwerden machten offenkundig, dass in diesem Bereich Theorie und Praxis, Wunsch und Wirklichkeit oft weit auseinander liegen. Die Vielzahl der Möglichkeiten, die Vollstreckung eines Beseitigungsauftrages zu verzögern oder jahrelang zu vereiteln, lässt betroffene Nachbarinnen und Nachbarn zweifeln. Gleichzeitig besteht der Wunsch nach einer stärkeren Individualisierung des Rechts. Die Forderung an den Gesetzgeber, alle persönlichen Vorstellungen bei einer Bauführung verwirklichen zu können, widerspricht dem im selben Umfang verlangten Schutz des Staates vor individuellen Fehlern.

Bau- und Raumordnung zwischen Theorie und Praxis

Es war mir ein Anliegen, den Kontakt mit Bildungseinrichtungen im schulischen und universitären Bereich zu intensivieren. Neben mehreren Vorträgen in Schulen im Rahmen der „Politischen Bildung“ konnte ich über Einladung der ARGE der Professorinnen und Professoren für Politische Bildung, Recht und Volkswirtschaft über die Aufgaben der VA informieren und für eine Zusammenarbeit werben.

Intensive Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen

Erfreulich war die Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Wien. So habe ich u.a. mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des universitären Lehrganges für Versicherungsmedizin die Erfahrungen mit Gutachtern beleuchtet. Es zeigte sich dabei, dass die Problemlagen im internationalen deutschsprachigen Raum durchaus vergleichbar sind.

Die 2012 eingeleitete Aufgabenerweiterung motiviert meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mich, die Perspektive auf die Sorgen der Menschen zu erweitern.

2.5.3 Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

Im Rückblick auf fast 12 Jahre, in denen ich Verantwortung für die Organisation und im Speziellen für meinen Geschäftsbereich ausüben durfte, kann ich guten Gewissens behaupten, dass sich die VA in einer dynamischen Entwicklung befindet. Sie wurde zur „Kontrolle von behaupteten Misständen“ berufen. Weitgehend bestand Übereinstimmung darin, dass durch bloß punktuelle, systemkonforme Veränderungen weder ein verbesserter „Zugang zum Recht“ noch das objektive Interesse an der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln verwirklicht ist. Die Wahrnehmung dessen, was ein Staat, der sich als Rechtsschutzstaat begreift, an Garantien zur Effizienzsteigerung des Rechtsschutzsystems gewährleisten muss, hat sich seither verändert. Sowohl auf europäischer Ebene als auch in Österreich ist der Prozess zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes vor Diskriminierung zwar fortgeschritten, aber noch lange nicht abgeschlossen. Das sieht auch die VA in ihrer täglichen Arbeit.

Schutz und Förderung der Menschenrechte

Vieles von dem, was wir mit großer Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der präventiven Kontrolle in die Wege geleitet haben, wäre ohne längere fundierte Vorbereitung nicht möglich gewesen. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist, dass wir das Mandat zur Misstandskontrolle schon vor dem OPCAT-Durchführungsgesetz sehr weit – auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen als Teil der Rechtsordnung erfassend – verstanden haben. Das Wissen um den normativen Gehalt der internationalen Verpflichtungen, die Österreich eingegangen ist, wurde als ein Beurteilungsmaßstab schon im Bereich der nachprüfenden Kontrolle vertieft. Die guten Kontakte, welche die VA zum Europarat und über das I.O.I. Generalsekretariat zu Ombudsmann-Einrichtungen aus aller Welt schon seit Jahren pflegt, sind bei der NPM-Tätigkeit gerade auch in der Aufbauphase sehr hilfreich gewesen. Ich sehe die neuen Aufgaben weiterhin als herausfordernd an. Sie sind aber eine konsequente Fortsetzung eines Weges, den sich die Einrichtung in der Vergangenheit schon schrittweise erschlossen hat.

Staatshandeln im Sinn einer „Good Governance“ hat nicht nur effizient, sondern in einem hohen Grad auch effektiv zu sein und muss – was den Umgang mit Menschen betrifft – von einer Kommunikation auf Augenhöhe begleitet werden. Ombudsmann-Einrichtungen sind dazu in der Lage und darauf an-

gewiesen, glaubhaft zu bleiben und auch proaktiv auf andere zuzugehen, ohne Barrieren aufzubauen. Dazu tragen die 2002 wieder aufgenommene TV-Sendereihe „Bürgeranwalt“, die kostenlose Telefon-Hotline, aber auch die Sprechtag in den Bundesländern viel bei. Auf internationaler Ebene habe ich ebenso aus tiefer Überzeugung alle Initiativen unterstützt, die man unter den Schlagworten „VA goes international“ zusammenfassen kann. Ziel dieses internationalen Engagements der VA ist es vor allem, in den neuen Demokratien und sich zu Rechtsstaaten entwickelnden Ländern dazu beizutragen, dass Ombudsmann-Einrichtungen in die Lage versetzt werden, ihre gerade in diesen Ländern so wichtigen Aufgaben zu erfüllen.

Auch für die Tätigkeit der VA gilt, was ebenso für die Vollziehung Geltung hat: „Justice must not only be done, it must also be seen to be done.“ In diesem Sinne kann ich aus meinem Geschäftsbereich über vielfältigste Bemühungen berichten.

Von uns unterstützt wurde z.B. ein Mann, der für Konzepte betreffend das barrierefreie Anbieten von Telekommunikationsdienstleistungen keine Ansprechpartner auf Ministerialebene fand. Das BMVIT als auch das BMASK erachteten sich dafür nicht als zuständig. Diese Hürde ist durch eine Novelle des TKG überwunden. Anfang Juli 2012 führte das BMVIT mit dem Österreichischen Gehörlosenverband und dem Österreichischen Blindenverband ein erstes Gespräch zur Bedarfserhebung. Es wurde ein Testbetrieb eines Gehörlosen-Relay-Centers initiiert. Ergebnisse der Evaluierung stehen noch aus. Neue Technologien zur unterstützten Kommunikation, die es in anderen europäischen Ländern bereits gibt, gilt es aber auszubauen.

Assistierende Technologien

Dass insbesondere Menschen in bedrängenden Lebenslagen Gefahr laufen, dass in ihre grundrechtsgeschützten Sphären massiv eingegriffen wird, kann man am Beispiel eines vom AMS geförderten Gesundheitsprogrammes für arbeitslose Menschen gut sehen. Wer teilnehmen wollte, musste einer umfassenden Übermittlung seiner Gesundheitsdaten an alle wesentlichen Sozialversicherungsträger, einschließlich diverser AMS-Geschäftsstellen zustimmen, sowie in eine weitgehende Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht einwilligen. Das BMASK hat den Datenschutzbedenken der VA inzwischen Rechnung getragen und auch versichert, dass die Teilnahme am Projekt grundsätzlich freiwillig erfolgt. Anders als von den Beschwerdeführern anfangs befürchtet, gibt es keine Sanktionen.

Arbeitslosenprogramm unterläuft Datenschutz

Ausländischen Familien, denen der Gesetzgeber den Zugang zu Familienleistungen erschwert hat, haben auch dann, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, Schwierigkeiten diese durchzusetzen. Eine von der VA als rechtswidrig erkannte Verwaltungspraxis verhindert dies, obwohl sich die Rechtsprechung des UFS mit der Ansicht der VA deckt. Hier wurden zuletzt Teilerfolge zugunsten subsidiär Schutzberechtigter erzielt, im Übrigen aber alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Behebung der von der VA erkannten Missstände ausgeschöpft (siehe Kapitel 4.1 auf Seite 73)

Zugang zu Familienleistungen

Änderung EGVG Unter Bezugnahme auf eine Empfehlung der VA wurde Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG neu gefasst, wodurch eine effizientere Verfolgung und Bestrafung diskriminierender Praktiken möglich sein sollte. Künftig muss von Betroffenen nämlich nicht mehr der Beweis erbracht werden, „allein auf Grund“ seiner oder ihrer ethnischen Herkunft beim Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen benachteiligt worden zu sein.

3 Präventive Kontrolle: Schutz und Förderung der Menschenrechte

3.1 Einleitung

3.1.1 Die neuen Aufgaben der Volksanwaltschaft

Mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz vom 10. Jänner 2012, BGBl. I Nr. 1/2012, wurde die verfassungsgesetzliche Zuständigkeit der VA im größten Umfang seit ihrer Einrichtung 1977 erweitert.

Drei neue Aufgaben der VA

Der Titel des Gesetzes umschreibt aber nur einen Teil der neuen Aufgaben. Bislang war die VA als parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung im Wesentlichen mit der nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung befasst. Nunmehr soll die VA seit 1. Juli 2012 als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) entsprechend dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (OPCAT) präventiv alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Personen angehalten werden oder werden können, kontrollieren. Ergänzt wird diese Aufgabe um die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention 2006. Die dritte neue Zuständigkeit betrifft die Beobachtung und begleitende Überprüfung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt staatlich ermächtigten Organe. Mit der Besorgung dieser Aufgaben hat die VA die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Als ausschließlich beratendes Organ ist ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet.

In den Gesetzgebungsprozess war die VA von Beginn an einbezogen und die einzelnen Bestimmungen sind mit ihr abgestimmt. Entsprechend internationaler Vorgaben wurden die Entwürfe des Verfassungsdienstes im BKA auch mit Vertretungen von Nichtregierungsorganisationen (NGO) erörtert und diese vor den parlamentarischen Beratungen zur Stellungnahme eingeladen.

Gesetz mit NGO erörtert

3.1.2 Die organisatorische Umsetzung

Im Sinne des gemeinsamen Amtsverständnisses, die VA als „Menschenrechtshaus der Republik“ verstärkt zu positionieren, begannen die Mitglieder der VA bereits im Herbst 2011 mit den Vorarbeiten zur notwendigen organisatorischen Anpassung. Dabei wurde die VA von Univ. Prof. Dr. Stefan Titscher begleitend beraten. In mehreren internen Veranstaltungen wurde das gesamte Personal über die neuen Zuständigkeiten und die zu beachtenden internationalen Rahmenbedingungen informiert. Zwei Projektgruppen befassten sich mit den konkreten Anforderungen für einen möglichst rei-

Vorarbeiten 2011

bungslosen Geschäftsgang sowie mit der Sammlung der inhaltlichen internationalen und nationalen Standards zur Erfüllung der Aufgaben.

Menschenrechtsbeirat Nach der Kundmachung des OPCAT-Durchführungsgesetzes im Jänner 2012 designierten die Mitglieder der VA Ass. Prof. Dr. Renate Kicker als Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats und Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer als stellvertretende Vorsitzende. Die Bundesministerien wurden aufgefordert, ihre Mitglieder und Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Im Februar lud die VA über 100 NGOs, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, zu einer Informationsveranstaltung ein. Es erging seitens der VA das Angebot, die für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats nominierungsberechtigten Organisationen selbst festzulegen. Dabei leistete die VA eine entsprechende organisatorische Unterstützung. In seiner ersten Sitzung am 11. April 2012 begann der designierte Menschenrechtsbeirat, den Entwurf der VA für dessen Geschäftsordnung zu erörtern.

Bildung der Kommissionen Parallel dazu schrieb die VA die Funktionen für die Leitungen sowie der weiteren Mitglieder der Kommissionen öffentlich aus. Die Zahl der Kommissionen wurde mit sechs, bestehend aus jeweils acht Kommissionsmitgliedern, von den Mitgliedern der VA festgelegt. Die VA erhielt über 600 Bewerbungen für die Tätigkeit als Kommissionsmitglied. Bei der Auswahl waren die gesetzlichen Anforderungen zu beachten, wonach jede Kommission von einer „auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit“ zu leiten ist. Insgesamt musste die VA auch darauf achten, dass die Kommissionen „unabhängig, interdisziplinär und pluralistisch“ zusammengesetzt sind. Nach mehreren von den Mitgliedern der VA unter Beiziehung von designierten Mitgliedern des Menschenrechtsbeirats durchgeführten Bewerbungsgesprächen wurden die Mitglieder der Kommissionen am 11. Juli 2012 bestellt.

Mit der Kundmachung der Geschäftsordnung der VA, ihrer Kommissionen und des Menschenrechtsbeirats (GeO der VA 2012) am 13. Juli 2012, BGBl. II Nr. 249/2012, und der Geschäftsverteilung der VA, ihrer Kommissionen und des Menschenrechtsbeirats (GeV der VA 2012) vom selben Tag, BGBl. II Nr. 250/2012, waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der neuen Aufgaben geschaffen.

3.1.3 Die Umsetzung für den Bereich der Landesverwaltung

Acht Bundesländer betrauen die VA Den Ländern stand es bislang frei, die VA mit der Kontrolle ihrer Landes- und Gemeindeverwaltung zu betrauen, oder gegebenenfalls dafür eigene Landesvolksanwaltschaften einzurichten. Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung der Republik Österreich zur Umsetzung des OPCAT wurde die Wahlmöglichkeit eingeschränkt. Die Bundesländer waren verpflichtet, entweder die VA mit den neuen Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz zu betrauen oder bis zum 31. Dezember 2012 eigene Einrichtungen damit zu betrauen.

Das Land Tirol erklärte mit der Novelle der Landesordnung LGBl. Nr. 147/2012 die VA „für die zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vorgesehenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben“ für zuständig. Zur Missstandskontrolle für die Landesverwaltung ist weiterhin der Landesvolksanwalt berufen. Vorarlberg hingegen betraute mit diesen Aufgaben die Landesvolksanwaltschaft. Es kann daher zu Überschneidungen der Zuständigkeit insbesondere bei der Kontrolle von Alten- und Pflegeheimen kommen, da freiheitsentziehende Maßnahmen in diesen Einrichtungen nach dem HeimAufG und dem UbG in die Bundeszuständigkeit fallen. Die VA und die für Vorarlberg zuständige Kommission haben bereits entsprechende Gespräche zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und Zusammenarbeit aufgenommen.

Die VA bot allen Ländern an, die neuen Aufgaben den entsprechenden Dienststellen der Ämter der Landesregierung vorzustellen. Da diese ebenfalls mit Kontrollaufgaben betraut sind, soll im Vorfeld bereits besprochen werden, welche Kooperationen möglich sind und wie Doppelgleisigkeiten vermieden werden können.

3.2 Zuständigkeit der Volksanwaltschaft

3.2.1 Überprüfung von Einrichtungen im Sinne des OPCAT

Die VA hat mit den von ihr eingesetzten Kommissionen alle Orte, an denen Personen „auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann“ (vgl. Art. 4 OPCAT), zu überprüfen. Aufgrund dieses breiten Mandats geht die VA von über 4.000 öffentlichen und privaten Einrichtungen aus. Diese sind regelmäßig unangemeldet oder angemeldet von den Kommissionen zu besuchen und zu kontrollieren.

OPCAT

Für den Bereich der sozialpädagogischen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt meldeten einige Länder Zweifel an der Zuständigkeit der VA an. Bereits der Verfassungsausschuss des Nationalrats traf im Zuge seiner Beratungen die Feststellung, „dass auch sozialpädagogische Einrichtungen, in welchen jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen vollzogen werden, der Kontrollzuständigkeit der VA in diesem Zusammenhang unterliegen.“ In ihrer Stellungnahme verwies die VA überdies darauf, dass freiheitsentziehende Maßnahmen eines staatlichen Jugendwohlfahrtsträgers an Art. 5 EMRK bzw. Art. 2 PersFrBVG zu messen sind. Es steht dies auch im Einklang mit einschlägigen internationalen Kommentaren zur UN-Convention against Torture (CAT), die auch „care homes“, „children homes“, „foster homes“, „homes for the young“ „and other family residences“ vom OPCAT Mandat umfasst sehen.

Zuständigkeitsfragen bei Jugendwohlfahrt

Die Frage, ob Einrichtungen zur Grundversorgung für Asylwerbende an sich der Kontrolle unterliegen, hat die VA auch an den Menschenrechtsbeirat

Grundversorgung für Asylwerbende

herangetragen. Nach der Ansicht der VA ist eine Zuständigkeit nur dann gegeben, wenn bei rechtlich unzulässigen Akten von Freiheitsentziehung von einem ausdrücklichen oder zumindest stillschweigenden Einverständnis der zuständigen Behörden auszugehen ist.

3.2.2 Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen

Behindertenrechts-
konvention

Die VA wurde damit betraut, Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen bzw. zu besuchen. Es soll dadurch jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert werden (vgl. Art. 16 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention; UN-BRK). Die VA geht auf Grundlage des Diskussionsverlaufs, der zu der endgültigen Formulierung der Bestimmung der Konvention führte, davon aus, dass Einrichtungen unter ihre Zuständigkeit fallen, wenn darin eine spezielle Behandlung für Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist bzw. diese speziell für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Dies betrifft etwa Inklusionskindergärten und Inklusionsklassen.

Der Umfang und die Bedeutung der Begriffe „Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ des Art. 16 Abs. 3 der UN-BRK lassen sich nicht abschließend beantworten. Die Konvention selbst enthält keine authentische Interpretation dieser Begriffe. Zurzeit fehlen auch „General Comments“ des UN-Komitees für die Rechte von Personen mit Behinderungen. Jedenfalls ist durch das Verbot „jeder Form“ von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch der Anwendungsbereich besonders groß. Die VA greift daher auf weitere internationale Dokumente der UN bzw. des Europarates zurück.

Die Organisation „Selbstbestimmt Leben Österreich“ (SLIÖ) stimmte in ihrer Punktation „in weiten Teilen“ den Ausführungen der VA zu. Sie verwies insbesondere auf die bisherigen Stellungnahmen des beim BMASK eingerichteten „Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, der sich umfassend mit dem Thema befasste. Zusätzlich regte SLIÖ die Einbeziehung von „Peer Counselors“ in die Tätigkeit der Kommissionen an. Die VA stellte die Punktation den Kommissionen zur Verfügung und verwies auf die Möglichkeit, weitere Expertinnen und Experten beizuziehen.

3.2.3 Begleitende Überprüfung von Zwangsakten

Beobachtung von
Zwangsakten

Die begleitende Überprüfung und Beobachtung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe oblag bislang, soweit es die Polizei betraf, dem beim BMI eingerichteten Menschenrechtsbeirat gemäß § 15a SPG. Nunmehr wurden die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen mit dieser Aufgabe betraut. In diesem Bereich kann die VA auf die Erfahrungen des bisherigen

Menschenrechtsbeirats zurückgreifen. Entsprechend einem Erlass des BMI wird die VA u.a. über Schwerpunktaktionen, Großrazzien, Großveranstaltungen, Versammlungen sowie Flug- und Landabschiebungen informiert. Zusätzlich erhält sie vom Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) Berichte über dessen Wahrnehmungen der Vorgangsweise der Polizei bei Charterabschiebungen. Verständigt wird die VA auch über gegen Polizeiorgane erhobene Misshandlungsvorwürfe sowie über Todesfälle und Suizidversuche in Polizeigewahrsam. Mit dem BMI wurde zunächst ein sechsmonatiger Beobachtungszeitraum vereinbart, um festzustellen, ob die Kommissionen alle notwendigen Informationen erhalten.

3.3 Personelle und finanzielle Ausstattung

3.3.1 Die budgetäre Vorsorge

Jeder Vertragsstaat des OPCAT ist völkerrechtlich verpflichtet, seinen NPM mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten. Bei ihrer Planung ging die VA zunächst von dem Aufwand für den bisherigen Menschenrechtsbeirat nach dem SPG aus, der jedoch nur einen erheblich geringeren Teil der nunmehrigen Aufgaben des NPM zu erfüllen hatte. Allein die Zahl der zu kontrollierenden Einrichtungen erhöht sich um das Vierfache auf über 4.000. Die VA rechnet damit, dass sich die Zahl der Leistungsprozesse der Kommissionen durch das erweiterte Mandat auf etwa 700 im Jahr erhöhen wird. Sämtliche Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie einen Ersatz ihrer Reise- und Nächtigungskosten.

Ausreichendes Budget

Hinzu kommt der Aufwand für weitere Verpflichtungen der VA, wie sie sich aus dem OPCAT ergeben. Insbesondere ist die VA nunmehr verpflichtet, mit internationalen Organen wie dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter zusammenzuarbeiten und diesem jährlich einen Bericht zu übermitteln. Die VA hat im Rahmen ihres Mandats auch an Begutachtungsverfahren zur Erlassung genereller Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder teilzunehmen. Eine besondere Aufgabe besteht für die VA als Nationaler Präventionsmechanismus in der Kooperation mit der Wissenschaft, Lehre und Bildungseinrichtungen sowie in der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Die VA als haushaltsleitendes Organ hat die gesamten Personal- und Sachkosten selbst zu tragen und zu verwalten. Es wurde seitens des Nationalrats daher auch der personelle Mehrbedarf für die gestiegenen administrativen Aufgaben berücksichtigt.

Insgesamt erhielt die VA 15 zusätzliche Planstellen und hatte für das Halbjahr 2012 ein Budget von 1.947.000 Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2013 sind Ausgaben in der Höhe von 2.960.000 Euro zur Erfüllung der neuen Aufgaben im BFG 2013 vorgesehen.

Erhöhter Personalbedarf

Die VA geht von einer derzeit durchaus ausreichenden Finanzierung aus.

3.3.2 Kommissionen der Volksanwaltschaft

Sechs regionale
Kommissionen

Die Mitglieder der VA beschlossen, sechs Kommissionen mit jeweils acht Mitgliedern einzurichten. Dies entspricht der gesetzlich geforderten Mindestanzahl an Kommissionen. Nach Anhörung der Kommissionen erfolgte deren Gliederung nach regionalen Gesichtspunkten (GeV der VA 2012, BGBl. II Nr. 250/2012). Allein die regional stark unterschiedliche Zahl der zu prüfenden Einrichtungen kann zu ungleichen Arbeitsbelastungen der Kommissionen führen. Dies wurde bei der Verteilung des den Kommissionen zur Verfügung stehenden Budgets berücksichtigt. Ebenso können sich aus der Kontrolltätigkeit der Bedarf nach überregional zusammengesetzten Kommissionen sowie eine Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten ergeben. Mit den Kommissionen wurde vereinbart, ihre Erfahrungen abzuwarten und allenfalls 2013 Adaptierungen der GeV vorzunehmen.

Kommissionen

Kommission 1	Kommission 2
Tirol/Vbg	Sbg/OÖ
Leitung: Dr. Karin TREICHL	Leitung: Priv.-Doz. az. Prof. Dr. Reinhard KLAUSHOFER
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Mag. Dr. Susanne BAUMGARTNER Dr. Sepp BRUGGER Mag. Elif GÜNDÜZ Dr. Max KAPFERER Lorenz KERER, MSc MMag. Monika RITTER Mag. Hubert STOCKNER	DSA Markus FELLINGER Mag. Dr. Wolfgang FROMHERZ Dipl.jur. Katalin GOMBAR Mag. PhDr. Esther KIRCHBERGER Dr. Robert KRAMMER Dr. Renate STELZIG-SCHÖLER Mag. Hanna ZIESEL
Kommission 3	Kommission 4
Stmk/Ktn	Wien (Bezirke 3 bis 19, 23)
Leitung: Mag. Angelika VAUTI-SCHEUCHER	Leitung: Univ.-Prof. Dr. Ernst BERGER
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Klaus ELSENSOHN Dr. Odo FEENSTRA Mag. Daniela GRABOVAC Dr. Ilse HARTWIG Mag. Sarah KUMAR MMag. Silke-Andrea MALLMANN SenPräs. d. OLG i.R. Dr. Erwin SCHWENTNER	ao Univ.-Prof. Dr. Andrea BERZLANOVICH Mag. Sandra GERÖ Mag. Helfried HAAS Christine PEMMER, MBA DSA Petra PRANGL Mag. Nora RAMIREZ-CASTILLO Mag. Walter SUNTINGER

Kommission 5	Kommission 6
Wien / NÖ (Bezirke 1, 2, 20 bis 22)/NÖ (pol. Bezirke Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Tulln, Waidhofen a.d. Thaya, Zwettl)	Bgld / NÖ (pol. Bezirke Amstetten, Baden, Bruck a.d. Leitha, Lilienfeld, Melk, Mödling, Neunkirchen, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen a.d. Ybbs, Wiener Neustadt, Wien Umgebung)
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Manfred NOWAK, LL.M.	Leitung: RA Mag. Franjo SCHRUIFF, LL.M.
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Dr. Susan AL JAWAHIRI Mag. Lisa ALLURI, BA Prim. Dr. Harald P. DAVID Mag. Marijana GRANDITS Mag. Sabine RUPPERT Dr. Maria SCHERNTHANER Hans Jörg SCHLECHTER	Mag. Karin BUSCH-FRANKL Dr. Süleyman CEVIZ Mag. Corina HEINREICHBERGER Prim. Univ.-Doz. Dr. Siroos MIRZAEI, MBA Cornelia NEUHAUSER Dr. Elisabeth REICHEL DSA Mag. Karin ROWHANI-WIMMER

3.3.3 Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat ist als beratendes Organ der VA eingerichtet. Er hat die VA bei ihren neuen Aufgaben insbesondere bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen zu beraten. Überdies kann er der VA Vorschläge zur Gewährleistung einheitlicher Vorgehensweisen und Prüfstandards erstatten. Der Menschenrechtsbeirat besteht aus der von der VA bestellten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie 32 weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die paritätisch von den Ministerien bzw. Ländern und den NGOs entsendet wurden.

Menschenrechtsbeirat
als beratendes Organ

Menschenrechtsbeirat

Vorsitzende: Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker

Stellvertretende Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Name	Funktion	Institution
SC Mag. Dr. Mathias VOGL	Mitglied	BMI
GDföS MMag. Konrad KOGLER	Ersatz- mitglied	BMI
MR Dr. Anna SPORRER	Mitglied	BKA
MR Dr. Brigitte OHMS	Ersatz- mitglied	BKA
SC Dr. Gerhard AIGNER	Mitglied	BMG
Mag. Irene HAGER-RUHS	Ersatz- mitglied	BMG
SC Mag. Christian PILNACEK	Mitglied	BMJ
Lt.StA Mag. Gerhard NOGRATNIG LL.M.Eur.	Ersatz- mitglied	BMJ
Stv. AL Mag. Billur GÖKAL	Mitglied	BMLVS
GL Dr. Karl SATZINGER	Ersatz- mitglied	BMLVS
Botschafter Dr. Helmut TICHY	Mitglied	BMeiA
Gesandte Mag. Ulrike NGUYEN	Ersatz- mitglied	BMeiA
Stv. SL GL Dr. Hansjörg HOFER	Mitglied	BMASK
Stv. AL Mag. Alexander BRAUN	Ersatz- mitglied	BMASK
Dr. Waltraud BAUER, Amt der Steiermärkischen Landes- regierung	Mitglied	Ländervertretung
Dipl.-Ing. Shams ASADI, Magistrat der Stadt Wien	Ersatz- mitglied	Ländervertretung
Mag. Heinz PATZELT	Mitglied	Amnesty International Österreich iZm SOS Kinderdorf
Mag. Barbara WEBER	Ersatz- mitglied	Amnesty International Österreich iZm SOS Kinderdorf
GS MMag. Bernd WACHTER	Mitglied	Caritas Österreich iZm VertretungsNetz
Dipl.ET Mag. Susanne JAQUEMAR	Ersatz- mitglied	Caritas Österreich iZm VertretungsNetz

Mag. Martin SCHENK	Mitglied	Diakonie Österreich iZm Volkshilfe
GS Mag.(FH) Erich FENNINGER	Ersatzmitglied	Diakonie Österreich iZm Volkshilfe
Michael FELTEN, MAS	Mitglied	Pro Mente Austria iZm HPE
Mag. Angelika KLUG	Ersatzmitglied	Pro Mente Austria iZm HPE
Mag. Bernadette FEUERSTEIN	Mitglied	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich
Martin LADSTÄTTER	Ersatzmitglied	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich
Philipp SONDEREGGER	Mitglied	SOS Mitmensch iZm Integrationshaus und Asyl in Not
Mag. Nadja LORENZ	Ersatzmitglied	SOS Mitmensch iZm Integrationshaus und Asyl in Not
Dr. Barbara JAUK	Mitglied	Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz (Graz) iZm Gewaltschutzzentrum Salzburg
Dr. Renate HOJAS	Ersatzmitglied	Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz (Graz) iZm Gewaltschutzzentrum Salzburg
MMag. Katrin WLADASCH	Mitglied	ZARA iZm Neustart
SC i.R. Dr. Roland MIKLAU	Ersatzmitglied	ZARA iZm Neustart

3.4 Prüfungen im Berichtsjahr

3.4.1 Prüfschwerpunkte

Die Kommissionen haben unter Berücksichtigung der generellen Prüfschwerpunkte der VA flächendeckend und routinemäßig vorzugehen. Der NPM muss aufgrund dieser gesetzlichen Anforderung seine Zuständigkeit in allen seinen Aufgaben gleichermaßen wahrnehmen. Darüber hinaus sollen aber Prüfschwerpunkte festgelegt werden, um einen möglichst effizienten und effektiven Einsatz der Kapazitäten zu gewährleisten.

Flächendeckende und routinemäßige Vorgangsweise

Nach dem Verständnis des NPM ist für die Festlegung von Prüfschwerpunkten maßgebend, mit welcher Intensität sich die Kommissionen ihren Auf-

Thema, Standards und Methodik maßgeblich

gaben zuwenden. Allein die Vorgabe, wie viel der zur Verfügung stehenden Mittel z.B. auf die Überprüfung der unterschiedlichen Einrichtungstypen aufgewendet werden sollen, besagt noch nicht, worauf die Delegationen bei ihren Besuchen ihren Fokus zu richten haben. Der Zweck des Besuchs wird daher durch das festgelegte Prüfthema und die dafür maßgeblichen internationalen und nationalen Standards bestimmt. Dabei ist auch zu beachten, dass die Kommissionen eine gleichförmige Methodik ihres Vorgehens und der inhaltlichen Herangehensweise entwickeln. Nur so kann sichergestellt werden, dass die nachfolgende Auswertung ihrer Wahrnehmungen vor Ort und ihrer Feststellungen möglich ist.

Für die Anfangsphase des NPM legten die Mitglieder der VA und die Kommissionen fest, zunächst die wichtigsten und größten Einrichtungen der jeweiligen Region zu besuchen. Die Kommissionsleitungen äußerten in diesem Zusammenhang den Wunsch, dass die VA zunächst aufgrund ihrer bisherigen Bearbeitung von Individualbeschwerden Themen aus dem Bereich des Strafvollzuges vorschlägt.

Erster Prüfschwerpunkt

Als Prüfthema wurde die Vornahme von Harn- und Drogentests in den Vollzugsanstalten einvernehmlich festgelegt. Immer wieder kam es nämlich in den vergangenen Jahren zu Beschwerden, wonach diese Kontrollen nicht mit dem nötigen Maß an Respekt und größtmöglicher Schonung der Intimsphäre der Probandin oder des Probanden erfolgten. Die VA legte vorab den Kommissionen jene Kriterien offen, anhand derer sie nachfolgend die getroffenen Feststellungen beabsichtigt auszuwerten. Sie hat die Kommissionen insbesondere gebeten zu erheben, wann in den Justizanstalten Harn- und Drogentests angeordnet werden sowie wo und vor allem wie sie durchgeführt werden.

Die bisherigen Berichte zeigten, dass es einen Verbesserungsbedarf gibt, dem Rechnung getragen werden sollte, um künftig Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit auszuschließen. Entsprechend der Wahrnehmungen der Kommissionen wurden mehrere Prüfverfahren beim BMJ eingeleitet.

Menschenrechtsbeirat
berät NPM

Die Mitglieder der VA werden mehrere Prüfschwerpunkte für 2013 mit den Kommissionsleitungen festlegen. Dabei sind Anregungen des Menschenrechtsbeirats, der die VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte berät, zu beachten.

3.4.2 Prüfungen in Zahlen

Die Aufbauphase des Nationalen Präventionsmechanismus

Startworkshop

In der konstituierenden Sitzung am 10. Juli 2012 beschlossen die VA und die Kommissionen, dass die ersten Aktivitäten erst nach einem gemeinsamen Startworkshop entfaltet werden sollen. Dieser fand Mitte September statt. Der Startworkshop diente vor allem dazu, ein Basiswissen über die rechtlichen

Grundlagen für einen NPM zu vermitteln. Gleichzeitig sollte ein gemeinsames Grundverständnis über die anzuwendenden Prüfstandards aufgebaut und ein geschärftes Bild von den Aufgaben der Kommissionen und der VA vermittelt werden.

Ergänzend veranstaltete die VA im November in Kooperation mit dem Europarat ein „Shadow Monitoring“. In diesem dreitägigen Seminar konnte der NPM mit sechs Expertinnen und Experten des Europarates seine ersten Erfahrungen austauschen. Im Vordergrund standen dabei die Methodik zur Vorbereitung von Kontrollbesuchen, die Durchführung in sechs ausgewählten Einrichtungen und die Aufbereitung der gewonnenen Erkenntnisse. Nicht zuletzt aufgrund der äußerst positiven Rückmeldungen der Kommissionsmitglieder sind weitere derartige Seminare unter internationaler Beteiligung beabsichtigt.

Shadow Monitoring

Die Kontrolltätigkeit in Zahlen

Die Übersicht über die bisher 133 Geschäftsfälle der Kommissionen macht deutlich, dass die ersten Monate vom Aufbau des NPM geprägt waren. Etwa 23,5 % entfielen auf die beobachtende Begleitung von Abschiebungen bzw. Demonstrationen. Bei den besuchten Einrichtungen standen polizeiliche Dienststellen und Strafvollzugsanstalten im Vordergrund.

Befehls- und Zwangsgewalt

	Abschiebungen	Demonstrationen/ Razzien/Veranstaltungen
Wien	17	4
Bgld		
NÖ	1	
OÖ	3	1
Sbg		
Ktn		
Stmk		2
Vbg		
Tirol		3
gesamt	21	10
davon unan- gekündigt	4	2

Einrichtungstypen

	Polizei	Alten- u. Pf.	JWF	Einr. f. MmB	Psych. Abt.+KRA	JVA	KAS
Wien	9	7	2	3	3	1	
Bgld	2	1					
NÖ	7	5		4	3	5	
OÖ	12		1		1	2	
Sbg	1	1				1	
Ktn	2			2	1	1	
Stmk	2	1	1		1	3	
Vbg	2					2	
Tirol	2	5			4	2	
gesamt	39	20	4	9	13	17	
davon unan- gekündigt	36	19	4	7	10	12	

Legende:

Alten- u. Pf. = Alten- und Pflegeheim

JWF = Jugendwohlfahrt

Einr.f.MmB = Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Psych.Abt.+KRA = Psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten

JVA = Justizanstalten

KAS = Kasernen

3.4.3 Ablauf der Kontrollbesuche

Besuchsprogramme

Besuche ab
September 2012

Die VA ist als NPM gesetzlich dazu verpflichtet, Orte einer Freiheitsentziehung regelmäßig zu besuchen. Damit hat sie die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Die Kommissionsleitungen haben entsprechend der GeO Besuchsprogramme zu erstellen. Da die Kontrollbesuche erst Mitte September 2012 begannen, wurde mit den Mitgliedern ein Zeitraum bis Ende des Jahres vereinbart. Die Besuchsprogramme ermöglichen es der VA ihrerseits, die Kommissionen über ihre bisherigen Wahrnehmungen aus ihrer Prüfung von Individualbeschwerden vorab zu informieren. Sie sind für die VA gleichzeitig eine wichtige Information darüber, welche vergleichbaren Einrichtungstypen bundesweit besucht werden sollen.

Die Besuchsprogramme sind jedoch kein starres Korsett. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da jede Kommission im Rahmen des ihr zugeteilten Budgets alle drei neuen Aufgaben zu erfüllen hat. Hinzu kommt, dass die Kommissionen die notwendige Flexibilität haben müssen, auch im Dring-

lichkeitsfall „ad-hoc-Besuche“ vorzunehmen oder über Ersuchen der VA für diese in ihren Prüffällen der Verwaltungskontrolle tätig zu werden.

Abseits ihrer Tätigkeit im Rahmen der festgelegten Prüfungsschwerpunkte bestimmen die Kommissionen selbst das Thema ihres Besuches und die Größe der Delegation. Es steht ihnen frei, weitere Expertinnen und Experten beizuziehen, sofern dies aufgrund des Einrichtungstyps oder des gewählten Besuchsthemas erforderlich scheint. Jedenfalls ist ein Abschlussgespräch mit der Leitung der Einrichtung zu führen, dessen protokollierter Inhalt über Wunsch auch der Heimleitung oder der Behörden- bzw. Anstaltsleitung übermittelt wird. Bei ihrer Tätigkeit haben die Kommissionen auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen, zumal die Besuche im Regelfall unangemeldet stattfinden.

Beziehung von Expertinnen und Experten möglich

Die Wahrnehmungen der Kommissionen werden in den Prüfprotokollen festgehalten, die an die VA übermittelt werden. Auf dieser Grundlage prüft und entscheidet die VA, ob ein Missstand vorliegt. Beraten wird sie dabei vom Menschenrechtsbeirat.

3.4.4 Berichte der Kommissionen

3.4.4.1 Einarbeitungsphase

Das erste Halbjahr war geprägt von der Einarbeitungsphase. Den sechs Kommissionen gehören sowohl erfahrene Mitglieder als auch neue Mitglieder, die erstmals eine vergleichbare Kommissionstätigkeit ausüben, an. Es war daher wichtig, an der Teambildung und der Entwicklung von Arbeitsmodalitäten zu arbeiten. Durchschlagende und wichtige Erkenntnisse für die Kommissionsarbeit brachte das gemeinsam mit dem Europarat durchgeführte „Shadow Monitoring“. Die Kommissionen begrüßen daher die Absicht der VA, weitere thematische Workshops durchzuführen.

Einarbeitungsphase

Für den Erfolg als NPM ist auch das Zusammenspiel zwischen den Kommissionen und der VA entscheidend. Es wurde aber innerhalb kürzester Zeit in den gemeinsamen Sitzungen der Mitglieder der VA und der Kommissionsleitungen ein sehr guter Kooperationsmodus gefunden. Es war den Kommissionen wichtig, dass ihnen bei Besuchen die nötige Flexibilität verbleibt, um vor Ort auf die angetroffenen Situationen reagieren zu können. Außerdem sollte nicht wertvolle Zeit mit überhöhten Anforderungen an die Beschaffung von Daten zu den Einrichtungen verloren gehen. Gemeinsam wurde ein Berichtstool entwickelt, das für die verschiedenen Einrichtungstypen gleichermaßen Anwendung finden kann und der VA die Auswertung der Kommissionsberichte erleichtert.

Die weiteren Arbeiten an dem Aufbau einer für alle Kommissionen zur Verfügung stehenden Datenbank sollen rasch abgeschlossen werden. Darin sollen den Kommissionsmitgliedern nicht nur alle Protokolle zugänglich gemacht,

sondern auch die für die Vorbereitung und menschenrechtliche Beurteilung notwendigen internationalen und nationalen Dokumente bereitgestellt werden.

Antrittsbesuche Vielfach wurden die ersten Besuche als Antritts- und Vorstellungsbesuche organisiert und mit einem „Pilot-Monitoring“ verbunden. Sie dienten dem Kennenlernen neuer Bereiche, wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, der Jugendwohlfahrt, der Psychiatrie und der Justizvollzugsanstalten. Die Kommissionen wissen aufgrund der Erfahrungen des bisherigen Menschenrechtsbeirats im BMI um die Notwendigkeit, Vertrauen zu den Leitungen der Einrichtungen aufzubauen. Nur dies ermöglicht es, dass wahrgenommene Mängel gleich vor Ort gelöst werden können. Dabei stellten die Kommissionen eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft fest. Die häufigste Reaktion bei den Besuchen lässt sich mit „skeptische Neugier“ beschreiben. Vereinzelt begegneten die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen den Delegationen misstrauisch bis ablehnend.

Es zeigte sich jedoch bei den ersten Besuchen, dass die Durchführung der Besuche eine größere Zahl an Kommissionsmitgliedern erforderlich macht. Dazu ist für bestimmte Einrichtungen, insbesondere jener für Menschen mit Behinderungen, die Beiziehung von „Peer Counselors“ erforderlich.

Kooperationen der VA In diesem Zusammenhang bietet die von der VA den Kommissionen zur Verfügung gestellte Aufstellung der einschlägigen Berufsverbände eine wertvolle Hilfestellung. Die VA dankt auch den Vereinen nach dem Vereinssachwalter-, Patientenanzwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG) und den Kinder- und Jugendanwaltschaften für ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Auf Grundlage der geschlossenen Kooperationsvereinbarungen stehen den Kommissionen kompetente Ansprechpersonen in diesen Institutionen zur Verfügung. Auch die Kontakte mit NGOs haben wertvolle Informationen geliefert.

3.4.4.2 Wahrnehmungen der Kommissionen

In der nachfolgenden Darstellung wird ein Überblick über bisherige Wahrnehmungen der Kommissionen gegeben.

Die ersten Auswertungen der Protokolle der Kommissionen führten verschiedentlich zur Einleitung entsprechender Prüfungsverfahren der VA, die noch nicht abgeschlossen sind.

a) Überprüfung von Einrichtungen nach OPCAT und Art. 16 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention

Justizanstalten

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen insgesamt 17 Überprüfungen von Justizanstalten durch. Mit Ausnahme des festgelegten Prüfungsschwerpunktes der Vornahme von Harn- und Drogentests hatten die Besuchsdelegationen keine

weiteren thematischen Vorgaben. Der Vergleich der Besuchsprotokolle zeigt dennoch, dass die Kommissionen bereits bei diesen ersten, zumeist unangekündigten Besuchen österreichweit dieselben Problemfelder wahrgenommen haben.

Einige davon scheinen strukturell bedingt und auf mangelnde Personalressourcen im Justizwachdienst zurückzuführen zu sein. Bereits das CPT hat mit Sorge auf die langen Einschlusszeiten hingewiesen (siehe zuletzt Punkt 71 im Bericht über den Besuch der Justizanstalten in Innsbruck und Wien-Josefstadt im Februar 2009). Vermehrt wahrgenommen wurden fehlende Mittel für Aktivitätenprogramme und ausgelaufene Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten als Folge geschlossener Werkstätten und Betriebe.

Strukturelle Mängel
und Personalknappheit

Besonders prekär scheinen die Defizite im Bereich der medizinischen Versorgung. Unabhängig voneinander mussten Kommissionen feststellen, dass die Anwesenheit eines Arztes in Justizanstalten während der Nacht oder zum Wochenende und oft schon nachmittags nicht gewährleistet ist. Demzufolge müssen Akutentscheidungen in Krisensituationen von medizinischen Laien getroffen werden und ist eine ausreichende medizinische Betreuung suizidgefährdeter Personen nicht sichergestellt. Mangels Ressourcen können im Bereich des Maßnahmenvollzugs außer psychopharmakologischen Behandlungen oft keine Psychotherapien oder Soziotherapien angeboten werden. Die Insassen bleiben sich so weitgehend selbst überlassen. Mit diesen Wahrnehmungen wurde inzwischen das BMJ befasst. Vordringlich erscheint dabei der VA die adäquate medizinische Betreuung von Häftlingen, die in Hungerstreik getreten sind.

Prüfungen eingeleitet

Soweit den Kommissionen rasch behebbare Defizite bei den Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der Insassen auffielen, wie eine defekte Steckdose oder die mangelnde Durchlüftung von Räumen, wurde in den Abschlussgesprächen mit den Anstaltsleitungen eine umgehende Abhilfe in Aussicht gestellt. Soweit die Kommissionen einen trotz Ressourcenknappheit engagierten und respektvollen Umgang mit Gefangenen durch die Vollzugsbediensteten feststellten, hielten sie das auch in ihren Abschlussgesprächen fest.

Ende August erhielt die VA mehrere Beschwerden, wonach es in der JA Feldkirch im Zuge einer Drogenrazzia zu Misshandlungen von Gefangenen gekommen sei. Die für diese Region zuständige Kommission führte über Ersuchen der VA innerhalb einer Woche einen ad-hoc-Besuch durch. Das Prüfverfahren der VA dazu ist noch nicht abgeschlossen. Ebenso läuft ein Ermittlungsverfahren der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, die von der Anstaltsleitung nach Bekanntwerden der Vorwürfe eingeschaltet wurde.

Ad-hoc-Besuch über
Ersuchen der VA

Polizeiliche Einrichtungen

Die Kommissionen führten seit Beginn ihrer Tätigkeit bis zum Jahresende 39 Besuche in Polizeieinrichtungen durch. Der Großteil der Besuche entfiel dabei auf Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren (PAZ). PAZ sind Haft-

Anhaltebedingungen
in PAZ

anstalten, in denen vorwiegend Schubhäftlinge und Verwaltungsstrahfänger angehalten werden. Die Anhaltebedingungen in PAZ waren immer wieder Gegenstand der Kritik von NGOs sowie des ehemaligen Menschenrechtsbeirats. Auch die Kommissionen der VA stellten vielfach strukturelle Mängel der Anhaltebedingungen fest. Diese betreffen etwa die Praxis des offenen Vollzugs, mangelnde Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Häftlingen, Fragen der Gesundheitsversorgung, Überwachung von Sicherheitszellen sowie den Zugang zu Informationen und Rechtsberatung. Auch die Ausbildung und Supervision des Personals war für den ehemaligen Menschenrechtsbeirat ein wichtiges Thema.

Die VA evaluierte die bisher eingelangten Protokolle der Kommissionen und leitete ein umfassendes Prüfverfahren ein. Ziel ist es, im Einklang mit nationalen und internationalen Menschenrechtsstandards stehende Rahmenbedingungen für die Anhaltung in PAZ auszuarbeiten. Auf dieser Basis sollen dem BMI Vorschläge unterbreitet werden. Auch bei der Anhalteordnung, die die Anhaltebedingungen in PAZ regelt, sieht die VA Möglichkeiten zur Verbesserung.

Zugang zu medizinischen Unterlagen

Bei den Besuchen von PAZ machten mehrere Kommissionen die Erfahrung, dass ihnen die Anstaltsleitung keinen oder nur einen eingeschränkten Zugang zu medizinischen Unterlagen von angehaltenen Personen gewährt. So durfte eine Kommission erst nach Zustimmung eines hungerstreikenden Häftlings Einsicht in dessen Krankenakten nehmen. In anderen Fällen erhielten die Kommissionen zwar Einsicht in die medizinische Dokumentation von angehaltenen oder abzuschiebenden Personen, die Herstellung von Kopien dieser Unterlagen sowie die nachfolgende Unterlagenübermittlung wurden ihnen jedoch verwehrt.

Die VA nahm daraufhin Kontakt mit dem BMI auf, um eine Lösung zu finden, die künftig einen umfassenden Zugang der Kommissionen zu medizinischen Unterlagen sicherstellt. Zu Redaktionsschluss dieses Berichtes konnte diesbezüglich noch kein Ergebnis erzielt werden.

Schutz von Opfern von Menschenhandel

Im Zuge einer Überprüfung im PAZ Klagenfurt kam der Verdacht auf, dass eine Frau ukrainischer Herkunft ein Opfer von Menschenhandel sein könnte. Dieser Verdacht bestätigte sich, nachdem die Frau durch Bedienstete des LKA invernommen worden war. Die zuständige Kommission regte aus Anlass dieses Besuchs an, dass für Polizeibedienstete eine Handlungsanleitung für den Umgang mit vermuteten Opfern des Menschenhandels erstellt wird und Schulungen zum Thema „Menschenhandel“ intensiviert werden. Sie knüpft damit an Empfehlungen des ehemaligen Menschenrechtsbeirats an, der sich diesem Thema eingehend gewidmet hat.

Ende Juni 2012 veröffentlichte der ehemalige Menschenrechtsbeirat einen Bericht zum Thema Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschenhandels. Er übermittelte dem BMI Empfehlungen, wie den Ausbau von

österreichweiten Betreuungs- und Schutzstrukturen, eine Handlungsanleitung für Polizeibedienstete und Richtlinien zur Erkennung von Opfern. Laut BMI wurden einige Maßnahmen bereits umgesetzt oder sollen umgesetzt werden.

Generell ist festzuhalten, dass die Kommissionen bereits einige Feststellungen getroffen haben, die im Einklang mit den Wahrnehmungen des ehemaligen Menschenrechtsbeirats stehen. Einige von Amts wegen eingeleitete Prüfverfahren der VA behandeln daher Probleme, die vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat nicht mehr gelöst werden konnten. Die VA möchte diese Themen im Lichte des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte jedenfalls weiterführen.

Weiterführung von Themen des ehemaligen Menschenrechtsbeirats

Betreuungseinrichtungen für Asylwerbende

Der gescheiterte Besuch einer Kommission in einer Betreuungseinrichtung für Asylwerbende führte zu einer Auseinandersetzung über die Reichweite des Mandats des NPM. Bei den Erstaufnahmestellen Ost in Traiskirchen und West in Thalham, die zum Bundesasylamt gehören, sind gleichzeitig auch Betreuungsstellen des Bundes eingerichtet. Asylwerbende werden dort versorgt. Nach Auffassung des BMI ist die Bundesbetreuungsstelle Ost nicht als Ort einer Freiheitsentziehung anzusehen. Es sei nämlich zu unterscheiden, in welchem Gebäude des Areals sich die Asylwerbenden aufhalten und in welchem Stadium sich das Asylverfahren befinde. Aus diesem Grund ordnete das BMI an, der Kommission der VA den Zutritt zu dieser Einrichtung zu verweigern.

Ort der Freiheitsentziehung?

Die VA wird die Rechtsauffassung des BMI auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen haben, ob Asylwerbende in der Bundesbetreuungsstelle Ost rechtlich unzulässigen Akten der Freiheitsentziehung ausgesetzt sind (siehe dazu auch Kapitel 3.2.1).

Die VA hat am Beispiel der Saualm als einer umstrittenen privat geführten Grundversorgungseinrichtung in den Ländern herausgearbeitet, dass es deren Betreibern nicht gestattet ist, freiheitsentziehende Maßnahmen zu setzen oder solche in Hausordnungen etc. zu etablieren. Für den Fall, dass es dennoch zu ungesetzlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen kommt, und die zuständige Aufsichtsbehörde von diesen Praktiken weiß, ohne dagegen einzuschreiten bzw. von diesen Praktiken bei ordentlicher Aufsichts- und Kontrollausübung hätte Kenntnis erlangen können, wären auch Beherbergungsbetriebe in der Grundversorgung der Länder als Ort der Freiheitsentziehung nach Art. 4 OPCAT zu qualifizieren.

Einrichtungen für Gesundheit und Soziales

Insgesamt fanden bis Ende des Jahres 46 Überprüfungen von Sozialeinrichtungen statt. Überprüft wurden 20 Einrichtungen für ältere und hochbetagte Personen, 9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, 4 Einrichtungen

46 Kontrollen

der Kinder- und Jugendwohlfahrt und 13 psychiatrische Krankenanstalten oder Abteilungen.

Hohe Kooperationsbereitschaft	Die Kommissionen sind ausnahmslos auf Kooperationsbereitschaft gestoßen. Hervorzuheben ist, dass dem Personal – über alle Einrichtungstypen hinweg – Know-how und Professionalität sowie ein einfühlsamer Umgang mit den betreuten Menschen attestiert wird.
Dringender Handlungsbedarf in Einrichtung für Minderjährige	Nach Hinweisen von NGOs besuchte eine Kommission eine Einrichtung für unbegleitete Minderjährige innerhalb von drei Wochen zweimal. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass drei Betreuungspersonen in 24-Stunden-Diensten abwechselnd für 17 (zeitweilig 20) Minderjährige im Alter von 8 bis 18 Jahren Sorge tragen. Die Einrichtung ist auf die Betreuung von zehn Minderjährigen ausgerichtet und als passagere Zwischenlösung konzipiert. Ein Jugendlicher lebt jedoch in dieser Einrichtung bereits seit einem Jahr. Der Überbelag und Personalmangel, die langen Dienstzeiten und das Fehlen eines sozialpädagogischen Konzepts führen zu unzumutbaren Bedingungen für alle Beteiligten. Hinzu kommt, dass keine Anamnesen gemacht wurden und es keine muttersprachlichen Therapieangebote gibt, obwohl offenkundig Traumasymptome und Bindungsstörungen bestehen. Auch über Selbstverletzungen und gewaltgeneigte Vorfälle wurde berichtet. Neben einer sofortigen Personalaufstockung wurde gegenüber der VA in einem Dringlichkeitsprotokoll angeregt, generell mehr Versorgungskapazitäten zu schaffen, die den sonst üblichen Standards in der Jugendwohlfahrt entsprechen. Die VA ist sofort tätig geworden.
Mangelnde Wahlfreiheit bei Wohnversorgung	Ein durch die Kommissionstätigkeit belegter Problembereich betrifft die Unterbringung jüngerer psychisch kranker und/oder mehrfach behinderter Menschen in Geriatriezentren oder Alten- und Pflegewohnheimen. In einem Seniorenwohnheim stieß eine Kommission auf einen 53-jährigen besuchswalterten Mann mit uneingeschränkter Mobilität. Er äußerte gegenüber der Kommission, sein Zimmer kaum zu verlassen und kein Interesse an Kontakten zu haben. Die nach Meinung der Kommission benötigte psychiatrische Nachsorge kann die Einrichtung nicht leisten. Angeregt wurde, dem 53-jährigen und seinem Sachwalter andere Möglichkeiten der Versorgung aufzuzeigen, um der menschenrechtlich geforderten Wahlfreiheit bei der Wohnversorgung nachzukommen. In einem weiteren Fall zeigte eine Kommission auf, dass unter 50-jährige Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Geriatriezentrum leben. Auch diese Kommission regte bei der VA an, initiativ zu werden.
Ressourcenknappheit in Heimen	Mehrere Probleme, die die Kommissionen in Heimen feststellten, sind auf Ressourcenknappheit zurückzuführen. Für Dienstübergaben und -besprechungen sowie für Supervision steht nicht genügend Zeit zur Verfügung. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Heime ergeben sich durch den Personalmangel Einschränkungen, etwa dass Therapieküchen zu selten genützt oder eingeschränkt mobile Personen nicht täglich dabei unterstützt werden

können, die auf Demenzerkrankungen ausgerichteten Gartenanlagen zu benützen. Eine mangelnde psychologische Betreuung, insbesondere bei der Sterbebegleitung, wurde ebenso wahrgenommen.

Mehrfach thematisiert wurden Speisepläne, die als nicht ausgewogen qualifiziert wurden und zu einer Mangelernährung führen können. In einem Fall bestand die einzige Alternative zu fleischiger Kost aus Süßspeisen. In einer psychiatrischen Klinik war die zu knapp bemessene Portionierung zu bemängeln.

Mangelernährung

Hinsichtlich einer baulich völlig abgetrennten, aber gemeinsam geführten Wohngemeinschaft für Demenzkranke stellte eine Kommission die Versorgungssicherheit in Frage, da in einem Teil der Wohngemeinschaft in der Nacht nie jemand vom Personal anwesend ist. Die Einrichtung garantiert aber in den von ihr aufgelegten Heimverträgen die Anwesenheit qualifizierter Betreuungspersonen (Pflegehelfer) 24h pro Tag in beiden Wohntrakten. Die Einleitung eines Prüfungsverfahrens wurde angeregt.

Gefährdung der Versorgungssicherheit

Bei mehreren Einrichtungen waren Mängel bei der Barrierefreiheit festzustellen. Im Fall einer Senioreneinrichtung waren etwa die Schwellen beim Zugang zu den Duschbereichen oder bei den Ausgängen zur Terrasse zu hoch und die Gänge zu dunkel. Die Türen ließen sich nicht automatisch öffnen, sodass der Zutritt für Personen im Rollstuhl ohne fremde Hilfe kaum möglich war.

Mängel bei der Barrierefreiheit

Bei der Beurteilung der Frage, ob freiheitsentziehende Maßnahmen für die Gefahrenabwehr „geeignet“, „unerlässlich“ und „angemessen“ sind bzw. ob die Gefahr nicht durch alternative „schonendere Maßnahmen“ hätte abgewendet werden können, stellten die Kommissionen starke Unterschiede bei der „Rechtsanwendungskultur“ fest. Gesetzliche Verpflichtungen werden unterschiedlich interpretiert und nicht mit gleichem Nachdruck verfolgt. Kommissionen fiel bei Durchsicht verordneter Psychopharmaka zudem auf, dass sich einige Verordnungen nicht aus den Diagnosestellungen heraus erklären lassen. Dieser Themenbereich wird von allen Kommissionen und der VA vertieft behandelt werden.

HeimAufG

Von den Kommissionen wurde ferner festgestellt, dass der CPT-Empfehlung [siehe CPT/Inf (2010) 5, Rz 139] nach Einrichtung eines zentralen Registers, in dem alle in psychiatrischen Einrichtungen verfügbaren Freiheitsbeschränkungen nach Art, Grund und Dauer zentral erfasst werden sollten, nicht durchgehend Rechnung getragen wurde. Dies gilt auch in Bezug auf die Verwendung von Netzbetten, die nach Ansicht des CPT als Mittel zur Freiheitsentziehung von erregten Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Anstalten und Pflegeheimen aus dem Verkehr gezogen werden müssen [siehe CPT/Inf (2010) 5, Rz 134]. Auf deren Einsatz wird in Westösterreich schon lange verzichtet. Einrichtungen in Ostösterreich verwenden diese – wie festgestellt wurde – zum Teil häufig und bedienen sich zudem auch Security-Diensten. Dem wird die VA nachgehen.

Psychiatrie – UbG

b) Begleitende Überprüfung von Zwangsakten

Rolle des VMÖ bei Abschiebungen

In 31 Fällen beobachteten die Kommissionen das Verhalten von Organen, die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind. Die Kommissionen begleiteten insbesondere Abschiebungen, Demonstrationen, Großveranstaltungen und Schwerpunktaktionen.

Dabei bemängelten die Kommissionen mehrfach das Vorgehen von Bediensteten des Vereins Menschenrechte Österreich (VMÖ). Diese werden von Behörden bei Abschiebungen – in unterschiedlichen Rollen – beigezogen. Auch sahen sie die Betreuung eines Abzuschiebenden durch einen Bediensteten des VMÖ als mangelhaft an. Den Wunsch nach Bekleidung und Spielsachen für seine Kinder nahm der Mitarbeiter des VMÖ nicht einmal auf.

Der VMÖ erhielt vom BMI den Auftrag, Abschiebungen mittels Charterflug als „unabhängiger Menschenrechtsbeobachter“ zu begleiten. Zudem ist der VMÖ in der Rechtsberatung, in der Schubhaftbetreuung und in der Rückkehrberatung von Fremden tätig.

Bereits der bis Ende Juni 2012 beim BMI eingerichtete Menschenrechtsbeirat (siehe dazu auch Kapitel 3.2.3) kritisierte, dass ausschließlich der VMÖ mit der Beobachtung von Flugabschiebungen betraut ist. Auch führe die gleichzeitige Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben im Zuge derselben Amtshandlung zu einer Kollision der Aufgabenstellungen. Der ehemalige Menschenrechtsbeirat regte an, dass als Menschenrechtsbeobachter auch andere Institutionen und Personen eingesetzt werden. Rollenkonflikte wie die gleichzeitige Verwendung zur Übersetzung und Menschenrechtsbeobachtung sollten unbedingt vermieden werden. Das BMI reagierte zwar auf diese Anregungen, einige Fragen blieben aber offen.

Aus Anlass der Wahrnehmungen der Kommissionen und der Kritik des ehemaligen Menschenrechtsbeirats leitete die VA daher ein amtswegiges Prüfverfahren zur Rolle des VMÖ bei Abschiebungen ein.

Zutritt der Kommissionen zu Flugzeugen

Anlässlich der Beobachtung einer Abschiebung von Wien nach Lagos stellte sich die Frage nach dem Umfang der Rechte der Kommissionen. Es handelte sich um einen von Air Italia durchgeführten Charterflug, an dem sich im Rahmen von FRONTEX bis zu sieben weitere europäische Staaten beteiligten. Am Flughafen Schwechat wollte die Delegation der VA den Passagiererraum des noch nicht abflugbereiten Flugzeuges betreten, da sie eine Auseinandersetzung – offenbar unter Polizeibeteiligung – wahrgenommen hatte. Daran wurden die Mitglieder der Delegation jedoch von einem Mitglied des Abschiebeteams gehindert. Die Delegation konnte somit ihrer Aufgabe der Beobachtung von polizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht nachkommen. Über diesen Fall hinaus soll geklärt werden, ob Kommissionen abzuschiebende Personen auch während des Flugs begleiten können. Letztlich war der Grund für die Einrichtung des ehemaligen Menschenrechtsbeirats der Tod des Marcus Omofuma, den Polizeibeamte im Flugzeug „ruhig gestellt“ hatten.

Die VA wandte sich auch in diesem Fall an das BMI, um möglichst rasch ein gemeinsames Verständnis über die Reichweite der dem NPM zukommenden Rechte zu erzielen.

Aus Anlass einer Individualbeschwerde wegen einer bevorstehenden Rücküberstellung eines Asylwerbers nach Ungarn verfolgt die VA die Berichtslage zu Ungarn bereits seit Jänner 2012 sehr aufmerksam (siehe dazu auch S. 128).

Überstellung von
Asylwerbenden nach
Ungarn

Unabhängig von dieser zunächst einzelfallbezogenen Prüftätigkeit besuchte eine Kommission eine afghanische Familie in der Familienunterbringung Zinnergasse. Die geplante Abschiebung der 5-köpfigen Familie nach Ungarn war zuvor – infolge Selbstverletzung der Mutter – gescheitert. Die Familie gab an, dass sie über Ungarn nach Österreich eingereist sei und dort einen Monat in Schubhaft verbracht habe. Die Zelle habe über keinerlei Einrichtung verfügt, ärztliche Hilfe hätten die kranken Kinder nicht erhalten. Der Vater berichtete von einer Kettenabschiebung seines Bruders von Ungarn nach Serbien. Die Kommission erachtete die (geplante) Abschiebung der Familie nach Ungarn für bedenklich.

Berichte von internationalen NGOs ließen Zweifel aufkommen, ob das ungarische Asylsystem ausreichenden Schutz bietet. Für Asylwerbende mit Reiseroute über Serbien besteht laut einem UNHCR-Bericht vom Oktober 2012 die Gefahr einer Kettenabschiebung nach Serbien. Serbien gilt laut UNHCR als nicht sicherer Drittstaat. Das BMI hält einen generellen Abschiebestopp nach Ungarn nicht für nötig, betonte aber, dass die Situation für Asylwerbende in jedem Mitgliedsstaat bei Bedarf laufend erhoben werde.

3.5 Bericht des Menschenrechtsbeirats

3.5.1 Das Rollenverständnis des neuen Menschenrechtsbeirats

Der Menschenrechtsbeirat ist ein neues Gremium mit Beratungsfunktion zur Erfüllung der Aufgaben, die der VA als Nationalem Präventionsmechanismus (NPM) zur Verhütung von Folter und Misshandlungen in Österreich übertragen wurden, sowie zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und durch Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich im OPCAT-Durchführungsgesetz, das allerdings auf bekannten Strukturen aufbaut. Als Modell für das Beratungsorgan diente der bis Ende Juni 2012 tätige Menschenrechtsbeirat im BMI, der die Aufgabe hatte, zur Wahrung der Menschenrechte allfällige strukturelle Mängel im Bereich der Sicherheitsexekutive aufzugreifen und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Inneres Maßnahmen zur Gegensteuerung zu empfehlen. Der Menschenrechtsbeirat der VA trägt nicht nur denselben Namen, sondern ist

Beratungsfunktion

auch in seiner Zusammensetzung aus Vertreterinnen und Vertretern des BKA und mehrerer Ministerien sowie von Nichtregierungsorganisationen dem vormaligen Menschenrechtsbeirat des BMI durchaus vergleichbar. Zum Teil ist er auch mit denselben Personen besetzt. Diese Kontinuität gewährleistet, dass die wertvollen Erfahrungen des bisherigen Menschenrechtsbeirats, vor allem in der Datensammlung und Standardsetzung im Hinblick auf die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, in das neue Gremium einfließen.

3.5.2 Das Tätigkeitsprofil des Menschenrechtsbeirats

Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte und Prüfstandards

Der Menschenrechtsbeirat soll durch seine Beratungstätigkeit dazu beitragen, dass die VA bei Missstandsfeststellungen aufgrund der Prüfberichte ihrer Kommissionen entsprechende Empfehlungen formulieren und von ihren Handlungsmöglichkeiten auch entsprechend Gebrauch machen kann. Aufgabe des Menschenrechtsbeirats ist es auch, die VA bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten zu beraten, die bei der präventiven Kontrolle von Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchgeführt werden können, sowie bei der Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen, prioritär und österreichweit angewendet werden sollen. Gleichzeitig mit der Schwerpunktsetzung müssen die Prüfstandards, die die Kommissionen und ihre Besuchsdelegationen als Kontrollorgane der VA anzuwenden haben, im Vorhinein festgelegt werden. Das soll ein einheitliches Vorgehen gewährleisten. Als Dialogforum für Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und einschlägigen Ministerien hat der Menschenrechtsbeirat das Potenzial, internationale Menschenrechtsstandards in nationale Prüfstandards zu übersetzen. Die einheitlichen Prüfstandards werden dann für den Menschenrechtsbeirat auch den Maßstab in der Beratung der VA bei Missstandsfeststellungen bilden und Leitlinie für die Beurteilung sein, ob die vorgeschlagenen Empfehlungen die vorgegebenen menschenrechtlichen Standards erreichen können.

3.5.3 Tätigkeitsbericht des Menschenrechtsbeirats

Die konstituierende Sitzung des Menschenrechtsbeirats fand bereits am 11. April 2012 statt, um das Inkrafttreten des OPCAT-Durchführungsgesetzes am 1. Juli 2012 sicherzustellen und die Bestellung der Mitglieder mit diesem Datum zu ermöglichen. Überdies konnten damit die Anhörungsrechte des Beirats bei der Bestellung der Mitglieder der Kommissionen und bei Erlassung seiner eigenen Geschäftsordnung gewährleistet werden.

Mitwirkung an der Auswahl der Kommissionsmitglieder

Die Anhörung des Beirats vor der Bestellung der Leiterinnen und Leiter der sechs Kommissionen erfolgte in einer Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 14. Mai 2012. Darin berichteten die beiden Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats über die Hearings, die für die in die engere Wahl genommenen

Bewerbungen stattgefunden und an denen sie auf Einladung der VA aktiv teilgenommen hatten. Der Vorschlag der VA, der nach Beratung mit den beiden Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats zu Stande kam, wurde vom Menschenrechtsbeirat zur Kenntnis genommen. Auf ähnliche Weise wurden die Mitglieder der Kommissionen bestellt. An den entsprechenden Hearings nahmen jeweils eine der beiden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirats teil. In der Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 18. Juni 2012 wurde der Vorschlag der VA, der nach Beratung mit den bei den Hearings jeweils anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Menschenrechtsbeirats sowie den jeweiligen Kommissionsleitungen beschlossen worden war, ebenfalls vom Menschenrechtsbeirat zur Kenntnis genommen. An dieser Sitzung nahmen schon die bestellten Leiterinnen und Leiter der Kommissionen teil. Sie präsentierten sich dem gesamten Menschenrechtsbeirat und gaben Auskunft über gestellte Fragen.

Die Anhörung des Menschenrechtsbeirats zur eigenen GeO, die einen integralen Bestandteil der GeO der VA sowie der Kommissionen bildet, erfolgte durch schriftliche Stellungnahmen zu einem von der VA vorgelegten Entwurf. Dieser wurde in der Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 14. Mai 2012 diskutiert und im Konsens zwischen VA und Menschenrechtsbeirat angenommen. Besonders hervorzuheben ist, dass auf Vorschlag des Menschenrechtsbeirats die gleichzeitige und gleichberechtigte Teilnahme von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern an den Beratungen des Menschenrechtsbeirats in die GeO aufgenommen wurde. Dies soll insbesondere gewährleisten, dass alle Nichtregierungsorganisationen, die sich am Prozess der Selbstnominierung beteiligt hatten und aufgrund der zu großen Zahl zum Teil nicht als Mitglied, sondern nur als Ersatzmitglied bestellt werden konnten, an allen Sitzungen teilnehmen können. Nur das Abstimmungsrecht bleibt den Mitgliedern vorbehalten.

Teilnahmerecht der Ersatzmitglieder an Sitzungen

Erste Überlegungen des Menschenrechtsbeirats zur Schwerpunktsetzung für die Prüftätigkeit der Kommissionen erfolgten in der Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 10. Juli 2012, in welcher die Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Vorlage von schriftlichen Vorschlägen eingeladen wurden. Diese wurden in einer Arbeitsgruppe „Prüf Schwerpunkte“ am 13. September 2012 diskutiert. In den Sitzungen des Menschenrechtsbeirats vom 4. Oktober 2012 und 6. Dezember 2012 wurde ein jeweils vorliegender Katalog von Themenschwerpunkten behandelt. Eine im Lichte der vorangegangenen Diskussionen bzw. Stellungnahmen revidierte Liste von Schwerpunkten wird am Anfang des Jahres 2013 erstellt werden.

Erste Überlegungen für Prüf Schwerpunkte

3.6 Weitere Aktivitäten im Berichtszeitraum

3.6.1 Training und Weiterbildung

Zusammenarbeit mit dem Europarat

Kooperation mit dem
Europarat

Die VA führte in Kooperation mit dem Europarat ein „Shadow Monitoring“ durch. Der Europarat verfügt über eine große und langjährige Expertise im Bereich der Kontrolle von Orten einer Freiheitsentziehung gemäß dem Europäischen Abkommen zur Verhütung von Folter (CAT). Gemeinsam mit internationalen Expertinnen und Experten besuchten die Kommissionsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sechs ausgewählte Einrichtungen. Dieses Seminar bot den Beteiligten die Gelegenheit, die internationalen Standards entsprechenden Vorbereitungs-, Besuchs- und Nachbereitungsmodalitäten abzustimmen und zu erarbeiten. Aufgrund der sehr positiven Reaktionen der Kommissionsmitglieder soll die Kooperation fortgesetzt werden.

Fortbildungskonzept
2013

Derzeit arbeitet die VA gemeinsam mit den Kommissionsleitungen ein Programm für die Fortbildung im Jahr 2013 aus. Beabsichtigt sind mehrere Workshops, die sich mit speziellen Themen befassen, um die Tätigkeit der sechs Kommissionen und die Zusammenarbeit mit der VA weiter zu harmonisieren.

3.6.2 Zusammenarbeit mit NGOs

Eine Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist nicht nur durch das Gesetz vorgegeben, sondern ist auch für die Wirksamkeit der Arbeit der VA von großer Bedeutung.

Institutionalisiert ist die Kooperation durch die Repräsentantinnen und Repräsentanten von NGOs im Menschenrechtsbeirat. Der Menschenrechtsbeirat ist als Beratungsorgan zugleich ein Forum für den Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien und von Nichtregierungsorganisationen. Ihr Zusammenwirken führt z.B. zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und bestimmt damit ganz wesentlich, in welchen Einrichtungen und Themenbereichen die Expertenkommissionen der VA tätig werden.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit NGOs auch deshalb von entscheidender Bedeutung, weil sie dank ihrer großen Erfahrung Hinweise auf mögliche Missstände geben können und damit einen wichtigen Auslöser für Kontrollbesuche liefern. Die VA ist bemüht, diese Zusammenarbeit durch Kooperationsverträge abzusichern und den Erfahrungsaustausch auf eine erwartungssichere und handlungswirksame Basis zu stellen.

Die VA versteht sich über den gesetzlichen Auftrag hinaus als Forum für den Austausch mit und zwischen den Nichtregierungsorganisationen. Die Bildung einer entsprechenden Plattform ist geplant.

3.6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die VA ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre neuen Aufgaben und insbesondere über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu informieren. Neben den klassischen Mitteln der Information über die Homepage und die Erstellung von Informationsfoldern, strebt die VA verstärkt eine Zusammenarbeit mit den Lehrkörpern für Politische Bildung an Höheren Schulen an. So soll die Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte als wesentlicher Teil einer demokratischen Ordnung verstärkt betont werden.

4 Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

4.1 Schwerpunktthema: Antidiskriminierung

4.1.1 Allgemeines

Die VA hat ein verfassungsrechtliches Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Obwohl alle Menschenrechte gleichwertig bzw. gleichrangig sind, kommt dem Schutz vor Diskriminierung eine besondere Bedeutung zu. Verbotene Diskriminierung und die Verwirklichung der Menschenrechte schließen einander prinzipiell aus. Aus diesem Grund widmet die VA auch in diesem Bericht dem Thema ein eigenes Kapitel.

Im Zuge ihrer Prüftätigkeit ist die VA auf Diskriminierungen aus Gründen der Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung sowie der Nationalität bzw. ethnischen Zugehörigkeit gestoßen. Exemplarische Fälle werden in diesem Kapitel im Detail dargestellt. Aber auch auf der Ebene der Gesetzgebung gibt es Verbesserungspotenzial. Anregungen der VA und internationale Verpflichtungen Österreichs werden im Folgenden erörtert.

Vorschläge zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen

Neben Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen normieren auf internationaler Ebene vor allem EU-Regelungen und die EMRK des Europarats Verpflichtungen Österreichs zum Diskriminierungsschutz. Die EMRK verbietet Diskriminierungen nur in Verbindung mit der Gewährung der Konventionsrechte. Ein allgemeines Diskriminierungsverbot wurde im 12. Zusatzprotokoll vereinbart; dieses wurde jedoch von Österreich noch nicht ratifiziert.

Verpflichtungen zum Diskriminierungsschutz

Auf EU-Ebene regeln vor allem die EU-Charta der Grundrechte und drei Richtlinien den Schutz vor Diskriminierungen. Die Charta enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das alle Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Recht beachten müssen. Bereits im Jahr 2000 schuf die EU einen Rahmen für Mindestanforderungen durch die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft sowie die Richtlinie zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Dieser wurde 2004 durch die Richtlinie zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen erweitert. Trotz dieser Errungenschaften ist der europäische Rechtsrahmen zum Diskriminierungsschutz, wie die Kommission festgestellt hat, noch immer unvollständig. Es gibt Unterschiede zwischen Diskriminierungen innerhalb und außerhalb des Beschäftigungsbereichs. Beim Schutz vor Diskriminierung darf es aber keine Rangordnung geben. Österreich hat daher einerseits die Mindestanforderungen der EU umzusetzen, muss aber zusätzlich an der Gewährleistung eines umfassenden Diskriminierungsschutzes arbeiten.

EU-Charta der Grundrechte und EU-Richtlinien

Internationale Kritikpunkte Die Situation zum Diskriminierungsschutz in Österreich wurde jüngst vor allem in drei internationalen Berichten analysiert: Im Jahr 2010 durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, 2011 im Zuge des Universal Periodic Review des UN Human Rights Council, sowie 2012 durch den vom Europarat eingesetzten Kommissar für Menschenrechte. Hauptkritikpunkte waren durchgehend die starke Fragmentierung der Antidiskriminierungsgesetze, die unterschiedlichen Schutzniveaus für die jeweiligen Gruppen, die vielen unterschiedlichen Institutionen, ungenügende Baugesetze und Bauordnungen in Bezug auf die Barrierefreiheit, fehlende Ansprüche auf Beseitigung diskriminierender Barrieren sowie lange Übergangsfristen für die Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden. Bemängelt wurde ferner, dass es keine Möglichkeiten zur Nebenintervention in Verfahren gibt. Rahmenbedingungen für finanzielle Unterstützungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen vor allem im schulischen Bereich seien noch ungenügend. Kritisch gesehen werden insbesondere Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters und der Religion. Angeregt wurden höhere Schadenersätze bei Verletzungen sowie das Sammeln diskriminierungsrelevanter Daten.

VA sieht Handlungsbedarf bei Gesetzgebung Seit Herbst 2012 liegt ein Gesetzesentwurf für die Novellierung des GIBG, GBK/GAW-G, BEinstG und BGStG vor. Durch diesen sollen bestehende Unzulänglichkeiten im Diskriminierungsschutz beseitigt werden. Obwohl die vorgeschlagenen Änderungen Schritte in die richtige Richtung sind, sieht die VA beim aktuellen Gesetzesentwurf und anderen Regelungen zusätzlichen Handlungsbedarf, ähnlich wie beispielsweise der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern oder der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Fragmentierung und unterschiedliche Schutzniveaus Ein Grundproblem ist die Fragmentierung des Diskriminierungsschutzes in zahlreichen verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen. Dadurch ist die Rechtslage nicht nur unübersichtlich, sondern es besteht auch die Gefahr, dass der Schutz vor Diskriminierungen je nach Schutzbereich unterschiedlich hoch ist. Dies zeigt sich z.B. bei den Bestimmungen des § 31 GIBG, der zwischen Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Alter und sexueller Orientierung einerseits sowie ethnischer Zugehörigkeit andererseits unterscheidet. Die Intention der geplanten Novelle ist zwar, den Diskriminierungsschutz für die Merkmale Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung auszudehnen und dem anderer Merkmale wie Geschlecht oder ethnische Zugehörigkeit anzupassen. Allerdings bleibt die Gefahr unterschiedlicher Schutzniveaus auch weiterhin bestehen.

Bereich Behinderung separat geregelt Dies wird beispielsweise beim Thema Behinderung sichtbar. Der Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention – der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Schutz vor Diskriminierung – ist in allen politischen Programmen zu berücksichtigen. Die Gleichstellung von

Menschen mit Behinderungen ist aber nicht mit anderen Materien harmonisiert, sondern in eigenen Gesetzen mit eigenen Schutzstandards geregelt und daher von anderen Diskriminierungsverboten abgetrennt. Dies ist in Hinblick auf Mehrfachdiskriminierungen und diesbezüglicher Rechtsdurchsetzung nicht unproblematisch. Die einheitliche Regelung des Diskriminierungsverbots wäre jedenfalls im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der schützenswerten Merkmale positiv. Auch in einem einheitlichen Gesetz könnten spezifische Aspekte der verschiedenen Gruppen berücksichtigt werden.

Dialogforen zwischen Regierungsvertretern und NGOs sollten gesetzlich eingerichtet werden. Da Inklusion kein isoliert zu behandelndes Thema ist, sondern in allen Politikbereichen mitbedacht werden muss, wäre im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ein gemeinsamer, institutionalisierter Dialog zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung wünschenswert. In diesem Zusammenhang hält die VA auch fest, dass sie zur Erfüllung ihres erweiterten Mandats als unabhängige Überwachungsbehörde zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen einen regelmäßigen Austausch mit dem Monitoringausschuss sinnvoll hält.

Dialogforen notwendig

Wie die EU-Kommission festgestellt hat, sind für eine tatsächliche Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen nicht nur Verbote, sondern auch positive Maßnahmen notwendig. Derzeit benötigen in Österreich mehr als 500.000 Menschen ständig Pflege. Das Pflegegeld soll einen Beitrag leisten, ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können. Durch die fehlende Valorisierung erfüllt das Pflegegeld diesen Zweck immer weniger. Die VA fordert deshalb seit längerem eine gesetzlich garantierte Valorisierung des Pflegegeldes und damit den Zugang der Betroffenen zu mehr Gleichberechtigung.

Valorisierung
Pflegegeld

Fehlende Rechtssicherheit ortet die VA im Bereich der Persönlichen Assistenz. Die finanzielle Unterstützung für Betroffene ist derzeit oft eine Frage des Goodwills. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention dürfen z.B. Kinder und Jugendliche nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Die im NAP-Entwurf vorgesehene Forcierung des inklusiven Unterrichts wird daher von der VA begrüßt. Die Verfahren für eine erfolgreiche und sinnvolle Integration müssen aber konkreter und umfassender gestaltet werden.

Klare Regeln für
persönliche Assistenz

Ein weiterer wichtiger Schritt wäre ein Anspruch auf Beseitigung von Barrieren, Unterlassung von Diskriminierungen bzw. Erfüllung von Gleichbehandlungspflichten. Derzeit können Menschen mit Behinderungen nur Schadenersatz, aber nicht die Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustandes fordern.

Anspruch auf Beseitigung
von Barrieren

Dies ist insbesondere deshalb unzureichend, weil Probleme durch mangelhafte oder fehlende bauliche Barrierefreiheit schon lange bekannt sind. Der

Barrierefreies Bauen

gesellschaftliche Bewusstseinswandel sowie die demografische Entwicklung verändern die Ansprüche an den gebauten Raum. Im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen soll der gebaute Raum für alle Menschen auf allgemein übliche Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Barrierefreies Planen und Bauen bezieht sich längst nicht mehr allein auf Einschränkungen der Motorik, sondern berücksichtigt auch Sensorik, Kognition und Anthropometrie. Der gesellschaftlichen Diversität Rechnung zu tragen, ist die Herausforderung zeitgemäßer Architektur. Gerade hier ist Kreativität gefragt, die aus dem theoretischen Wissen neue räumliche oder technische Lösungen entwickelt. Dabei sollte der Schwerpunkt darauf liegen, die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen zu erkennen, zu analysieren und diese konzeptionell in den frühen Entwurfsprozess – wie in die Detailplanung – einzubeziehen. Als wesentliche Planungsgrundlage müssten das fundierte Verständnis der Thematik und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Vordergrund stehen. Es gibt im deutschsprachigen Ausland sehr ambitionierte Forschungsvorhaben, die sich mit zentralen Fragen der Zukunft beschäftigen (z.B. evidenzbasiertes Planen und Bauen im Gesundheitswesen). Hier scheint es auch auf wissenschaftlicher Ebene Nachholbedarf in Österreich zu geben. Eine auf vorhandene Forschungsergebnisse aufbauende bundesweite Evaluierung bestehender Bauvorschriften wäre ein erster Schritt, um Fortschritte erzielen zu können.

Verbandsklage
notwendig

Zur Beseitigung von Barrieren wäre auch eine Verbandsklage ein besonders wichtiges Instrument. Auch nach der aktuellen Regierungsvorlage kann ausschließlich die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation nach dem BGStG Verbandsklage erheben. Dies ist bisher kein einziges Mal geschehen. Eine Ausweitung der Klageberechtigung auf andere Organisationen ist deshalb dringend notwendig, genauso wie zusätzliche Möglichkeiten zur Nebenintervention qualifizierter Organisationen in Verfahren.

Für die anderen geschützten Gruppen gibt es überhaupt keine Möglichkeit einer Verbandsklage. Eine Verbandsklage ist immer dann notwendig, wenn keine betroffene Person bereit ist, sich auf ein Verfahren einzulassen, aber die Diskriminierung „öffentlich“ wahrnehmbar ist. Dies wäre z.B. bei diskriminierenden Inseraten oder AGBs der Fall. In der Novelle zum Gleichbehandlungsrecht müsste deshalb das Recht auf Verbandsklage ein wichtiger Eckpunkt sein.

Strafen und
Schadenersatz

Strafen und Schadenersatz sind theoretisch sinnvoll, um Diskriminierungen vorzubeugen. Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf soll Schadenersatz wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Dies zeigt zwar die richtige Intention der Regelung und die Orientierung am geltenden EU-Recht. Ohne Vorgaben und Entscheidungsrichtlinien werden Gerichte aber nur schwer eine einheitliche Linie finden. Es wäre deshalb sinnvoll, für alle Diskrimi-

nierungsbereiche Bemessungskriterien zu definieren und einen Mindestschadenersatz einzuführen.

Die VA empfiehlt auch, den Strafraumen im GIBG sowie BEinstG auf über 360 Euro zu erhöhen bzw. einzuführen, den Kreis der Anzeigeberechtigten zu erweitern, den Verbotsbereich auf alle Güter und Dienstleistungen zu erweitern, eine Verwaltungsstrafevidenz zu führen und qualifizierten Organisationen im Verfahren Parteistellung zu gewähren. Wie im Folgenden bei der Einzelfalldarstellung gezeigt wird, gab es zu den Strafbestimmungen des EGVG bereits eine Gesetzesänderung, nachdem die VA Verbesserungen gefordert hatte.

Empfehlungen der VA

Für die Beschleunigung der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK) ist die geplante Verkleinerung der Senate grundsätzlich ein positiver Schritt. Es ist aber fraglich, ob diese Maßnahme ausreicht, um Verfahrenszeiten zu verkürzen und Rechtssuchende zu einer Anzeige zu ermutigen. Finanziell und personell ausreichende Ressourcen sind dafür eine Grundvoraussetzung. Weiters regt die VA eine umfassende Veröffentlichungspflicht von Gerichtsurteilen auf der GBK-Homepage an, die auch Beurteilungsdivergenzen zwischen der GBK und Gerichten sichtbar machen könnte.

Ausreichende Ressourcen für GBK; Veröffentlichung von Gerichtsurteilen

Die folgenden Prüffälle der VA zeigen, dass es im Jahr 2012 auch in der Vollziehung der bestehenden Gesetze Verbesserungen gab, aber Mängel weiterhin bestehen. Die VA war mit unterschiedlichen Themen konfrontiert, dazu zählen etwa mangelnde Barrierefreiheit, geschlechterstereotype Rollenzuweisungen in Bewerbungsverfahren, Geschlechtsumwandlungen von Transgenderfrauen, Diskriminierungen bei Familienleistungen für ausländische Menschen und Diskriminierungen aufgrund sexueller Orientierung.

4.1.2 Diskriminierung aufgrund von Krankheit oder Behinderung

Diskriminierung durch nicht barrierefreie Eignungstests

Nicht barrierefreie Eignungstests und inadäquate Rahmenbedingungen, wie z.B. die zur Verfügung stehende Zeit, stellen zweifellos eine verbotene Diskriminierung dar.

Bei Herrn Mag. N.N. wurde eine ab Geburt bestehende spastische Diplegie diagnostiziert. Er ist auch sehbehindert. Herr Mag. N.N. bewarb sich beim BMASK um eine Stelle als Verwaltungspraktikant, die ausdrücklich für begünstigte Behinderte nach dem BEinstG ausgeschrieben war. Er wurde zu einem Eignungstest eingeladen; das Testergebnis konnte aber seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht widerspiegeln, da das Testverfahren nicht barrierefrei war.

Das BMASK bemerkte dazu, dass die Sehbehinderung aus den Bewerbungsunterlagen von Herrn Mag. N.N. nicht hervorgegangen sei. In derartigen

Testergebnis nicht berücksichtigt

Fällen werde der Eignungstest selbstredend nicht verwendet. Es sei daher auch klar, dass das negative Testergebnis im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werde.

Auch wenn damit der konkrete Fall gelöst wurde, stellt sich die grundsätzliche Frage, wieso nicht barrierefreie Eignungstests im (und außerhalb) des öffentlichen Dienstes überhaupt noch Verwendung finden.

Diskriminierungsschutz Die UN-Behindertenrechtskonvention verbietet Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung, insbesondere auch bei der Bewerbung um eine Stelle (Art. 5 und 27 leg. cit.). Auch § 7b BEinStG enthält einen solchen Diskriminierungsschutz.

Regelung für öffentlichen Dienst Für den öffentlichen Dienst gibt es gesetzliche Regelungen, die dem Diskriminierungsschutz (scheinbar) Rechnung tragen. Nach dem AusG muss kein Eignungstest durchgeführt werden, wenn eine Planstelle ausdrücklich für begünstigte Behinderte ausgeschrieben ist. Nach § 9 Abs. 4 EPV ist bei Prüfungen auf Behinderungen der Bewerberinnen oder Bewerber Rücksicht zu nehmen, soweit dies nicht dem Zweck der Prüfung widerspricht.

Das BMASK sieht damit den Diskriminierungsschutz verwirklicht.

Die VA ist hingegen der Ansicht, dass ein wirksamer Diskriminierungsschutz bei Testverfahren nicht über Ausnahmeregelungen gesichert werden kann. Nur barrierefreie Testverfahren stellen sicher, dass mit der persönlichen Eignung nicht in Zusammenhang stehende Faktoren ausgeblendet werden. Menschen mit Behinderung würden dadurch – wie alle anderen auch – im Bewusstsein bestärkt, in Bewerbungsunterlagen ausschließlich jene Umstände bekannt zu geben, die sie im Sinne des Anforderungsprofils für eine ausgeschriebene Stelle befähigen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0560-A/1/2012

Barrierefreier Zugang zu Telekommunikations-Dienstleistungen

Telefon-Relay-Center ermöglichen es Menschen, die nicht hören oder sprechen können, zu telefonieren. Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern gibt es derartige Dienstleistungen in Österreich noch nicht. Nach einem jahrelangen Zuständigkeitskonflikt zwischen BMVIT und BMASK ergreift nun das BMVIT die Initiative.

Telefon-Relay-Center ermöglichen barrierefreies Telefonieren Ein Telefon-Relay-Center ermöglicht es hör- und sprechbehinderten Menschen mit hörenden und sprechenden Personen zu telefonieren. Telekommunikationsdienste können damit von behinderten Menschen in gleichem Ausmaß wie von nicht behinderten Menschen in Anspruch genommen werden. Barrierefreies Telefonieren ist im Alltag oft erforderlich, in Notfällen kann es sogar lebenswichtig sein. Derzeit können hör- und sprechbehinderte Menschen in Österreich den Notruf nicht nutzen.

In Österreich gibt es diese Möglichkeit derzeit nicht. Jahrelang bestand Uneinigkeit, ob für diese Angelegenheit das BMVIT oder das BMAASK zuständig ist. Mit diesem negativen Kompetenzkonflikt hatte auch Herr N.N. zu kämpfen, der sich für die Einführung in Österreich einsetzt.

Das BMVIT erklärte in der Stellungnahme an die VA seine Zuständigkeit. Diese habe zuvor nicht bestanden, sei jedoch mit der jüngsten Novelle des TKG eindeutig geworden. § 17 TKG sieht nun vor, dass in einer Verordnung des BMVIT auch geeignete Maßnahmen vorgeschrieben werden können, die behinderte Personen in die Lage versetzen, Telekommunikationsdienste in gleichem Ausmaß wie nicht behinderte Nutzerinnen und Nutzer in Anspruch zu nehmen. Gem. § 20 TKG ist außerdem die Herstellung der Verbindung zu allen Notrufnummern auch für behinderte Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten.

Zuständigkeit des
BMVIT

Anfang Juli 2012 führte das BMVIT mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Interessenvertretungen, wie beispielsweise dem Österreichischen Gehörlosenverband und dem Österreichischen Blindenverband, ein erstes Gespräch zur Bedarfserhebung. Der Österreichische Gehörlosenverband initiierte einen Testbetrieb eines Gehörlosen-Relay-Center, eine Auswertung der Ergebnisse lag dem BMVIT Ende des Jahres noch nicht vor. Die Ergebnisse und Erfahrungen des Testbetriebs sollen die Grundlage für die mögliche Erlassung einer Verordnung bilden.

Testbetrieb

Die VA begrüßt die ersten Schritte in Richtung barrierefreier Telekommunikations-Dienstleistungen und wird die Fortschritte weiter beobachten.

Assistierende Technologien und unterstützte Kommunikation als Grundlage eines selbstbestimmten Lebens und der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft sind Menschenrechte. Sie müssen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention entwickelt, angeboten und verbreitet werden.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0060-A/1/2012

Erhöhte Familienbeihilfe erstmals auch bei Stoffwechselerkrankungen

Die Stoffwechselerkrankung Phenylketonurie (PKU) wurde durch eine Änderung der Einschätzungsverordnung zum BEinstG der Zöliakie gleichgestellt. Damit ist der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe in vergleichbaren Lebensbereichen für alle Betroffenen gewährleistet.

Im PB 2011 (S. 43) wurde der Fall eines fünf Monate alten Buben geschildert, der an der Stoffwechselerkrankung PKU leidet. Diese erfordert eine lebenslange phenylalaninarme Diät. Dabei muss ein Eiweißersatz aus speziell hergestellten Präparaten, die alle Eiweißbausteine mit Ausnahme des Phenylal-

Massive Auswirkungen
auf Lebensführung

nins enthalten, zugeführt werden. Die strikte Einhaltung der Diät bedeutet für die Eltern von PKU-kranken Kindern eine große psychische und soziale Belastung. Jede Nahrungsaufnahme ist genauestens im Voraus zu planen.

Zu niedriger Behinderungsgrad

Obwohl die PKU nach Meinung vieler Expertinnen und Experten teils noch massivere Auswirkungen auf die Lebensführung der Betroffenen hat als die Zöliakie, wurde sie bislang mit einem niedrigen Behinderungsgrad von nur 30 % bewertet (Einschätzungsverordnung des BMASK, BGBl. II Nr. 261/2010, Punkt 09.03.01). Dies war für die VA sachlich nicht gerechtfertigt.

VO geändert

Im Rahmen einer Evaluierung der Einschätzungsverordnung durch das BMASK wurde nun auf die Kritik der VA reagiert: Die PKU wurde der Zöliakie gleichgestellt, womit auch Eltern von PKU-kranken Kindern erstmals auch die erhöhte Familienbeihilfe erhalten.

Einzelfall: VA-BD-JF/0121-A/1/2011

4.1.3 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Diskriminierung bei der Besetzung einer Leitungsfunktion einer regionalen AMS Geschäftsstelle

Geschlechterstereotype Rollenzuweisungen in Bewerbungsverfahren sind keine Kavaliersdelikte, sondern Menschenrechtsverletzungen.

Vorwurf der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Frau N.N. brachte gegenüber der VA vor, im Bewerbungsverfahren für eine Leitungsfunktion einer regionalen Geschäftsstelle des AMS Bgld aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert worden zu sein.

Sie ist Beamtin des ausgegliederten Rechtsträgers AMS und arbeitet seit 1983 als Beraterin in einer direkt benachbarten Organisationseinheit. Sie bewarb sich am 7. Jänner 2009 um die mit interner Bekanntmachung ausgeschriebene Leitungsposition. Frau N.N. verwies dabei auf Erfahrungen im Projektmanagement, auch im Bereich der Frauenförderung. Sie war die einzige Frau unter insgesamt vier Bewerbern.

Begutachtungskommission schlägt Frau N.N. vor

Die Begutachtungskommission stellte ausdrücklich fest, dass alle vier Personen die Ausschreibungsvoraussetzungen erfüllten. Aufgrund der im B-GlBG normierten Vorrangregel für Frauen bei gleicher Eignung empfahl sie, Frau N.N. mit der Leitungsfunktion zu betrauen.

Landesdirektorium gibt Mann den Vorzug

Das Landesdirektorium des AMS beschloss am 6. Februar 2009 nach einem Hearing jedoch einstimmig, einen männlichen Bewerber mit der Leitung der regionalen Geschäftsstelle zu betrauen.

Frau N.N. beantragte daraufhin ein Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission. Im Antrag gab sie u.a. an, dass ihr beim Hearing am 6. Februar 2009 zur „Frauen- und Gleichstellungsförderung“ von einem Ver-

treter der Wirtschaftskammer die Frage gestellt wurde, weshalb Frauen nicht in der Erziehung von Kindern ihre Erfüllung finden könnten. Da sie die einzige Frau unter den Bewerbern war, musste sie davon ausgehen, dass diese Frage den männlichen Bewerbern nicht gestellt worden sei.

Im Gutachten vom 21. Januar 2010 wurde nach näherer Prüfung auch festgestellt, dass die Nichtberücksichtigung der Bewerbung von Frau N.N. eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes gem. § 11c B-GIBG und des Gleichbehandlungsgebotes gem. § 4 Z 5 leg.cit. darstellt.

Gleichbehandlungs-
kommission gibt Frau
N.N. recht

Enttäuschend war für Frau N.N., dass nach Vorliegen des Gutachtens niemand bereit war, mit ihr darüber zu sprechen. Sie wollte in Erfahrung bringen, in welcher Form ein außergerichtlicher Ausgleich des finanziellen Schadens erfolgen könne. Dieser war ihr – auch nach Meinung der Bundes-Gleichbehandlungskommission – erwachsen. Frau N.N. hat wegen der Benachteiligung im Verfahren Schadenersatz geltend gemacht. Dieser resultiert aus den Anwaltskosten und dem Differenzbetrag zwischen ihrem derzeitigen Monatsbezug und jenem, den sie bei Betrauung mit der Leitung der regionalen Geschäftsstelle erhalten hätte.

Der Antrag von Frau N.N. wurde mit Bescheid der Bundesgeschäftsstelle des AMS vom 14. März 2011 und später auch mit Berufungsbescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 2. September 2011 abgewiesen. Dies mit der Begründung, dass keine Diskriminierung vorliege. Als Begründung wurde angeführt, dass Frau N.N. nach Durchführung eines neuen Ermittlungsverfahrens von den vier Bewerbern als am schlechtesten qualifiziert erachtet worden sei. Dies u.a. aufgrund folgender Überlegungen: „Zwar sei der Frau N.N. der Arbeitsmarkt in der Region im Überblick sehr wohl vertraut, jedoch seien ihre Kenntnisse – im Vergleich mit ihrem letztlich bestellten Mitbewerber, der bereits viele Jahre lang im Zuständigkeitsbereich XY auf vielfältige Weise tätig ist, geringer zu bewerten.“

Schadenersatz-
anspruch wird verneint

In einem amtswegigen Prüfungsverfahren wollte die VA Frau N.N. im Bemühen um eine rasche außergerichtliche finanzielle Einigung trotz eines bereits anhängigen Verfahrens beim VfGH unterstützen. Ein Missstand wurde darin vermutet, dass sich das AMS in seinem Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan 2008–2012 selbst das Ziel gesetzt hatte, mehr Chancen für Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen zu eröffnen. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Frauenförderung bei Unterrepräsentation – diese ist im AMS Bgld mit einer weiblichen RGS-Leiterin und sechs männlichen Leitern eindeutig gegeben – kann das Ausschreibungskriterium „Kenntnis des regionalen Arbeitsmarkts“ wohl nicht so verstanden werden, dass zwangsläufig jede andere Bewerbung, die nicht aus dem bisherigen Mitarbeiterstab stammt, als nachrangig angesehen werden muss. Dennoch verteidigte der Bundesminister seine Entscheidung und führte in Bezug auf die von Frau N.N. im Berufungsantrag behauptete diskriminierende Bemerkung, die anlässlich des

Bundesminister ver-
teidigt Vorgangsweise
gegenüber VA

Hearings gefallen war, aus, dass sich diese in keinem der ihm zur Verfügung stehenden Dokumente finde.

VfGH stellt Gleichheitsverletzung fest

Der von Frau N.N. befasste VfGH vertrat dazu eine gänzlich andere Position. Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2012, B 1186/11, wurde festgestellt, dass Frau N.N. im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden ist. Offensichtlich geht der VfGH davon aus, dass jede ermittelnde Behörde bei einem Schadenersatzverfahren gem. §§ 18a und 20 Abs. 3 B-GlBG von sich aus allen Hinweisen auf eine mögliche Diskriminierung von Amts wegen nachzugehen hat.

VfGH sieht Willkür

Den Entscheidungsgründen des zitierten Erkenntnisses zufolge brachte Frau N.N. in der Berufung vor, dass im Rahmen des Verfahrens die Frage gestellt wurde, warum Frauen nicht in der Erziehung der Kinder ihre Erfüllung finden können. Dass diese Bemerkung getätigt wurde, sei weder im Verwaltungsverfahren, noch im verfassungsgerichtlichen Vorverfahren jemals bestritten und auch im Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission ausdrücklich bestätigt worden. Dennoch hat das BMASK dazu jegliche Auseinandersetzung unterlassen – ein Umstand, den der VfGH als eine weitere in die Verfassungssphäre reichende Mangelhaftigkeit des Verfahrens qualifizierte.

VA fordert verfassungskonforme Vorgangsweise

Im Lichte dieses Erkenntnisses forderte die VA sowohl das BMASK als auch das AMS auf, alle entgegenstehenden Verfahrensrichtlinien zu ändern.

Der VA wurde sowohl vom BMASK als auch vom AMS versichert, dass die entsprechenden Schritte inzwischen bereits getroffen und auch Verhandlungen in Bezug auf eine außergerichtliche Einigung über die Höhe des Schadenersatzanspruches von Frau N.N. geführt werden.

Bitterer Nachgeschmack

Ein äußerst bitterer Nachgeschmack bleibt, weil die Verfahrensabläufe und die offen zur Schau getragenen stereotypen Rechtfertigungsmuster trotz vieler gegenteiliger proklamatorischer Bekenntnisse exemplarisch deutlich machen, wie schwer es für Frauen selbst im (ausgliederten) Bundesdienst ist, in Leitungsfunktionen zu gelangen. Eines hohen Durchhaltevermögens bedarf es, im aufrechten Dienstverhältnis einen Schadenersatzanspruch gegen den Dienstgeber in einem jahrelangen Rechtsstreit durchfechten zu müssen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1018-A/1/2011

Brustaufbau-Operationen bei Transgenderpersonen

Brustaufbau-Operationen bei Transgenderfrauen können medizinisch indiziert sein. In solchen Fällen sollte eine Leistungspflicht der Krankenkassen bestehen.

Zwei transsexuelle Beschwerdeführerinnen wandten sich an die VA, nachdem die WGKK die Kostenübernahme für einen Brustaufbau mehrfach abgelehnt hatte. In beiden Fällen lagen Gutachten vor, die bescheinigten, dass

durch Hormonbehandlungen keine Änderung des unterentwickelten Brustwachstums mehr zu erwarten seien und dies massive psychische Probleme auslöse.

Die WGKK vertrat den Standpunkt, dass solche Operationen generell in den kosmetischen Bereich fielen und die Situation mit jener von genetischen Frauen, die kleine Brüste haben, vergleichbar sei.

Die VA vermochte weder diesen Zugang zum Thema noch den generellen Leistungsauschluss nachzuvollziehen. Sie vertrat vielmehr die Ansicht, dass ein Anspruch auf eine medizinisch indizierte anatomische Annäherung bereits durch Vorentscheidungen als gewährleistet erachtet worden war. Beide Beschwerdeführerinnen haben sich nach geschlechtsumwandelnden Operationen Hormontherapien unterzogen. Da es dennoch nicht möglich war, eine annähernde Geschlechtsangleichung herbeizuführen, wären auch bestehende Alternativen zu erfolglosen Behandlungen notwendig. Dies gerade auch dann, wenn deren Unterbleiben für sich gesundheitsschädlich ist.

Medizinisch indiziert

Nach einer neuerlichen Untersuchung übernahm die WGKK die Kosten für beide Operationen. In der Begründung wurde auf das Deutsche Bundessozialgericht verwiesen, das Körbchengröße A als Richtwert für eine Kostenübernahme im Rahmen von geschlechtsanpassenden Operationen wertet.

Der hinsichtlich einer Standardisierung solcher Problemstellungen kontaktierte Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hält allgemein geltende Regeln für Kostenübernahmen für nicht erforderlich. Der VA wurde mitgeteilt, dass es sich jeweils um Einzelfälle handle, zu deren Lösung das Gesamtbild sowie medizinisch-psychologische Themen, die durch Rechtsvorschriften nicht ausreichend abgebildet werden könnten, abzuklären seien.

So schwierig die maßgeblichen Abwägungen auch immer sein mögen: Ein diskriminierungsfreier Zugang zu medizinischen Dienstleistungen ist nur gegeben, wenn es unbestritten bleibt und es auch Beurteilungskriterien gibt, die auf der Prämisse aufbauen, dass solche Fragen sehr wohl in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung fallen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0818-A/1/2012; siehe auch PB 2011, VA-BD-SV/742-A/1/2011

4.1.4 Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit

VA begrüßt Ausweitung des Diskriminierungsverbotes im Verwaltungsstrafrecht

In Umsetzung einer Empfehlung der VA wurde mit einer am 1. September 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung die Möglichkeit einer effizienteren Verfolgung und Bestrafung von diskriminierenden Praktiken geschaffen.

VA kritisiert unzureichenden Diskriminierungsschutz

Die VA weist seit Langem auf die unzureichende Umsetzung des verwaltungsstrafrechtlichen Verbotes von Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft beim Zutritt zu öffentlichen Orten und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen hin.

In Kollegialbeschlüssen aus den Jahren 2007 und 2011 stellte die VA Missstände der Verwaltung insofern fest, als dass mit der uneinheitlichen und ineffizienten Anwendung des Diskriminierungsverbotes nach Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG die internationalen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Verpflichtungen Österreichs zur Bekämpfung von Diskriminierung nicht erfüllt werden können. In diesen Empfehlungen wurde auch auf die restriktive Interpretation des Diskriminierungsverbotes, das den internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zum Diskriminierungsschutz nicht entsprechen kann, Bezug genommen.

So wurden z.B. Zutrittsverweigerungen für türkische Männer zu Diskotheken oder Inserate, die freie Stellen oder Wohnungen nur für Inländer anbieten, nicht ausreichend verfolgt und geahndet. Das ist nach Wahrnehmung der VA und vieler NGOs auch ein Grund dafür, warum Betroffene trotz Diskriminierungserfahrungen nur selten Anzeigen bei Behörden einbringen und die wenigen Verfahren oft ohne Bestrafung eingestellt wurden.

Die VA hat daher an die zuständige Bundesregierung bereits zweimal die Empfehlung gerichtet, dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Verbot der ethnischen Diskriminierung bundesweit einheitlich und wirksam vollzogen wird.

Neue Rechtslage soll effizientere Verfolgung von Diskriminierung ermöglichen

Mit 1. September 2012 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten. Unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der VA wurde Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG neu gefasst, wodurch eine effizientere Verfolgung und Bestrafung diskriminierender Praktiken möglich sein sollte. Künftig muss von Betroffenen nämlich nicht mehr der Beweis erbracht werden, „allein auf Grund“ seiner oder ihrer ethnischen Herkunft beim Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen benachteiligt worden zu sein.

Die VA hofft, dass dies – neben anderen notwendigen Maßnahmen wie Schulungen der Behörden und Informationskampagnen – zu einer wesentlichen Verbesserung des Diskriminierungsschutzes bei öffentlichen Gütern und Dienstleistungen beiträgt.

Einzelfall: VA-ST-LAD/0007-A/1/2010

Ungerechtfertigte Einstellung von Familienleistungen für ausländische Familien

Läuft ein Aufenthaltstitel ab, werden auch die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld nicht gewährt. Dies auch dann, wenn die Betroffenen rechtzeitig die Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel beantragen und sich damit rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Mehrere ausländische Familien wandten sich an die VA, weil die Familienbeihilfe für ihre Kinder monatelang nicht ausbezahlt wird. Dadurch geraten die Familien in eine äußerst schwierige finanzielle Lage. Für Eltern kleiner Kinder kommt noch hinzu, dass auch das Kinderbetreuungsgeld und der damit verbundene Krankenversicherungsschutz wegfallen.

Familien monatelang ohne Leistungen

Grund dafür ist die österreichweite Verwaltungspraxis, mit Ablauf der Aufenthaltstitel (NAG-Karten) auch die Familienleistungen einzustellen. Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld werden nur rückwirkend, nach Vorliegen der neuen NAG-Karten, ausbezahlt. Dies obwohl die Betroffenen rechtzeitig eine Verlängerung bzw. Zweckänderung ihres Aufenthaltes bei der Niederlassungsbehörde beantragen und dem FA Bestätigungen darüber vorlegen.

Diese Vorgangsweise entspricht nicht der geltenden Rechtslage: Anspruch auf Familienbeihilfe für nicht-österreichische Staatsbürger besteht, wenn sich der Antrag stellende Elternteil und das Kind nach §§ 8 und 9 NAG rechtmäßig in Österreich aufhalten. Dies gilt entsprechend für das Kinderbetreuungsgeld. § 8 NAG nennt alle Arten von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige. § 9 NAG regelt die Dokumentation des Aufenthaltsrechtes für EU-Bürger. Fast alle Aufenthaltstitel werden zunächst befristet gewährt. Ihre Verlängerung muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Aufenthaltstitels beantragt werden. Dann hält sich der Antragsteller „unbeschadet fremdenpolizeilicher Bestimmungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet auf“ (§ 24 Abs. 1 NAG).

Aufenthalt während Verlängerungsverfahren ist rechtmäßig

Der Gesetzgeber wollte hier klarstellen, dass Fremde weiterhin rechtmäßig niedergelassen bleiben, auch wenn die Entscheidung über den Verlängerungsantrag noch aussteht. Sie behalten vorläufig ihren Status. Der abgelaufene Aufenthaltstitel vermittelt also weiterhin alle diesbezüglichen Rechte – so auch den Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Die Familienleistungen sind laufend weiter zu gewähren.

Familienleistungen stehen weiterhin zu

Dieser Ansicht ist auch der UFS. Er hat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass für die Dauer des fremdenrechtlichen Verlängerungsverfahrens laufender Anspruch auf Familienleistungen besteht.

Die VA hat am 24. August 2012 eine Missstandsfeststellung beschlossen. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde darin die Empfehlung erteilt, Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld bei Vorlie-

VA spricht Empfehlung aus

gen der weiteren Voraussetzungen auch während der Dauer des fremdenrechtlichen Verlängerungsverfahrens zu gewähren.

Das BMWFJ entsprach dieser Empfehlung leider dennoch nicht. Es könne nicht auf das Formalerfordernis einer aktuellen NAG-Karte verzichtet werden. Damit sollen unnötige Rückforderungen vermieden und ein ökonomischer und effizienter Vollzug sichergestellt werden.

Diese Argumentation verkennt die geltende Rechtslage. Die VA empfiehlt daher allen Betroffenen, gegen die Entscheidung des FA Berufung einzubringen und die Vorlage an den UFS zu beantragen. Wenn und soweit dieser seine Spruchpraxis beibehält, werden Maßnahmen auf parlamentarischer Ebene angeregt. Die VA hat alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Behebung des von ihr erkannten Missstandes ausgeschöpft.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0059-A/1/2012, VA-BD-JF/0105-A/1/2011, VA-BD-SV/1218-A/1/2011

Schlechterstellung subsidiär Schutzberechtigter bei Familienleistungen

Die VA befasste sich mit der Schlechterstellung von subsidiär Schutzberechtigten, der vorläufigen Leistungspflicht nach europarechtlichen Bestimmungen sowie mit der Problematik sogenannter „nachgeborener Kinder“ und unsachlicher Befristungen der Leistungen.

Schlechterstellung von subsidiär Schutzberechtigten

Die VA hat zuletzt im PB 2011 auf die Schlechterstellung von subsidiär schutzberechtigten Personen im Vergleich zu Asylberechtigten hingewiesen. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten Familienleistungen nur dann, wenn sie erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen (§ 3 Abs. 4 FLAG 1967, § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c KBGG).

„Familienbetrachtung“ rechtswidrig

Im Berichtsjahr kritisierte die VA zunächst die in der Praxis angewandte „Familienbetrachtung“ beim Bezug der Grundversorgung: Wenn zwar nicht der Antragsteller oder das Kind, aber ein anderes Familienmitglied eine Grundversorgungsleistung bezieht, wird die Familienbeihilfe abgelehnt. Dies widerspricht dem Wortlaut von § 3 Abs. 4 FLAG 1967 und ist rechtswidrig (UFS 12.4.2010, RV/3463-W/09).

Fiktiver Anspruch reicht nicht aus

Die VA sprach sich auch gegen eine Verwaltungspraxis aus, wonach schon der bloße Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung die Familienbeihilfe ausschließt. Nach dem klaren Wortlaut von § 3 Abs. 4 FLAG 1967 ist nur der tatsächliche Bezug von Grundversorgungsleistungen entscheidend. Es ist nicht auf einen fiktiven Anspruch, der nicht zum Zufluss von Leistungen aus der Grundversorgung führt, abzustellen (so auch UFS 4.3.2010, RV/0490-I/09 u.a.).

Mindestsicherung kein Ausschlussgrund

Schließlich brachte die VA gegenüber dem BMWFJ auch erneut zum Ausdruck, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht als

gleichartige Leistungen anzusehen sind. Nach geltender Rechtslage kann nur der Bezug der Grundversorgung die Familienleistungen ausschließen, eine Ausdehnung auf die Mindestsicherung ist aus Sicht der VA abzulehnen.

Zu diesen Rechtsfragen nahm das BMWFJ im Berichtsjahr erneut Stellung und folgte schließlich in allen Punkten der Auffassung der VA. Die Finanzämter wurden in einem Rundspruch angewiesen, künftig nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

BMWFJ schließt sich Auffassung der VA an

- Der Erhalt der Grundversorgung ist nur in Bezug auf jene Personen zu prüfen, die einen Antrag auf Familienbeihilfe gestellt haben (Abkehr von der „Familienbetrachtung“).
- Maßgeblich ist nur der tatsächliche Erhalt der Grundversorgung – es ist nicht zu prüfen, ob ein (fiktiver) Anspruch besteht oder bestünde.
- Die Gewährung einer Mindestsicherung wird der Grundversorgung nicht gleichgesetzt.

Die VA hält darüber hinaus ihre Empfehlung aufrecht, subsidiär Schutzberechtigte beim Bezug von Familienleistungen mit Asylberechtigten gleichzustellen. Diese grundsätzliche Anregung wird vom BMWFJ weiterhin abgelehnt.

VA empfiehlt neuerlich Gleichstellung mit Asylberechtigten

Auch in diesem Berichtsjahr wandten sich mehrere österreichische Stiefväter an die VA, da die Familienbeihilfe für ihre ausländischen Stiefkinder unter Berufung auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache „Slanina“ (26.11.2009, Rs C-363/08) gestrichen wurde. Demnach könne die Erwerbstätigkeit des Stiefvaters in Österreich keinen Familienbeihilfenanspruch mehr begründen, weil allein jener Staat zuständig wäre, in dem der leibliche Vater erwerbstätig ist.

Stiefväter – EuGH „Slanina“

Dieser Auffassung trat die VA bereits im PB 2011 entgegen. Nach mehrfacher Korrespondenz langte schließlich nach eineinhalb Jahren eine Stellungnahme des BMWFJ ein. Darin wird mitgeteilt, dass die Thematik derzeit in der Verwaltungskommission in Brüssel diskutiert wird, um einen Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Ziel sei ein europaweit möglichst einheitlicher Vollzug. Die Dauer der Diskussionen sei aber noch nicht abzusehen.

BMWFJ verweist auf EU-Ebene

Das BMWFJ schließt sich aber der Meinung der VA an, dass allfällige Meinungsverschiedenheiten von EU-Mitgliedstaaten nicht auf dem Rücken der Familien ausgetragen werden dürfen. Die FA sind daher angehalten, bei Zuständigkeitskonflikten die europarechtlichen Vorgaben (Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 60 Abs. 4 der EU-VO 987/2009) anzuwenden. Demnach hat jener Staat, in dem die Familie lebt, spätestens nach zwei Monaten die Familienleistungen vorläufig zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn umfangreiche Erhebungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedstaaten nötig sind und viele Monate dauern (z.B. um die Höhe einer Leistung zu bestimmen; vgl. Erwä-

Vorläufige Leistungspflicht aber anerkannt

gungsgrund Nr. 10 der VO 987/2009). Nach den Erfahrungen der VA wird dies von den Behörden derzeit nicht immer beachtet.

„Nachgeborene
Kinder“

Wie schon in den Vorjahren konnte die VA in einigen Fällen klarstellen, dass es sich um sogenannte „nachgeborene Kinder“ im Sinne von § 3 Abs. 5 FLAG 1967 handelt. Das bedeutet, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld bereits ab Geburt (bzw. ab Einreise nach Österreich) besteht und nicht erst ab späterer Erteilung des Aufenthaltstitels. Im konkreten Fall eines chinesischen Mädchens wird dabei festgehalten, dass die Regelung auch Stiefkinder umfasst.

Befristungen der Familienbeihilfe

Vereinzelte kommt es weiterhin zu ungerechtfertigten Befristungen der Familienbeihilfe für nicht-österreichische Staatsbürger. So hat das FA im Berichtsjahr einer französischen Staatsbürgerin die Familienbeihilfe für ihre neugeborene Tochter nur für 23 Monate zuerkannt. Dies obwohl die Betroffene bereits seit 15 Jahren gemeinsam mit ihrem österreichischen Lebensgefährten und Kindesvater ihren ständigen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich hat. Die VA konnte erreichen, dass die Familienbeihilfe nun bis zur Volljährigkeit der Tochter befristet wurde.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0016-A/1/2011, 0073-A/1/2012, 0065-A/1/2012, 0057-A/1/2011, 0130-A/1/2011, 0015-A/1/2011, 0005/1/2011, 0041-A/1/2012, 0089-A/1/2010), 0102-A/1/2012, 0036-A/1/2012, 0022-A/1/2012, 0007-A/1/2012, 0026-A/1/2012, VA-BD-SV/1265-A/1/2011

4.1.5 Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Blutspendeverbot für Risikogruppen

Im Auftrag der Europäischen Kommission wurde eine Studie erstellt, um die Auswirkungen von sexuellem Risikoverhalten von Blutspenderinnen und Blutspendern auf die Transfusionssicherheit zu klären. Laut dieser Studie gibt es derzeit keine Daten, die einen Grund dafür liefern, die bestehenden Empfehlungen zu ändern.

„Risk Behaviour Study“

Die VA berichtete im PB 2010 über zwei Männer, die sich durch das generelle Verbot für homosexuelle Männer, Blut spenden zu dürfen, diskriminiert fühlten.

Die Europäische Kommission hat eine Studie zu diesem Themenbereich in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen von sexuellem Risikoverhalten von Blutspenderinnen und Blutspendern auf die Transfusionssicherheit wissenschaftlich abzuklären. Ergebnisse lagen im April 2012 vor. Im Oktober 2012 wurde eine entsprechende Resolution im Ministerrat des Europarates behandelt, aber von diesem bislang nicht beschlossen.

Das BMG bekräftigte die Position, dass es für das Ressort weiterhin maßgeblich sei, nicht bestimmte Personengruppen als besonderes Risiko zu betrach-

ten, sondern individuelles Risikoverhalten zu eruieren und evaluieren. Die Studie zeige, dass es derzeit keine epidemiologischen Daten gäbe, die eine Änderung der bestehenden Empfehlungen angezeigt erscheinen lassen.

Die Bemühungen des BMG um Objektivität und Sachlichkeit sind anzuerkennen. Keine Änderung

Einzelfall: VA-BD-GU/0047-A/1/2009

4.2 Bundeskanzleramt

4.2.1 Allgemeines

21 Beschwerden im Bereich des BKA

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA insgesamt 21 Eingaben, die verschiedene Aspekte der Tätigkeit des BKA betrafen. Erfreulicherweise konnte fast immer eine für die Hilfe suchende Person zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

4.2.2 Einzelfälle

Zeichengetreue Wiedergabe des Familiennamens ist verfassungsrechtlich geboten

Die VA ist der Auffassung, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens auch ein Recht auf Achtung des eigenen Namens beinhaltet. Dieses Recht umfasst auch ein Recht auf zeichengetreue Wiedergabe des Familiennamens.

Art. 8 EMRK enthält Recht auf Achtung des eigenen Namens

Art. 8 EMRK beinhaltet ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Angesichts der einschlägigen Rechtsprechung sowohl des VfGH als auch des EGMR (vgl. VfSlg. 13.661/1994 und 15.031/1997 sowie die Entscheidung des EGMR im Fall „Burghartz“ vom 22.2.1994 sowie in den Fällen „Stjerna“ und „Guillot“ vom 25.11.1994 bzw. 24.10.1996) kann kein Zweifel bestehen, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens auch ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Achtung des eigenen Namens beinhaltet.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist daher danach zu fragen, ob der Schutzbereich des Rechtes auf Achtung des eigenen Namens auch das Recht beinhaltet, dass Vor- und Familiennamen von Behörden zeichengetreu wiedergegeben werden müssen.

VA fordert zeichengetreue Wiedergabe von Vor- und Familiennamen

Wie die VA bereits im PB 2007 (S. 424 ff.) ausführlich dargelegt hat, sprechen sehr gewichtige Argumente dafür, diese Frage zu bejahen. Die VA hat daher in der kollegialen Sitzung am 17. Dezember 2007 einstimmig beschlossen, dass das Unterbleiben der Setzung geeigneter Maßnahmen, um diakritische Zeichen mit der in der Bundesrechenzentrum eingesetzten Soft- und Hardware richtig speichern und darstellen zu können, einen Missstand in der Verwaltung darstellt. Zur Beseitigung dieses Missstandes erging an den Bundeskanzler und den Vizekanzler die Empfehlung, die Speicherung und Darstellung diakritischer Zeichen durch die in der Bundesrechenzentrum GmbH eingesetzte Soft- und Hardware zu ändern und eine korrekte Schreibweise von Personennamen (schrittweise) zu gewährleisten.

Handlungsbedarf in weiten Teilen der Bundesverwaltung

Als Reaktion auf diese Empfehlung wurde seitens des BKA eingeräumt, dass der gesamte Umfang der im Format UTF-8 (8 Bit Unicode Transformation Format) darstellbaren Zeichen derzeit im ELAK nicht ausgewiesen werden

kann. Allerdings soll der ELAK dergestalt modifiziert werden, dass diakritische Zeichen in Zukunft gespeichert, dargestellt und in den Erledigungen übernommen werden können. Darüber hinaus wurde die gegenständliche Problematik im Rahmen von IKT-BUND Sitzungen mehrfach diskutiert, wobei seitens der einzelnen Bundesministerien auch konkrete Umsetzungspläne vorgelegt wurden.

Wann es zur vollständigen Umsetzung der Empfehlung der VA kommt, ist leider nach wie vor nicht absehbar. Zwar hat sich inzwischen in so gut wie allen Bereichen der Verwaltung die Einsicht durchgesetzt, dass eine einheitliche Behandlung von diakritischen Zeichen schon allein aus Gründen der Interoperabilität bzw. Kostenreduktion wünschenswert wäre. Die Notwendigkeit der Adaptierung einer Vielzahl von österreichischen E-Government-Anwendungen stellt für den konkreten Umgang mit diakritischen Zeichen jedoch ein äußerst aufwendiges Unterfangen dar.

Immerhin hat inzwischen eine vom Gremium IKT-BUND eingesetzte Projektgruppe zur Vorgehensweise für eine einheitliche Verarbeitung (Transkription, Eingabe und Suche) diakritischer Zeichen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Infrastruktur/Interoperabilität die Konvention „Diakritische Zeichen_DZ-1.0“ erarbeitet. Diese Konvention ergänzt bzw. konkretisiert die bestehende Konvention „Handbuch diakritische Zeichen_diakrit-1.1.0“ und hält fest, welche Zeichen jedenfalls in Namen unterstützt werden, wie sie jeweils in lateinischer Schrift transkribiert, kodiert und übertragen werden und wie man nach Wörtern mit diakritischen Zeichen suchen kann.

Erste Fortschritte
erkennbar

Des Weiteren werden im BMF die Applikationen derzeit sukzessive auf die Möglichkeit der zeichengetreuen Wiedergabe von Namen umgestellt. Zudem hat das BMF zwischenzeitig eine Bundeslizenz für die Bibliothek diakritischer Zeichen (auf Basis des zentralen Melderegisters) beschafft. Die Software-Bibliothek diakritischer Zeichen umfasst dabei die Transformation, Verifikation, Präsentation und Eingabe von diakritischen Zeichen, wobei sich die technische Einsatzmöglichkeit auf Java und NET-Plattformen erstreckt.

Derzeitige Nutzer der Bibliothek sind das BMF, das BMWF und das BMI. Geplante Nutzer sind das BMASK sowie das BMJ.

Einzelfall: VA-BD-BKA/26-A/1/2009

VA kritisiert überlange Verfahrensdauer vor der Datenschutzkommission

Die VA wertet eine Verfahrensdauer von fast zwei Jahren vom Zeitpunkt der Meldung einer Datenanwendung bis zur Vornahme der Registrierung als Verwaltungsmissstand.

Die VA hat bereits im PB 2010 (S. 33 f.) eine überlange Verfahrensdauer in einem Verfahren vor der Datenschutzkommission (DSK) kritisiert. Fälle im

Lange Verfahrensdauer
vor der DSK

Berichtsjahr zeigen, dass die damals der VA seitens der DSK zugesagten Maßnahmen offenbar nicht ausreichend sind, um die zügige Bearbeitung aller einlangenden Eingaben zu gewährleisten:

Registrierung erst nach fast zwei Jahren So stellte die VA in einem Verfahren fest, dass Herr N.N. namens einer GmbH im Mai 2010 bei der DSK eine Datenanwendung (Videoüberwachungsanlage auf einer Liegenschaft) angezeigt hat. Erst nach Einleitung des volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahrens wurde das Registrierungsverfahren seitens der Behörde am 17. April 2012 positiv abgeschlossen.

VA stellt Missstand fest Angesichts dieser Verfahrensdauer von fast zwei Jahren stellte die VA das Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung fest. Die VA erachtet es als unzumutbar, wenn zwischen der Meldung einer Datenanwendung und der Registrierung durch die DSK beinahe zwei Jahre vergehen, zumal bei einer derart langen Verfahrensdauer die Gefahr besteht, dass der ursprüngliche Zweck der Datenanwendung infolge Zeitablaufs vereitelt wird.

Gerade in einer so sensiblen Rechtsmaterie ist es unbedingt erforderlich, dass die bei der DSK einlangenden Eingaben innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden.

Lange Verfahrensdauer kein Einzelfall Anzumerken ist, dass es sich bei dem geschilderten Fall um keinen Einzelfall handelt. Auch in einem weiteren Prüfungsverfahren stellte die VA fest, dass die DSK in einem Zeitraum von rund neun Monaten keine Tätigkeit gesetzt hat. In diesem Verfahren betreffend eine Beschwerde wegen der Datenschutzklausel in den AGB der ORF Digital-SAT-Karte wurde das Verfahren mit einer Empfehlung der DSK an den ORF erst rund ein Jahr nach Beschwerdeeinbringung beendet.

Einzelfälle: VA-BD-BKA/3-A/1/2012, DSK-K087.113/001-DSK/2012; VA-BD-BKA/8-A/1/2012, DSK-K087.114/004-DSK/2012

Kontonummern am Adresstikett

Die VA konnte erreichen, dass seitens der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG die Kontonummer im Adressfeld nicht mehr abgebildet wird.

Kontonummer am Adresstikett sichtbar Frau N.N. teilte der VA mit, dass sie Probleme mit der BAWAG P.S.K. habe, weil ihre Kontonummer regelmäßig am Adresstikett ihrer Schecksendungen abgedruckt ist. Sie habe in diesem Zusammenhang ein Schreiben an die Datenschutzkommission (DSK) gerichtet, das jedoch unbeantwortet geblieben ist.

BAWAG P.S.K. ändert kritisierte Praxis In weiterer Folge erging nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA eine Empfehlung der DSK, in der die von Frau N.N. kritisierte Vorgangsweise der BAWAG P.S.K. im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz für nicht grundrechtskonform erachtet wurde. Erfreulicherweise wurde seitens

der BAWAG P.S.K. die Empfehlung der DSK umgesetzt und die bisherige Vorgangsweise der Anbringung der Kontonummern auf den Adresstiketten eingestellt.

Einzelfall: VA-BD-BKA/12-A/1/2011, DSK-K087.109/0002-DSK/2012

4.3 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

4.3.1 Allgemeines

Insgesamt fielen in diesem Bereich 1.246 Beschwerdefälle an. Das sind rund 27 % aller Beschwerden, die bei der VA einlangen.

Etwa ein Drittel der Beschwerden bezog sich auf die Pensionsversicherung, rund ein Fünftel war auf Probleme mit dem AMS zurückzuführen. Deutlich gestiegen ist das Beschwerdeaufkommen im Bereich der Pflegevorsorge; in den meisten Fällen ging es um Pflegegeldestufungen und die medizinische Begutachtung des Pflegebedarfs. Unverändert hoch ist auch die Anzahl der Beschwerdefälle in Behindertenangelegenheiten.

4.3.2 Grundrechte

Gesundheitsprogramm für Arbeitslose unterlief Datenschutz

Die Verfassung anerkennt die besondere Schutzwürdigkeit von Gesundheitsdaten. Im Rahmen des Programms „fit2work“, das sich auch an Arbeitslose richtet, kamen unklar formulierte Betreuungsvereinbarungen zum Einsatz. Das Grundrecht auf Datenschutz wurde dadurch verschleiert. Mit ihrer Unterschrift hätten alle, die am Programm teilnehmen, einer umfassenden Preisgabe ihrer gesundheitsbezogenen Daten zugestimmt.

Zuweisung eines
Arbeitslosen
zu Gesundheits-
programm

Herr N.N. war bereits längere Zeit arbeitslos und bezog Notstandshilfe vom AMS. Wegen seines Alters, aber auch aus gesundheitlichen Gründen, hatte es Herr N.N. nicht geschafft, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden – trotz zahlloser Bewerbungen bei verschiedenen Firmen. Anlässlich eines Termins beim AMS bot ihm sein AMS-Berater die Teilnahme am Gesundheitsprogramm „fit2work“ bei der ÖSB-Consulting GmbH (kurz: ÖSB) an. Das Angebot klang zunächst vielversprechend.

Bedenkliche Betreu-
ungsvereinbarung

Die Ernüchterung stellte sich ein, als Herr N.N. bei der ÖSB vorsprach. Die ÖSB legte ihm einen Vertrag mit dem Titel „Betreuungsvereinbarung und Zustimmungserklärung fit2work-Case-Management“ zur Unterschrift vor. Das Verstörende dabei: Herr N.N. sollte offenbar einer umfassenden Übermittlung seiner Gesundheitsdaten an alle wesentlichen Sozialversicherungsträger, einschließlich diverser AMS-Geschäftsstellen und des Bundessozialamtes, zustimmen sowie in eine weitgehende Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht einwilligen. Im Einzelnen war die „Betreuungsvereinbarung“ überaus widersprüchlich gestaltet. Textpassagen über Betreuungsdienstleistungen waren mit Zustimmungserklärungen zur Datenweitergabe untrennbar verwoben; an anderer Stelle war wiederum von „Vertraulichkeit“ die Rede. Aus der Vereinbarung ging somit nicht klar hervor, was gelten sollte und was nicht.

Herr N.N. wandte sich an die VA: Er ersuchte um Aufklärung, ob er eine solche Vereinbarung akzeptieren müsse. Zusätzlich wollte der verunsicherte Arbeitslose wissen, ob ihm das AMS die Notstandshilfe sperren dürfe, wenn er die Vereinbarung mit der ÖSB ablehne.

Die VA kontaktierte sofort das BMASK, die Zentralstelle des Bundessozialamtes und die ÖSB. Die zentrale Botschaft der VA lautete: Die vorliegende „Betreuungsvereinbarung“ unterminiert das Grundrecht auf Datenschutz und auf Wahrung der Privatsphäre. Die verwirrende Gestaltung des Vertrags verschleiert die Rechte der Betroffenen und unterläuft damit verfassungsrechtliche Garantien. Insofern könne auch die Weigerung, eine solche Vereinbarung zu unterschreiben, keine Sperre des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe rechtfertigen.

VA leitet umfassendes Prüfverfahren ein

Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung der VA war das AGG. Das AGG geht davon aus, dass die Teilnahme an Gesundheitsprogrammen und insbesondere die Zustimmung zur Weitergabe von Gesundheitsdaten jedenfalls auf Freiwilligkeit beruhen. Die beteiligten Behörden und die ÖSB haben auf diese Rechtslage klar hinzuweisen. Vor allem muss auch die schriftliche Betreuungsvereinbarung für ein Gesundheitsprogramm eine unmissverständliche (!) Information über jene Rechte potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten. Die VA machte deutlich, dass die Erfüllung dieser Aufklärungspflicht die Grundvoraussetzung dafür ist, dass eine Zustimmung zur Datenweitergabe rechtlich überhaupt Wirksamkeit entfaltet.

Mangelnde Aufklärung und Umgehung datenschutzrechtlicher Garantien

Noch zwei weitere Punkte hob die VA hervor: Einerseits müssten Vertragspassagen, die sich auf die Erbringung von Betreuungsdienstleistungen beziehen, klar von Zustimmungserklärungen zur Verwendung und Weiterleitung persönlicher Daten getrennt sein. Und andererseits müsste man die erwähnten Zustimmungserklärungen so konzipieren, dass eine differenzierte Gestaltung der Zustimmung möglich ist: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Gesundheitsprogramm sollten etwa die Datenverwendung durch die ÖSB erlauben, aber eine Weiterleitung an eine andere Stelle ganz oder teilweise verbieten können. Nur so wäre sichergestellt, dass man von Gesundheitsprogrammen profitieren und gleichzeitig die „Souveränität“ über seine Privatsphäre wahren kann.

VA mahnt Änderungen ein

Aus Sicht der VA ergibt sich aus dem Grundrecht auf Datenschutz im vorliegenden Kontext, dass das BMASK als oberste Behörde im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung sowie alle anderen Kooperationspartner der ÖSB darauf zu achten haben, dass Betreuungsvereinbarungen so gestaltet werden, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorliegenden Gesundheitsprogramms aktiv in der Lage sind, ihr Recht auf Datenschutz und Wahrung der Privatsphäre in Anspruch zu nehmen.

Das BMASK schloss sich erfreulicherweise den Argumenten der VA an. Das BMASK teilte mit, die beanstandete „Betreuungsvereinbarung“ dürfe bei Ge-

BMASK lenkt ein

sundheitsprogrammen nach dem AGG nicht mehr verwendet werden. Künftig sei auch der Betreuungsvertrag klar von datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärungen getrennt. Und: Die Betroffenen erhalten eine schriftliche Aufklärung über ihre Rechte. Auch sicherte das BM zu, dass Arbeitslose, die eine Teilnahme an Programmen nach dem AGG – wie z.B. „fit2work“ – verweigern, keine Sanktionen, etwa eine befristete Sperre des Geldleistungsbezugs, zu befürchten haben. Der im AGG verankerte Grundsatz der Freiwilligkeit stehe jedenfalls einer Sperre des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe entgegen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0808-A/1/2012

4.3.3 Beitragsrecht

Härtefälle durch die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen

Hohe Beitragsnachforderungen können für die Versicherten existenzgefährdend sein. Zur Vermeidung von Härtefällen sollte den Sozialversicherungsträgern ein Beitragsverzicht ermöglicht werden.

Härterege- lung fehlt Aufgrund der bestehenden Rechtslage können die Sozialversicherungsträger weder auf Beiträge verzichten noch einem diesbezüglichen außergerichtlichen Vergleich zustimmen. Lediglich die Verzugszinsen können herabgesetzt oder nachgesehen werden, wenn durch deren Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären.

Die VA wird laufend mit Beschwerden konfrontiert, in denen die sich daraus ergebenden Härten aufgezeigt werden.

Tod des Vaters als Armutsfalle für die Familie So wandte sich Herr N.N. an die VA und schilderte den besonders tragischen Fall eines nach schwerer Krankheit verstorbenen Vaters, dessen Nachlass überschuldet ist.

Da er nach einem Gehirnschlag mehrere Jahre nicht arbeiten konnte, stimmten die meisten Gläubiger einem Forderungsverzicht zu. Die Witwe und die zwei minderjährigen Kinder sind dennoch nicht in der Lage, die offene Beitragsforderung der SVA der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rund 30.000 Euro ohne Gefährdung ihres Lebensunterhaltes zu begleichen.

In diesem Fall merkte selbst die SVA der gewerblichen Wirtschaft an, dass die Regelung, die den Sozialversicherungsträgern einen Beitragsverzicht verwehrt, unbefriedigend ist. Deshalb wäre eine Nachlassregelung analog zu den steuerrechtlichen Vorschriften wünschenswert.

BMASK sichert Verbesserungen zu Die VA regte gegenüber dem BMASK an, den Sozialversicherungsträgern in Härtefällen einen Beitragsverzicht zu ermöglichen.

Im Antwortschreiben hat das BMASK diese Einschätzung der VA geteilt. Im Gespräch mit der Wirtschaftskammer Österreich und der SVA der gewerblichen Wirtschaft sollen Lösungen erörtert werden, die die Position der Beitragspflichtigen in finanziell schwierigen Situationen verbessert.

Einzelfall: VA-BD-SV/0412-A/1/2012

4.3.4 Pensionsversicherung

Im Berichtsjahr bezogen sich insgesamt 443 Beschwerdefälle auf die gesetzliche Pensionsversicherung. Die Anzahl der Beschwerden ist somit im Vergleich zum Vorjahr (2011: 419 Fälle) im Wesentlichen unverändert geblieben.

Unverändert hohes Beschwerdeaufkommen

Die Beschwerden betrafen insbesondere die Ablehnung oder die Höhe von Leistungen, die mangelhafte Begründung von Bescheiden, unzureichende Auskünfte und medizinische Begutachtungen.

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum haben sich wieder Menschen an die VA gewandt, die aufgrund einer verspäteten Antragstellung mit einem späteren Anfall ihrer Pension konfrontiert waren (VA-BD-SV/0824-A/1/2012, 1054-A/1/2012, 1042-A/1/2012, u.a.). Obwohl die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung schon vor Antragstellung vorlagen, können die Leistungen nicht rückwirkend ausbezahlt werden. Das österreichische Pensionsversicherungsrecht geht von einem sehr strengen Antragsprinzip aus. Das bedeutet, dass Leistungen nur auf Antrag und ab dem durch den Antrag ausgelösten Stichtag zuerkannt werden können.

Lockerung des Antragsprinzips

Die VA hat diese Problematik bereits mehrfach aufgezeigt und war bemüht, eine Lockerung des Antragsprinzips zu erreichen. Die VA bleibt bei der Ansicht, dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Zugang zu Leistungen nicht ausgeschlossen sein darf. In diesem Zusammenhang stehen auch die wiederholten Forderungen der VA, eine Auskunftspflicht der Pensionsversicherungsträger gesetzlich zu verankern sowie einen verschuldensunabhängigen sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruch zu schaffen.

Viele Betroffene zweifeln die Höhe ihrer Pension an, weil die im Zuerkennungsbescheid enthaltenen Informationen nicht ausreichen, um die Berechnung der Pension nachvollziehen zu können (VA-BD-SV/0235-A/1/2012 u.a.). Die VA fordert deshalb schon seit längerer Zeit, dass die Pensionsberechnungen in den Bescheiden transparent und allgemein verständlich dargestellt werden. Die PVA verweist auf Informationsbroschüren und darauf, dass auf Wunsch genauere Pensionsberechnungsdaten bekannt gegeben werden. All dies vermag jedoch eine gesetzeskonforme Begründung des Bescheides nicht zu ersetzen.

Mangelhafte Begründung von Pensionsbescheiden

Die Begründungen von Bescheiden, mit denen ein Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abgelehnt wird, sind ebenfalls mangelhaft.

In den Bescheiden sind nur die für die Entscheidung festgestellten maßgeblichen Diagnosen angeführt. Die VA regt an, bei Ablehnung von Pensionsanträgen die medizinischen Gutachten, auf die sich die Entscheidung stützt, den Bescheiden anzuschließen (VA-BD-SV/0274-A/1/2012). Auch diesem Vorschlag ist die PVA bisher nicht nähergetreten.

Kritik an den Begutachtungen

Eine Vielzahl der Beschwerden betraf die medizinischen Begutachtungen. Die Betroffenen schildern in nachvollziehbarer Weise unter anderem, dass Gutachter sich herablassend über ihre gesundheitlichen Einschränkungen äußern, diagnostizierte Krankheiten und Befunde ignorieren oder die Anwesenheit einer Vertrauensperson während der Begutachtung verweigert wird.

Unterschiedliche Zuverdienstgrenzen

Die unterschiedlichen Zuverdienstgrenzen, je nachdem welche Pension bezogen wird, werden von den Betroffenen als ungerecht empfunden (VA-BD-SV/0237-A/1/2012). Die VA fordert deshalb – wie zuletzt im PB 2009 (S. 91 f.) näher ausgeführt – eine Vereinheitlichung der Zuverdienstgrenzen und der Wegfalls- und Kürzungsbestimmungen.

Ausgleichszulage auch für EU-Pensionistinnen und EU-Pensionisten

Wie im PB 2011 (S. 77 ff.) ausführlich dargelegt, erachtet die VA die Ablehnung der Ausgleichszulage für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit einer ausländischen Pension, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, als einen Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot. Der OGH hat ebenfalls europarechtliche Bedenken und hat die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderungen bei Realisierung eines eigenen Pensionsanspruches

Die vom Bund und den Ländern geschaffenen Rahmenbedingungen beim Zugang zu Pensionsleistungen für Menschen mit Behinderung werden der UN-Behindertenrechtskonvention nicht gerecht. Der darin garantierte gleichberechtigte Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung bleibt ihnen verwehrt.

Originär arbeitsunfähig

Der 34-jährige Herr N.N. hatte in seiner Jugend erste Symptome der Krankheit Friedreich-Ataxie. Er war dadurch schon als Jugendlicher mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen konfrontiert. Dennoch war er geringfügig beschäftigt und in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichert. Dafür hat er monatlich einen Beitrag zur Kranken- und Pensionsversicherung entrichtet und Beitragsmonate der Selbstversicherung erworben. Mittlerweile kann er das nicht mehr und bezieht Unterstützung in Höhe der Pflegestufe 5. Er beantragte bei der PVA eine Invaliditätspension. Die PVA lehnte dies ab. Im Bescheid wird als Begründung angeführt, dass Herr N.N. bereits beim Eintritt ins Erwerbsleben arbeitsunfähig war und der Erwerb von mindestens 120 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung eine zwingende Anspruchsvoraussetzung sei. Der Bescheid entspricht auch nach Beurteilung der VA der geltenden Rechtslage.

Herr N.N. beklagte, dass ihm die Inanspruchnahme einer Invaliditätspension versagt wird, wesentlich weniger strenge Wartezeitbestimmungen jedoch für Personen gelten, die kurz nach Antritt einer Beschäftigung durch schwere Unfälle dauerhaft arbeitsunfähig werden. Diese Personen erhalten – nicht zuletzt aus sozialen Erwägungen – auch in jungen Jahren Leistungen der Pensionsversicherung. Menschen mit Behinderung scheitern hingegen an sozialversicherungsrechtlichen Barrieren und müssen von an Bedarfskriterien ausgerichteten Zuwendungen der Länder und/oder Einkommen von Lebenspartnerinnen bzw. -partnern oder Angehörigen leben. Das zeigt sich auch daran, dass mühsam erworbene Monate der Selbstversicherung bei ihm gänzlich unberücksichtigt bleiben. Auch diese Beschreibung der Rechtslage wird von der VA geteilt.

Sachliche Differenzierung?

Bis zum 1. Jänner 2004 konnten Personen, die trotz massiver gesundheitlicher Beeinträchtigungen den Einstieg in den Erwerbsprozess erfolgreich bewältigten, unter keinen Umständen eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit erlangen. Die VA ist genau aus diesem Grund 2003 an das Sozialministerium herangetreten. Die gemeinsamen Bemühungen haben zur Schaffung der Bestimmung des § 255 Abs. 7 ASVG (und gleichlautender Bestimmungen in anderen Sozialversicherungsgesetzen) geführt. Der Gesetzgeber hat damit einen Anspruch auf Pension bei ins Erwerbsleben eingebrachter Arbeitsunfähigkeit geschaffen. Dies allerdings in bewusster Abgrenzung zur Behindertenhilfe, für welche die Länder kompetenzrechtlich zuständig sind. Die spezielle Wartezeitregelung, die bei Herrn N.N. zum Tragen kommt, ist eine unabdingbare Anspruchsvoraussetzung. Nur wer zehn Jahre lang am ersten Arbeitsmarkt Fuß fasst und dadurch Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt, hat Chancen auf eine dauerhafte Sicherung des Lebensbedarfes, unabhängig vom Familienstand und den in der Familie verfügbaren Mitteln. Nur dadurch gewinnt man Handlungsspielräume, etwa indem man durch eine bewusst sparsame Lebensführung die Voraussetzungen für spätere Konsumententscheidungen trifft. Im Regime der Fürsorge werden selbst Ersparnisse, die aus Taschengeldern etc. gebildet werden und das „Schonvermögen“ überschreiten, sofort zur Kostendeckung herangezogen. Anschaffungen, die mehr als 4.000 Euro kosten, können nicht getätigt werden. Kleine Erbschaften führen zur Einstellung der Hilfen zum Lebensunterhalt etc. Aus eigener Kraft können Menschen mit Behinderung eine – auch nach Vorlieben gestaltete – und vielleicht auch nur subjektiv substanzielle Verbesserung ihrer Lebensbedingungen im Fürsorgesystem nicht erreichen.

Paradigmenwechsel in der UN-Behindertenrechtskonvention

Gleichberechtigter Zugang zu Leistungen der Altersversorgung

Handlungsoptionen von Menschen, deren Behinderungen schon vor Eintritt in das Erwerbsleben vorliegen, werden aufgrund der Selektionskriterien des Arbeitsmarktes eingeschränkt. Gelingt es nicht, auf dem regulären Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, bleibt oft nur die einzige Option, im Rahmen einer Beschäftigungstherapie zu arbeiten. Seit 1. Jänner 2011 sind Menschen mit Behinderung, die dort tätig sind, in die gesetzliche Unfallversicherung ein-

bezogen. Rechtlich werden Leistungen, die in Beschäftigungstherapie-Einrichtungen erbracht werden, nicht als „vollwertige Arbeit“ angesehen und unterliegen nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung. Damit bleibt der Zugang zu einer eigenen pensionsversicherungsrechtlichen Absicherung verschlossen und das alte Paradigma von Fürsorge und Versorgung erhalten.

Am 26. Oktober 2008 hat Österreich die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Damit hat sich die Republik Österreich gegenüber der internationalen Gemeinschaft, aber auch gegenüber den in Österreich lebenden Menschen verpflichtet, die Konvention einzuhalten und umzusetzen. Die UN-Behindertenrechtskonvention setzt neue Maßstäbe hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie eröffnete einen völlig neuen Zugang zum Thema Behinderung. Im Fokus stehen nicht mehr Fürsorge und Versorgung, verfolgt wird ein Menschenrechts- und Gleichstellungsansatz in einer inklusiven Gesellschaft.

Reform der behindertenpolitischen Kompetenzen

Die VA regt an, bestehende Strukturen und Kompetenzen in dieser Querschnittsmaterie zu ändern, um den Vorgaben einer eigenständigen pensionsversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu entsprechen (siehe dazu auch Kapitel 4.1, S. 62).

Einzelfall: VA-BD-SV/1113-A/1/2012

Berufliche Rehabilitation vor Zuerkennung einer Pension

Frau N.N. ist 30 Jahre alt und bezieht eine Berufsunfähigkeitspension. Die PVA lehnte die Gewährung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation ab. Bei einem Antrag auf Berufsunfähigkeitspension ist zunächst zu prüfen, ob nicht durch Maßnahmen der Rehabilitation der Pensionsantritt vermieden werden kann. Die PVA vernachlässigt diesen Grundsatz in der Praxis.

Frau N.N. ist 30 Jahre alt und erlitt bei der Geburt ihres Sohnes einen Dammriss vierten Grades. Seither leidet sie an Stuhlinkontinenz. Sie trägt einen Beckenbodenschrittmacher, wobei es laufend Komplikationen gibt. Sie kann ihre gelernte Tätigkeit als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin nicht mehr ausüben. Frau N.N. wollte möglichst schnell wieder in den Arbeitsprozess einsteigen. Sie begann daher am 15. August 2011 mit dem Lehrgang Gesundheits- und Pflegepädagogik an der Donau-Universität Krems, der zwei aufeinander aufbauende Module umfasst.

Rehabilitation hat Vorrang

Die PVA gewährte mit Bescheid vom 1. September 2011 eine Berufsunfähigkeitspension für den Zeitraum von 1. Jänner 2011 bis 30. Juni 2012. Die Zuerkennung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation lehnte die PVA mit Schreiben vom 10. Jänner 2012 für denselben Zeitraum ab, weil Frau N.N. nicht rehabilitationsfähig sei.

Frau N.N. stellte einen Antrag auf Weitergewährung der Berufsunfähigkeitspension bzw. auf Zuerkennung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation für die Zeit ab 1. Juli 2012. Die PVA bewilligte die berufliche Rehabilitationsmaßnahme.

Frau N.N. war mit der paradoxen Situation konfrontiert, dass die Kosten für das erste Modul, die bereits abgeschlossene Ausbildung zur akademischen Gesundheits- und Pflegepädagogin, nicht übernommen werden. Die PVA begründete dies damit, dass Frau N.N. nicht rehabilitationsfähig war. Dies obwohl sie das erste Modul des Lehrganges mit ausgezeichnetem Erfolg abschloss und dafür ein Semester weniger als vorgesehen benötigte. Der an die abgeschlossene Basisausbildung anschließende Masterlehrgang wurde hingegen bezahlt.

Rehabilitationsunfähigkeit trotz erfolgreichem Abschluss

Hätte Frau N.N. mit der geplanten Umschulung gewartet, bis die PVA Rehabilitationsfähigkeit feststellt, wären alle Kosten übernommen worden. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wäre so unnötig hinausgeschoben.

Ein Antrag auf eine Berufsunfähigkeitspension gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Rehabilitation. Für die Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit besteht der Grundsatz Rehabilitation vor Pension. Seit 1. Jänner 2011 haben Versicherte einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. Es ist zuerst über die Möglichkeit einer Rehabilitation und danach über eine allfällige Pensionszuerkennung zu entscheiden.

Rechtsanspruch auf Rehabilitation

Die VA kritisiert, dass das Vorgehen der PVA der Bestimmung des § 361 Abs. 1 ASVG entgegensteht und auch dem Grundsatz Rehabilitation vor Pension widerspricht. Laut Auskunft des BMASK stellten im Jahr 2011 insgesamt 73.692 Versicherte einen Antrag auf Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit. Davon erkannten die Versicherungsanstalten in 27.969 Fällen die Pension zu und lehnten 41.138 Fälle ab. Lediglich 5.025 Personen befanden sich im Jahr 2011 in beruflicher Rehabilitation. Ausgehend von der Zahl der Anträge im Jahr 2011 bestätigt dieser geringe Prozentsatz von 6,82 %, dass die PVA geltendes Rehabilitationsrecht vernachlässigt.

PVA ignoriert Rehabilitation

Die VA beehrte mit Schreiben vom 12. November 2012, dass auch das erste Modul der Ausbildung finanziert wird, weil Frau N.N. rehabilitationsfähig war und die PVA Rehabilitationsrecht zu vollziehen hat. Nach Thematisierung dieses Falles in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ gewährte die PVA letztendlich auch die Übernahme der Kosten für die Basisausbildung zur akademischen Gesundheits- und Pflegepädagogin.

Einzelfall: VA-BD-SV/117-A/1/2012

4.3.5 Pflegevorsorge

Betreffend die Vollziehung des BPGG ist das Beschwerdeaufkommen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen.

Anstieg des Beschwerdeaufkommens

Der Großteil der Beschwerden betrifft auch in diesem Berichtsjahr wieder die Pflegegeldeinstufungen und die medizinischen Begutachtungen des Pflegebedarfs.

Unzureichende Berücksichtigung der Demenz bei Pflegegeldeinstufungen

In diesem Zusammenhang stellt die VA unter anderem fest, dass nach wie vor die Auswirkungen von Demenz bei der Begutachtung des Pflegebedarfs bzw. der Pflegegeldeinstufung nicht entsprechend berücksichtigt werden. In vielen Fällen erhalten demenzkranke Personen ein zu niedriges Pflegegeld (VA-BD-SV/0567-A/1/2012, 0652-A/1/2012 u.a.). So hat die PVA z.B. einer schwer dementen Frau nur ein Pflegegeld der Stufe 2 zuerkannt, obwohl sie völlig verwirrt ist, nicht mehr alleine gelassen werden kann und auf eine 24-Stunden-Betreuung angewiesen ist (VA-W-SOZ/0149-A/1/2011).

In den meisten Fällen, bei denen die Pflegegeldeinstufung Grund zu Beanstandungen gab, konnte die VA eine Berichtigung des Bescheides und die Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes erreichen.

Kompetenzbereinigung durch das Pflegegeldreformgesetz 2012

Durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 ist die Zuständigkeit für die Landespflegegeldfälle mit 1. Jänner 2012 auf den Bund übergegangen. Dadurch ist es zu einer Konzentration des Pflegegeldes beim Bund und einer deutlichen Reduktion der Entscheidungsträger von mehr als 280 Landes- und 23 Bundesträgern auf sieben Träger gekommen. Die VA begrüßt diese Kompetenzbereinigung durch das Pflegegeldreformgesetz 2012.

Härtefälle durch Vorschussregelungen

Im Gegensatz zum Bundespflegegeld wurde das Landespflegegeld von manchen Ländern nicht im Nachhinein, sondern im Vorhinein für den jeweiligen Monat ausbezahlt. Damit keine Zahlungsunterbrechung entsteht, haben diese Länder einen einmaligen Vorschuss in Höhe des für Dezember 2011 gewährten Pflegegeldes mit 1. Jänner 2012 zur Auszahlung gebracht. Mit dieser Vorschusszahlung ist gemäß § 48c Abs. 8 BPGG der Anspruch auf Pflegegeld für den Sterbemonat abgegolten. Dadurch kann es zu Härtefällen kommen, wenn im Sterbemonat ein Anspruch auf ein wesentlich höheres Pflegegeld als im Vorschussmonat besteht (VA-BD-SV/0744-A/1/2012). Die VA hat sich in der Vergangenheit bei derartigen Vorschussregelungen vergeblich für eine Differenzzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem erbrachten Vorschuss und der im Sterbemonat zustehenden Leistung eingesetzt.

Verstöße gegen das KSchG durch Pflegeagenturen

Im Bereich der 24-Stunden-Betreuung berichten Betroffene der VA häufig über ihre Unzufriedenheit mit Pflegeagenturen. Zusagen werden nicht eingehalten, unqualifizierte Pflegekräfte vermittelt und hohe Beträge ohne erkennbare Gegenleistung verrechnet. Die VA kritisiert, dass das Verhältnis zwischen den Pflegeagenturen und Auftraggebern gesetzlich nicht geregelt ist.

Die Verträge der Vermittlungsagenturen enthalten häufig nach Konsumentenschutzrecht unzulässige Klauseln, die z.B. ohne unbedingten Grund die fristlose Vertragsbeendigung erlauben, die Haftung der Agentur für die Vermittlung geeigneter Personen und das Verhalten der vermittelten Person in

unzulässiger Weise ausschließen oder die Weiterbeschäftigung von Pflegepersonen nach Kündigung des Vermittlungsvertrages untersagen und ein Zuwiderhandeln mit Konventionalstrafen ahnden. Diese für die Verbraucher nachteilige Gestaltung von Verträgen hat das BMASK veranlasst, den VKI mit der Abmahnung von sieben Agenturen zu beauftragen. Fünf Agenturen haben eine Unterlassungserklärung abgegeben, zwei Agenturen wurden geklagt (VA-BD-SV/0765-A/1/2012, BMASK-44330/0020-IV/B/11/2012).

Herabsetzung des Pflegegeldes trotz unveränderter Verhältnisse

Seit der Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund infolge des Pflegegeldreformgesetzes 2012 nehmen die Beschwerden wegen einer unberechtigten Herabsetzung der Pflegegeldeinstufung zu. Eine Herabsetzung des Pflegegeldes setzt voraus, dass im Vergleich zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Pflegegeldes eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Eine Korrektur der Pflegegeldeinstufung ist auch dann nicht zulässig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Einstufung durch einen Fehler des Entscheidungsträgers zustande gekommen ist.

Herr N.N. ist Oberschenkelamputiert und leidet an den Folgen eines Schlaganfalls. Er bezog ein Pflegegeld der Stufe 3 von der PVA. Auf Anraten seiner behandelnden Ärzte hat Herr N.N. einen Erhöhungsantrag bei der PVA eingebracht. Infolge des Erhöhungsantrages hat die PVA das Pflegegeld jedoch auf die Stufe 2 herabgesetzt, obwohl sich sein Zustand seit der Zuerkennung des Pflegegeldes nicht wesentlich gebessert hat (VA-BD-SV/0775-A/1/2012).

Herabsetzung der Pflegegeldeinstufung

Die PVA hat nach neuerlicher ärztlicher Prüfung – so wie in anderen von der VA beanstandeten Fällen auch – den Bescheid berichtigt und wieder ein Pflegegeld der Stufe 3 zuerkannt.

Eine Herabsetzung der Pflegegeldeinstufung ist gemäß § 9 Abs. 4 BPGG nur zulässig, wenn im Vergleich zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Pflegegeldes eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes und des damit verbundenen Pflegebedarfs eingetreten ist. Dabei sind die Feststellungen über den Zustand und den Pflegebedarf zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Pflegegeldeinstufung und der neuerlichen Begutachtung in Beziehung zu setzen. Haben die objektiven Grundlagen für die Leistungszuerkennung keine wesentliche Änderung erfahren, so steht die Rechtskraft der zuerkennenden Entscheidung einem Entzug bzw. einer Herabsetzung des Pflegegeldes entgegen.

Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes nicht gegeben

Nach der Judikatur des OGH ist eine Herabsetzung der Pflegegeldeinstufung auch dann nicht zulässig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese durch einen Fehler des Entscheidungsträgers zustande gekommen ist (OGH 10 ObS 95/02x, 10 ObS 43/04b, 10 ObS 127/07k u.a.). Auch eine bloß abweichende rechtliche Beurteilung rechtfertigt nach der Judikatur des OGH einen

Fehler der Behörde ist kein Herabsetzungsgrund

Eingriff in die Rechtskraft einer Vorentscheidung nicht (OGH 10 Obs 43/04b u.a.).

Zuständigkeitsübergang durch das Pflegegeldreformgesetz 2012

Ende 2012 bezogen 70.632 Personen ein Pflegegeld nach den Landespflegegeldgesetzen (16 % aller Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher). Durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 ist die Zuständigkeit für diese Personen mit 1. Jänner 2012 auf die PVA und für einen kleinen Personenkreis auf die BVA übergegangen. Dadurch ist es zu einer Kompetenzbereinigung und Konzentration des Pflegegeldes beim Bund und zu einer deutlichen Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger gekommen. Ziel dieser Reform ist es unter anderem, eine einfachere und effizientere Vollziehung des Pflegegeldes zu schaffen und die Situation für die pflegebedürftigen Personen zu verbessern.

Gemäß der Übergangsbestimmung zum Pflegegeldreformgesetz 2012 sind die Entscheidungen der Länder, mit denen Personen ein Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften rechtskräftig zuerkannt wurde, vom Bund zu übernehmen. Wie in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich betont wird, ist auch in diesen Fällen eine Herabsetzung des Pflegegeldes nur möglich, wenn im Vergleich zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Pflegegeldes eine wesentliche Änderung des Zustandes und des Pflegebedarfs eingetreten ist.

Rechtswidrige Herabsetzung des Landespflegegeldes durch den Bund

Seit der Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund mehrten sich jedoch die Beschwerden betreffend die Herabsetzung des Pflegegeldes. So wandte sich zum Beispiel Frau N.N. an die VA, die an einer schweren, unheilbaren Krankheit leidet und unter anderem auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Sie bezog bisher ein Pflegegeld der Stufe 5 vom Land NÖ. Durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 ist die Zuständigkeit mit 1. Jänner 2012 auf die PVA übergegangen. Die PVA hat einen Nachuntersuchungstermin anberaumt. Ohne sich mit dem Pflegegeldgutachten des Landes auseinanderzusetzen, setzte die PVA das Pflegegeld auf die Stufe 3 herab (VA-BD-SV/0975-A/1/2012).

Die PVA hat aufgrund des Einschreitens der VA eine neuerliche Begutachtung in Auftrag gegeben und auf Basis dieses Gutachtens den Bescheid berichtigt und wieder die Pflegestufe 5 zuerkannt.

In einem anderen Fall kam es zu einer Herabstufung des ehemaligen Landespflegegeldes eines schwer behinderten Mannes, obwohl – wie sich im Zuge des Prüfverfahrens der VA herausstellte – das Gutachten des Landes über die Zuerkennung des Pflegegeldes der PVA nicht einmal vorlag (VA-BD-SV/0656-A/1/2012).

Sorgfältige Prüfung gefordert

Die Entscheidungsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Herabstufung des Pflegegeldes nur dann vorgenommen wird, wenn ein Vergleich des aktuellen Gutachtens mit den Tatsachenfeststellungen zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Pflegegeldes ergibt, dass eine wesentliche Besserung des

Zustandes eingetreten ist. Nur so können derartige rechtswidrige Herabstufungen des Pflegegeldes in Zukunft vermieden werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0656-A/1/2012, 0775-A/1/2012, 0867-A/1/2012, 0975-A/1/2012 u.a.

Ablehnung des Pflegegeldes ohne Begutachtung

Ein neuerlicher Antrag auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes kann ohne Begutachtung zurückgewiesen werden, wenn seit der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist. Eine solche Zurückweisung ist jedoch nur dann zulässig, wenn eine wesentliche Verschlechterung des Zustandes seit der letzten Entscheidung durch ein ärztliches Attest nicht glaubhaft bescheinigt wird.

Herr N.N. ist bettlägerig, bewegungsunfähig und inkontinent. Er bezog ein Pflegegeld der Stufe 4 von der SVA der Bauern. Durch den Eintritt der völligen Bewegungsunfähigkeit auch der oberen Extremitäten, der zunehmenden Demenz und der nächtlichen Unruhe erhöhte sich der Pflegebedarf erheblich. Dennoch hat die SVA der Bauern den Erhöhungsantrag seiner Ehegattin ohne neuerliche Begutachtung mit der Begründung zurückgewiesen, dass seit der letzten Entscheidung noch kein Jahr vergangen sei und eine wesentliche Verschlechterung des Zustandes durch die vorgelegte ärztliche Bestätigung nicht bescheinigt werde (VA-BD-SV/0134-A/1/2012).

Zurückweisung des Antrags ohne Begutachtung

Aus der vorgelegten ärztlichen Bestätigung geht jedoch sehr wohl hervor, dass sich der Zustand von Herrn N.N. seit der letzten Entscheidung wesentlich verschlechtert hat. Herr N.N. kann laut ärztlicher Bestätigung aufgrund zunehmender Beugekontrakturen der oberen Extremitäten nichts mehr mit den Händen fassen und ist trotz entsprechender Medikamente nachts oft unruhig.

Erhebliche Verschlechterung des Zustandes

Aufgrund des Einschreitens der VA hat die SVA der Bauern doch noch eine Begutachtung des aktuellen Pflegebedarfs durchgeführt und das Pflegegeld auf Stufe 6 erhöht.

Korrektur der Entscheidung durch die SVA der Bauern

Wird ein Antrag auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der letzten Entscheidung eingebracht, hat die antragstellende Person mit Hilfe einer ärztlichen Bestätigung glaubhaft zu machen, dass sich der Zustand seit der letzten Entscheidung wesentlich verschlechtert hat. Andernfalls ist der Entscheidungsträger berechtigt, den Antrag ohne neuerliche Begutachtung des Pflegebedarfs zurückzuweisen (§ 25 Abs. 5 BPGG).

In der Praxis werden Anträge auf Pflegegeld häufig ohne Begutachtung zurückgewiesen, obwohl eine Verschlechterung glaubhaft bescheinigt wird. Bei kranken Menschen kommt es häufig vor, dass sich der Zustand und der Pflege-

VA fordert genauere Prüfung

gebedarf innerhalb kurzer Zeit wesentlich ändern und deshalb ein neuerlicher Antrag auf Pflegegeld bzw. eine Anpassung der Pflegegeldeinstufung nur kurze Zeit nach der letzten Entscheidung erforderlich wird. Die VA fordert eine genauere Prüfung, bevor Anträge innerhalb der Jahresfrist ohne neuerliche Begutachtung zurückgewiesen werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0129-A/1/2012, VA-BD-SV/0134-A/1/2012 u.a.

Verweigerung der Unterstützung für pflegende Angehörige

Die Zuwendung für pflegende Angehörige gemäß § 21a BPGG soll die Finanzierung der Ersatzpflege bei Urlaub oder Krankheit der Hauptpflegeperson erleichtern. Die Bundessozialämter lehnen Anträge auf diese Zuwendung ab, wenn die pflegenden Angehörigen die Kosten für die Ersatzpflege vom Konto der pflegebedürftigen Person bezahlt haben. Dies ist unbillig und widerspricht dem Ziel des Gesetzes.

Ablehnung des Zuschusses durch das Bundessozialamt

Herr N.N. wandte sich an die VA, weil das Bundessozialamt Landesstelle Tirol seinen Antrag auf einen Zuschuss zur Finanzierung der Ersatzpflege seiner Mutter abgelehnt hat. Das Bundessozialamt begründete die Entscheidung damit, dass Herr N.N. die Kosten für die Ersatzpflege nicht von seinem Konto, sondern von dem Konto seiner Mutter überwiesen hatte.

Herr N.N. pflegt in seinem Haushalt schon seit vielen Jahren seine Mutter. Er musste wegen eines Krankheitsfalls in der Familie kurzfristig eine Woche ins Ausland reisen. Möglich war dies nur, weil er in dieser Zeit seine demenzkranke Mutter in einem Pflegeheim unterbringen konnte. Die Kosten für diese Unterbringung konnten zum Teil vom Pflegegeld der Mutter gedeckt werden (VA-BD-SV/0580-A/1/2012).

Verstoß gegen den Zweck des Gesetzes

Der Zuschuss des Bundessozialamts gemäß § 21a BPGG hat den Zweck, die Finanzierung der Ersatzpflege bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des pflegenden Angehörigen zu erleichtern. Ein Abstellen auf den Umstand, dass die Ersatzpflege vom Konto des pflegenden Angehörigen bezahlt wurde, würde daher dem Zweck des Zuschusses widersprechen.

Auch aus den Richtlinien des BMASK zur Gewährung des Zuschusses und den aufgelegten Informationen ist das Erfordernis, dass die Kosten für die Ersatzpflege vom Konto des pflegenden Angehörigen bezahlt wurden, nicht ableitbar.

Die VA hat deshalb das BMASK und das Bundessozialamt aufgefordert, Herrn N.N. doch noch den Zuschuss zu gewähren und die Bewilligung in Zukunft nicht mehr davon abhängig zu machen, mit welchen Mitteln der pflegende Angehörige die Ersatzpflege bezahlt hat.

Herr N.N. hat daraufhin doch noch einen Zuschuss zur Ersatzpflege seiner Mutter vom Bundessozialamt erhalten.

Außerdem werden das BMASK und die Bundessozialämter in Zukunft nicht mehr überprüfen, ob die Kosten für die Ersatzpflege vom Konto des pflegenden Angehörigen bezahlt wurden. Das BMASK hat auch das Antragsformular hinsichtlich der geforderten Bestätigungen entsprechend geändert. Dadurch sollen derartige Ablehnungen in Zukunft vermieden werden.

Änderung der Verwaltungspraxis

Einzelfälle: VA-BD-SV/0580-A/1/2012, BMASK-245289/0001-IV/B/4/2012; VA-BD-SV/1060-A/1/2012

Kein Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung wegen verspäteter Antragstellung

Anträge auf einen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung werden häufig abgelehnt, weil diese erst einige Zeit nach Begründung des Betreuungsverhältnisses oder nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person beim Bundessozialamt eingebracht wurden. Die VA fordert eine Lockerung dieser Regelung.

Herr N.N. pflegte mit Hilfe einer 24-Stunden-Betreuung einige Wochen lang seine schwer kranke Ehegattin bis zu deren Ableben. Aufgrund der Belastung durch die Pflege hat Herr N.N. den Antrag auf einen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung erst kurz nach dem Ableben seiner Ehegattin beim Bundessozialamt Landesstelle Wien eingebracht. Aus diesem Grund hat das Bundessozialamt seinen Antrag abgelehnt (VA-BD-SV/0377-A/1/2012).

Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend

Gemäß einem Erlass des BMASK vom 1. April 2011 sind Anträge auf Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung abzuweisen, wenn diese nicht in zeitlicher Nähe zum Beginn des Betreuungsverhältnisses oder nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person eingebracht wurden. In diesen Fällen ist eine Gewährung eines Zuschusses nur im Wege des Härteausgleichs möglich.

Erlass des BMASK

Wird der Antrag nicht zumindest im darauffolgenden Monat nach Beginn des Betreuungsverhältnisses eingebracht, ist der Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung laut Erlass des BMASK nur für die Zeit ab Antragstellung möglich.

Der Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung ist kein höchstpersönlicher Anspruch der pflegebedürftigen Person. Der Zuschuss kann gemäß § 21b BPGG entweder der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen gewährt werden. Gemäß den Richtlinien des BMASK zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (Punkt 2.3.5.) sind Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach Möglichkeit vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. in zeitlicher Nähe zur Begründung desselben einzubringen. Eine Regelung, wonach die Antragstellung nur zu Lebzeiten der pflegebedürftigen Person möglich wäre, ist daraus nicht ableitbar.

In den an die VA herangetragenen Fällen konnte im Wege des Härteausgleichs nachträglich doch noch die Gewährung des Zuschusses erreicht werden.

Gewährung des Zuschusses im Wege des Härteausgleichs

VA fordert Lockerung der Regelung

Angehörige sind aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes und der intensiven Pflege der pflegebedürftigen Person oft sehr belastet. Es ist daher verständlich, dass Anträge auf einen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung häufig erst später eingebracht werden. Die VA fordert deshalb eine Lockerung der Regelung und die Gewährung des Zuschusses, auch wenn der Antrag längere Zeit nach Begründung des Betreuungsverhältnisses eingebracht wurde oder die pflegebedürftige Person bereits verstorben ist.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0835-A/1/2011, 0377-A/1/2012, 0940-A/1/2012

4.3.6 Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze

Unverändert hohes Beschwerdeaufkommen

Auch in diesem Berichtszeitraum wandten sich wieder viele Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige mit ihren Anliegen und Nöten an die VA. Die Anliegen, die in die Bundesvollziehung fallen, betrafen insbesondere die Förderung für behinderungsbedingte Anschaffungen, die Einstufung des Grades der Behinderung und die Ablehnung von Zusatzeintragungen in den Behindertenpass durch die Bundessozialämter (VA-BD-SV/0954-A/1/2011, 0783-A/1/2012 u.a.).

Benachteiligung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind geistig oder psychisch behinderte Menschen körperlich behinderten Menschen gleichgestellt. Dennoch sind Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen in der Praxis oft benachteiligt. So ist es z.B. für psychisch behinderte Menschen, die an schwerer Klaustrophobie, Angststörungen und Panikattacken leiden, nur schwer möglich, die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in ihren Behindertenpass zu erlangen, weil bei der Gewährung dieser Zusatzeintragung vor allem auf körperliche Gebrechen abgestellt wird (VA-BD-SV/1142-A/1/2012).

Kein Rechtsanspruch auf viele Leistungen der Behindertenhilfe

Ein weiterer Kritikpunkt der VA ist nach wie vor der Umstand, dass kein Rechtsanspruch auf viele Leistungen der Behindertenhilfe besteht. Im Berichtszeitraum beschwerte sich etwa eine junge behinderte Frau bei der VA, weil sie keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Transportkosten zur Arbeitsstelle nach dem BEinstG hat, die Kostenübernahme immer nur für die Dauer eines Jahres befristet gewährt wird und die Notwendigkeit der jährlichen Antragstellung als erhebliche zusätzliche Belastung empfunden wird (VA-BD-SV/1246-A/1/2011).

Recht auf Selbstbestimmung nach der UN-BRK

Gemäß der UN-BRK haben Menschen mit Behinderung das Recht auf freie Wahl der Wohnform, auf umfassende Teilhabe am öffentlichen Leben, Mobilität etc. Um von diesen Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen und ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können, sind sie auf Unterstützungsleistungen angewiesen. Die Vertragsstaaten sind deshalb gemäß UN-BRK verpflichtet, diese Unterstützungsleistungen, wie z.B. die Persönliche Assistenz, zur Verfügung zu stellen.

Die Persönliche Assistenz ist jedoch bisher nur in einigen Bundesländern und auch dort nur für einen kleinen Kreis von Personen verfügbar. Derzeit beziehen in Österreich etwa nur 1.000 Personen eine Leistung, die dem Modell der Persönlichen Assistenz entspricht (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020 S. 88). Die VA fordert eine bundesweit einheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz. Diese Regelung muss für körperlich und geistig oder psychisch behinderte Menschen gleichermaßen gelten und einen Rechtsanspruch auf diese Leistung vorsehen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat im Mai 2011 eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder und seit Kurzem auch mit betroffenen Menschen mit Behinderung zur Erarbeitung einer bundesweit einheitlichen Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen eingerichtet. Konkrete Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind noch ausständig.

Noch keine konkreten Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Persönliche Assistenz“

In der Stmk ist die Persönliche Assistenz seit 2011 keine Sachleistung mehr, sondern eine Geldleistung – das sogenannte Persönliche Budget. In OÖ läuft ein entsprechendes Pilotprojekt „Auftraggebermodell Persönliche Assistenz“. Das Persönliche Budget orientiert sich am tatsächlichen Bedarf und ermöglicht Menschen mit Behinderung mit den zur Verfügung gestellten Geldmitteln selbst zu entscheiden, welche Unterstützungsleistungen sie beziehen und wen sie damit beauftragen. Die VA begrüßt diesen Schritt zu mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung.

Persönliches Budget für mehr Selbstbestimmung

Hinsichtlich der Versorgungsgesetze (VOG, HVG, Impfschadengesetz) betreffen die Beschwerden insbesondere die Ablehnung von Leistungen, weil die Kausalität der gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit dem schädigenden Ereignis verneint wurde (VA-BD-SV/1088-A/1/2011, VA-BD-SV/0629-A/1/2012 u.a.). So hat sich etwa Herr N.N. an die VA gewandt, weil er während des Präsenzdienstes bei einem Sturz schwere Verletzungen des Kiefers und der Zähne erlitten hat und das Bundessozialamt Landesstelle Sbg trotz der Schwere der Verletzungen und der Komplexität der Behandlungen nur einen Teil der Behandlungskosten als kausal nach dem HVG anerkannt hat. Nach neuerlicher Prüfung hat das BMASK veranlasst, dass doch sämtliche Behandlungskosten übernommen werden (VA-BD-SV/0958-A/1/2011).

Ablehnung von Leistungen nach dem VOG und dem HVG

Frau N.N. wurde als Kind und Jugendliche von ihrem Vater körperlich und sexuell schwer missbraucht. Sie leidet dadurch an schweren psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen und ist nicht in der Lage, einer dauerhaften Beschäftigung nachzugehen (VA-BD-SV/1088-A/1/2011). Für Personen, die vor Jahrzehnten Opfer von Gewalt und Missbrauch wurden, ist es schwierig, Ansprüche nach dem VOG geltend zu machen. Ein kausaler Zusammenhang zwischen den vor Jahrzehnten erlebten traumatischen Ereignissen und den gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen, die eine kontinuierliche Berufsausübung erschweren, ist nicht ohne Weiteres lückenlos rekonstruierbar. Das liegt daran, dass die Straftaten inzwischen verjährt, Täter

Erleichterter Zugang zu Leistungen nach dem VOG für Missbrauchsopfer

und Zeugen in vielen Fällen verstorben und Akten und ärztliche Befunde aus der Vergangenheit häufig nicht mehr auffindbar sind. Die VA schlägt deshalb für diese Gruppe einen erleichterten Zugang zu Leistungen nach dem VOG vor.

Zentrale Anlaufstelle für die Anliegen behinderter Menschen

Menschen mit Behinderung sind auf Hilfsmittel angewiesen, um behinderungsbedingte Defizite auszugleichen und ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Der Bereitstellung ausreichender Hilfsmittel wird daher in der UN-Behindertenrechtskonvention besondere Aufmerksamkeit eingeräumt. Zur Erlangung von Förderungen für behinderungsbedingte Anschaffungen müssen Menschen mit Behinderung mit verschiedenen Stellen in Kontakt treten. Dies führt zu längeren Verfahren und ist gerade für behinderte Menschen besonders belastend. Die VA fordert deshalb eine zentrale Anlaufstelle für die Anliegen von behinderten Menschen.

Herr N.N. ist querschnittgelähmt und auf ein Kraftfahrzeug angewiesen. Aufgrund seiner Behinderung sind behinderungsbedingte Adaptierungen am Kraftfahrzeug, wie z.B. eine Handschaltung und ein spezieller Sitz, erforderlich. Zur Erlangung von Förderungen zu den Umbaukosten waren Anträge beim Bundessozialamt, dem Land Stmk und der PVA notwendig (VA-BD-SV/0720-A/1/2012).

Undurchschaubare Zuständigkeiten im Behindertenwesen

Die Finanzierung von behinderungsbedingten Anschaffungen fällt in die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger, des Bundessozialamts und der Länder. Für die Erlangung von Förderungen zu behinderungsbedingten Anschaffungen sind dadurch bis zu fünf Förderansuchen bei fünf verschiedenen Stellen erforderlich. Diese Situation ist für die Betroffenen mit einem erheblichen Aufwand verbunden und führt zu großer Verunsicherung bei den Betroffenen, weil sie nicht wissen, an welche Stellen sie ihr Förderansuchen richten können und wer tatsächlich als Fördergeber in Frage kommt.

Vereinfachung durch zentrale Anlaufstelle

Die VA fordert deshalb schon seit längerer Zeit eine zentrale Anlauf- bzw. Koordinierungsstelle für die Erlangung von Förderungen zu behinderungsbedingten Anschaffungen, um Behördenwege zu vereinfachen und die Verfahren zu beschleunigen. Aufgabe dieser Anlaufstelle sollte es sein, die Anträge entgegenzunehmen, diese an alle in Frage kommenden Fördergeber weiterzuleiten und die Verfahren zu koordinieren. Damit sollte sichergestellt werden, dass in möglichst kurzer Zeit feststeht, mit welchen Förderungen die antragstellende Person rechnen kann.

Hilfsmittel sind notwendig, um behinderungsbedingte Defizite auszugleichen und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können. Die Bereitstellung ausreichender Hilfsmittel ist deshalb im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zwingend erforderlich.

Im Maßnahmenkatalog des Nationalen Aktionsplans Behinderung ist die Schaffung einer zentralen Hilfsmittel-Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Die VA fordert eine rasche Umsetzung dieses Vorhabens.

Forderung nach rascher Umsetzung

Einzelfälle: VA-BD-SV/1038-A/1/2011, 0720-A/1/2012, 1005-A/1/2012 u.a.

Keine Unterstützung nach Anschaffung des Hilfsmittels

Die Erlangung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung sollte auch möglich sein, wenn der Antrag erst nach Realisierung der behinderungsbedingten Anschaffung beim Bundessozialamt eingebracht wird.

Frau N.N. ist infolge eines Unfalls und schwerer Krankheit auf einen Treppenlift angewiesen. Sie lebt mit ihrem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt und hat keine eigene Pension. Die Nettopension ihres Ehegatten übersteigt geringfügig den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare.

Ablehnung einer Zuwendung wegen verspäteter Antragstellung

Frau N.N. war aufgrund ihres Zustandes schon dringend auf den Treppenlift angewiesen und hat infolge einer falschen Information des Händlers den Antrag auf eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds erst nach Einbau des Treppenlifts beim Bundessozialamt eingebracht. Das Bundessozialamt Landesstelle OÖ lehnte den Antrag ab, weil dieser erst nach Realisierung des Vorhabens eingebracht wurde. Das BMASK lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass aufgrund der Pension des Ehegatten keine besondere soziale Härte gegeben sei.

Gemäß § 22 BBG können Menschen mit Behinderungen aus dem Unterstützungsfonds Zuwendungen zu behinderungsbedingten Anschaffungen gewährt werden. Gemäß den Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung sollte das Ansuchen vor Realisierung des Vorhabens beim Bundessozialamt eingebracht werden, um die notwendige Beratung über die Zweckmäßigkeit und kostengünstigste Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten (Punkt 4.3. der Richtlinien). Wird das Ansuchen nach Realisierung und Bezahlung des Vorhabens gestellt, kann – so die Richtlinien in Punkt 4.3.1. weiter – die Zuwendung trotzdem gewährt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt.

Richtlinien sehen Härteregelung vor

Das Gesetz und die Richtlinien schließen somit die Gewährung einer Zuwendung bei einer Antragstellung nach Realisierung des Vorhabens nicht von vornherein aus.

Die an die VA herangetragen Fälle zeigen, dass die Anträge vorerst jedenfalls abgelehnt werden, wenn diese nach der Realisierung des Vorhabens gestellt werden. Eine Prüfung, ob eine besondere soziale Härte vorliegt, findet nur aufgrund einer Beschwerde bzw. auf Ersuchen statt.

VA fordert Zuwendungen auch nach Realisierung des Vorhabens

Die VA fordert deshalb, dass bei Anträgen, die nach Realisierung des Vorhabens gestellt werden, das Vorliegen einer besonderen sozialen Härte jedenfalls geprüft wird und der Antrag nur nach Verneinung einer solchen abgelehnt wird.

Einzelfall: VA-BD-SV/0080-A/1/2012, BMASK-244843/0001-IV/A/7/2012

4.3.7 Arbeitsmarktverwaltung – AMS

Geringere Anzahl an Beschwerden

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 294 Prüfverfahren aus Anlass von Beschwerden über das AMS durchgeführt. Im aktuellen Berichtsjahr waren 259 Prüffälle zu verzeichnen. Der Prozentsatz jener Fälle, in denen die VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften oder eine Verletzung der Grundsätze einer fairen, kundenfreundlichen Verwaltung festzustellen hatte, ist jedoch leicht gestiegen, und zwar von 5 % im Jahr 2011 auf 6,2 % im Jahr 2012.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass das AMS – wie bereits in den vergangenen Jahren – das Einschreiten der VA grundsätzlich auch in laufenden Verfahren akzeptierte und sich in diesem Kontext sehr kooperativ zeigte. Sofern diese Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen der VA mit einem für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer positiven Bescheid endeten, wurde die zugrunde liegende Beschwerde von der VA deshalb nicht als berechtigt ausgewiesen.

Unbürokratische Korrektur rechtswidriger Entscheidungen

Generell kann man die Zusammenarbeit zwischen der VA und dem AMS als sehr gut bezeichnen. Wenn im Rahmen von Prüfverfahren der VA Beanstandungen erfolgten, reagierte das AMS und führte amtswegige Korrekturen rechtswidriger Entscheidungen zugunsten der jeweiligen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer durch.

Was schließlich die inhaltliche Seite der Beschwerden betrifft, so kristallisierten sich im aktuellen Berichtsjahr keine Schwerpunkte heraus. Vielmehr zeigten die Beschwerden einen Querschnitt durch alle Bereiche sowohl der hoheitlichen Vollziehung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung des AMS. Nachfolgend soll speziell auf Themenbereiche des Datenschutzes bzw. des Rechts auf Wahrung der Privatsphäre sowie auf die Problematik der Wiedereingliederungsmaßnahmen bzw. des Coachings für Arbeitslose eingegangen werden.

Unzulässige Personalfragebögen bei gemeinnützigem Arbeitskräfte-Überlasser

Die VA deckte auf, dass ein gemeinnütziger Arbeitskräfte-Überlasser in seinen Personalfragebögen unter anderem detaillierte medizinische Diagnosen und regelmäßig einzunehmende Medikamente von zugewiesenen Arbeitslosen abfragte. Der Überlasser steht in einem ständigen Kooperationsverhältnis mit

dem AMS. Die VA forderte das AMS daher auf, die Streichung dieser Fragen zu veranlassen, da diese dem Grundrecht auf Datenschutz widersprechen.

Herr N.N., ein Arbeitsloser aus Wien, war vom AMS verbindlich aufgefordert worden, sich beim gemeinnützigen Arbeitskräfte-Überlasser „itworks-Personalservice“ zu bewerben. Der Personalverantwortliche jener Überlassungsfirma legte dem Arbeitslosen im Zuge des Bewerbungsprozesses einen Personalfragebogen vor. Einzelne Fragen erschienen Herrn N.N. vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Datenschutz und auf Wahrung der Privatsphäre bedenklich. Er übermittelte eine Kopie des vorgelegten Personalfragebogens an die VA und ersuchte um Einleitung eines Prüfverfahrens.

Anlassfall: Bewerbung bei „itworks“

Auf Basis einer Analyse des Personalfragebogens teilte die VA die Bedenken des Herrn N.N. Die VA nahm mit der Landesgeschäftsführung des AMS Wien schriftlich Kontakt auf. Zu folgenden Passagen des Personalfragebogens äußerte die VA gegenüber der Landesgeschäftsführung des AMS konkrete Bedenken:

VA leitet Prüfverfahren ein

In einem Abschnitt des Fragebogens hieß es: „Leiden Sie an Erkrankungen, welche die Arbeitsaufnahme verhindern?“ Weiter im Text wird die/der Arbeitslose dann aufgefordert, ganz konkret allfällige Erkrankungen bzw. gesundheitliche Einschränkungen zu nennen. Die VA wies darauf hin, dass das jedenfalls zu weit gehe und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der bei Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz zwingend zu beachten ist, widerstreitet. Aus Sicht der VA ist für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung die Kenntnis eines konkreten Krankheitsbildes, also einer konkreten medizinischen Diagnose, keinesfalls erforderlich. Ausschlaggebend ist einzig und allein die Frage, welche konkreten Tätigkeiten in gesundheitlicher Hinsicht (noch) möglich sind oder nicht. Es geht hier also um Fakten, wie beispielsweise schweres Heben oder Tragen, langes Sitzen, Arbeiten unter Hitze- oder Kälteexposition, allfällige Konzentrationsprobleme usw. Die zugrunde liegende Ursache für allfällige Einschränkungen, also das konkrete Krankheitsbild, darf nach rechtlicher Beurteilung der VA nicht abgefragt werden und würde demnach eine unzulässige Beeinträchtigung der Privatsphäre der arbeitslosen Person darstellen.

Kritik an Abfrage konkreter Diagnosen

Eine weitere Frage, welche die VA als rechtswidrig beurteilte, lautete: „Nehmen Sie regelmäßig Medikamente?“ Auch hier wurde der Kunde im weiteren Kontext konkret aufgefordert, allfällige Medikationen näher zu spezifizieren und im Einzelnen schriftlich anzuführen. Bei diesen abgefragten Inhalten handelt es sich ebenfalls um Informationen, die keine unabdingbaren Voraussetzungen für die Beschäftigung im Rahmen des Arbeitskräfte-Überlassers darstellen. Insofern wird auch hier der bereits zitierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

Unzulässige Fragen nach Medikation

Problematisch erschien der VA schließlich auch noch eine Frage zu allfälligen Lohnpfändungen der/des Arbeitslosen. Aus Sicht der VA sollte es hier ausreichen, wenn die/der Arbeitslose angibt, dass allfällige Lohnpfändun-

Detaillierte Fragen zu Lohnpfändungen und Schulden

gen dem Grunde nach (!) tatsächlich bestehen oder drohen. Dabei handelt es sich nämlich sicherlich um einen Umstand, der für die Frage der konkreten Vermittelbarkeit und Beschäftigung eine Rolle spielt. Zu weit geht es aus Sicht der VA allerdings, wenn man, wie im Personalfragebogen gefordert, angeben müsste, in welcher Höhe allfällige Schulden bestehen.

Überarbeitung des Fragebogens wird zugesichert

Die Datenschutzbeauftragte des AMS Wien reagierte gegenüber der VA innerhalb kurzer Zeit und teilte mit, dass die Bedenken der VA in vollem Umfang geteilt würden. Das AMS werde umgehend mit dem Kooperationspartner „itworks-Personalservice“ in Verbindung treten und eine umfassende Überarbeitung des Personalfragebogens in die Wege leiten. Gegenüber der VA wurde auch signalisiert, dass selbstverständlich die Verweigerung der Beantwortung der genannten, als rechtswidrig qualifizierten Fragen, nicht als Argument dafür dienen darf, dass eine Sperre des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe wegen Arbeitsvereitelung verhängt wird. Der VA wurde im Übrigen zugesichert, dass man ein „Belegexemplar“ des überarbeiteten Personalfragebogens zur Kenntnisnahme übermitteln werde.

Prüfung nicht abgeschlossen

Leider muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass dies bis Ende des Jahres 2012 noch nicht erfolgt war. Die Angelegenheit bleibt bei der VA bis auf Weiteres in Evidenz.

Einzelfall: VA-BD-SV/0487-A/1/2012

Probleme mit Wiedereingliederungsmaßnahmen und Coachings

Der Fall eines Arbeitslosen aus Salzburg zeigt, dass es bei Wiedereingliederungsmaßnahmen und Coachings oft nur darum geht, Druck auf Arbeitslose auszuüben, damit diese irgendeinen Job annehmen. Individuelle Betreuung und Nachhaltigkeit treten in den Hintergrund.

Anlassfall: Zuweisung zu Maßnahme für Langzeitarbeitslose

Herr N.N. war lange Jahre im Druckereigewerbe tätig. Aufgrund des tiefgreifenden Strukturwandels in jener Branche verlor Herr N.N. seinen Arbeitsplatz und fand sich in der Situation eines schwer vermittelbaren, älteren Langzeit-Arbeitslosen wieder. Das AMS Sbg bot Herrn N.N. verbindlich die Teilnahme an der Wiedereingliederungsmaßnahme „Arbeit bewegt“ beim Maßnahmenträger FAB an. Im Zuge des Betreuungsprozesses bei „Arbeit bewegt“ entstanden verschiedene konflikthafte Situationen, die letztendlich in Beschwerden des Herrn N.N. an die Leitung der regionalen Geschäftsstelle des AMS Sbg mündeten. In weiterer Folge wandte sich der Arbeitslose auch an die VA, da das AMS seiner Ansicht nach zu einer konkreten Aufbereitung der Beschwerde nicht bereit oder nicht in der Lage wäre.

Umfassende Beschwerde über die Betreuung in der Maßnahme

Im Einzelnen legte Herr N.N. gegenüber der VA dar, dass der Maßnahmenträger FAB nicht in der Lage gewesen sei, eine auf seine individuelle Situation und Problemlage abgestimmte Betreuungsstrategie zu entwickeln. Ein weiterer Beschwerdepunkt des Arbeitslosen bezog sich darauf, dass die Be-

treuerinnen in der Maßnahme unsachliche Kritik an der Gestaltung seines Lebenslaufs geäußert hätten. Schließlich führte Herr N.N. noch aus, in der vorliegenden Maßnahme habe man ihm weder geeignete Stellen noch geeignete Praktika angeboten, obwohl FAB nach eigenen Angaben über entsprechende Ressourcen und Möglichkeiten verfüge.

Die VA leitete das Prüfverfahren ein und kontaktierte die Landesgeschäftsführung des AMS Sbg. Die Landesgeschäftsführung erstattete eine schriftliche Stellungnahme, zu welcher die VA eine ergänzende Äußerung von Herrn N.N. einholte. Letztendlich kam die VA zum Ergebnis, dass der Beschwerde des Arbeitslosen in den oben genannten Punkten sachliche Berechtigung zuzuerkennen ist.

Zum Beschwerdepunkt des Fehlens einer individuell abgestimmten Betreuungsstrategie führte das AMS gegenüber der VA aus, es sei Ziel des vorliegenden „Seminars“ gewesen, eine Erarbeitung von beruflichen Alternativen vorzunehmen und dadurch eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Konkret sei es bei Herrn N.N. darum gegangen, künftig alle Branchen in die Arbeitssuche einzubeziehen. Nähere Details zur Betreuungsstrategie bzw. zum Betreuungskonzept wurden nicht genannt. Die Sichtweise des Herrn N.N. dazu war freilich eine etwas pointiertere: Er betonte mit Nachdruck, dass es im Zuge der vorliegenden Maßnahme letztendlich einzig darum gegangen sei, sich für irgendeinen Job bzw. einfach den nächstbesten Job zu bewerben, wobei es sich meist um Arbeitsstellen im Hilfsarbeiterbereich und Niedriglohnbereich gehandelt habe. Die Möglichkeit einer allfälligen Verwertung seiner bisherigen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse sei nie ein Thema gewesen. Für die VA ließen sich die recht allgemein gehaltenen Ausführungen zur Betreuungsstrategie, die im Rahmen der Stellungnahme des AMS gemacht wurden, mit den zitierten Angaben von Herrn N.N. durchaus zu einem konsistenten Gesamtbild zusammenführen. Herr N.N. sprach klar aus, was in der Stellungnahme des AMS im Grunde nur zwischen den Zeilen mitschwang: Die Betreuungsstrategie von FAB bestand offensichtlich in erster Linie darin, pauschal Druck auf Herrn N.N. auszuüben, um diesen möglichst rasch in irgendeine Erwerbstätigkeit zu pressen; und zwar unabhängig davon, ob auf Basis der bestehenden Qualifikationen oder einer entsprechenden Aufbauqualifikation auch höherwertige oder den Interessen des Arbeitslosen besser entsprechende Tätigkeiten möglich gewesen wären.

Pauschale Druckausübung als Betreuungsstrategie?

Die VA stellt dazu fest, dass im Hinblick auf die restriktive Rechtslage im Bereich des Berufsschutzes für Langzeitarbeitslose die beschriebene Vorgangsweise zwar dem rechtlichen „Mindeststandard“ entspricht. Auf der anderen Seite stellt sich für die VA aber auch die Frage nach der Achtung einer gewissen Würde eines arbeitslosen Menschen im Rahmen des Betreuungsprozesses. Einfaches „Druckmachen“ kann nicht einziger Sinn und Zweck einer Wiedereingliederungsmaßnahme sein, für die im Bereich des AMS überdies nicht unerhebliche Kosten anfallen. Eine Belehrung über die rechtlichen

Individualität und Nachhaltigkeit wären gefordert

Vorschriften des Berufsschutzes sowie die Ausübung von Druck hinsichtlich der Aufnahme niedrig qualifizierter Tätigkeiten könnte an sich auch vom AMS-Betreuer selbst erfolgen. Dazu bedarf es nach Meinung der VA keiner Coaches und Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen im Rahmen von Wiedereingliederungsmaßnahmen. Der Mehrwert einer Wiedereingliederungsmaßnahme sollte vielmehr darin bestehen, mit Nachdruck und mit der gebotenen Sensibilität gemeinsam eine geeignete Strategie für eine Reintegration ins Berufsleben zu entwickeln. Letztendlich kann auch nur so ein nachhaltiges Ergebnis erzielt werden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass Herr N.N. im Endeffekt in den Krankenstand bzw. in ein Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Invaliditätspension geflüchtet war. Damit war das Ziel der Maßnahme letztendlich verfehlt worden.

Kritik an Lebenslauf
nicht nachvollziehbar

Zum Beschwerdepunkt des Herrn N.N., wonach es unsachliche Kritik an seinem Lebenslauf gegeben habe, konnte die VA Folgendes feststellen: Die von FAB geäußerte Kritik bezog sich darauf, dass Herr N.N. seine bisher ausgeübten Tätigkeiten im Druckereigewerbe im Lebenslauf nicht näher beschrieben bzw. spezifiziert habe. Herr N.N. vertrat gegenüber der VA dazu die Auffassung, diese Kritik sei ihm insofern nicht nachvollziehbar, als es für Bewerbungen im Hilfsarbeiterbereich ohnehin grundsätzlich unerheblich sei, welche konkreten Kenntnisse und Fähigkeiten er im Druckereigewerbe erworben habe. Gerade in jenem Arbeitsmarktsegment seien – so es freie Stellen gibt – oft auch gar keine schriftlichen Bewerbungen notwendig. Diese Ausführungen des Herrn N.N. beurteilte die VA als nachvollziehbar. Für die VA stellte auch dies einen klaren Hinweis darauf dar, dass es im Fall des Herrn N.N. kein schlüssiges Betreuungskonzept von FAB gab.

Keine Praktika
angeboten

Zum Beschwerdepunkt des Herrn N.N., in der vorliegenden Maßnahme habe es für ihn weder geeignete Stellenangebote noch Praktika gegeben, wurde seitens des AMS bzw. des Maßnahmenträgers letztendlich keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Für die VA war dieser Beschwerdepunkt somit als bewiesen anzunehmen.

Positiv war allerdings zu vermerken, dass das AMS anschließend sehr wohl im Rahmen seiner Möglichkeiten versucht hatte, die Situation aufzuarbeiten und mit Herrn N.N. ins Reine zu kommen. Freilich, dieses Bemühen zeitigte leider dann kein positives Ergebnis. Eine wirkliche Kundenzufriedenheit konnte atmosphärisch nicht mehr hergestellt werden.

Studie „Würde statt
Stress“

Die VA möchte an dieser Stelle ausdrücklich auf eine Studie hinweisen, die unter dem Titel „Würde statt Stress!“ von Arbeitslosen-Initiativen erstellt wurde. Im Rahmen der Erstellung wurde ein Diskussionsprozess unter von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen auf betont sachlicher Ebene in Gang gesetzt und wurden Befragungen von Betroffenen durchgeführt. Konkret zeigte sich dabei, dass speziell die Verpflichtung, als sinnlos empfundene Kurse machen zu müssen, einen wesentlichen Stressfaktor darstellt. Wiedereingliederungsmaßnahmen werden vielfach nicht als Hilfe und Unterstützung, sondern

als Belastung und teilweise auch als Willkür beschrieben. Letztendlich stärkt diese Sichtweise, dass es – wie im Einzelfall exemplarisch geschildert – nicht immer um die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und individuelle, konstruktive Unterstützung geht. Für die VA stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob dies ein tragfähiges Konzept für die Zukunft sein kann und sein soll.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0539-A/1/2012 und VA-BD-SV/0488-A/1/2012

4.4 Europäische und internationale Angelegenheiten

4.4.1 Allgemeines

19 Beschwerden im Bereich des BMeiA

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 19 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMeiA. Wie schon in den vergangenen Jahren hatte auch diesmal ein Großteil der Beschwerden die Vorgangsweisen von österreichischen Botschaften rund um den Globus im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa zum Gegenstand. In vereinzelten Fällen wurde die Tätigkeit einer Botschaft (auch) aus anderen Gründen als kritikwürdig empfunden.

VA konnte zumeist rasch Hilfe leisten

Positiv hervorzuheben ist neuerlich, dass die meisten Verfahren trotz teils großer Schwierigkeiten bei der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes mit einer für die Hilfe suchenden Menschen positiv zu bewertenden Lösung rasch abgeschlossen werden konnten.

4.4.2 Einzelfälle

Botschaft in Islamabad verzögert Aufenthaltstitelverfahren

Angehörige von in Österreich lebenden Personen müssen die Familienzusammenführung bei der Botschaft beantragen. Die Botschaft muss darauf achten, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Danach hat sie den Antrag an die Niederlassungsbehörde in Österreich weiterzuleiten. Die ÖB Islamabad leitete Anträge monatelang nicht weiter und informierte Betroffene nicht.

In mehreren Fällen beschwerten sich Männer darüber, dass ihre Ehefrauen schon vor Monaten Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung beantragt hätten. Die Botschaft sei entweder nicht erreichbar oder erteile keine Auskünfte über die Gründe der Verfahrensdauer.

Heiratsurkunden mangelhaft

Die Botschaft hat auf die Richtigkeit und Vollständigkeit hinzuwirken, die Daten zu erfassen und den Antrag an die Niederlassungsbehörde weiterzuleiten. In den Beschwerdefällen trat das Problem auf, dass die Heiratsurkunden aus Sicht der Botschaft mangelhaft waren. Eine Überbeglaubigung war deshalb nicht möglich. Dieser Mangel stand kurz nach Antragseinbringung fest, dennoch gab die für Afghanistan und Pakistan zuständige Botschaft die Information nicht an die Betroffenen weiter. Verfahrensverzögerungen bis zu neun Monaten entstanden.

Dienstaufsicht unzureichend

Das BMeiA begründete die Verzögerungen zunächst mit der Übersiedlung in ein anderes Gebäude und einem „kanzleitechnischen Versehen“. In einem Gespräch konnte die VA aber in Erfahrung bringen, dass die personelle Besetzung und die Dienstaufsicht unzureichend waren. Das BMeiA reagierte auf die Mängel und entsandte zwei erfahrene Mitarbeiter. Auch eine zusätzliche

lokale Mitarbeiterin konnte eingestellt werden. Die Abläufe in der Botschaft in Visa- und Aufenthaltsangelegenheiten sollen dadurch deutlich verbessert werden.

Verbesserung durch
personelle Aufstockung

Die VA informierte auch das BMI über die Missstände in der Botschaft. Die Verzögerungen hatten nämlich dazu geführt, dass die Niederlassungsbehörde (Wr. LH, MA 35) nach Monaten noch nicht einmal von den Anträgen wusste. Natürlich konnte sie die Anträge nicht bearbeiten oder den Ehemännern Auskünfte zum Verfahrensstand erteilen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0381-C/1/2012, BMeiA-AF.4.15.09/0029-IV.2b/2012, VA-BD-I/0294-C/1/2012, BMeiA-AF.4.15.09/0017-IV.2b/2012, VA-BD-I/0168-C/1/2012, BMeiA-PK.4.15.09/0021-IV.2b/2012

4.5 Finanzen

4.5.1 Allgemeines

Probleme mit deutscher Rentenbesteuerung

Im Berichtszeitraum erhielt die VA 312 Beschwerden, die den Bereich der Finanzverwaltung betrafen. Die im Vergleich zum Vorjahr höhere Zahl der Anbringen ist auf die vermehrte Befassung der VA im Zusammenhang mit der Besteuerung aus Deutschland bezogener Renten zurückzuführen.

Unmut und Unverständnis besteht bei Pensionistinnen und Pensionisten weiterhin über die geänderten Voraussetzungen für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages. Nach wie vor gibt es Unklarheiten rund um die Arbeitnehmerveranlagung, insbesondere beim Bezug mehrerer Einkommen. Auch zahlreiche Personen, die ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen in Österreich benutzen und zur Nachzahlung der Normverbrauchsabgabe verhalten wurden, wandten sich an die VA.

UFS informiert bei Verzögerungen

Als ein Ergebnis eines Gespräches mit der Präsidentin des UFS, über das im PB 2011 bereits berichtet wurde, ist der UFS nunmehr bei Beschwerden über Verfahrensverzögerungen dazu übergegangen, direkt mit den einzelnen Betroffenen in Kontakt zu treten. Es werden darin die Gründe der Verzögerung dargelegt bzw. ein Termin für die Entscheidung genannt. Dies wird, nach den Informationen der VA, von den Rechtsmittelwerberinnen und Rechtsmittelwerbern positiv aufgenommen.

Unbürokratische Behebung von Fehlern

Schließlich ist auch noch das Bemühen des BMF zu betonen, Anfragen der VA ehestmöglich zu beantworten. Fehler, die einem FA unterlaufen sind und die dem BMF durch die VA zur Kenntnis gebracht werden, werden rasch und wenn möglich unbürokratisch behoben. Das BMF richtet nunmehr auch ein Entschuldigungsschreiben an die Betroffenen.

4.5.2 Grundrechte

Umgang mit behinderten Beschäftigten im Bereich des BMF

Der erste Sammelbericht über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung wurde nunmehr vorgelegt.

Im PB 2011 (S. 48) wurde unter dem Titel „Umgang mit behinderten Beschäftigten im Bereich des BMF“ darüber berichtet, dass vereinbarte Evaluierungsberichte über die Integration von Menschen mit Behinderungen im BMF nicht erstellt wurden. Ein „Sammelbericht“ war vom BMF zugesagt worden.

Sammelbericht über Integrationsmaßnahmen wurde vorgelegt

Dieser „Sammelbericht“ wurde nunmehr vorgelegt. Darin werden die bisherigen Bemühungen des BMF zur Integration dargestellt (Diskriminierungsschutz, bauliche Barrierefreiheit, Bildung, Beschäftigung, Beschäftigungsfähigkeiten, Bewusstseinsbildung und Information).

Dieser Bericht wurde von der Ressortleitung und dem Zentralausschuss beschlossen.

Vereinbart wurde, einen weiteren Evaluierungsbericht in drei Jahren zu erstellen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0253-B/1/2010, BMF-410101/0087-I/4/2012

4.5.3 Rentenbesteuerung

Probleme bei der Rentenbesteuerung

In Österreich lebende Pensionistinnen und Pensionisten, die auch aus Deutschland eine Rente beziehen, werden nunmehr von Deutschland mit Steuerforderungen konfrontiert. Hingegen scheitert der steuerfreie Bezug österreichischer Pensionen in Thailand an einem Formular der Finanz. In beiden Fällen sagt die Finanzverwaltung Verbesserungen zu.

Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland

Seit dem (deutschen) Alterseinkünftegesetz 2005 sind Renten aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland steuerpflichtig. Lange Zeit wurde die Veranlagung der im Ausland lebenden Personen jedoch nicht durchgeführt. Seit etwa 2010 erhalten tausende Pensionistinnen und Pensionisten, die in Österreich leben und nicht nur hier, sondern auch aus Deutschland eine Rente beziehen, deutsche Rentenbescheide vom FA Neubrandenburg. Sie werden zusätzlich mit zum Teil hohen Steuernachzahlungen konfrontiert. Da die deutsche Rente in Österreich, den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Deutschland folgend, bereits bei der Veranlagung der österreichischen Pension herangezogen wurde, vermuten viele eine doppelte Besteuerung ihrer Renteneinkünfte.

Gesetzesänderung in Deutschland

Die VA war bemüht, den besorgten Pensionistinnen und Pensionisten die Rechtslage zu erklären. Entsprechend dem zwischen Österreich und Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sind beide Länder für die Besteuerung von Renten selbst zuständig. Für die Berechnung der österreichischen Steuer werden alle Jahreseinkünfte herangezogen und mit dem daraus berechneten Steuersatz die österreichische Pension versteuert (sog. „Progressionsvorbehalt“). Somit bezahlt jeder, der eine zusätzliche Rente aus Deutschland bezieht, auch mehr Steuer für seine österreichische Pension. Es liegt aber nicht im Einflussbereich der österreichischen Finanzverwaltung, auf die Besteuerung deutscher Pensionsbezüge Einfluss zu nehmen.

Aufklärung durch VA

Auch im Zuge einer ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ wurde das Problem thematisiert. Darin wurde auch Kritik an vielfach fehlerhaften Rentenbescheiden des FA Neubrandenburg geübt. Denn um nach deutschem Steuerrecht Absetzbeträge oder einen steuerfreien Grundfreibetrag geltend machen zu können, ist es notwendig, vom FA Neubrandenburg als sogenannter „unbe-

schränkt Steuerpflichtiger“ anerkannt zu werden. Als „unbeschränkt steuerpflichtig“ gelten Personen, deren Gesamteinkommen im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, oder wenn Einkommen, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, unter 8.004 Euro Bruttogehalt liegen. Dies trifft auf viele zu. Den Nachweis dafür aber müssen die Betroffenen selbst erbringen. Sie benötigen dafür eine Bestätigung des österreichischen FA über ihr Jahreseinkommen, die sie mit ihrer Steuererklärung dem deutschen FA vorlegen müssen. Der Vertreter des BMF sagte in der ORF-Sendung Gespräche mit der deutschen Finanzverwaltung zu, in denen Verbesserungen für Bezieherinnen und Bezieher kleiner Renten erzielt werden sollen.

BMF verbessert
Informationen

Die VA musste in diesem Zusammenhang die vom BMF zur Verfügung gestellten Informationen kritisieren. Die auf der Homepage vorhandenen Erläuterungen sollten übersichtlicher und leichter lesbar abgefasst werden. Es wäre – im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung – auch zu begrüßen, wenn ein entsprechendes Informationsblatt bei den Finanzämtern aufgelegt werde. Darüber hinaus kann sich die VA vorstellen, dass die österreichische Finanzverwaltung die erforderlichen Bestätigungen für den Einkommensnachweis ausstellt und den Betroffenen mit dem Hinweis, dass dieser bei der deutschen Finanzverwaltung vorzulegen ist, zukommen lässt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0276-B/1/2012 u.a.

Doppelbesteuerungsabkommen Thailand

Geänderte Vorgangsweise für Pensionistinnen und Pensionisten in Thailand

Mehrere in Thailand lebende österreichische Pensionistinnen und Pensionisten wandten sich an die VA, weil sie Probleme hatten, die von den Pensionsversicherungsanstalten seit 2012 geforderten Ansässigkeitsbescheinigungen vorzulegen. Das vom BMF herausgegebene Formular sei den thailändischen Finanzbehörden unbekannt, weshalb diese die Unterfertigung verweigerten. Ohne Nachweis der Ansässigkeit in Thailand werde ihnen aber ihre Pension nicht mehr wie bisher ohne Lohnsteuerabzug überwiesen.

Nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Thailand steht das Besteuerungsrecht für die von Österreich an in Thailand lebende Personen ausbezahlte Pension Thailand zu. Eine Ansässigkeitsbescheinigung wurde von den Pensionsversicherungsanstalten bislang nicht verlangt und die Pensionen wurden brutto ausbezahlt.

Formular des BMF bewirkt Besteuerung von Pensionen

Diese Vorgangsweise wurde Ende 2011 geändert. Nunmehr ist für die Steuerentlastung an der Quelle die Unterzeichnung eines vom BMF herausgegebenen Formulars erforderlich, auf dem, neben der Ansässigkeitsbestätigung, noch weitere Angaben (etwa zur Höhe der Pensionsleistung) zu machen sind.

Das BMF berichtete, dass dieses Formular bereits 2007 an zahlreiche Staaten – auch an Thailand – zur Kenntnis versandt wurde. Lediglich ein Staat, die USA, hätte dagegen Einwände erhoben. Es sei daher davon ausgegangen

worden, dass alle anderen Staaten dieses Formular akzeptieren würden. Da diese Annahme in Bezug auf Thailand offensichtlich unrichtig war, wurde ein Verständigungsverfahren eingeleitet.

Für den Fall, dass das Verständigungsverfahren mit Thailand nicht rechtzeitig abgeschlossen werden könnte, wurde der VA zugesagt, für die Entlastung an der Quelle vorläufig auch eine vereinfachte Form der Ansässigkeitsbescheinigung zu tolerieren.

Verständigungsverfahren mit Thailand

Einzelfall: VA-BD-FI/0019-B/1/2012 u.a.m., BMF-410101/0052-I/4/2012

4.5.4 Verfahrensverzögerungen

Einsparungsmaßnahmen in der Finanzverwaltung und ein veraltetes Bewertungsgesetz führen dazu, dass Betroffene unzumutbar lange auf eine Entscheidung warten müssen. Die vom BMF mit den Finanzämtern getroffenen Zielvereinbarungen können aber nur einen Teil des Problems lösen. Auch organisatorische Mängel, technische Schwierigkeiten oder die Komplexität des anzuwendenden Rechts dürfen nicht dazu führen, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten überschritten wird.

Ein Landwirt hatte im Juli 2010 eines seiner Grundstücke verkauft. Dennoch erhielt er noch zwei Jahre lang dafür die Vorschreibung einer Abgabe für landwirtschaftliche Betriebe. Telefonische Reklamationen führten zu keinem Ergebnis. Erst nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA wurde der Zurechnungsfortschreibungsbescheid erlassen.

Zielvereinbarungen wegen Verfahrensrückständen

Im Zuge dieses Prüfverfahrens erfuhr die VA, dass mit dem FA Neunkirchen/Wr. Neustadt vom BMF Zielvereinbarungen zur Abarbeitung erheblicher Rückstände getroffen worden waren. 70 % der Altfälle im Bereich der Einheitsbewertung sollten bis Ende 2012 erledigt sein.

Es erfolgte daher eine amtswegige Anfrage an das BMF, ob auch mit anderen Finanzämtern solche Zielvereinbarungen abgeschlossen worden sind. Gefragt wurde auch nach den Gründen für die Verfahrensverzögerungen.

Personalreduktion verursacht unzumutbare Verfahrensdauer

Das BMF berichtete dazu, dass in den letzten Jahren bundesweit mit allen Finanzämtern Zielvereinbarungen abgeschlossen werden mussten, weil es aufgrund der Vollbeschäftigungsäquivalente-Zielwerte der Bundesregierung zu einer Personalreduzierung kam. Es müsse daher mit weniger Personal das nicht mehr zeitgemäße Bewertungsgesetz vollzogen werden. Überdies mangle es an einer durchgehenden elektronischen Verfahrensunterstützung.

Auch für 2012 würden Zielvereinbarungen abgeschlossen, da vermutlich 2014 die nächste Hauptfeststellung durchgeführt wird.

Nach Auffassung der VA dürfen aber Einsparungsmaßnahmen nicht dazu führen, dass die Dauer der einzelnen Verfahren unzumutbar verlängert wird.

Einzelfall: VA-BD-FI/0209-B/1/2012, BMF-410101/0147-I/4/2012

Unerklärliche Verfahrensdauer – FA Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf

Ein Wiener, der mit einer hohen Steuergutschrift rechnen konnte, musste rund 11 Monate auf seinen Einkommensteuerbescheid warten.

Die der VA vom BMF genannten Gründe für die lange Verfahrensdauer (Abwarten von Kontrollmitteilungen, umfangreiche Sachverhaltserhebungen) waren aus dem Veranlagungsakt nicht nachvollziehbar. Aus den Unterlagen war vielmehr ersichtlich, dass über einen Zeitraum von acht Monaten keinerlei Bearbeitungsschritte gesetzt worden waren.

Einzelfall: VA-BD-FI/0072-B/1/2012, BMF-410101/0060-I/4/2012

Entscheidung erst nach 15 Jahren, weil Akt irrtümlich abgelegt war – FA für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel

Im Zuge eines Prüfverfahrens über die lange Dauer einer Berufungsentscheidung durch den UFS kam der VA zur Kenntnis, dass das zuständige FA mehr als 15 Jahre lang keine Berufungsvorentscheidung erlassen hatte.

Rechtsmittel irrtümlich
unbearbeitet im Akt
abgelegt

Das von N.N. eingebrachte Rechtsmittel gegen einen Grunderwerbsteuerbescheid war offensichtlich irrtümlich im Akt abgelegt worden. Nach Wiederauffinden wurde die Berufungsvorentscheidung kommentarlos erlassen. Ein Entschuldigungsschreiben erhielt N.N. erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA.

Einzelfall: VA-BD-FI/0110-B/1/2012, BMF-410000/0002-I/4/2012

Säumnis der Disziplinarkommission beim BMF

Am 6. August 2012 fand eine mündliche Verhandlung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarkommission beim BMF statt und endete mit der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses.

Aus Gründen von erhöhtem Arbeitsanfall und krankheitsbedingter Überlastung wurde die schriftliche Ausfertigung erst im November – mehr als 13 Wochen später – abgefertigt.

Gemäß § 126 Abs. 3 BDG ist eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0235-B/1/2012, Disziplinarkomm. beim BMF Senat XIV1/47-DK-XIV/12

4.5.5 Einzelfälle

Steuervorauszahlung wegen Personalmangels – FA Wien 12/13/14/Purkersdorf

Auch wenn ein Antrag nicht präzise formuliert ist, darf Personalknappheit in den Finanzämtern nicht dazu führen, dass die Ansuchen nicht umfassend behandelt werden.

Frau N.N. war bereits in Pension, als sie 2010 noch einen befristeten Werkvertrag abschloss. Wegen der zwei Einkommen ergab sich für sie bei der Veranlagung eine Steuernachforderung, die sie bezahlte. Zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid 2010 erhielt sie im Juli 2011 auch einen Bescheid über die Einkommensteuer-Vorauszahlungen 2011, den sie aber übersah. Dieser Bescheid wurde rechtskräftig.

Im August 2011 teilte Frau N.N. dem FA mit, dass sie seit Jänner 2011 nur noch ihre Pension beziehe. Sie bat „ihre Steuernummer von der Abgabenart Einkommensteuer wieder auf Lohnsteuer umzustellen“. Dazu gab es keine Reaktion des FA. Im Oktober 2011 allerdings forderte das FA von Frau N.N. rund 6.000 Euro an Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

Steuervorauszahlung
trotz gegenteiligem
Antrag

Nach dem EStG kann man bis spätestens September jeden Jahres die Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragen, wenn sich das Einkommen dauerhaft vermindert hat.

In seinem Bericht an die VA meinte das BMF, der Antrag vom August 2011 sei als „Anregung auf Aktenumstellung“ gewertet worden. Es sei ja nicht ausdrücklich eine Nullstellung der Vorauszahlungen verlangt worden. Die geringen Personalkapazitäten in den Finanzämtern würden es nicht erlauben, jede Eingabe auf alle erdenklichen Wirkungen hin zu prüfen.

Laut BMF war Antrag
zu wenig präzise

Diese Erklärung konnte von der VA nicht akzeptiert werden. In ihrem Antrag vom August 2011 teilte Frau N.N. mit, nur mehr die Pension zu beziehen. Der Schluss, dass sie damit auch die Nullstellung der Vorauszahlungen – und nicht eine rein technische Aktenumstellung – beantragen wollte, hätte mit gehöriger Aufmerksamkeit bei der Bearbeitung leicht gezogen werden können. Der Antrag wäre auch rechtzeitig gestellt gewesen.

Kritik der VA

Frau N.N. wurde geraten, zu Beginn des Jahres 2012 einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011 zu stellen. Dadurch musste die offene Steuerforderung vorerst nicht exekutiert werden, da ein Steuerguthaben für 2011 zu erwarten war.

Einzelfall: VA-BD-FI/0249-B/1/2011, BMF-410101/0134-I/4/2011

Unvollständige Information über Import von Pkw – BMF

Auf der Homepage des BMF fehlt der Hinweis, dass für einen Pkw auch als Übersiedlungsgut Normverbrauchsabgabe anfällt. Ein Heimkehrer soll nach dem Import seines alten Fahrzeuges ein Mehrfaches des Wertes an Normverbrauchsabgabe bezahlen.

Information über Einfuhr von Übersiedlungsgut eingeholt

Bei der Planung seines Umzugs aus den USA nach Österreich stieß Herr N.N. auf die Homepage des BMF und die Information, wonach die Einfuhr von Übersiedlungsgut abgabefrei sei.

Deswegen beschloss er, seinen 13 Jahre alten Pkw mitzunehmen. Er ließ das Fahrzeug verschiffen und in Österreich nach der teuren Umrüstung mit deutschen Scheinwerfern einem Einzelgenehmigungsverfahren unterziehen.

Unverhältnismäßig hohe Normverbrauchsabgabe

Anschließend erfuhr Herr N.N., dass er vor der Zulassung des Fahrzeugs im Inland noch die Normverbrauchsabgabe zu entrichten habe. Obwohl der Pkw nur noch einen Wert von 3.000 Euro hatte, sollte sich die Abgabe auf ca. 12.000 Euro belaufen.

Von der VA wurde darauf hingewiesen, dass auf der Homepage des BMF zum Thema „Übersiedlungsgut“ für einen Laien nicht ersichtlich sei, dass sich das Wort „abgabefrei“ lediglich auf den zollrechtlichen Aspekt bezieht. Einem Nachsichtsansuchen von Herrn N.N. wurde schließlich zu zwei Drittel vom zuständigen FA stattgegeben.

VA regt Ergänzung der Homepage an

Die VA empfiehlt die Ergänzung der betreffenden Information auf der Internetseite. Gerade in Hinblick auf den Personenkreis der Empfänger ist es notwendig, klar über sämtliche Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Übersiedlung zu informieren.

Einzelfall: VA-BD-FI/0202-B/1/2012

Keine Verständigung über automatisierten Verarbeitungsstopp

Das FA Linz bearbeitete einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011 über sechs Monate lang nicht, da über eine Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 noch nicht entschieden war. Von diesem automatisierten Verarbeitungsstopp wurde der Antragsteller nicht informiert.

Ein Oberösterreicher brachte bei der VA vor, dass er zu seinem Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011 seit über sechs Monaten keinen Bescheid erhalten habe. Gegen seinen Einkommensteuerbescheid 2010 habe er Berufung erhoben, welche vom UFS noch nicht entschieden sei.

Verarbeitungsstopp wegen offener Berufung

Das BMF verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die Vorlage der Berufung über die Arbeitnehmerveranlagung 2010 an den UFS einen automatisierten Stopp des Veranlagungsverfahrens 2011 bewirkt habe. Durch diese Vorgehensweise soll vermieden werden, Bescheide zu erlassen, ohne dass die

wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage offene Berufung eines Vorjahres entschieden ist. Bei nicht entscheidungsrelevanten Rechtsfragen sei es gängige Praxis, auch bei offenen Berufungen Bescheide zu erlassen.

Für die VA bleibt festzuhalten, dass zwar die vom FA Linz gewählte Vorgangsweise dem Grundsatz verwaltungsökonomischen Handelns entsprechen mag, es aber im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung jedenfalls geboten gewesen wäre, den Antragsteller von dieser Entscheidung zu verständigen.

Verwaltungsökonomisch, aber nicht serviceorientiert

Einzelfall: VA-BD-FI/0201-B/1/2012, BMF-410101/0167-I/4/2012

Kosten für den Besuch einer Behindertenwerkstätte als außergewöhnliche Belastung – FA Wien 4/5/10

Dem Vater eines schwer behinderten Kindes wurden die Kosten für den Besuch der Behindertenwerkstätte nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt, weil das FA die Judikatur des VwGH nicht berücksichtigte.

Das schwer behinderte Kind eines Wieners arbeitet in einer Behindertenwerkstätte. Der Fonds Soziales Wien begleicht die Kosten für den Besuch der Werkstätte und behält dafür einen Teil des Pflegegeldes ein. Das FA verweigerte die Anerkennung dieser Kosten als außergewöhnliche Belastung bei der Arbeitnehmerveranlagung des Vaters, weil er diese Kosten nicht selbst getragen habe.

Nach der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen ist nur der Behinderten-Freibetrag um das ausbezahlte Pflegegeld zu kürzen. Das Entgelt für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte oder für den Besuch einer Sonder- oder Pflegeschule ist im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen. Dies hatte der VwGH in einer Entscheidung im Jahr 2010 bereits ausgesprochen.

FA ignoriert Erkenntnis des VwGH

Das BMF wies daher das FA an, die Veranlagungen des betroffenen Vaters wieder aufzunehmen und bei der neuen Entscheidung auf das Erkenntnis des VwGH Bedacht zu nehmen. Zusätzlich dazu erging ein Entschuldigungsschreiben an ihn.

Bereinigung und Entschuldigungsschreiben

Einzelfall: VA-BD-FI/0246-B/1/2012, BMF-410101/0158-I/4/2012

Bescheid in zwei Teilen führt zu Verwirrung – FA Wien 12/13/14/Purkersdorf

Bei abändernden Berufungsvorentscheidungen ergehen zwei Zuschriften. Die Bescheidbegründung wird durch das FA zugestellt, der neue Einkommensteuerbescheid durch das Bundesrechenzentrum. Die Begründung des Bescheides und der Bescheid selbst sollten jedoch dasselbe Datum haben.

Ein Pensionist aus Wien erhielt eine mit 20. April 2012 datierte Bescheidbegründung über seine Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2010. Darin wurde darauf hingewiesen, dass vom Bundesrechenzentrum am 23. April 2012 ein an ihn gerichteter Bescheid Einkommensteuer 2010 abgefertigt worden sei.

Unterschiedliche
Datumsangaben auf-
grund elektronischer
Verarbeitung

Die Datendivergenz wurde vom BMF damit erklärt, dass die Bescheidbegründung zwar am 20. April 2012 verfasst, aber erst am 23. April 2012 elektronisch genehmigt worden war. Da das Bescheiddatum automatisch mit der elektronischen Verarbeitung festgelegt würde, könne es bei späterer Genehmigung zu unterschiedlichen Angaben kommen.

Nach Auffassung der VA muss diese Datendivergenz bei den Steuerpflichtigen zumindest für Verwirrung sorgen, bezieht sich doch die Bescheidbegründung auf einen Bescheid, der zum Zeitpunkt des Verfassens der Begründung offensichtlich noch nicht erlassen ist. Eine Änderung des standardisierten Anfangssatzes in dem entsprechenden Formular Verf 67 (Bescheidbegründung) wurde daher angeregt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0111-B/1/2012, BMF-410101/0090-I/4/2012

Unklare Gebührenauskunft – Gemeinde St. Stefan ob Stainz

Bei einem mündlichen Ansuchen um Ausstellung einer Meldebestätigung, die an eine bestimmte Person oder Behörde gerichtet ist, muss im Regelfall von der Meldebehörde keine Niederschrift aufgenommen werden. Die Gebühr für die Meldebestätigung kann daher maximal drei Euro betragen.

Unterschiedliche
Auskünfte über
Gebührenhöhe

Eine Steirerin benötigte eine Meldebestätigung zur Vorlage an die ÖBB. Von drei verschiedenen Meldebehörden erhielt sie drei unterschiedliche Auskünfte über die dafür anfallenden Gebühren. Ihre Heimatgemeinde verlangte am meisten, nämlich 16,40 Euro.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Stefan ob Stainz rechtfertigte die Auskunft damit, dass für den mündlichen Antrag auf Ausstellung der Meldebestätigung jedenfalls eine Niederschrift aufzunehmen sei, die einer Gebühr nach dem GebG unterliege.

Niederschrift bei
Beantragung einer
Meldebestätigung
nicht notwendig

Da dies den auf help.gv.at veröffentlichten Informationen widersprach, befasste die VA die für das Meldewesen zuständige Bundesministerin für Inneres. Diese stellte klar, dass sich bei einer mündlichen Beantragung einer Meldebestätigung die behördliche Tätigkeit im Regelfall auf die Überprüfung der Identität des Antragstellers beschränke, die Aufnahme einer Niederschrift daher nicht erforderlich sei. Dies sei den Meldebehörden bereits 2004 mitgeteilt worden. Das damalige Rundschreiben wurde dem Bürgermeister der Gemeinde St. Stefan ob Stainz erneut zugestellt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0141-B/1/2012, BMI-LR2240/0446-III/3/2012

4.6 Gesundheit

4.6.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr 2012 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMG Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei ein leichter Anstieg der Beschwerden feststellbar war (2011: 271; 2012: 276).

Leichter Anstieg der Beschwerden

Zahlreiche Beschwerden betrafen die Tätigkeit des chefärztlichen Dienstes der Krankenversicherungsträger. So war es für die Betroffenen oft nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen ihr Krankenstand vorzeitig beendet wurde oder die Kostenübernahme für eine medizinische Therapie abgelehnt wurde. Die medizinischen Entscheidungen der Krankenversicherungsträger werden nämlich im Regelfall nicht näher begründet. Die Versicherten erhalten lediglich Musterbriefe mit formalen Angaben.

Tätigkeit des chefärztlichen Dienstes

In mehreren Prüfungsverfahren konnte die VA allerdings erreichen, dass Krankenstände nach Übermittlung von aktuellen Befunden und Behandlungsnachweisen verlängert wurden. Ebenso waren die Krankenversicherungsträger erst nach Einschaltung der VA bereit, die medizinischen Gründe für ihre Entscheidung näher zu erläutern.

Aus Sicht der VA sollte allerdings von vornherein sichergestellt werden, dass die Versicherten ausreichende Informationen zu ihren Anliegen erhalten, was letztlich auch die Akzeptanz von ablehnenden Entscheidungen erhöhen würde.

Im SVÄG 2012 wurde durch die Erhöhung des Wochengeldes für Selbstständige eine Forderung der VA aufgegriffen (PB 2009, S. 165 f.).

Wochengeld für Selbstständige erhöht

4.6.2 Krankenversicherung

Kostenerstattung nach Inanspruchnahme von Wahlphysiotherapeutinnen und Wahlphysiotherapeuten

Die WGKK erstattet die Kosten einer Behandlung durch Wahlphysiotherapeutinnen und Wahlphysiotherapeuten auf Basis früherer Vertragstarife, obwohl die ab 1. Jänner 2010 höheren Tarife für diesen Kostenersatz fairererweise herangezogen hätten werden können. Diese Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte beseitigt werden.

Aufgrund der Folgen eines Schlaganfalls benötigt Frau N.N. laufend physiotherapeutische Behandlungen, die sie nach Bewilligung durch den chefärztlichen Dienst der WGKK bei einer Wahlphysiotherapeutin in Anspruch nimmt.

Chronisch kranke Frau erhält geringe Kostenerstattung

Die Krankenversicherungsträger haben bei Inanspruchnahme solcher Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten, mit denen kein Vertrag abge-

geschlossen wurde, generell eine Kostenerstattung in Höhe von 80 % der geltenden Vertragstarife zu leisten. Aus den von Frau N.N. der VA vorgelegten Bestätigungen ergab sich allerdings, dass die WGKK für die Kostenerstattung nach Inanspruchnahme von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten nicht die aktuellen, ab 1. Jänner 2010 geltenden Vertragstarife heranzieht, sondern die davor geltenden alten Vertragstarife.

Begründung der WGKK Diese Abrechnungspraxis begründete die WGKK gegenüber der VA zunächst im Wesentlichen damit, dass im „strengen Sinne“ keine „entsprechenden Vertragspartner“, die mit einer freiberuflich tätigen Physiotherapeutin oder einem freiberuflich tätigen Physiotherapeuten ohne Vertrag zu vergleichen wären, vorhanden seien. Deswegen seien für die Berechnung einer Kostenerstattung von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten weiterhin jene Tarife heranzuziehen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Vertragsmodelles für Vertragsphysiotherapeutinnen und Vertragsphysiotherapeuten mit 1. Jänner 2010 gegolten haben.

Die VA entgegnete der WGKK, dass jedenfalls kein vertragsloser Zustand besteht. Deshalb sollte unabhängig von der geänderten Ausgestaltung des neuen Vertragssystems ein Kostenersatz für Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten weiterhin auf Grundlage der aktuellen Vertragstarife geleistet werden.

Urteil gibt Frau N.N. und VA recht In der Folge gelang es Frau N.N. im Wege einer Klage beim ASG Wien einen höheren Kostenerstattungsanspruch durchzusetzen. In diesem gerichtlichen Verfahren wurde die von der VA vertretene Rechtsauffassung bestätigt, wonach die aktuellen Verträge mit Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten eine stundenweise Abrechnung vorsehen, die für die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten problemlos herangezogen werden kann.

Empfehlung der VA Daraufhin beschloss die VA am 27. April 2012 eine Missstandsfeststellung und Empfehlung, mit der die WGKK aufgefordert wurde, eine Kostenerstattung für als notwendig erachtete Behandlungen durch Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten ab 1. Jänner 2010 sowohl rückwirkend als auch laufend unter Bedachtnahme auf die ab diesem Zeitpunkt geltenden Tarifsätze zu leisten.

WGKK beharrt auf ihrem Standpunkt Die Wiener GKK beharrte jedoch auf ihrem Standpunkt, dass die für Vertragstherapeutinnen und Vertragstherapeuten ab Jänner 2010 vereinbarten Pauschalhonorare keine taugliche Grundlage für die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten sind. Demnach sei mit dieser neuen Honorarregelung vom bisherigen Einzelleistungssystem abgegangen und ein Pauschalhonorierungsmodell vereinbart worden.

Weiters wies die WGKK darauf hin, dass unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Einschätzung in einer Satzungsregelung mit Wirksamkeit ab Mai 2012

eine rechtlich verbindliche Basis für die Kostenerstattung einer Behandlung bei Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten geschaffen wurde.

Die WGKK räumte allerdings ein, dass es zweifellos zweckmäßiger gewesen wäre, nach einem gegenteiligen Urteil des ASG Wien durch Ausschöpfung der Rechtsmittel eine abschließende Klärung dieser Problematik herbeizuführen, auch wenn dieses Verfahren aufwendig und langwierig gewesen wäre.

Trotz Einholung eines universitären Rechtsgutachtens, in dem der Rechtsstandpunkt der WGKK gestützt wurde, hat die WGKK letztlich zugesichert, im Wege eines gerichtlichen Musterverfahrens abschließend zu klären, ob ihre Vollzugspraxis rechtlich vertretbar ist.

Musterverfahren soll zu endgültiger Klärung führen

Aus Sicht der VA ist allerdings festzustellen, dass das gegenständliche Einfrieren der Tarifsätze eine Aufwertung dieser Kostenersätze verhindert, was für die Betroffenen gerade in Zeiten einer steigenden Inflation eine Härte bedeutet. Ebenso ist es vielen Patientinnen und Patienten realistischerweise nicht zumutbar, ihre berechtigten Ansprüche gegen die WGKK immer wieder aufs Neue gerichtlich durchsetzen zu müssen.

Die VA ist daher nach wie vor der Auffassung, dass unabhängig vom Ausgang allfälliger Musterverfahren die aktuellen Tarife für die Kostenerstattung nach Inanspruchnahme von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten herangezogen werden sollten, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung auf Kosten der Betroffenen zu vermeiden.

Einzelfall: VA-BD-SV/1063-A/1/2010

Mangelnde Information über Zusatzbeiträge für Ehegattinnen und Ehegatten

Die Regelungen für die Einhebung des Zusatzbeitrages für eine Mitversicherung der Ehegattinnen und Ehegatten können zu überraschenden Beitragsnachforderungen führen. Die Krankenversicherungsträger sollten daher ihr Informationsangebot gezielt ausbauen.

Für mitversicherte Ehegattinnen und Ehegatten ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4 % der Beitragsgrundlage des Versicherten einzuheben. Die Leistung eines solchen Zusatzbeitrages ist ab Beginn der Mitversicherung, also mit Heirat, gesetzlich zwingend vorgesehen. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragsleistung ab Beginn der Mitversicherung führen.

Zusatzbeitrag automatisch ab Heirat

Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine beitragsfreie, also kostenlose, Mitversicherung möglich. So ist kein Zusatzbeitrag einzuheben, wenn und solange sich die Ehegattinnen und Ehegatten der Erziehung eines oder mehrerer Kinder, die in ihrem gemeinsamen Haushalt leben, widmen oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet haben.

Überdies hat der zuständige Krankenversicherungsträger bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von der Einhebung des Zusatzbeitrages abzusehen oder diesen herabzusetzen. Diese Schutzbedürftigkeit liegt vor allem dann vor, wenn das monatliche Einkommen der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (2012: 1.221,68 Euro) nicht übersteigt. Dadurch werden Härten für Versicherte mit geringem Einkommen abgefedert.

Aufenthalt im EU-Raum
ausreichend

Eine Mitversicherung für Angehörige besteht grundsätzlich in der Krankenversicherung nur dann, wenn die Angehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Befindet sich jedoch der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Land der EU, so ist eine Mitversicherung aufgrund der europarechtlich vorgegebenen „Gebietsgleichstellung“ doch möglich.

Mangelnde Information
durch OÖGKK

In einem Prüfungsverfahren musste festgestellt werden, dass in den Informationsblättern der OÖGKK für einen Antrag auf Mitversicherung ein Hinweis auf diese europarechtliche Regelung fehlt.

Herr N.N. ging daher fälschlicherweise davon aus, dass seine Ehegattin während ihres Aufenthaltes in Griechenland bei ihm nicht mitversichert ist und schloss deshalb für sie eine private Krankenversicherung ab. Eine solche private Versicherung schließt allerdings eine Mitversicherung nicht aus. Aufgrund der bestehenden Rechtslage war daher die OÖGKK gezwungen, rückwirkend Zusatzbeiträge einzuheben.

Abgesehen davon musste die VA feststellen, dass den Versicherten diese Regelung einer rückwirkenden Beitragsleistung unabhängig von einer Meldung der mitversicherten Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oft nicht bewusst ist. Dies führte auch im Fall von Lebensgemeinschaften zu überraschenden Beitragsnachforderungen.

Aus Sicht der VA sollten daher die Krankenversicherungsträger durch gezielte Informationen von vornherein Missverständnisse im Zusammenhang mit der Beitragsverpflichtung für mitversicherte Angehörige möglichst vermeiden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0503-A/1/2012

Geringe Kostenzuschüsse für Heilbehelfe

Die Kostenzuschüsse für Heilbehelfe sind angesichts der medizinischen Entwicklung zu niedrig. Durch deren Erhöhung sollte zumindest eine nennenswerte Kostentragung aus Mitteln der sozialen Krankenversicherung sichergestellt werden.

Die VA hat sich bereits im PB 2010 (S. 83 f.) mit der Problematik der eingeschränkten Kostenübernahme für Heilbehelfe durch die Krankenversi-

cherungsträger auseinandergesetzt. In den Satzungen der Krankenversicherungsträger sind nämlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Kostenzuschüsse vorgesehen, die lediglich eine geringe Abdeckung der Kosten für Heilbehelfe als Pflichtleistung der sozialen Krankenversicherung ermöglichen.

Geringe Kostendeckung für Heilbehelfe durch Krankenversicherungsträger

Die Konsequenzen dieser unbefriedigenden Rechtslage zeigt der Fall eines Niederösterreichers exemplarisch, für dessen Sohn, der an einer Muskeldystrophie leidet, ein Aufrichterollstuhl ärztlich verordnet wurde. Durch diesen Rollstuhl kann insbesondere den zunehmend auftretenden Kontrakturen im Kniebereich des Jungen entgegengewirkt werden. Die Kosten für einen Aufrichterollstuhl betragen rund 8.000 Euro.

Teures Therapiegerät

Da es sich bei diesem Aufrichterollstuhl allerdings um ein Therapiegerät handelte, konnte die NÖGKK lediglich den hierfür vorgesehenen satzungsmäßigen Höchstbetrag von 423 Euro als Kostenzuschuss leisten. Dieser im Vergleich zu den Gesamtkosten äußerst geringe Kostenersatz war für die Familie verständlicherweise nicht akzeptabel, auch wenn eventuell eine weitergehende Kostentragung durch das Bundessozialamt und die Behindertenhilfe möglich gewesen wäre.

Aus Sicht der VA wäre es daher dringend notwendig, dass die Kostenzuschüsse für Heilbehelfe angesichts der medizinischen Entwicklung generell angehoben werden. Ergänzend hierzu sollten die Krankenversicherungsträger verstärkt mit den Medizinprodukteherstellern Verhandlungen führen, um eine möglichst kostengünstige Abgabe von Heilbehelfen sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0614-A/1/2012

Kostentragung für Rettungseinsätze

Die Krankenversicherungsträger übernehmen die Kosten von Rettungseinsätzen zunehmend nicht. Diese Kosten sollten aber auch dann ersetzt werden, wenn bei Alarmierung der Rettung eine medizinische Behandlung erforderlich erscheint.

Krankentransporte sind von den Krankenversicherungsträgern nicht als selbstständige Leistung zu erbringen. Sie stellen eine Nebenleistung dar, die die Anstaltspflege ermöglichen soll. Demnach besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Kostenübernahme für Rettungseinsätze, die zu keiner Einlieferung in ein Krankenhaus führen.

Die VA hat bereits im PB 2011 (S. 137 f.) darauf hingewiesen, dass die restriktive Auslegung dieser Regelung in der Praxis zunehmend dazu führt, dass betagte Menschen von einer verhältnismäßig hohen Rechnung überrascht werden, wenn für sie in einer Notfallsituation ein Rettungswagen angefordert wird, sie aber nicht in ein Spital gebracht werden. Zum Zeitpunkt der

Restriktive Praxis der Krankenversicherungsträger

Alarmierung der Einsatzkräfte ist es für die Betroffenen aber oft nicht abschätzbar, ob ihr Zustand tatsächlich eine Spitalsbehandlung erfordert.

Auch im Jahr 2012 hat die VA zunehmend Beschwerden erhalten, aus denen hervorgeht, dass eine Kostenübernahme für Rettungseinsätze durch die Krankenversicherungsträger abgelehnt wird. So ist es für die Betroffenen nicht einsichtig, dass nach einem Unfall die Polizei oder Passanten zur Abklärung der Verletzungsfolgen die Rettung verständigen, aber letztlich mangels einer Spitalseinweisung eine Kostenübernahme durch die Krankenversicherungsträger unterbleibt.

Beurteilung zum Zeitpunkt der Anforderung des Rettungseinsatzes notwendig

In der Judikatur des OGH wird hierzu ausgeführt, dass die Kosten eines angeforderten Rettungseinsatzes auch dann zu ersetzen sind, wenn für die den Rettungseinsatz anfordernde Person ein objektiv ausreichender Krankheitsverdacht bestand und der Verletzte eine Spitalseinlieferung ablehnt. Der OGH bejahte jedoch in solchen Fällen einen Kostenersatz nur aus Anlass der Weigerung eines nicht ausreichend einsichtsfähigen Patienten (OGH 13.3.2012, 10 Obs 71/11f).

Ausgehend von dieser Entscheidung wurde in der Literatur die Auffassung vertreten, dass für die Kostenübernahme von Krankentransporten generell eine ex-ante-Betrachtung maßgeblich ist. Demnach wären die Kosten eines Rettungseinsatzes vom Krankenversicherungsträger zu ersetzen, wenn der Versicherte oder ein Dritter aufgrund der wahrgenommenen Symptome die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe aus objektiv nachvollziehbaren Gründen für notwendig erachtet hat (ZAS 2012 S. 366 ff.).

Aus Sicht der VA sollten daher die Krankenversicherungsträger die Kosten von Rettungseinsätzen jedenfalls dann übernehmen, wenn aufgrund der Umstände im Einzelfall eine medizinische Behandlung zunächst erforderlich erscheint.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0318-A/1/2012, 0455-A/1/2012, 1186-A/1/2012, 1215-A/1/2012, VA-W-GES/0009-A/1/2012

BMG unterstützt Contergan-Opfer mit 2,8 Mio. Euro

Das BMG teilt eine Gesamtentschädigung von 2,8 Mio. Euro auf die österreichischen Opfer des Contergan-Skandals auf. Die eingesetzte medizinische Kommission unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Markus Hengstschläger wird ihre Arbeit im Februar abschließen (Berichtslegung aber im April). Mehr als 40 Personen erhalten eine Entschädigung auch aus Österreich.

Das BMG hatte zugesagt, zusätzlich zu der deutschen Conterganstiftung für behinderte Menschen eine Leistung in der Höhe von 2,8 Mio. Euro für die österreichischen Opfer des Contergan-Skandals zur Verfügung zu stellen (s. PB 2010, S. 86). Nachdem sich rund 66 Personen bis zur festgesetzten Frist

vom 31. März 2010 gemeldet hatten, setzte das BMG eine medizinische Kommission unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Markus Hengstschläger zur Überprüfung der Anträge ein.

Im Vorfeld der Untersuchung hatte das BMG bereits festgelegt, nur Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Geburtsdatum ab dem Jahr 1956 zu berücksichtigen. Begründet wurde diese Jahrgangsgrenze mit dem Hinweis, dass das Schlaf- und Beruhigungsmittel „Contergan“ am 1. Oktober 1957 in 46 Ländern auf den Markt kam. Diese Jahrgangsgrenze brachte Härten mit sich. In einem Fall reagierte das BMG trotz medizinischer Hinweise auf einen möglichen Contergan-Zusammenhang aufgrund des früheren Jahrganges (1954) ablehnend.

Jahrgangsgrenze 1956

Anfang 2011 erhielten 20 Geschädigte, die in Deutschland als Contergan-Opfer anerkannt waren, eine Vorschusszahlung. Die unentgeltlich tätige Kommission sah hinsichtlich jener bei der deutschen Stiftung noch nicht medizinisch beurteilten Anträge in vier Fällen im Frühjahr 2012 und 20 Fälle gegen Ende des Jahres 2012 für berechtigt an. Das BMG veranlasste die Auszahlung des Vorschusses von je 50.000 Euro auch an diese 24 Personen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das BMG die quotenmäßige Verteilung der Restsumme veranlassen und hat damit seine Zusage gegenüber der VA erfüllt.

Vorschuss von je 50.000 Euro

Das deutsche Pharmaunternehmen Grünenthal Pharma GesmbH & Co KG, das Contergan auf den Markt brachte, sagte dem BMG gegenüber darüber hinaus auch die Kostenübernahme für etwaig benötigte Sachleistungen der Betroffenen zu.

Sachleistungen

Die VA begann im Jahre 2008 mit Bemühungen, für die Opfer des Contergan-Skandals Hilfeleistungen zu erzielen. Der Dank der VA geht an alle, die dabei mitwirkten.

Einzelfall: BMG-90000/0054-II/A/4/2010; VA-BD-SV/0765-A/1/2010

4.6.3 Tierschutz

Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen

Mit der (in Teilen) am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Änderung in der 1. Tierhaltungsverordnung wurde der Tierschutz in Bezug auf die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen nach jahrelangen Bemühungen der VA verbessert.

Frau N.N. hat im Rahmen einer persönlichen Vorsprache Kritik an der Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen geübt und die Schaffung eines Verbotes von Kastenständen nach dem Vorbild der Schweiz als tierschutzgerechte Lösung vorgeschlagen.

Kritik an der Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen

VA leitet amtswegiges Prüfungsverfahren ein	Die VA hat dies zum Anlass genommen, ein amtswegiges Prüfungsverfahren zur Klärung der Frage der Gesetzeskonformität der durch die 1. Tierhaltungsverordnung geschaffenen Rechtslage in Bezug auf das TSchG einzuleiten.
Haltung im Kastenstand ist nicht tiergerecht	Aufgrund der Prüfungsergebnisse gelangte die VA zu der Auffassung, dass die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen entsprechend der 1. Tierhaltungsverordnung zwangsweise mit massiven Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden ist, was Schmerzen, Schäden und Tierleid hervorruft. Dies wird den Vorgaben des TSchG nicht gerecht.
VA stellt Missstand fest und erteilt Empfehlung	In der kollegialen Sitzung vom 24. September 2010 wurde daher einstimmig beschlossen, dass die zufolge der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 219/2010, gemäß der Anlage 5, Z 3.1 sowie 3.2 und 3.3 unter bestimmten Voraussetzungen für rechtlich zulässig erklärte Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen den Vorgaben des § 1 i.V.m. den §§ 5 Abs. 2 Z 10, 13 Abs. 2 sowie 16 Abs. 1 und 2 TSchG widerstreiten, was einen Verwaltungsmissstand darstellt. Aus Anlass dieses Prüfungsergebnisses richtete die VA an den Bundesminister für Gesundheit die Empfehlung, umgehend eine Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung im Sinne der Verankerung eines nach Verstreichen einer angemessenen Übergangsfrist wirksam werdenden sanktionsbewährten Verbotes der Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen zu veranlassen.
2011 keine Änderung der Rechtslage	Der Bundesminister hat dieser Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA insoweit entsprochen, als am 3. März 2011 ein Verordnungsentwurf zur Begutachtung versandt wurde, der sich an den in der Schweiz geltenden Bestimmungen zur Tierhaltung orientiert und die Kastenstandhaltung für ein Führen der Sauen zugunsten freier Abferkelbuchten stark zurückdrängt. Die Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung ist dem Bundesminister gemäß § 24 Abs. 1 TSchG jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möglich. In weiterer Folge gab es – auch auf Ministerebene – Gespräche über diesen Verordnungsentwurf, wobei auch Kompromissvorschläge im Sinne einer bloß teilweisen Zurückdrängung des Kastenstandes erörtert wurden. Das von § 24 Abs. 1 TSchG für die Erlassung einer Verordnung geforderte Einvernehmen zwischen den beiden Bundesministern konnte jedoch vorerst nicht hergestellt werden.
VA bringt Antrag auf Verordnungsprüfung ein	Um dennoch eine gesetzeskonforme Rechtslage zu erwirken, hat die VA am 20. Dezember 2011 beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung jener Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung eingebracht, die die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen in einer gegen das TSchG verstoßenden Weise ermöglichen.
Weitere politische Gespräche angekündigt	Unmittelbar nach dem in der VA getroffenen Kollegialbeschluss zur Verordnungsanfechtung kam es zur politischen Ankündigung des Bundesministers

für Gesundheit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der zufolge im Laufe des Jahres 2012 die Haltung von Zuchtsauen einer gesetzeskonformen Neuregelung unterzogen werden soll.

Diese Ankündigung wurde im Berichtsjahr in die Tat umgesetzt: Mit der in wesentlichen Teilen am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 61/2012, besteht zumindest reelle Aussicht, dass der Tierschutz im Bereich der Haltung von Zuchtsauen in Kästständen basierend auf praxisorientiertem Grundlagenwissen über artgerechtere Haltungssysteme nach einer Übergangszeit auch noch weiter nachhaltig verbessert wird.

Neue Rechtslage ab
1. Jänner 2013

Einzelfall: VA-BD-GU/37-A/1/2009

4.7 Inneres

4.7.1 Allgemeines

579 Fälle im Bereich BMI

Im Berichtsjahr befasste sich die VA mit 579 Fällen, die den Vollzugsbereich des BMI betrafen. Der größte Teil der Anliegen betraf das Fremden- und Asylrecht (52 %), gefolgt von Beschwerden über die Polizei (21,9 %), das Personenstandsrecht (2,4 %), das Meldegesetz (1,9 %) und das Passrecht (1,7 %). Weitere Beschwerden bezogen sich auf dienstrechtliche Angelegenheiten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und die Aufnahme in den Polizeidienst (1,6 %) sowie den Zivildienst, das Waffenrecht und Vereinsrecht (1,2 %). 60 Fällen lagen Berichte von Kommissionen der VA zugrunde (z.B. Besuche von Polizeianhaltezentren und Polizeiinspektionen, Abschiebungsbeobachtung, Beobachtung von Akten der unmittelbar verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt) oder Anliegen, die die VA vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat übernommen hat und amtswegig weiterführt (siehe dazu S. 50).

538 Beschwerden über den AsylGH

Die Anzahl der Beschwerden über den AsylGH gingen von 717 im Jahr 2011 auf 538 im Jahr 2012 zurück. Nach wie vor beschwerten sich die meisten Asylwerbenden über die Dauer ihres Verfahrens. Nur mehr wenige Beschwerden betrafen Altverfahren, also noch vom UBAS mit 1. Juli 2008 übernommene Berufungsverfahren. Die überwiegenden Verfahrensverzögerungen beziehen sich somit auf bereits beim AsylGH anhängig gemachte Beschwerdeverfahren (nähere Ausführungen siehe dazu S. 130).

Besuch der Familienunterbringung Zinnergasse

Im Berichtsjahr besuchte Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits die Familienunterbringung in der Zinnergasse in Wien, die seit Jänner 2011 in Betrieb ist. Anlass für die Einrichtung war vor allem der in den Medien bekannt gemachte Abschiebungsfall der Familie Komani (siehe PB 2011, S. 151). Familien sollen künftig nicht mehr in Polizeianhaltezentren, sondern in menschenwürdigerer Umgebung auf die Abschiebung vorbereitet werden. Dafür sind zwölf Wohnungen vorgesehen. Der Vollzug erfolgt offen, untertags können sich die Familien auf dem Stockwerk frei bewegen. Die Fenster sind nicht vergittert und können – aus Sicherheitsgründen allerdings nur gekippt – geöffnet werden. Am Tag des Besuchs war eine Familie untergebracht. Man darf zwar nicht übersehen, dass es sich um einen Ort der Anhaltung von Menschen handelt, das Bemühen um eine Verbesserung für die Betroffenen ist aber positiv zu beurteilen.

Besserstellung türkischer Staatsangehöriger im NAG

Im PB 2011 (S. 146) erwähnte die VA das Urteil des EuGH vom 15. November 2011 (C-256/11). Es behandelte allerdings nicht nur die Frage der Besserstellung Angehöriger von in Österreich lebenden EU-Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch die Stellung türkischer Staatsangehöriger. Das BMI setzte sich ausführlich mit der Interpretation des EuGH-Urteils auseinander und arbeitete ein Rundschreiben aus. Entsprechend der Judikatur (auch des VwGH) gelten für in Erwerbsabsicht zuwandernde türkische Staatsangehörige gewis-

se Voraussetzungen des NAG nicht, da es sich um „Verschärfungen“ der Zuwanderungserfordernisse seit dem EU-Beitritt Österreichs mit 1. Jänner 1995 handelt. So muss der Antrag nicht mehr vom Ausland aus gestellt werden und die Altersgrenze von 21 Jahren ist unbeachtlich. Auch müssen keine ausreichenden Unterhaltsmittel oder ein Krankenversicherungsschutz sowie Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Die VA stellte Verzögerungen von Verfahren fest, da die Ausarbeitung des Rundschreibens längere Zeit in Anspruch nahm, klärte aber auch Betroffene über die neue rechtliche Situation auf (VA-BD-I/0573-C/1/2011, BMI-LR2240/0607-III/4/2012; VA-BD-I/1305-C/1/2011, BMI-LR2240/0444-III/4/2012 u.a.).

Seit dem PB 2008 (S. 190 ff.) verweist die VA auf die Problematik, dass in Aufenthaltstitelverfahren neben der Niederlassungsbehörde im Inland die Botschaften im Ausland über die Erteilung oder Nichterteilung entscheiden. Die VA regt seither an, das NAG zu ändern. Ein Beschwerdefall, der in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellt wurde, bestätigte den gesetzlichen Änderungsbedarf anschaulich. So gab der Wr. LH, MA 35, der ÖB Manila mehrmals bekannt, dass der Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Die ÖB Manila verweigerte dennoch beharrlich die Ausstellung des Einreisevisums. Das – letztlich positiv abgeschlossene – Verfahren dauerte dadurch eineinhalb Jahre (VA-BD-I/0280-C/1/2011, BMI-LR2240/0633-II/3/2011).

Botschaften als zweite
Überprüfungsinstanz
im NAG

Die VA informierte auch das BMI über die Missstände in der ÖB Islamabad. Durch organisatorische Defizite leitete die ÖB Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln Familienangehöriger monatelang nicht weiter und informierte die Betroffenen nicht. Die Verzögerungen führten dazu, dass die Niederlassungsbehörde (Wr. LH, MA 35) nach Monaten noch nicht einmal von den Verfahren Kenntnis hatte. Natürlich konnte sie die Anträge nicht bearbeiten oder den Ehemännern der Antragstellerinnen Auskünfte zum Verfahrensstand erteilen (siehe dazu S. 106).

Aufenthaltstitelanträge
bleiben bei der ÖB
Islamabad liegen

Die VA regte im Staatsbürgerschaftsrecht in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten mehrere Änderungen an. Im PB 2011 (S. 161 ff.) fasste sie diese zusammen und forderte den Gesetzgeber erneut auf, Härten zu beseitigen. Im Laufe des Berichtsjahres kam eine Diskussion in der Politik und den Medien in Gange. Hilfreich war auch, dass der VfGH im Oktober 2012 ein Gesetzesprüfungsverfahren zum gesicherten Lebensunterhalt einleitete (B 1474/11-14). Ein Antrag des VfGH vom Mai 2012 führte dazu, dass der VfGH die Ungleichbehandlung zwischen Kindern ehelicher und unehelicher österreichischer Väter bei der Weitergabe der Staatsbürgerschaft im November 2012 für verfassungswidrig erklärte (G 66, 67/12-7).

Härten im Staatsbür-
gerschaftsrecht

Der ursprünglich für November 2012 in Aussicht gestellte Begutachtungsentwurf für eine Novelle war zu Redaktionsschluss noch nicht ausgesandt. Aufgrund der Medienberichte und der Aussagen des BMI ist aber damit zu rechnen, dass mehrere Anregungen berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um eine Lösung für Putativösterreicherinnen und -österreicher, die

Novelle sollte mehrere
Forderungen umsetzen

Berücksichtigung finanzieller Notlagen, die Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern österreichischer Väter sowie ein vereinfachtes Verfahren für Adoptivkinder.

4.7.2 Grundrechte

Mangelhafte Prüfung vor Abschiebung nach Ungarn

NGOs berichteten im Jahr 2011 über schwerwiegende Mängel im ungarischen Asylsystem. Die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 EMRK war nicht auszuschließen. Trotz unklarer Berichtslage wollte die BPD Wien einen Asylwerbenden nach Ungarn überstellen. Der EGMR stoppte die Abschiebung durch eine Eilanordnung.

Die gemeinschaftsrechtliche Dublin II-VO regelt die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen innerhalb der EU. Grundsätzlich ist jener Mitgliedstaat zuständig, über den Asylwerbende in die EU einreisen.

Kein korrektes Asylsystem in Ungarn?

Ein über Ungarn eingereister Asylwerber sollte im Jänner 2012 nach Ungarn überstellt werden. Er stellte in der Schubhaft einen Asylfolgeantrag und behauptete, eine Überstellung nach Ungarn sei wegen drohender Verletzung des Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) unzulässig. Infolge einer Eilanordnung des EGMR wurde die geplante Überstellung nicht durchgeführt.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und des EGMR ist eine Überstellung nach der Dublin II-VO unzulässig, wenn bekannt sein muss, dass in einem Aufnahmeland systemische Mängel des Asylverfahrens bestehen und dadurch die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung von Asylwerbenden gegeben ist. Die Praxis der Asylbehörden des Aufnahmelandes sind einer genauen Überprüfung zu unterziehen (EGMR v. 21.1.2011, Zl. 30696/09, EuGH v. 21.12.2011, Zl. C-411/10 und C-493/10).

BPD hätte sorgfältiger prüfen müssen

Die VA überprüfte die der BPD Wien im Jänner 2012 zur Verfügung stehenden Berichte zu Ungarn und die Feststellungen der Staatendokumentation. Die Schlussfolgerungen einiger zitierter Quellen standen im Widerspruch zu den Berichten namhafter NGOs und dem UNHCR über gravierende Mängel im ungarischen Asylsystem. Die VA kam zu dem Schluss, dass die BPD Wien ergänzende Berichte zur Klärung der Praxis der ungarischen Asylbehörden einholen hätte müssen. Sie hätte sich sorgfältiger mit den vorgebrachten drohenden Grundrechtsverletzungen auseinandersetzen müssen.

Außerdem wiederholte die VA ihre Anregung, Informationen über die Rechtsschutzmöglichkeiten beim EGMR in die Kurzinformation über den Zweck der Schubhaft aufzunehmen (siehe PB 2011, S. 149 ff.)

Einzelfall: VA-BD-I/0012-C/1/2012, BMI-LR2240/0169-II/3/2012

Bundesasylamt missachtet Recht auf Privat- und Familienleben

In mehreren Familienverfahren nach dem AsylG verweigerte bzw. verhinderte das Bundesasylamt (BAA) die Einreise von Angehörigen und griff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK ein.

Art. 8 EMRK verpflichtet den Staat zur effektiven Achtung des Familienlebens (VfGH v. 27.6.2008, G 246/07). „Familie“ umfasst alle durch Verwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Angehörigen, die tatsächlich zusammenleben oder in deren Beziehungen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Schutzpflicht des Staates

Das AsylG ermöglicht Angehörigen von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, einen Antrag auf Einreise bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland zu stellen. Familienmitgliedern sind Visa zur Einreise zu erteilen, wenn das BAA der Botschaft mitteilt, dass Angehörigen wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson erteilt wird.

Unter den Begriff „Familienangehörige“ fallen nach dem AsylG nur die Ehegattin bzw. der Ehegatte, ledige, minderjährige Kinder sowie Eltern eines minderjährigen, ledigen Kindes. Bei Ehegatten muss die Ehe bereits im Heimatland bestanden haben.

Der Antrag auf Einreise der Ehefrau eines subsidiär schutzberechtigten Afghanen wurde Ende 2011 abgewiesen. Das BAA, Außenstelle Eisenstadt, zweifelte nicht an der in der Russischen Föderation geschlossenen Ehe, jedoch daran, dass ein tatsächliches Familienleben in Afghanistan bestand. Die Behörde bemängelte, dass die Ehe in Afghanistan nie rechtlich anerkannt wurde. Weder in Afghanistan noch in der Russischen Föderation konnte die Familie dauerhaft gemeinsam leben.

Ehefrau nicht als Angehörige anerkannt

Die VA vertrat den Standpunkt des EGMR, dass Frau-Mann-Beziehungen auf Basis einer rechtmäßigen Eheschließung auch dann in den Geltungsbereich von Art. 8 EMRK fallen, wenn einzelne, für ein Familienleben typische, Merkmale fehlen (EGMR v. 28.5.1985, Abdulaziz, 9214/80, dem folgend VfGH v. 24.11.2000, 2000/19/0216). Die Verweigerung der Einreise der Ehefrau verhinderte die Wiederherstellung der Familieneinheit und griff unzulässig in das Familienleben ein.

Erfreulicherweise bestätigte das BMI nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Familieneigenschaft der Ehefrau und kündigte eine einheitliche Anwendung auf ähnlich gelagerte Fälle an.

BMI gestand Fehler ein

In einem anderen Familienverfahren durften die Ehefrau und vier Kinder eines subsidiär schutzberechtigten Afghanen einreisen. Dem ältesten Sohn verweigerte die ÖB Islamabad im April 2011 ein Visum, da das BAA, Außenstelle Eisenstadt, von seiner Volljährigkeit ausging.

Mangelhafte Ermittlungen zu Alter des Kindes

Die Behörde verwies pauschal auf die Unechtheit afghanischer Dokumente und überprüfte den vorgelegten Reisepass nicht, der die Minderjährigkeit des Kindes bestätigte. Ein Gutachten zur Altersfeststellung wurde in Pakistan eingeholt, das jedoch nicht den in Österreich geltenden Standards entsprach.

Aufklärung über DNA-Analyse erst nach neun Monaten

Da durch das Gutachten die Zweifel am tatsächlichen Alter aus Sicht der VA nicht ausgeräumt werden konnten, hätte das BAA zugunsten des Antragstellers von dessen Minderjährigkeit ausgehen müssen. Die VA regte an, dies im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.

Bei der ÖB Addis Abeba beantragten die Ehefrau und drei Kinder eines subsidiär schutzberechtigten Mannes aus Äthiopien im Juli 2010 eine Familienzusammenführung. Die Botschaft regte Anfang August 2010 eine DNA-Analyse zum Beweis der Vaterschaft an. Das BAA klärte Herrn N.N. über diese Möglichkeit erst Mitte Mai 2011 auf und räumte eine Frist bis 1. September 2011 ein. Die ÖB informierte das BAA weder vom Einlangen des Probeentnahmesets noch vom weiteren Vorgehen. Das BAA traf daher am 2. September 2011 eine negative Prognoseentscheidung.

Keine Belehrung über DNA-Analyse

Die Familie stellte am 2. Februar 2012 erneut Einreiseanträge. Ende Mai 2012 langte das DNA-Analysegutachten beim BAA ein und erwies die Vaterschaft. Die ÖB Addis Abeba wurde im Juli 2012 angewiesen, den drei Kindern Visa auszustellen.

Die VA stellte in einem weiteren Familienverfahren einen Eingriff in Art. 8 EMRK fest, da das BAA einen Vater nicht über die Möglichkeit einer DNA-Analyse zum Nachweis der Familieneigenschaft informierte. Der Asylberechtigte aus Somalia war zwar bereits im Zuge einer Familienzusammenführung im Jahr 2009 belehrt worden, jedoch nicht im neuen, andere Kinder betreffenden, Verfahren im Jahr 2011.

Einzelfälle: VA-BD-I/0062-C/1/2012, BMI-LR2240/0702-III/5/2012; VA-BD-I/0099-C/1/2012, BMI-LR2240/0391-II/3/2012; VA-BD-I/0127-C/1/2012, BMI-LR2240/0437-II/3/2012; VA-BD-I/0274-C/1/2012, BMI-LR2240/0398-III/5/2012

Dauer der Verfahren beim AsylGH – effizienter Rechtsschutz?

Seit 2010 stiegen die Beschwerden über die Dauer der Verfahren beim AsylGH deutlich an (zuletzt PB 2011 S. 42, 146). 2012 waren die Beschwerden erstmals rückläufig, es traten 538 Personen an die VA heran. Aus den Anliegen der Betroffenen wird deutlich: Sie wollen endlich wissen, woran sie sind. Rechtsschutz kann nur dann effizient sein, wenn Verfahren in überschaubarer Zeit abgewickelt werden.

Wenige Beschwerden über Altverfahren

Fast alle Beschwerden bezogen sich auf die Dauer der Verfahren. In wenigen Fällen ersuchten Asylwerbende um Prüfung von Entscheidungen des

AsylGH. Da die VA Gerichtsurteile nicht überprüfen kann, wurden diese Personen aufgeklärt. 481 Beschwerden bezogen sich auf beim AsylGH anhängig gemachte Neuverfahren. 23 Beschwerden bezogen sich auf vom UBAS übernommene Altverfahren. Immerhin 144 der 717 Prüffälle aus dem Jahr 2011 schloss der AsylGH ab.

Die Beschwerden sind von 717 im Jahr 2011 auf heute 538 zurückgegangen. Besonders bei den Altverfahren nahmen sie ab. 2011 bezogen sich ca. 20 % der Prüfungsverfahren auf Altverfahren, 2012 nur mehr weniger als 5 %. Daraus ist zu schließen, dass der Abbau der Altverfahren, der nach dem Willen des Gesetzgebers ursprünglich mit Ende 2010 vorgesehen war, weitgehend gelungen sein dürfte. Der AsylGH bezeichnet die Zahl der noch anhängigen Altverfahren als „einige wenige hundert“. Immerhin 19 Prüffälle sind seit den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007, also seit fünf bis acht Jahren (!) unerledigt.

Wenig Änderung trat aber bei den Beschwerden über Neuverfahren ein. Nach wie vor sind diese Verfahren teilweise seit Einrichtung des AsylGH (1. Juli 2008) anhängig. In den meisten der geprüften Beschwerden setzte der AsylGH bisher keine Schritte – über einen Zeitraum von bis zu viereinhalb Jahren. 21 Beschwerden bezogen sich auf seit 2008 anhängige Verfahren, 40 auf seit 2009, 131 auf seit 2010, 204 auf seit 2011 und 90 auf seit 2012 anhängige Verfahren. Viele der Beschwerden brachten afghanische Staatsangehörige ein.

Viele Verzögerungen in Neuverfahren

Zahlreichen Asylwerbenden kann die VA nur mitteilen, dass der AsylGH keine Prognose über ein Verfahrensende abgeben konnte. Dennoch wenden sie sich nach einiger Zeit wieder an die VA und ersuchen erneut um Anfrage. Auch von sich aus trat die VA in zahlreichen Fällen aus dem Jahr 2011 nochmals an den AsylGH heran. In 186 Prüfungsverfahren aus den Jahren 2011 und 2012 konnte der AsylGH auch nach vielen Monaten über keine Verfahrenshandlungen oder ein Verfahrensende berichten.

So trat die VA in einem seit Juli 2009 anhängigen Verfahren im November 2010 erstmals an den AsylGH heran. Er stellte vage eine Entscheidung für Ende 2011/Anfang 2012 in Aussicht. Bis zu diesem Zeitraum sollten nämlich nach damaliger Einschätzung alle Beschwerdeverfahren im Durchschnitt innerhalb der gesetzlichen Fristen entschieden werden. Im Dezember 2011 erkundigte sich die VA nach einem Verfahrensfortschritt. Der AsylGH wies lediglich auf den allgemeinen Rückstand hin. Im Verfahren hatte er seit der ersten Anfrage über ein Jahr keine Schritte gesetzt. Weitere Anfragen der VA von April und Oktober 2012 führten zum gleichen Ergebnis. Das Verfahren ist somit seit dreieinhalb Jahren anhängig, ohne dass der AsylGH auch nur einen Verfahrensschritt gesetzt hat. Dieser Prüffall steht stellvertretend für viele andere Fälle (VA-BD-ASY/0437-C/1/2012, AsylGH-AsylGH 100.920/0706-Präs/2011).

Mangelhafte Unterstützung der VA durch den AsylGH

Rechtsschutz nicht effizient Die Zusammenarbeit mit dem AsylGH ist bedauerlicherweise mangelhaft. Anfragen beantwortet der AsylGH mit „Schimmelbriefen“, ohne auf den Einzelfall einzugehen. Nachfragen in Fällen, in denen die VA bereits eine völlig allgemein gehaltene Stellungnahme erhalten hat, werden mit ebenso allgemeinen Schreiben beantwortet. Verfahren, in denen der AsylGH eine Verfahrenshandlung oder einen Verfahrensabschluss – wenn auch in einem größeren Zeitrahmen – in Aussicht gestellt hat, werden bei einer Nachfrage lediglich als „noch nicht abgeschlossen“ bezeichnet. Begründungen, warum ursprüngliche Zusagen nicht eingehalten wurden, gibt der AsylGH nicht ab. Die VA bedauert diese Entwicklung sehr, da sie davon ausgeht, dass auch der AsylGH an einer Verbesserung der Situation interessiert sein müsste.

Systemmängel? Der VfGH geht davon aus, dass die Rechtsordnung effizienten Rechtsschutz gewähren muss (VfSlg. 14.702/1996). Rechtsschutzeinrichtungen gehören zu den Grundprinzipien der Verfassung. Der AsylGH ist eine solche verfassungsgesetzlich eingerichtete Rechtsschutzeinrichtung. Ein Mindestmaß an faktischer Effizienz für Rechtssuchende verlangt der VfGH aber auch (VfSlg. 11.196/1986 u.v.a.). Dies bedeutet, dass der AsylGH einen Antrag in angemessener Frist zu erledigen hat. Verfahren in solchen Längen werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Es handelt sich dabei nicht um einige wenige Verfahren, sondern um einen beträchtlichen Anteil.

Mängel im System sind daher zu vermuten, etwa zu wenig Personal oder strukturelle Defizite in der Geschäftsverteilung. Der AsylGH spricht davon, dass trotz Anstiegs des Beschwerdeaufkommens die Zahl der anhängigen Verfahren rückläufig sei. Zu befürchten ist aus Sicht der VA dennoch, dass die Rückstände an das mit 1. Jänner 2014 zuständige Bundesverwaltungsgericht „weitergereicht“ werden.

Einzelfall: VA-BD-I/1004-C/1/2011, AsylGH-AsylGH 100.920/0775-Präs/2011; VA-BD-ASY/0437-C/1/2012, AsylGH-AsylGH 100.920/0706-Präs/2011 u.v.a.

4.73 Fremden- und Asylrecht

Verfahrensverzögerungen beim Bundesasylamt

Die VA stellte wieder in einigen Beschwerdefällen fest, dass das Bundesasylamt (BAA) Verfahren verzögerte. Die Beschwerden sind aber zurückgegangen, die zugesagten organisatorischen Maßnahmen und Verbesserungen hat das BAA offenbar umgesetzt. Eine Vorleistung, die für das ab 1. Jänner 2014 neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wichtig ist.

47 Beschwerden über BAA Im Jahr 2011 beschwerten sich 55 Personen über das BAA, davon waren 23 Beschwerden berechtigt. Im Jahr 2012 beschwerten sich 47 Personen über das BAA, davon waren 20 Beschwerden berechtigt. Oft standen Verfahrensverzögerungen im Mittelpunkt. Einen weiteren Schwerpunkt stellten Familienzusammenführungen vom Ausland aus dar (siehe S. 129).

Die Probleme sind ähnlich wie im PB 2011 (S. 148). In einigen Verfahren setzte das BAA über Monate keine Ermittlungsschritte. Ein Verfahren war sogar nach fast drei Jahren noch nicht abgeschlossen. In diesem Verfahren setzte das BAA in 32 Monaten bloß acht Ermittlungsschritte (VA-BD-I/1313-C/1/2011). Unnötig lang dauern Verfahren auch dann, wenn das BAA zwischendurch mehrere Monate bis zur nächsten Aktivität verstreichen lässt. So etwa in einem Verfahren, in dem zwischen dem Einlangen des Ergebnisses der Dokumentenüberprüfung und der Einvernahme dazu sechs Monate vergingen (VA-BD-I/0440-C/1/2012). Ein weiteres Verfahren dauerte insgesamt knapp vier Jahre. Das BAA war zwar nicht völlig untätig, setzte aber mehrmals über viele Monate keine Schritte (VA-BD-I/0236-C/1/2012).

BMI sagt Verbesserungen zu

Die Begründungen des BMI überzeugten die VA nicht. So führte das BMI etwa ins Treffen, dass es zu einer unvorhersehbaren, krankheitsbedingten Abwesenheit des Hauptreferenten kam oder dass Fälle mit höherer Priorität behandelt werden mussten. Selbstverständlich dürfen auch Urlaube von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zu monatelanger Untätigkeit führen. Organisatorische Verbesserungen wurden und werden der VA immer wieder zugesagt.

Einzelfall: VA-BD-I/0357-C/1/2012, BMI-LR2240/0511-II/5/2012; VA-BD-I/1313-C/1/2011, BMI-LR2240/0044-III/5/2012; VA-BD-I/0236-C/1/2013, BMI-LR2240/0359-III/5/2012; VA-BD-I/0209-C/1/2012, BMI-LR2240/0463-III/6/2012; VA-BD-I/0126-C/1/2012, BMI-LR2240/0183-III/3/2012; VA-BD-I/0440-C/1/2012, BMI-LR2240/0621-III/5/2012, VA-BD-I/0181-C/1/2012, BMI-LR2240/0335-III/5/2012

Fremdenpolizei Wien verursacht seit Jahren Verfahrensverzögerungen

Verzögerungen in Aufenthaltstitelverfahren können unterschiedliche Ursachen haben. Wie ein roter Faden zieht sich aber eine Verursacherin durch die PB (zuletzt PB 2011, S. 155) der letzten Jahre: die Fremdenpolizei der BPD (nunmehr LPD) Wien. Trotz aller Beteuerungen des BMI, organisatorische Maßnahmen zu setzen, treten immer wieder Missstände zutage.

Grundsätzlich wickeln die Niederlassungsbehörden Aufenthaltstitelverfahren ab. In Wien beschwerten sich Betroffene häufig über den Wr. LH, MA 35, wegen zu langer Verfahrensdauern. Eine nähere Prüfung zeigt, dass die MA 35 Verfahren nicht immer zügig durchführt. Oft steht aber die BPD Wien dahinter, die Stellungnahmen abgeben oder fremdenpolizeiliche Ermittlungen durchführen muss. Wenn beide Behörden säumig sind, kommt es mitunter zu monate- bis jahrelangen Verfahrensstillständen.

BPD Wien und MA 35 zuständig

So setzte in einem Fall die MA 35 zweieinhalb Jahre keine Ermittlungsschritte. Die BPD Wien übermittelte die angeforderte Stellungnahme erst nach zwei Jahren (VA-BD-I/1180-C/1/2011). Ein seit 2009 dauerndes Zweckände-

Unglückliches Zusammenspiel zweier Behörden

rungsverfahren zog die BPD Wien durch zehnmonatige Untätigkeit in die Länge. Die MA 35 informierte den Rechtsanwalt nicht über eine Verfahrensaussetzung und gewährte ihm nur unvollständig Akteneinsicht (VA-BD-I/0678-C/1/2011). In einem weiteren Fall verursachten die beiden Behörden durch Untätigkeit Verfahrensstillstände von insgesamt zehn Monaten (VA-BD-I/0026-C/1/2012).

Monate- bis jahrelange Verfahrensstillstände

Die schleppende Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Daueraufenthaltstitels führte zu einer Verfahrensdauer von fast drei Jahren. Die MA 35 forderte die Antragstellerin erst nach sechs Monaten auf, Unterlagen nachzureichen. Danach hegte sie Zweifel am ausreichenden Einkommen und übermittelte den Akt der BPD Wien. Ab diesem Zeitpunkt ging die MA 35 davon aus, dass die Entscheidungsfrist gehemmt ist. Dies war nicht richtig, da eine Hemmung der Entscheidungsfrist erst nach Verständigung der Betroffenen von der beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung eintritt. Die VA kritisierte diese Vorgangsweise schon in anderen Fällen (siehe dazu PB 2011, S. 154). Die BPD Wien war in der Folge ca. eineinhalb Jahre völlig untätig. Letztlich wurde der Aufenthaltstitel nach fast drei Jahren erteilt (VA-BD-I/0283-C/1/2012).

In einem Aufenthaltstitelverfahren brachte der Antragsteller einen Devolutionsantrag beim BMI ein. Die MA 35 hatte die Akten an das BMI zu übermitteln. Die BPD Wien, bei der sich die Akten befanden, schickte der MA 35 die Akten nicht zurück. Das BMI musste die Unterlagen bei ihrer eigenen Unterbehörde anfordern und fünf Monate (!) darauf warten (VA-BD-I/1228-C/1/2011).

In einem Rückkehrverbotsverfahren, von dessen Ausgang das Aufenthaltstitelverfahren abhängig war, war die BPD Wien ein Jahr untätig (VA-BD-I/0102-C/1/2012). Ermittlungen der BPD Wien wegen Sozialbetrugs dauerten in einem anderen Fall, in dem parallel ein Aufenthaltstitelverfahren lief, fast neun Monate. In diesem Zeitraum setzte sie kaum Ermittlungsschritte (VA-BD-I/0101-C/1/2012). Völlige Untätigkeit von neun Monaten trat in einem Verfahren zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte zutage (VA-BD-I/0286-C/1/2012).

LPD Wien ebenfalls säumig

Auch die Sicherheitsdirektion, nunmehr Landespolizeidirektion Wien fiel der VA immer wieder unangenehm auf (siehe z.B. PB 2010, S. 98). Jahrelange Untätigkeiten führten zu unzumutbaren Verfahrensdauern. In zwei besonders sensiblen Fällen, in denen Frauen eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz beantragt hatten, benötigte die LPD Wien 16 bzw. 6 Monate für die von der MA 35 angeforderten Stellungnahmen. Gerade wegen des wichtigen Opferschutzes sieht das NAG in solchen Fällen eine Entscheidungsfrist von sechs Wochen (!) vor. Im zweiten Fall kam noch hinzu, dass die LPD aufenthaltsbeendende Maßnahmen für zulässig erklärte, obwohl das Strafverfahren gegen den ehemaligen Arbeitgeber der Frau nur wegen seines Diplomatenstatus abgebrochen wurde. Beide Frauen erhielten letztlich die Aufenthaltstitel (VA-BD-I/0382-C/1/2012, VA-BD-I/0329-C/1/2012).

Das BMI führt in allen Fällen ähnliche Begründungen an: Personalmangel, Akten seien irrtümlich in Verstoß geraten, die Behörde sei überlastet, Fehler seien in Phasen der Umorganisation aufgetreten. Die seit Jahren bestehenden Missstände hat das BMI aber trotz aller Beteuerungen und angekündigter Maßnahmen nicht abgestellt.

BMI setzt keine geeigneten Maßnahmen

Einzelfälle: VA-BD-I/1228-C/1/2011, BMI-LR2240/0057-III/4/2012; VA-BD-I/1180-C/1/2011, BMI-LR2240/0059-III/4/2012; VA-BD-I/0678-C/1/2011, BMI-LR 2240/0651-II/3/2012; VA-BD-I/0328-C/1/2012, BMI-LR2240/0645-II/3/2012; VA-BD-I/0286-C/1/2012, BMI-LR2240/0585-II/3/2012; VA-BD-I/0102-C/1/2012, BMI-LR/2240/0154-II/3/2012; VA-BD-I/0101-C/1/2012, BMI-LR2240/0271-II/3/2012; VA-BD-I/0026-C/1/2012, BMI-LR/2240/0214-II/3/2012; VA-BD-I/0329-C/1/2012, BMI-LR 2240/0580-II/3/2012; VA-BD-I/0283-C/1/2012, BMI-LR2240/0545-II/3/2012

Unrechtmäßige Strafen wegen illegalen Aufenthalts

Personen, die über keine Aufenthaltsberechtigung verfügen, können empfindlich bestraft werden. Das FPG sah eine Geldstrafe von 1.000 Euro bis 5.000 Euro bis zu einer vom VfGH erzwungenen Gesetzesänderung im Jahr 2011 vor. Für Betroffene bedeutete dies eine enorme Härte, noch dazu, wenn sie am Verbleib in Österreich kein Verschulden traf.

Ein RA befasste die VA mit zwei Fällen, in denen die BPD Klagenfurt und Villach Strafen nach dem FPG in der Höhe von jeweils 1.000 Euro verhängten. Bestraft wurden eine Nigerianerin und die noch minderjährige Tochter einer armenischen Familie. Offenbar irrtümlich hatte nur sie gegen die Strafe kein Rechtsmittel erhoben, wogegen alle anderen Familienmitglieder erfolgreich Berufungen beim UVS Ktn eingebracht hatten.

Bestrafte konnten Österreich gar nicht verlassen

In beiden Fällen hatten sich die Behörden nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Frauen ein Verschulden am unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich trifft. Das BMI gab zwar an, dass die Frage des Verschuldens in den erstinstanzlichen Verfahren bewertet und nach der Akten- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung offenbar vorgelegen sei. Die Frauen konnten Österreich aber gar nicht verlassen. Im ersten Fall stellte Nigeria kein Heimreisezertifikat aus, im zweiten Fall konnte die BPD Villach die Staatsangehörigkeit mit den armenischen Behörden nicht klären. Die Frauen verfügten somit über keine Reisedokumente, die eine Ausreise ermöglicht hätten.

Strafen wurden aufgehoben

Die VA regte die Aufhebung der Strafen an. Im Fall der Nigerianerin schloss sich das BMI der Meinung der VA an und hob die Strafe auf. Der andere Fall gestaltete sich schwieriger. Obwohl der UVS Ktn die Strafen gegen alle anderen Familienmitglieder aufgehoben hatte, wollte das BMI der Anregung der VA in diesem Fall nicht nachkommen. Die VA sprach daher eine kollegiale

Misstandsfeststellung und Empfehlung aus. Der Empfehlung der VA leistete das BMI schließlich Folge und hob auch diese Strafe auf.

Einzelfall: VA-BD-I/0160-C/1/2012, BMI-LR2240/0350-II/3/2012, VA-BD-I/0061/12, BMI-LR2240/0526-II/3/2012

4.74 Polizei

Nicht behindertengerechtes WC in einer Wiener Polizeiinspektion

Eine neu renovierte Polizeiinspektion wurde mit einem behindertengerechten WC ausgestattet. Die Haltegriffe fehlten aber. Nach Einschreiten der VA veranlasste das BMI die notwendigen Änderungen. Vorgaben des BGStG sollen generell erfüllt werden.

Nutzung des Behinderten-WC nicht möglich

Herr N.N., selbst Mitglied einer Behinderteninitiative, trat mit folgendem Anliegen an die VA heran: Eine neue Polizeiinspektion am Nußdorfer Platz sei eröffnet worden, jedoch fehlten auf dem Behinderten-WC die Haltegriffe. Er habe den Kommandanten der Polizeiinspektion auf den Mangel hingewiesen, die Behebung sei jedoch über Monate ausgeblieben.

Die VA leitete umgehend ein Prüfverfahren ein. Dabei ging es nicht nur um die Verschwendung von finanziellen Mitteln, die eine funktionslose behindertengerechte Ausstattung mit sich bringt. Vielmehr steht das Bestreben im Vordergrund, behinderten Personen den Alltag zu erleichtern. Durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird und will die VA speziell den Rechten von behinderten Menschen künftig eine noch größere Rolle zumessen.

Rasche Reaktion des BMI

Erfreulich ist, dass das BMI umgehend die Montage der fehlenden Haltegriffe veranlasste. Zudem erklärte das BMI, die Dienststellen behindertengerecht erreichbar machen und die Vorgaben des BGStG erfüllen zu wollen.

Einzelfall: VA-BD-I/0356-C/1/2012, BMI-LR2240/0593-IV/3/2012

Schadenersatz für Unfallopfer

Im PB 2011 (S. 157 f.) berichtete die VA über mangelhafte polizeiliche Ermittlungen bei Verkehrsunfällen, die dazu führten, dass Unfallopfer bei der Geltendmachung von Versicherungsansprüchen Schwierigkeiten hatten. Für einen Betroffenen eröffnete sich durch das Einschreiten der VA nun doch noch eine Chance, seine Rechte zu wahren.

Kennzeichen des Unfallopfers unbekannt

Ein Kfz-Mechaniker wurde in der Werkstätte von seinem Chef mit einem Kundenfahrzeug umgestoßen und schwer verletzt. Die Polizei verabsäumte es, das Kennzeichen des Unfallfahrzeuges zu ermitteln, obwohl dies – bei entsprechendem Bemühen – mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich gewesen

wäre. Das schwerverletzte Unfallopfer hatte dieses wichtige Beweismittel aus begreiflichen Gründen nicht sichern können.

Dies hatte zur Folge, dass der Betroffene keine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallfahrzeuges geltend machen konnte.

Auch der Unfalllenker haftet als Vorgesetzter wegen des „Dienstgeberhaftpflichtprivilegs“ nur bei vorsätzlicher Schädigung, sohin bei „böser Absicht“. Eine solche lag jedoch nicht vor. Das Unfallopfer saß nun gleichsam „zwischen zwei Stühlen“.

Der Fachverband der Versicherungsunternehmen wäre grundsätzlich zur Leistung einer Entschädigung für Personen- und Sachschäden verpflichtet, wenn die primär haftpflichtige Person nicht ermittelt werden kann. Dennoch lehnte der Verband die Haftung zunächst kategorisch ab. Der Grund dafür war offenbar eine unrichtige Annahme über die Begleitumstände dieses tragischen Unfalls.

Fachverband der Versicherungsunternehmen subsidiär haftpflichtig

Das Einschreiten der VA bewegte den Fachverband der Versicherungsunternehmen dazu, den Fall nochmals zu prüfen. Der Verband trat an den Rechtsanwalt des Unfallopfers heran und leistete Herrn N.N. nach positiven Verhandlungen eine Zahlung.

VA initiiert Vergleichsverhandlungen

Einzelfall: VA-BD-I/0696-C/1/2010, BMI-OA1301/0099-II/1/c/2011

Inanspruchnahme fremder Sachen durch die Polizei

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, darf die Polizei Sachen unbeteiligter Privater verwenden. Werden diese zerstört, beschädigt oder schlicht verbraucht, stellt sich die Frage, wer den Aufwand bzw. Schaden trägt. Nach dem Gesetz bekommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer manchmal vom Staat einen Ersatz, manchmal ist der Aufwand bzw. der Schaden jedoch selbst zu tragen oder einzuklagen.

Im Juni 2012 brannte auf der Kärntnerstraße ein rumänischer Reisebus. Zunächst versuchten mehrere Polizeibeamte mit eigenen Feuerlöschern, den Brand im Motorraum zu löschen. Da dies nicht gelang, holten sie sich im nahegelegenen Betrieb des Herrn N.N. zwei weitere Feuerlöscher. So konnte der Brand noch vor Eintreffen der Feuerwehr gelöscht werden.

Reisebus brennt – Polizei löscht

Gemäß § 44 Abs. 1 SPG darf die Polizei „fremde Sachen in Anspruch nehmen, wenn deren Gebrauch zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes (Kriminalitätsbekämpfung) oder für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (Erste Hilfe, Katastrophenschutz u.Ä.) unerlässlich erscheint.“ Möglicherweise entsteht für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer dadurch ein Vermögensverlust, da die Sache zerstört, beschädigt, verbraucht oder zumindest für einige Zeit seiner Verfügung entzogen wird.

Wer bezahlt Wiederbefüllung der Feuerlöscher?

Gemäß § 92 Z 2 SPG haftet der Bund für Schäden, „die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes an diesen Sachen entstehen.“ Daher besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Haftung für Schäden, die (wie im Beschwerdefall) bei der Inanspruchnahme von Sachen in Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entstehen.

Sachliche Differenzierung oder Redaktionsversehen?

Daraus folgt für den konkreten Fall: Hätte die Polizei mit dem Löschgerät einen Gewalttäter durch „Ansprühen“ abgewehrt, hätte der Eigentümer Ersatz bekommen. Da die Polizei aber das Gerät zum Löschen verwendete, ging der Eigentümer leer aus. Die strittige Frage ist, ob es sich hier um ein Redaktionsversehen oder eine vom Gesetzgeber bewusst gewählte Differenzierung handelt.

Manche stellen ein Redaktionsversehen in Abrede. Demnach sei die Differenzierung damit zu begründen, dass die Abwehr gefährlicher Angriffe dem Interesse der Allgemeinheit diene. Daher müsse auch die Allgemeinheit dem Einzelnen, dessen Sache in Anspruch genommen wurde, Ersatz leisten. Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht diene hingegen Individualinteressen, sodass kein Grund für eine Ersatzleistung der Allgemeinheit bestehe. Im Übrigen könne der Sacheigentümer ohnehin gegen den von der „Rettung“ Begünstigten Bereicherungsansprüche geltend machen.

Diese Argumentation überzeugt die VA nicht. Selbstverständlich begünstigt die Abwehr gefährlicher Angriffe auch Individualinteressen, nämlich die Erhaltung der Rechtsgüter des Angegriffenen. Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht dient auch Allgemeininteressen, wie im Beschwerdefall etwa der Sicherung des Verkehrs und der Verhinderung einer Feuersbrunst.

Gesetzesänderung in Aussicht

Das BMI scheint die Kritik der VA überzeugt zu haben: Ein Vertreter des Ressorts kündigte eine zeitnahe Gesetzesinitiative an, welche einen Schaden- bzw. Aufwandsersatz auch in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht vorsieht.

Einzelfall: VA-BD-I/0301-C/1/2012, BMI-LR2240/0661-III/1/b/2012

4.75 Melderecht

Abmeldung des Hauptwohnsitzes ohne Wissen der Betroffenen

Wenn die Meldebehörde Personen von ihrem Hauptwohnsitz von Amts wegen abmeldet, muss sie den Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen. Dieser Verpflichtung nach dem MeldeG ist der Magistrat der Stadt Innsbruck als Meldebehörde nicht nachgekommen.

Parteistellung im Verfahren

Frau N.N. ist Eigentümerin einer Wohnung, in der sie ihren Hauptwohnsitz begründet hat. Die Polizei berichtete der Meldebehörde, dass Frau N.N. seit längerem dort nicht mehr wohne. Die Meldebehörde führte eine amtliche

Abmeldung des Hauptwohnsitzes durch, ohne die Betroffene darüber zu informieren.

Vor einer Abmeldung durch die Meldebehörde müssen die Betroffenen verständigt werden, ihnen ist auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn Einwendungen erhoben und nicht berücksichtigt werden, ist die Abmeldung mit Bescheid vorzunehmen.

Belehrung der
Meldebehörde

Das BMI gelangte in Übereinstimmung mit der VA zu dem Ergebnis, dass die Abmeldung nicht dem Gesetz entsprach. Festgehalten wurde seitens des BMI, dass die Meldebehörden mit Rundschreiben regelmäßig über die richtige Vorgehensweise bei amtlichen Abmeldungen informiert werden. Das BMI wies den Magistrat Innsbruck ausdrücklich darauf hin, das vom MeldeG vorgesehene Verfahren einzuhalten. Die Abmeldung wurde unter Einbeziehung der Einwendungen der Betroffenen einer Überprüfung unterzogen.

Einzelfall: VA-BD-I/0321-C/1/2012, BMI-LR2240/0465-III/3/2012

4.7.6 Einzelfälle

Fliegerbomben: Immer noch eine Gefahr für alle

Ein Teil der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Fliegerbomben detonierte nicht. Solche Blindgänger wurden nicht immer aufgefunden und entschärft. Sie können heute noch eine Gefahr darstellen. Die VA verlangte schon im PB 2007 (S. 212) und PB 2008 (S. 218) eine gesetzliche Lösung. Die Politik blieb untätig.

Regelmäßig berichten Medien über Funde und Vorfälle. Der Sprengstoff von Blindgängern bleibt gefährlich, Teile des Zünders können korrodieren, an Festigkeit verlieren und ohne äußeren Anlass Explosionen auslösen. Durch Luftbildaufnahmen konnten Stellen lokalisiert werden, an denen Blindgänger vermutet werden. Doch nicht an jedem Verdachtspunkt befindet sich tatsächlich ein Blindgänger. Denn in der Nachkriegszeit wurden zwar Kriegsrelikte entschärft; es wurden jedoch keine Aufzeichnungen darüber geführt.

Verdachtsflächen
wurden erfasst

Im Jahr 2003 klagte die Stadt Sbg die Republik Österreich auf Ersatz der Kosten für die Suche nach Kriegsrelikten. Der OGH stellte im Jahr 2008 fest, dass die Kosten nicht im zivilgerichtlichen Weg einzuklagen sind, sondern der VfGH anzurufen ist. Der VfGH entschied dagegen im Juni 2012 (K I-1/09-20), dass die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Er hob den Beschluss des OGH vom November 2008 auf. Nach neun Jahren ging der Rechtsstreit schließlich zu Ende. Der OGH wies die Klage der Stadt Sbg ab (OGH 17.10.2012, 7 Ob 133/12b). Die Begründung ist eindeutig: Die Politik hat eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Gerichtsverfahren
dauerte neun Jahre

§ 42 WaffG regelt die Sicherung und Vernichtung von Kriegsrelikten, die gefunden wurden. Der Ersatz des möglichen Schadens ist mit 72.600 Euro be-

Rechtsgrundlage fehlt

grenzt. Eine systematische Suche – auch wenn Verdachtsmomente bestehen – deckt das WaffG nicht ab. Im Regierungsprogramm 2007–2010 gab die damalige Regierung die Erklärung ab, das Problem durch eine Gesetzesänderung lösen zu wollen. Im Jahr 2008 fand ein Begutachtungsverfahren statt, das zu keinem Ergebnis führte. Bis heute ist und bleibt das Problem ungelöst. Die Last bleibt jenen Personen aufgebürdet, die in der Nähe eines Verdachtspunkts leben. Die VA hält eine gesetzliche Lösung für dringend erforderlich.

Einzelfall: VA-BD/370-I/06, BMI-LR2240/0043-III/2/2007; VA-BD/412-I/08

4.8 Justiz

4.8.1 Allgemeines

Der überwiegende Teil der 678 Beschwerden über die Justiz betraf den Bereich der Gerichtsbarkeit. Obwohl die VA immer wieder darüber informiert, dass ihr keine Zuständigkeit zur Prüfung von Urteilen und Beschlüssen zukommt, wird sie damit, wie in den Vorjahren, in steigender Zahl befasst.

Insbesondere betrifft dies Sachwalterschaften und Obsorgeverfahren. Aufgrund der Häufigkeit der Beschwerden nimmt die VA ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen in den Bericht auf.

Sachwalterschaft und Obsorge als Schwerpunkte

Im Bereich des Strafrechts ist die Zahl der Beschwerden über die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften zurückgegangen. Dies erklärt sich die VA mit dem verbesserten Rechtsschutz bei Einstellungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften. Hingegen steigt die Anzahl der Individualbeschwerden über den Strafvollzug an. Dies ist auf die Tätigkeit der Kommissionen im Rahmen der neuen Aufgaben der VA als NPM zurückzuführen. Diese Prüfungsverfahren sind jedoch größtenteils noch nicht abgeschlossen.

Die festgestellten Verfahrensverzögerungen gehen vielfach auf den Mangel an Gutachterinnen und Gutachtern zurück; ein Umstand, der auch medial kritisiert wird und auf die teils unterschiedliche Entlohnung der Sachverständigen zurückgeführt wird. Eines Fristsetzungsantrages durch die VA bedurfte es bislang nicht. Vielmehr ist positiv zu vermerken, dass im Wege des BMJ im Rahmen der Dienstaufsicht in den von der VA herangetragenen Fällen rasch die säumige Verfahrenshandlung vorgenommen wird.

Dienstaufsicht reagiert rasch

Sachwalterschaft

Im Berichtszeitraum 2012 langten bei der VA 164 Beschwerden über Sachwalterschaften ein. Meistens wandten sich die Betroffenen selbst oder deren Verwandte an die VA. Kritikpunkte waren regelmäßig der Bestellungsbeschluss an sich und die daraus folgenden Einschränkungen der gewohnten Lebensführung. Übersehen wird dabei, dass die VA in ihrer Eigenschaft als nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung keine Möglichkeit zur Überprüfung hat. Die Bestellung, Umbestellung oder Abberufung einer Sachwalterin bzw. eines Sachwalters erfolgt durch Gerichtsbeschluss. Diese Entscheidungen der unabhängigen Gerichte können nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüft werden.

VA für Kontrolle der Gerichtsbeschlüsse nicht zuständig

Die vielfach emotionalen und oftmals schwer verständlichen Beschwerden geben jedoch nicht alle Aspekte des Falles detailliert und chronologisch wieder. Eine umfassende Analyse kann daher durch die VA nicht erfolgen, zumal die VA nicht die Möglichkeit hat, Einsicht in die Gerichtsakten zu nehmen. Zumeist wird jedoch die Notwendigkeit der Bestellung einer Sachwal-

Mangelnder Kontakt

terin bzw. eines Sachwalters für alle Angelegenheiten bezweifelt. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch, dass über manche Gerichte häufiger Beschwerde geführt wird. Gleiches gilt für die bestellten Sachwalterinnen oder Sachwalter, insbesondere wenn es sich um berufsmäßige Parteienvertreterinnen oder Parteienvertreter handelt. Hingegen waren Beschwerden über Vereins-sachwalterschaften äußerst selten. Kritikpunkte sind – insbesondere bei beruflichen Parteienvertreterinnen und Parteienvertretern – der fehlende persönliche, zumindest monatliche, Kontakt. Daraus resultieren nicht selten Betreuungs- und Versorgungsprobleme.

Kritik an Kosten und Vermögensverwaltung

Vielfach werden auch die finanziellen Dispositionen der Sachwalterinnen und Sachwalter in Frage gestellt. Bei Vorhandensein gewisser Vermögenswerte werden von den Gerichten nach Wahrnehmung der VA üblicherweise berufliche Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter mit der Sachwalterschaft betraut. Betroffene oder deren Angehörige kritisieren insbesondere den Verkauf von Liegenschaften und Eigentumswohnungen gegen den Willen der Betroffenen und vor allem die damit verbundene Honorierung der Sachwalterinnen und Sachwalter. Eine Wienerin kritisierte etwa, dass sich die Entlohnung der Sachwalterin nach der Höhe ihres Vermögens richte. Sie verstehe, wenn das Sachwalterhonorar aus den laufenden Pensionseinkünften berechnet werde. Wieso die Sachwalterin auch aus ihren Ersparnissen sowie aus finanziellen Transaktionen, die gegen ihren Willen erfolgen, weitere Einkünfte beziehe, verstehe sie jedoch nicht. Sie habe für ihren eigenen Lebensabend gespart, nicht für die Sachwalterin (VA-BD-J/0326-B/1/2012).

Das BMJ beabsichtigt, sich mit dem Thema weiter intensiv zu befassen. Insbesondere geht es auch darum, Betroffene so lange wie möglich selbstbestimmt entscheiden zu lassen. Die Wahrnehmungen der VA zeigen jedoch, dass mit legislativen Maßnahmen allein nicht das Auslangen gefunden werden kann. Angesichts der steigenden Zahl von Sachwalterschaften werden zusätzlich Betreuungssysteme für die Betroffenen, aber auch deren Angehörige, notwendig sein.

Obsorge

Neuregelung

Das BMJ richtete bereits im Oktober 2010 eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Fachrichtungen zu den geplanten Änderungen im Familienrecht ein (s. PB 2010 S. 119 und PB 2011 S. 170). Nachdem die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit Ende Jänner 2012 beendet hatte, erfolgten die Beratungen auf politischer Ebene. Schließlich beschloss der Nationalrat im Dezember 2012 eine umfangreiche Novelle des Kindschaftsrechtes (KindNamRÄG 2013), die am 1. Februar 2013 in Kraft getreten ist.

Die gesetzlichen Änderungen beziehen sich insbesondere auf den Bereich der Obsorge. So bleibt die Mutter nach der Geburt eines unehelichen Kindes vorerst alleine obsorgeberechtigt, der Vater hat aber die Möglichkeit, einen

Antrag auf Beteiligung an der Obsorge zu stellen. Darüber hinaus ist es den Familiengerichten in Zukunft möglich, auch gegen den Willen eines Elternteiles beide Eltern mit der Obsorge für das Kind zu betrauen. In Fällen einer beantragten Änderung der geltenden Obsorgeregelung soll das Gericht zum Wohle des Kindes in einer „Abkühlungsphase“ von rund sechs Monaten die Familienverhältnisse beobachten, um anschließend zu entscheiden.

Die Beschwerden in diesem Bereich machten jedenfalls deutlich, dass im Interesse der betroffenen Kinder das Augenmerk der Justiz auf die Verkürzung der Verfahrensdauer gerichtet werden muss. Die bislang an den Standorten BG Innere Stadt Wien, BG Innsbruck, BG Amstetten und BG Leoben als Modellprojekt getestete Einrichtung der Familiengerichtshilfe soll die Gerichte bei der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen und bei der Anbahnung einer gütlichen Einigung sowie bei der Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte (Besuchsrecht) als „Besuchsmittler“ unterstützen. Dabei werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Psychologinnen und Psychologen den Gerichten zur Seite gestellt. Die Gerichte können die Eltern auch zum Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung verpflichten. Offen bleibt hingegen die Einführung einer dem Gericht vorgelagerten Schlichtungsstelle. Der Gesetzgeber räumt aber ein, dass es sich hierbei um ein „nicht erledigtes Anliegen“ handelt.

Familiengerichtshilfe soll Verbesserungen bringen

Mehr Kontrolle erhalten die Jugendämter. Die Gerichte haben auf Antrag der Eltern binnen vier Wochen über die Rechtmäßigkeit von Kindesabnahmen zu entscheiden.

Kinderbeistände

Das Kinderbeistand-Gesetz trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Der Kinderbeistand soll die Funktion eines Sprachrohrs des Kindes in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren übernehmen. Die Justizbetreuungsagentur wählt im Auftrag des BMJ die für diese Aufgabe geeigneten Personen, die sich in der Regel im psychosozialen Umfeld bewegen, aus. Das zuständige Gericht bestellt in den Verfahren die von der Justizbetreuungsagentur namhaft gemachten Personen zum Kinderbeistand. Nach 162 Einsätzen im Jahr 2011 waren die Kinderbeistände bis Ende Oktober 2012 bereits in 173 Fällen aktiv. Teilweise machen sich aber noch Kapazitätsengpässe bemerkbar.

Nach Angaben des BMJ waren bis Ende Oktober 2012 127 Personen als Kinderbeistände bei der Justizbetreuungsagentur registriert. Regional zeigen sich Unterschiede. Während in NÖ für 54 gerichtlich erteilte Aufträge 26 Kinderbeistände zur Verfügung standen, war dieses Verhältnis in Wien 42 zu 38 und in OÖ sogar 12 zu 21.

In NÖ zu wenig Kinderbeistände

Das BMJ gestand zu, dass in manchen Gerichtssprengeln ein Mangel an geeignetem Personal besteht. In einem Prüfungsverfahren stellte die VA fest,

dass es zum Beispiel durch einen unerwarteten Ausfall einer Mitarbeiterin im Raum Baden zu Kapazitätsengpässen kam. Laut BMJ bemühe sich die Justizbetreuungsagentur aber, Anfragen der Gerichte nicht negativ zu beantworten, sondern in Absprache mit den Gerichten längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

Einzelfälle: BD-J/0177-B/1/2012, 0004-B/1/2012, BMJ Pr10000/0018-Pr 3/2012, BMJ-99002985/0001-Pr 3/2012

4.8.2 Grundrechte

Keine Gebühren für selbst hergestellte Kopien

Das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst, die dabei keine Gerichtsinfrastruktur benötigt und eigene Geräte wie Scanner oder Digitalkameras verwendet, ist seit 1. Jänner 2012 gebührenfrei.

Die VA hat in ihrem PB 2011 die Problematik der Kopierkosten thematisiert und darauf hingewiesen, dass Gebühren für das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst, ohne Nutzung der Gerichtsinfrastruktur (z.B. Papier, Toner, Strom usw.) mittels eigener, selbst mitgebrachter Geräte (z.B. Scanner, Digitalkamera usw.) im Verhältnis zur bloßen gebührenfreien Akteneinsicht gleichheitswidrig ist.

Der VfGH hat im Dezember 2011 die gesetzlichen Gebührenbestimmungen als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar aufgehoben. Die Aufhebung sollte mit 30. Juni 2012 wirksam werden. Durch das mit 1. Jänner rückwirkend in Kraft getretene 2. Stabilitätsgesetz 2012 sind alle selbst hergestellten Kopien gebührenfrei.

Diskriminierende Sicherheitskontrolle

Die Suche nach Medikamenten ist bei Eingangskontrollen eines Gerichtes durch einen Sicherheitsdienst unzulässig. Dies ist Aufgabe der Sicherheitspolizei.

Frau N.N. wollte im Rahmen einer Lehrveranstaltung bei einer Verhandlung des LG Salzburg zuhören. Als sie gemeinsam mit einer Gruppe von Studierenden das Gerichtsgebäude betrat, sei sie vom Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, der den Zutritt in das Gebäude kontrollierte, zu ihren Medikamenten in der Tasche und zu ihren Krankheiten befragt worden. Sie beschwerte sich, dass sie in der Öffentlichkeit vor anderen Besuchern befragt wurde.

Kontrollauftrag wurde überschritten

In der eingeholten Stellungnahme des BMJ wurde zugestanden, dass der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes seinen Kontrollauftrag überschritten und Frau N.N. nicht korrekt behandelt hat.

Nach den Bestimmungen des GOG hat die Justiz die Sicherheit in Gerichtsgebäuden durch Sicherheitskontrollen zu gewährleisten. Die Kontrollen sind

darauf zu beschränken, ob Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, eine Waffe bei sich haben. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist das Kontrollorgan befugt und verpflichtet, von Personen zu verlangen, dass mitgeführte Gegenstände vorgewiesen werden. Gepäckstücke und Kleidung dürfen – unter möglicher Schonung – händisch durchsucht werden.

Die Suche nach Medikamenten oder Suchtmitteln ist nicht zulässig; dies ist Aufgabe der Sicherheitspolizei.

Der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes hat die gesetzlich festgelegte Aufgabe überschritten. Er hat Frau N.N. mit den Fragen zu den mitgeführten Medikamenten und zu ihren Krankheiten diskriminiert und in ihren Rechten verletzt.

Die VA vermerkt positiv, dass sich der Präsident des OLG Linz, der für die Beauftragung des Sicherheitsdienstes verantwortlich ist, unverzüglich schriftlich bei Frau N.N. entschuldigt und das Sicherheitsunternehmen auf die Notwendigkeit einer Nachschulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen hat.

Gericht entschuldigt sich und sagt Nachschulung zu

Einzelfall: VA-BD-J/0268-B/1/2012, BMJ-99003093/0001-Pr3/2012

4.8.3 Strafvollzug

Rascher Therapiebeginn bei zeitlich unbeschränkter Anhaltung gefordert

Erst sieben Monate nach Haftbeginn erhält ein im Maßnahmenvollzug angehaltener Insasse eine psychologische Betreuung. Die VA fordert eine raschere Abklärung der erforderlichen therapeutischen Behandlungen, um einen möglichst frühen Therapiebeginn sicherstellen zu können.

Ein im Maßnahmenvollzug angehaltener Insasse wandte sich an die VA und beschwerte sich darüber, er habe erst nach einer Anhaltedauer von eineinhalb Jahren eine Therapie erhalten. Erst aufgrund der Intervention seines Rechtsanwalts habe er nach einem weiteren Dreivierteljahr die von ihm begehrte Einzeltherapie bekommen.

Das BMJ berichtete, dass der Insasse nach Haftbeginn im Juni 2009 zunächst mehrere Monate beobachtet werden musste, um einen Behandlungsplan erstellen zu können. Laut Behandlungsplan sei der Fokus auf eine Gruppentherapie zu legen gewesen.

Mehrmonatige Beobachtung

Im Jänner 2010 habe man dem Insassen eine vorbereitende psychologische Intensivbetreuung geboten. Von Februar bis März 2010 seien die ersten therapeutischen Schritte erfolgt. Weitere Schritte seien erst im November 2010 mit einer deliktsspezifischen Gruppentherapie erfolgt, die ein Jahr dauerte.

Gruppentherapie nur einmal im Jahr

Die Wartezeit von März bis November 2010 begründete das BMJ damit, dass die Gruppentherapie nur einmal im Jahr angeboten werden könne. Ein flexibler Einstieg sei aus Behandlungsgründen nicht möglich. Nach einer kurzen Wartezeit sei im Jänner 2012 eine halbjährige Therapie begonnen worden. Die danach im August 2012 begonnene Einzeltherapie habe daher nur aus Behandlungsgründen nicht früher angeboten werden können.

Rasche Schritte erforderlich

Aus dem Umstand, dass Personen aufgrund ihrer Gefährlichkeit unbefristet angehalten werden, ergibt sich nach Ansicht der VA die Pflicht des Staates, diese Anhaltung möglichst kurz zu halten.

Die gesetzten Schritte erachtete die VA für nachvollziehbar. Was die zeitliche Abfolge betrifft, war jedoch anzumerken, dass zwischen der Einlieferung in die JA und dem Beginn der psychologischen Intensivbetreuung im Jänner 2010 bzw. dem Beginn der Basisgruppe im Februar 2010 ein Zeitraum von sieben Monaten lag.

Dieser Zeitraum erschien der VA jedenfalls als zu lange.

Die VA ersuchte die Bundesministerin für Justiz, die nötigen Schritte zu setzen, um eine Straffung (vermehrte Gespräche, Kontakte etc.) der Beobachtungsphase zu ermöglichen und damit einen möglichst kurzen Beobachtungszeitraum sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-J/0502-B/1/2012, BMJ-99003248/0001-Pr 3/2012

Langzeitbesuche scheitern an geeigneten Hafträumen

In der JA Garsten existiert kein Haftraum für Langzeitbesuche. Das Gesetz räumt einen Anspruch auf einen solchen Besuch nur dann ein, wenn geeignete Hafträume bestehen. Die VA wies darauf hin, dass in der JA Garsten ein solcher Haftraum geschaffen werden sollte. Auch sollte der Personenkreis überdacht werden, der Langzeitbesuche absolvieren darf.

Die Ehefrau eines Inhaftierten in der JA Garsten informierte die VA, dass der Anstaltsleiter den Antrag auf Langzeitbesuch abgelehnt habe, weil die Ehe vor der Haft nicht bestand. Die Vollzugskammer (VK) beim OLG Linz sei auf die Argumentation des Anstaltsleiters nicht eingegangen, sondern habe die Zurückweisung der Beschwerde damit begründet, dass in der JA Garsten Räume für einen Langzeitbesuch nicht existieren und nach der Judikatur ein solcher Anspruch nur dann bestehe, wenn derartige Räume vorhanden sind. Die Insassen werden zwar, so die Ehefrau, zwecks Langzeitbesuch in die JA Suben transportiert. Die Insassen seien aber mangels eines Anspruchs auf das Wohlwollen der JA angewiesen. Dies sei gerade in einer JA, die zur Verbüßung langjähriger Haftstrafen vorgesehen ist, nicht einzusehen.

Erlass schränkt Berechtigung für Langzeitbesuche ein

Der Umstand, dass die VK beim OLG Linz einen Erlass anführte, wonach ein Familienlangzeitbesuch eine ein Jahr vor der Inhaftierung bestehende per-

sönliche Bindung bzw. Beziehung voraussetze, gab der VA Anlass, das BMJ amtswegig zu befassen.

Die VA machte ihren Standpunkt klar, dass Langzeitbesuche für die Aufrechterhaltung einer Außenbeziehung wichtig sind und sich dies letztlich auch positiv auf die Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Entlassung auswirkt.

Zur Frage des Personenkreises, der Langzeitbesuche machen kann, wurde um Mitteilung ersucht, ob nach Sicht der BMJ nur vor der Haft bestehende Beziehungen „aufrechterhalten“ werden können. Für die VA war kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch während der Haft entstandene Beziehungen durch solche Besuche „aufrechterhalten“ werden können.

Das BMJ teilte mit, dass mit Ausnahme der JA Garsten in allen JA, die für den Vollzug langer Freiheitsstrafen an Männern vorgesehen sind, geeignete Räumlichkeiten im Sinne des StVG existieren.

Da die VA in Kenntnis gesetzt wurde, dass es kein spezielles Bauprogramm gebe, um geeignete Räumlichkeiten im Zuge von Um-, Zu- oder Ausbauten zu schaffen, wurde nachgefragt, ob ein solches Programm mittlerweile in Angriff genommen wurde.

Bauprogramm nicht vorhanden

Der VA wurde schließlich mitgeteilt, dass ein Architekt mit der Planung geeigneter Räumlichkeiten in der JA Garsten beauftragt wurde.

Schaffung geeigneter Räume beabsichtigt

Betreffend den Erlass erhielt die VA die Information, dass bereits Evaluierungsschritte gesetzt worden sind. Die Überarbeitung und Adaptierung der bestehenden Modalitäten des Langzeitbesuches wurden in Aussicht gestellt. Ein Bericht über die Ergebnisse liegt der VA noch nicht vor.

Erlass wird evaluiert

Einzelfall: VA-BD-J/0443-B/1/2011, BMJ-99002884/0002-Pr 3/2012

Besuch eines Untersuchungsgefangenen trotz Bewilligung gescheitert

Mehrere Versuche von Angehörigen, einen Untersuchungsgefangenen zu besuchen, schlugen fehl. Das BMJ bedauerte den Vorfall und kündigt Verbesserungen an.

Die Angehörigen eines Untersuchungsgefangenen beschwerten sich darüber, dass ihnen am 24. Mai 2012 im Servicecenter des LG für Strafsachen Wien kurz vor 8.00 Uhr mitgeteilt worden sei, dass die vom Staatsanwalt ausgestellte Bewilligung nicht bekannt sei. Das Verhalten der Kanzleimitarbeiterin der Staatsanwaltschaft anlässlich der darauf erfolgten Vorsprache sei unfreundlich gewesen. Bei einem weiteren Besuchsversuch am 29. Mai 2012 wurde ihr mitgeteilt, ein Besuch sei wegen Personalmangels nicht möglich.

Das BMJ teilte dazu mit, der zuständige Staatsanwalt habe eine Mitarbeiterin des Servicecenters informiert, dass den Angehörigen der Besuch zu ge-

statten ist. Zuzufolge urlaubsbedingter Dienstabwesenheit der Mitarbeiterin sei dies jedoch jenem Mitarbeiter des Servicecenters, welcher am 24. Mai 2012 Dienst versah, nicht bekannt gewesen.

Dieser Umstand wurde seitens des BMJ bedauert. Die VA stellte dazu fest, dass die mangelnde Kommunikation im Servicecenter des LG für Strafsachen Wien zu beanstanden ist.

Betreffend den Besuchsversuch am 29. Mai 2012 wurde der VA zunächst bloß mitgeteilt, dass der Besuch nicht zugelassen werden konnte, weil die zuständige Staatsanwaltschaft keinen Mitarbeiter zur Besuchsüberwachung entsendet hatte. Seitens der JA sei so lange wie möglich zugewartet worden, ehe eine abschlägige Antwort erteilt werden musste. Seitens der VA konnte aufgrund einer Nachfrage erhoben werden, dass ein überwachter Besuch am 29. Mai 2012 möglich gewesen wäre, weil eine Person zur Überwachung zur Verfügung stand. Der UVS Wien stellte aufgrund einer erhobenen Maßnahmenbeschwerde in seiner Entscheidung fest, dass die unterlassene Überwachung der JA zuzurechnen ist und dass eine Verletzung des Art. 8 EMRK vorliegt.

Einzelfall: VA-BD-J/0308-B/1/2012, BMJ-99003111/0004-Pr3/2012

Unbehandelte Sehschwäche aufgrund organisatorischer Mängel

Ein Insasse der JA St. Pölten wandte sich wegen seiner Sehschwäche an den Anstaltsarzt. Die Überweisung an den Facharzt für Augenheilkunde unterblieb und wurde erst mehr als ein halbes Jahr später bemerkt.

Ein Insasse der JA St. Pölten beschwerte sich über die ärztliche Versorgung, weil sein Antrag auf Sehhilfe abgelehnt worden sei.

Laut der eingeholten Stellungnahme des BMJ hat sich der Insasse wegen einer behaupteten Sehschwäche an den Anstaltsarzt gewandt. Aufgrund eines Versehens in der Krankenabteilung unterblieb die Überweisung an den Facharzt für Augenheilkunde. Dies blieb bis zur Bearbeitung der volksanwaltschaftlichen Beschwerde unbemerkt, zumal der Insasse den ärztlichen Dienst in weiterer Folge nicht mehr konsultierte und auch sonst nicht auf die unterbliebene augenärztliche Untersuchung aufmerksam machte.

Aus Sicht der VA ist die Beschwerde berechtigt. Organisatorische Mängel sind keine Rechtfertigung für die unterbliebene Überweisung an den Facharzt. Der Umstand, dass die Überweisung mehr als ein halbes Jahr (bis zur Beschwerdeführung bei der VA) unbemerkt blieb, stellt einen Missstand in der Justizverwaltung dar.

Einzelfall: VA-BD-J/0464-B/1/2012, BMJ-99003192/0001-Pr3/2012

4.8.4 Verfahrensdauer

Die VA erhält nach wie vor viele Beschwerden über unzumutbare Verfahrensverzögerungen. Sie muss wiederholt auf das Recht auf angemessene Verfahrensdauer hinweisen, auch wenn die Dienstaufsicht nach Bekanntwerden der Verzögerungen rasch reagiert. In Unterhaltsverfahren ist eine Besserung nicht in Sicht.

Unterhaltsverfahren

Die Gerichte sind in Unterhaltsverfahren oft auf das fachkundige Wissen von Sachverständigen angewiesen. So ist es nicht selten zur Feststellung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners erforderlich, Sachverständige aus den Bereichen der Medizin, der Berufskunde oder der Betriebswirtschaft beizuziehen.

In einem Fall brachte der Kindesvater im Jänner 2011 einen Antrag auf Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht für seinen Sohn auf monatlich 30 Euro ein. Das BG Favoriten beauftragte daraufhin am 30. Juni 2011 einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zur Klärung der Frage, welche Berufstätigkeit dem Kindesvater aufgrund seines Gesundheitszustandes zugemutet werden kann. Dieses Gutachten langte am 30. Dezember 2011 beim BG Favoriten ein. Daraufhin sah es das BG Favoriten für erforderlich an, im Februar 2012 einen Sachverständigen aus dem Bereich der Berufskunde zu beauftragen. Aufgrund einer Erkrankung des Sachverständigen bestellte das Gericht im Juli 2012 einen neuen Sachverständigen. Schließlich langte das Gutachten am 11. November 2012 beim BG Favoriten ein.

1,5 Jahre für zwei Gutachten

Das Gericht holte daher zwei Gutachten aus unterschiedlichen Fachgebieten ein, deren Erstattung insgesamt einen Zeitraum von rund eineinhalb Jahren in Anspruch nahm. Die in diesem Verfahren, aber auch in anderen Verfahren, entstandenen Verzögerungen sind nur zum Teil auf die verfahrensführenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zurückzuführen. Die Sachverständigen übermitteln die Gutachten oftmals dem Gericht nicht innerhalb der gesetzten Frist.

Minderjährige Kinder sind in der Regel auf die Leistung eines angemessenen Unterhaltes angewiesen. Die Verzögerungen in einem Unterhaltsverfahren haben daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Kind. Das neue KindNamRÄG 2013 enthält zwar Instrumente, die im Bereich der Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren zu Verbesserungen führen können; diese erstrecken sich aber nicht auf das Unterhaltsverfahren. Verbesserungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer sind daher dringend erforderlich.

Verkürzung der Verfahren notwendig

Einzelfälle: BMJ-99002932/0003-PR 3/2012, BMJ-99002932/0001-PR 3/2011; VA-BD-J/0590-B/1/2012, VA-BD-J/0516-B/1/2011

Verspätete Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen wegen eines Kanzleiversehens – BG Floridsdorf

Der Vater zweier minderjähriger Kinder beantragte im Jahr 2009 eine Herabsetzung der Unterhaltsvorschüsse. Das LG Wien für Zivilrechtssachen setzte den Unterhalt im Oktober 2011 jedoch nur für den Zeitraum von Dezember 2009 bis Juni 2010 herab.

Beschlussfassung unterblieb

Das BG Floridsdorf fasste in der Folge im März 2012 für eines der Kinder den Beschluss über die herabgesetzten und danach erhöhten Unterhaltsvorschüsse und wies die innegehaltenen Unterhaltsvorschüsse zur Auszahlung an. Die Beschlussfassung und Auszahlung für das zweite Kind unterblieb.

Nach Urgenz der Mutter beim Gericht wurde ihr mitgeteilt, dass die Beschlussfassung für das zweite Kind aus Versehen nicht erledigt worden sei. Derzeit könne aber keine Bearbeitung des Pflschaftsaktes vorgenommen werden, da sich dieser zur Einsichtnahme im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren im BG Döbling befinde. Auch eine Urgenz der MA 11, Amt für Jugend und Familie, im Sommer 2012 brachte keinen Erfolg.

Erledigungsvermerk im Verfahrensregister wurde versehentlich gesetzt

Erst als sich die Mutter im Oktober 2012 an den Gerichtsvorsteher und zeitgleich an die VA wandte, konnte der ausstehende Beschluss auch für das zweite Kind gefasst und die Auszahlung angewiesen werden. Es wurde festgestellt, dass die zuständige Kanzleileiterin im März 2012 bei der Beschlussfassung – offensichtlich aus Versehen – die Eintragung der Erledigung im Verfahrensregister für beide Kinder vorgenommen hatte, weshalb der Antrag für das zweite Kind im Register als erledigt aufschien.

Vor allem ist zu kritisieren, dass es trotz mehrmaliger Urgenz der Mutter nicht gelungen ist, die unterbliebene Beschlussfassung schneller nachzuholen.

Dienstaufsicht reagiert

Zur künftigen Vermeidung derartiger Vorkommnisse wurden die Kanzleibediensteten zur sorgfältigeren Bearbeitung von Pflschaftsakten ermahnt. Das BMJ bedauerte die Verzögerung.

Einzelfall: VA-BD-J/0572-B/1/2012, BMJ-99003266/0001-Pr3/2012

Verzögerungen im Besuchsrechtsverfahren – BG Hietzing

Keine Entscheidung über Antrag auf Aussetzung des Besuchsrechtes

Ein Kindesvater beklagte die Dauer eines anhängigen Verfahrens im Zusammenhang mit der Regelung des Besuchsrechtes für seinen 11-jährigen Sohn. Das Gericht entscheide nicht über den bereits vor einem Jahr gestellten Antrag der Kindesmutter auf Aussetzung des Besuchsrechtes.

Verspätete Urgenz bei Jugendamt

Laut Stellungnahme des BMJ hat das Gericht zwar umgehend das Amt für Jugend und Familie für den 13. und 14. Bezirk um Stellungnahme zum Antrag der Kindesmutter ersucht. Nach einer ersten erfolglosen Urgenz wurde aber erst nach Ablauf von vier Monaten zum zweiten Mal urgiert.

Die VA kritisiert die zögernde Vorgangsweise des Gerichts. Gerade in Pflegschaftsverfahren können lange Verfahrensdauern und die damit verbundene Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil zu einer Entfremdung führen, die nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

Positiv vermerkt wird, dass das BMJ die Beschwerde zum Anlass genommen hat, den Präsidenten des OLG Wien zu ersuchen, im Rahmen seiner Dienstaufsicht den weiteren Verfahrenfortgang zu überwachen, auf eine rasche Entscheidung hinzuwirken und über getroffene dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen zu berichten.

Dienstaufsicht reagiert

Einzelfall: VA-BD-J/0169-B/1/2012, BMJ-99003044/0001-Pr3/2012

Anträge übersehen – BG Salzburg

Der Sohn von Frau N.N. steht unter Sachwalterschaft und ist in einem Heim untergebracht. Seine Mutter brachte am 5. Dezember 2011 beim BG Neumarkt eine Klage auf Herausgabe des Heimvertrages und einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Freiheitsbeschränkungen ein.

Das BG Neumarkt leitete diese Aktenstücke an das zuständige BG Salzburg weiter, wo sie am 16. Dezember 2011 einlangten. Die zu diesem Zeitpunkt für den Pflegschaftsakt zuständige Richterin, die als Vertreterin für die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin tätig war, übersah diese Anträge jedoch und setzte keine weiteren Schritte mehr.

Erst am 6. Juni 2012 kam es zu einer weiteren Bearbeitung der Akten. Das Gericht wies einerseits den Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkungen zurück und räumte andererseits Frau N.N. eine Verbesserung der eingebrachten Klage ein.

Monatelange
Verzögerung

Das BMJ bedauert die entstandene Verzögerung und sicherte zu, den Präsidenten des OLG Linz um Überwachung des Fortganges der Verfahren zu ersuchen.

Einzelfall: VA-BD-J/0444-B/1/2012, BMJ-990011513/0001-Pr 3/2012

Rechtshilfeersuchen

Verspätete Abfertigung eines Rechtshilfeersuchens verzögert Verfahren – BG Fünfhaus

Herr N.N. beschwerte sich, dass das Gericht nach seinem Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl seit zwei Jahren nicht entscheidet.

Verzögerung in der
Abfertigung eines
Rechtshilfeersuchens
nach Kroatien

Laut der eingeholten Stellungnahme des BMJ hat sich während einer Tagsatzung die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung des Herrn N.N. ergeben.

Eine Verfahrenshilfe wurde ihm bewilligt. Die mangelnde Kontaktaufnahme mit dem Verfahrenshelfer führte zu einer Verlegung einer Tagsatzung. Weiters stellte sich heraus, dass eine Zeugeneinvernahme (in Kroatien) im Rechtshilfeweg durchzuführen war.

Die VA bemängelt die lange Verfahrensdauer insofern, als die Bearbeitung bzw. Abfertigung eines Rechtshilfeersuchens nach Kroatien zur Zeugeneinvernahme im Rechtshilfeweg durch das Gericht einen Zeitraum von drei Monaten in Anspruch nahm.

Einzelfall: VA-BD-J/0251-B/1/2012, BMJ-99003153/0001-Pr3/2012

Lange Bearbeitungsdauer eines Rechtshilfeersuchens – BMJ

Ein in Mexiko lebender Bezieher einer befristeten Berufsunfähigkeitspension beklagte, dass seine Klage beim ASG Wien im Jänner 2011 gegen die PVA, die die Weitergewährung ablehnte, über ein Jahr ohne Reaktion des Gerichts blieb.

In der eingeholten Stellungnahme des BMJ wurde mitgeteilt, dass am 29. April 2011 ein Rechtshilfeersuchen an die für den Wohnort des Klägers in Mexiko zuständige Vertretungsbehörde im Wege des BMJ erging bzw. dieses Ersuchen am 3. Mai 2011 im BMJ einlangte. Am 2. September 2011 wurde das Rechtshilfeersuchen an das Gericht zur Verbesserung zurückgestellt, weil unter anderem ein Messblatt fehlte. Ein weiteres Rechtshilfeersuchen des ASG Wien vom 5. Oktober 2011, in dem die identen Rechtshilfebehandlungen wie im früheren Ersuchen begehrt wurden, wurde am 31. Jänner 2012 zurückgestellt.

Die VA erachtet die Verfahrensdauer als zu lang.

Verspätete Verbesserungsaufträge

Zu kritisieren ist, dass die Rückstellung des Rechtshilfeersuchens zur Verbesserung an das Gericht vom BMJ beide Male erst nach vier Monaten veranlasst wurde. Die daraus resultierende, dem BMJ zuzurechnende Verfahrensverzögerung von insgesamt acht Monaten geht jedenfalls zu Lasten der Recht suchenden Bevölkerung und trägt nicht zur Verbesserung des Vertrauens in die Justiz bei.

Einzelfall: VA-BD-J/0245-B/1/2012, BMJ-99003078/0001-Pr372012

4.8.5 Einzelfälle

Verlust eines Schriftsatzes – BG Favoriten

Der Schriftsatz eines Rekurswerbers wurde dem BG Favoriten nachweislich zugestellt. Dennoch bestreitet das Gericht die Existenz des Rekurses, da dieser nicht auffindbar ist.

Herr N.N. brachte vor, gegen den Beschluss des BG Favoriten vom 13. Oktober 2011, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde, am 25. Oktober 2011 Rekurs erhoben zu haben. Nach Rückfrage bei Gericht sei ihm trotz Hinweis auf den Postaufgabebeschein vom 27. Oktober 2011 lediglich mitgeteilt worden, dass der Schriftsatz nicht eingelangt wäre bzw. der Rekurs nicht im Akt sei und somit der Beschluss rechtskräftig sei.

Gericht stellt Einlangen eines Rekurses in Abrede

In den eingeholten Stellungnahmen des BMJ wurde schließlich bestätigt, dass die an das BG Favoriten gesandte Postsendung – belegt durch die Rechnung der Österreichischen Post AG über die Aufgabe eines Einschreibens – von einem Mitarbeiter des BG Favoriten am 31. Oktober 2011 am Postamt 1100 übernommen wurde. Das BG Favoriten konnte trotz Erhebungen den Verbleib der Postsendung nicht mehr nachvollziehen.

Die VA kritisiert, dass diese dem Gericht zuzurechnende Fehlleistung erst im Prüfverfahren der VA zugestanden wurde.

Positiv zu vermerken ist, dass der Gerichtsvorsteher des BG Favoriten – unvorgefährlich der unabhängigen Rechtsprechung – eine Kontaktaufnahme mit Herrn N.N. in Aussicht gestellt hat, um das weitere Vorgehen in der Sache unter größtmöglicher Wahrung seiner Interessen zu erörtern.

Einzelfall: VA-BD-J/0592-B/1/2011, BMJ-99002968/0002-Pr3/2012

Exekution gegen namensgleiche Doppelgängerin – BG Braunau am Inn

Das BG Braunau am Inn bewilligte eine Gehaltspfändung gegen eine Wienerin, die nicht die verpflichtete Partei war und aufgrund einer Namensgleichheit verwechselt wurde. Das passierte bereits zum zweiten Mal, obwohl der Doppelgängerfall gerichtsbekannt war.

Die in Wien wohnhafte Frau N.N. beschwerte sich über die Unannehmlichkeiten, die ihr im Zusammenhang mit einer vom BG Braunau am Inn bewilligten Gehaltspfändung entstanden sind. Diese wäre richtigerweise gegenüber ihrer namensgleichen, in Oberösterreich polizeilich gemeldeten Doppelgängerin vorzunehmen gewesen. Die Verwechslung sei ihr insofern unverständlich, als das BG Braunau am Inn bereits im Jahr 2009 vom Doppelgängerfall Kenntnis hatte. Nicht nachvollziehbar war ihr auch, dass dem Gericht dies nicht bereits bei der Versicherungsdatenabfrage aufgefallen ist. Denn mittlerweile führte die im Exekutionsantrag genannte verpflichtete Partei einen anderen Familiennamen.

Laut der eingeholten Stellungnahme des BMJ wurde dem Gericht bereits im Jahr 2009 im Zuge eines bewilligten Fahrnis- und Gehaltsexekutionsverfahrens der Doppelgängerfall bekannt. Damals ergab die Versicherungsdatenabfrage zwar den Arbeitgeber als Drittschuldner von Frau N.N., das Verfah-

Doppelgängerfall war bekannt

ren wurde aber eingestellt, nachdem Frau N.N. nachwies, dass sie nicht die im Verfahren geführte verpflichtete Partei war. Weiters wurde die Meldung des Doppelgängerfalles verfügt.

Da Doppelgängerfälle in der Verfahrensautomation Justiz (Doppelgängerliste) erfasst werden, hätte dem Gericht bei entsprechender Sorgfalt auffallen müssen, dass es sich bei Frau N.N. nicht um die im Antrag auf neuerlichen Vollzug geführte verpflichtete Partei handelt.

Einzelfall: VA-BD-J/0499-B/1/2011, BMJ-99002891/0001-Pr3/2011

Mehrfache Vorschreibung einer Einhebungsgebühr – BG Gmünd

Missverständliche Zahlungsaufforderungen und mehrfach vorgeschriebene Einhebungsgebühren durch das BG Gmünd werden erst nach einer Beschwerde geklärt.

Irreführende Zahlungsaufforderung

Herr N.N. brachte vor, dass das Gericht ihm und seinen beiden Geschwistern nach Einverleibung des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft, die ihnen zu je einem Drittel geschenkt wurde, jeweils eine Zahlungsaufforderung über eine Gebühr von 27 Euro mit dem Hinweis auf die Solidarhaftung zustellte. Um eine – wie in den „Wichtigen Hinweisen für Zahlungspflichtige“ der Zahlungsaufforderung angeführt – Überzahlung zu vermeiden, habe jeder Einzelne von ihnen 9 Euro eingezahlt. Dennoch stellte das Gericht in der Folge jedem Einzelnen jeweils noch einen Zahlungsauftrag zu. Demgemäß hafteten unter Berücksichtigung der anteilig bezahlten Eintragungsgebühr von 9 Euro jeweils noch 26 Euro aus, wovon ein Betrag von 8 Euro auf die Einhebungsgebühr entfiel. Erst mit dem Zahlungsauftrag sei Herrn N.N. und seinen Geschwistern erkennbar gewesen, dass die Gebühr insgesamt 81 Euro und nicht – wie in den jeweiligen Zahlungsaufforderungen angegeben – 27 Euro betrug.

Gemeinsame Zahlungsaufforderung unterblieb

Laut den eingeholten Stellungnahmen des BMJ hat das BG Gmünd wegen des Gebührenanspruches über insgesamt 81 Euro, der mit der Eintragung des Gesuches des Herrn N.N. und seiner beiden Geschwister auf Einverleibung des Eigentumsrechtes entstand, anstelle einer gemeinsamen Zahlungsaufforderung (mit dem Gesamtbetrag bzw. den einzelnen, jeden Zahlungspflichtigen treffenden Teilbeträgen, aus denen der Gesamtbetrag abgeleitet werden hätte können) irrtümlich an jeden Zahlungspflichtigen eine individuelle Zahlungsaufforderung mit einem Teilbetrag von 27 Euro unter Anführung der Solidarhaftung erlassen.

Die VA kritisiert, dass das Gericht die Zahlungsaufforderung missverständlich formulierte.

Zu bemängeln war auch, dass das Gericht – nachdem von den Zahlungspflichtigen unter Beachtung des auf den Zahlungsaufforderungen enthalte-

nen Hinweises auf die Solidarhaftung der entsprechende Teilbetrag (dreimal jeweils 9 Euro) eingezahlt wurde – jeweils drei getrennte Zahlungsaufträge (über die Fehlbeträge von jeweils 18 Euro) zuzüglich einer Einhebungsgebühr von jeweils 8 Euro (dreimal) zugestellt hat.

Positiv zu vermerken war, dass das BG Gmünd aus Anlass der Beschwerde die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um eine mehrfache Vorschreibung der Einhebungsgebühr in Zukunft auszuschließen.

Die VA begrüßte den Vorschlag, Herr N.N. möge im eigenen Namen und in Vertretung der Geschwister das BG Gmünd kontaktieren, um die Rückerstattung der Einhebungsgebühren von dreimal 8 Euro auf ein von ihm bekanntzugebendes Konto veranlassen zu können.

Gericht zahlt Einhebungsgebühr zurück

Einzelfall: VA-BD-J/0631-B/1/2011, BMJ-99002957/0001-Pr3/2012

4.9 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

4.9.1 Allgemeines

Die VA wurde im Berichtsjahr im Vollzugsbereich des BMLFUW mit 194 Beschwerden befasst. Den Schwerpunkt bildete die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen (115 Beschwerden). 28 Beschwerden betrafen Agrarförderungsangelegenheiten und 13 Beschwerden den Bereich Forstrecht. 26 Beschwerden bezogen sich auf den Umweltbereich.

4.9.2 Wasserrecht

Lange Verfahrensdauern

Wie auch in den vergangenen Berichtsjahren betrafen zahlreiche Beschwerden die lange Dauer wasserrechtlicher Verfahren. Die zum Teil erhebliche Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von maximal sechs Monaten war dabei auf allen Verwaltungsebenen festzustellen. Einige Fälle werden im Folgenden dargestellt.

Säumnis in einem Kollaudierungsverfahren – BH Graz-Umgebung

Seit Dezember 2008 beschwerten sich Nachbarn eines wasserrechtlich bewilligten Kleinkraftwerks bei der BH Graz-Umgebung über eine aus ihrer Sicht unzumutbare Lärmentwicklung. Zudem sei immer noch nicht geklärt, ob die Anlage überhaupt bewilligungsgemäß errichtet wurde.

Gemäß § 121 WRG hat sich die Wasserrechtsbehörde von der Übereinstimmung einer fertiggestellten Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung in einem Bescheid festzuhalten (Kollaudierung). Dabei hat sie auch die Beseitigung von etwaigen Abweichungen von der erteilten Bewilligung zu veranlassen.

Kollaudierungsverfahren dauert dreieinhalb Jahre

Im vorliegenden Fall wurde der Kollaudierungsbescheid erst im Mai 2012 erlassen. Damit blieb die Frage, ob die Lärmbelästigung allenfalls durch eine Abweichung von der erteilten Bewilligung verursacht wurde, über einen Zeitraum von rund dreieinhalb Jahren ungeklärt. Zwar verwies die Wasserrechtsbehörde zu Recht auf umfangreiche Ermittlungen, diese konnten die lange Verfahrensdauer aber nicht rechtfertigen. Die gegenständliche Beschwerde war daher berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0054-C/1//2009

Säumnis in einem Kollaudierungsverfahren – BH Deutschlandsberg

Herr N.N. zeigte der Behörde an, dass ein wasserrechtlich bewilligtes Hochwasserschutzprojekt nicht bewilligungsgemäß ausgeführt worden sei. Dadurch bestehe eine erhöhte Gefährdung seiner benachbarten Liegenschaft. Er forderte eine rasche Überprüfung.

Im Mai 2010 leitete die BH Deutschlandsberg ein Kollaudierungsverfahren ein. Dieses wurde aber erst im Juni 2012 mit Bescheid abgeschlossen.

Zweijährige
Verfahrensdauer

Als Begründung für die lange Verfahrensdauer brachte die BH Deutschlandsberg im Wesentlichen vor, dass Erhebungen im Hinblick auf unterschiedliche Rechtsauffassungen der Verfahrensparteien notwendig waren und dass es zu personellen und organisatorischen Veränderungen im Anlagenreferat der Behörde kam. Diese Gründe vermochten jedoch die Verfahrensdauer von rund zwei Jahren nicht zu rechtfertigen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0021-C/1/2012

Verzögerungen bei wasserpolizeilichen Maßnahmen – BH Baden

Im vorliegenden Fall wiesen die Beschwerdeführer die BH Baden bereits im September 2010 darauf hin, dass der Keller ihres Wohnhauses durch einen undichten Werkskanal vernässt werde. Sie beantragten, dass die Wasserrechtsbehörde den Betreibern des Werkskanals vorschreiben solle, diese Undichtheit zu beseitigen.

Erst im Februar 2011 holte die Behörde dazu eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen ein. Im Mai 2011 führte sie eine wasserrechtliche Verhandlung durch.

In der Folge wartete die BH Baden eine Bachabkehr ab, um den Zustand des Werkskanals leichter beurteilen zu können. Diese Bachabkehr wurde aber, zum Teil aus nicht nachvollziehbaren Gründen, mehrmals verschoben. Mehr als zwei Jahre nach dem Antrag der Beschwerdeführer stand damit immer noch nicht fest, ob wasserpolizeiliche Maßnahmen zum Schutz ihres Objektes erforderlich sind. Die Beschwerde wegen der gegenständlichen Verfahrensdauer war daher berechtigt. Das Verfahren war bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch anhängig.

Antrag mehr als
zwei Jahre lang nicht
erledigt

Einzelfall: VA-BD-LF/0048-C/1/2012

Säumnis in einem Vollstreckungsverfahren – BH Weiz; Säumnis in Berufungsverfahren – LH Stmk

Die BH Weiz erließ im gegenständlichen Fall einen Auftrag zur Entfernung einer Teichanlage. Dieser wurde vom Verpflichteten missachtet. Aufgrund der Beschwerde eines Nachbarn dieser Anlage beanstandete die VA, dass die

Vollstreckungsverfah-
ren nicht konsequent
geführt

Behörde das Vollstreckungsverfahren nicht entsprechend zügig führte. Zwar wurde der Verpflichtete mit Schreiben vom 9. September 2010 zunächst aufgefordert, die Anlage bis 30. November 2010 zu entfernen; erst mit Bescheid vom 14. Februar 2011 schrieb die BH Weiz aber dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme vor.

LH ebenfalls säumig Gegen diesen Kostenvorauszahlungsbescheid wurde Berufung eingebracht. Über diese Berufung entschied der LH der Stmk erst mit Bescheid vom 18. Juli 2012. Eine nachvollziehbare Begründung für die Verfahrensdauer von fast eineinhalb Jahren wurde nicht vorgebracht.

Dasselbe gilt für die Erledigung einer weiteren Berufung in diesem Verfahren gegen einen Bescheid der BH Weiz vom 20. Jänner 2011. Diese Berufung erledigte der LH erst mit Bescheid vom 16. Juli 2012.

Einzelfall: VA-BD-LF/0082-C/1/2012

Dauer eines Berufungsverfahrens – Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

N.N. brachte mit Schreiben vom 22. Juni 2009 eine Berufung gegen einen Bescheid des LH von OÖ in einer Wasserrechtssache ein.

Berufungsverfahren dauert drei Jahre Über diese Berufung entschied der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erst mit Bescheid vom 24. Mai 2012, daher nach einer Verfahrensdauer von rund drei Jahren. Nachvollziehbare Gründe für diese lange Verfahrensdauer brachte die Behörde nicht vor.

Einzelfall: VA-BD-LF/0063-C/1/2012

Säumnis im Zusammenhang mit wasserpolizeilichen Maßnahmen – Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Im vorliegenden Fall leitete die BH Gänserndorf Anträge der Beschwerdeführer vom 6. Dezember 2010 auf die Erlassung eines Bescheides gemäß § 138 WRG mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 an den zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiter.

Antrag eineinhalb Jahre lang nicht erledigt Zum Zeitpunkt der Beschwerdeführung bei der VA dauerte das Verfahren beim Bundesminister bereits rund eineinhalb Jahre. Eine nachvollziehbare Begründung für die lange Verfahrensdauer wurde nicht vorgebracht.

Einzelfall: VA-BD-LF/0037-C/1/2012

Streitschlichtung innerhalb einer Wassergenossenschaft

Aus Anlass eines Beschwerdefalles stellte die VA fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde auslegungsbedürftig sind, wenn die Satzung einer Wassergenossenschaft keine Regelungen über die interne Streitschlichtung enthält. Die VA regt eine Klarstellung im WRG an.

Ein Mitglied einer Wassergenossenschaft wandte sich an die VA und brachte vor, dass er mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 beim LH von Ktn beantragt habe, einen Beschluss des Genossenschaftsausschusses der Wassergenossenschaft aufsichtsbehördlich aufzuheben. Er habe daraufhin mehrfach erfolglos eine bescheidförmige Erledigung dieses Antrages gefordert.

Antrag auf aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Die Behörde habe ihm schließlich in einem Schreiben vom 6. März 2012 mitgeteilt, dass die gegenständliche Frage einem genossenschaftsinternen Streitschlichtungsverfahren zuzuführen wäre. Erst dann wäre die Aufsichtsbehörde berechtigt, über etwaige nicht auf diesem Weg bereinigbare Streitigkeiten zu entscheiden.

Herr N.N. meinte hingegen, dass zum Zeitpunkt der Einbringung des angesprochenen Antrages in der Satzung der Wassergenossenschaft keine interne Streitschlichtung vorgesehen gewesen sei. Die Aufsichtsbehörde sei daher sehr wohl auch zur inhaltlichen Entscheidung über seinen Antrag zuständig gewesen. Jedenfalls hätte die Behörde über seinen Antrag einen Bescheid erlassen müssen.

Der LH von Ktn bestätigte im Zuge des eingeleiteten Prüfverfahrens, dass die Satzung der Wassergenossenschaft zum Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung keine Bestimmungen über die Beilegung von genossenschaftsinternen Streitfällen vorgesehen habe. Nach Aufforderung der Behörde sei eine entsprechende Satzungsänderung durchgeführt und diese behördlich genehmigt worden. Danach habe die Wasserrechtsbehörde die eingelangten Beschwerdefälle an die Wassergenossenschaft zur Durchführung einer genossenschaftsinternen Streitschlichtung weitergeleitet.

Satzung enthält keine Bestimmungen über Streitbeilegung

Da eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung über Streitfälle aus dem Genossenschaftsverhältnis erst bestehe, wenn diese nicht im Rahmen eines internen Streitschlichtungsverfahrens beigelegt wurden, habe die Behörde den Antrag von Herrn N.N. nicht bescheidförmig erledigt.

Behörde für Antrag nicht zuständig?

Die VA stellte fest, dass gemäß § 85 WRG die Wassergenossenschaften der Aufsicht der zuständigen Wasserrechtsbehörde unterliegen. Diese hat über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden, die nicht im Rahmen eines internen Streitschlichtungsverfahrens beigelegt werden. Ein solches Streitschlichtungsverfahren ist verpflichtend in den Satzungen einer Wassergenossenschaft zu regeln.

- Offene Rechtsfrage Anlässlich dieses Falles stellte sich die Frage, ob eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zur inhaltlichen Entscheidung auch bereits dann besteht, wenn (in gesetzwidriger Weise) Bestimmungen über ein Streitschlichtungsverfahren in den Satzungen fehlen.
- BMLFUW verweist auf VwGH Das um Stellungnahme ersuchte BMLFUW schloss sich diesbezüglich einem Erkenntnis des VwGH (29.6.2000, GZ. 98/07/0182) an. Wenn in der Satzung einer Wassergenossenschaft kein Streitschlichtungsverfahren vorgesehen ist, hat die Wasserrechtsbehörde demnach zwar auf eine Ergänzung der Satzung hinzuwirken; solange aber ein solches nicht in der Satzung geregelt ist, ist ein Schlichtungsversuch auch nicht erforderlich. Somit ist nach Auffassung des BMLFUW die Wasserrechtsbehörde in diesem Fall für die Lösung des Konfliktes sehr wohl zuständig. Einen diesbezüglichen Klarstellungsbedarf im Hinblick auf eine Novellierung des WRG sieht das BMLFUW nicht.
- Konkretisierung erforderlich Dazu ist festzuhalten, dass die Rechtsauslegung des BMLFUW nachvollziehbar ist. Allerdings wurde die gegenständliche Frage vom VfGH (VfSlg. 8402) anders beurteilt. Auch in der juristischen Lehre gibt es diesbezüglich unterschiedliche Meinungen. Die VA ersuchte daher das BMLFUW, den Wasserrechtsbehörden die vertretene Rechtsauffassung zur Kenntnis zu bringen. Weiters wird angeregt, eine entsprechende Klarstellung im WRG vorzunehmen.
- Bescheiderlassung jedenfalls geboten Unabhängig davon war im konkreten Beschwerdefall zu beanstanden, dass der LH von Ktn den Antrag von Herrn N.N. vom 6. Dezember 2010 nicht bescheidförmig erledigte. Wenn sich die Behörde auch zur inhaltlichen Entscheidung des gegenständlichen Streitfalles (noch) nicht zuständig sah, hätte sie diesen Antrag umgehend in Bescheidform zurückweisen müssen.
- Einzelfall: VA-BD-LF/0039-C/1/2012

4.9.3 Forstrecht

Säumnis bei Verpflichtung zur Wiederaufforstung eines Schutzwaldes

Erfolgt nach der Vernichtung eines Schutzwaldes keine Wiederaufforstung, hat die Forstbehörde – in diesem Fall die BH Hallein – dies umgehend zu veranlassen. Nimmt der Verpflichtete die Wiederaufforstung nicht freiwillig vor, muss ihn die BH mit einem Bescheid dazu verhalten.

- Gefährdung durch Rodung von Schutzwald Ein Landwirt wandte sich an die VA und führte aus, dass ein Schutzwald oberhalb seiner Liegenschaft teilweise gerodet worden sei. Dadurch komme es zu einer erhöhten Lawinengefahr für seine Grundstücke. Dies habe er der BH Hallein im Mai 2011 angezeigt und forstbehördliche Veranlassungen gefordert, was jedoch ohne Konsequenz blieb.
- Behörde säumig Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Forstbehörde erst mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 die betroffenen Waldeigentümer auf ihre Verpflichtung

tung zur Wiederbewaldung von Kahlflächen im Bereich von Objektschutzwäldern nach den Bestimmungen des Forstgesetzes verwies und eine Frist setzte. Die gegenständliche Beschwerde wegen einer zögerlichen Vorgangsweise der Forstbehörde war daher berechtigt.

Die VA verkannte in diesem Zusammenhang nicht, dass die Behörde mit Betroffenen Besprechungen abhielt. Diese hatten (letztlich erfolglos) die Gründung einer Genossenschaft zur Sicherung des gegenständlichen Schutzwaldes sowie zur Errichtung von Schutzbauten für die Lawinensicherheit zum Ziel. Weshalb die gesetzlich vorgesehene Vorgangsweise erst nach Monaten veranlasst wurde, war für die VA nicht nachvollziehbar.

Die Behörde wurde darauf hingewiesen, dass jedenfalls forstbehördliche Verpflichtungsbescheide zu erlassen sind, wenn die von ihr gesetzten Fristen nicht eingehalten werden.

Einzelfall: VA-BD-LF/0020-C/1/2012

4.9.4 Umweltrecht

Lange Verfahrensdauern

Die VA stellte in einem abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahren sowie in einem Verfahren zur Erteilung einer Umweltinformation fest, dass die gesetzlichen Entscheidungsfristen erheblich überschritten wurden. In einem Verfahren zur Beurteilung einer Verdachtsfläche nach dem ALSAG blieb die Behörde über sieben Jahre untätig.

Säumnis im Berufungsverfahren – LH Stmk

In einem Berufungsverfahren zur Beseitigung von Abfallablagerungen benötigte der LH der Stmk 14 Monate für die Entscheidung. Erst nach Einschreiten der VA entschied er über die Berufung. Der LH begründete die Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist mit der hohen Arbeitsbelastung der Abfallwirtschaftsbehörde.

Berufungsverfahren nach dem AWG dauert 14 Monate

Die Säumnis einer Behörde ist jedoch nach der Rechtsprechung des VwGH nicht durch Überlastung zu entschuldigen, zumal die Behörden verpflichtet sind, durch organisatorische Vorkehrungen für eine rasche Entscheidung zu sorgen (VwSlg. 5155 A/1959).

Säumnis bei Auskunftserteilung – LH NÖ

Herr N.N. ersuchte das Amt der NÖ LReg um Bekanntgabe von Daten der Verkehrszählungen auf bestimmten Landes- und Bundesstraßen nach dem UIG. Das UIG hat das Ziel, raschen, einfachen und freien Zugang zu Informationen über die Umwelt zu gewährleisten. Die Informationen sind in-

Antwortfrist nach dem UIG um das Dreifache überschritten

nerhalb eines Monats in einer allgemein verständlichen Form mitzuteilen. Bei komplexen Anfragen kann die Frist auf bis zu zwei Monate verlängert werden.

In einer ersten Erledigung erhielt Herr N.N. eine unverständliche und unkommentierte Tabelle. Bei der Übermittlung einer zweiten umfassenderen Erledigung hielt sich das Amt der NÖ LReg nicht an die gesetzliche Frist. Es erteilte die Information nicht innerhalb eines Monats, sondern erst nach drei Monaten.

Verzögerungen bei Verdachtsflächenerhebung – Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Sieben Jahre Untätigkeit bei Beurteilung einer Verdachtsfläche

In einem Verfahren nach dem ALSAG stellte die VA Verzögerungen fest. Auf dem Grundstück von Frau N.N. kam es zu einer Bodenkontamination durch eine Tankstelle. Etwa zwölf Jahre nach Bekanntwerden des Schadens wurde das Grundstück im Verdachtsflächenkataster erfasst. Darin werden Flächen ausgewiesen, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgehen können. Das BMLFUW hat Untersuchungen zu veranlassen und Maßnahmen zur Abschätzung der Gefährdung zu koordinieren. Je nach Ergebnis der Untersuchungen ist die Fläche aus dem Verdachtsflächenkataster zu streichen oder als Beobachtungsfläche oder Altlast auszuweisen.

Das BMLFUW setzte über sieben Jahre keine Verfahrensschritte zur Bewertung des Altstandortes. Frau N.N. erlangte somit jahrelang keine Klarheit über die Bewertung ihrer Liegenschaft. Die VA regte an, eine abschließende Beurteilung der Verdachtsfläche zu veranlassen.

Einzelfälle: VA-BD-U/0021-C/1/2011, FAI3A-38.40-5312010-7; VA-BD-U/0002-C/1/2012, LAD1-BI-139/020-2012; VA-BD-U/0034-C/1/2011, BMLFUW-LE-4.2.7/0005-I/3/2012

4.10 Landesverteidigung und Sport

4.10.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden von der VA insgesamt 45 das BMLVS betreffende Eingaben bearbeitet. Das Spektrum reichte von zum Teil äußerst komplexen dienstrechtlichen Fragen – einschließlich der Bewertung von Arbeitsplätzen und des Vorliegens von Mobbing – bis hin zu Klagen über Lärmbelästigungen infolge des Betriebs von Schießplätzen.

45 Beschwerden im Bereich des BMLVS

4.10.2 Einzelfälle

VA mahnt verfassungskonforme Vergabe von Anerkennungsprämien ein

Die Vergabe von Anerkennungsprämien muss in einer Art und Weise erfolgen, die eine Überprüfung der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes ermöglicht.

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA über die Versagung einer Anerkennungsprämie.

Die VA stellte dazu fest, dass an das Kommando des Jägerbataillons 25 der Vorschlag erging, Herrn N.N. eine Anerkennungsprämie zuzuerkennen. Im Zuge einer Rückfrage des Kommandanten des Jägerbataillons 25 beim Kommandanten der Stabskompanie wurde jedoch der Stellungnahme des BMLVS zufolge festgestellt, dass Herr N.N. keine besondere dienstliche Leistung im Sinne des § 4a HGG 2001 erbracht hat. Angesichts dessen entschied der Kommandant des Jägerbataillons 25, die beantragte Anerkennungsprämie nicht zuzuerkennen.

Anerkennungsprämie wird nicht zuerkannt

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport musste gegenüber der VA jedoch eingestehen, dass zu dieser Entscheidungsfindung keine schriftlichen Unterlagen aufliegen.

Dieser Umstand hat die VA zu der Feststellung veranlasst, dass es aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig erscheint, § 4a HGG 2001 in einer Weise zu vollziehen, dass in Ermangelung schriftlicher Unterlagen im Nachhinein nicht effektiv kontrolliert werden kann, ob die Anerkennungsprämien sachgerecht oder willkürlich vergeben wurden.

VA stellt Missstand fest

Dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Wie der VfGH etwa im Erkenntnis VfSlg. 16.245/2001 bekräftigt hat, liegt der Sinn des rechtsstaatlichen Prinzips der Bundesverfassung darin, dass alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, dass nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz als dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den

Gleichheitsgrundsatz maßgeblich

sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden. Diese unmittelbar im rechtsstaatlichen Grundprinzip der Bundesverfassung begründete Judikatur ist für die gesamte Verwaltungstätigkeit maßgeblich. Das bedeutet, dass auch die Vergabe von Prämien nicht im freien Ermessen der jeweiligen entscheidungsbefugten Stellen liegt. Vielmehr haben die jeweiligen Entscheidungsträger – wie bei jedem staatlichen Handeln – die aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitenden verfassungsrechtlichen Erfordernisse zu beachten. Demnach muss die Zuerkennung ebenso wie die Nichtzuerkennung einer Anerkennungsprämie sachlich begründbar sein. Folglich wäre insbesondere eine Ungleichbehandlung von Soldatinnen und Soldaten aus unsachlichen Motiven als Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichbehandlung aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor dem Gesetz zu qualifizieren. Zu bemerken ist, dass das in Rede stehende Recht einen Rechtsanspruch unter anderem darauf begründet, gegenüber anderen Personen in gleicher Lage nicht aus unsachlichen Gründen ungleich behandelt zu werden. Und dieser verfassungsgesetzliche Rechtsanspruch besteht selbst dann, wenn (so wie hier) auf die Zuerkennung einer Leistung einfachgesetzlich kein Rechtsanspruch besteht.

Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen verfassungsrechtlich geboten

Aus dem Zusammenhalt zwischen den gleichheitsrechtlichen Erfordernissen und dem Gebot, dass alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen, und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr der Rechtmäßigkeit dieser Akte sicherzustellen hat, ist abzuleiten, dass die Vergabe von Prämien in einer Art und Weise erfolgen muss, die es ermöglicht, die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes zu überprüfen. Für die Möglichkeit einer solchen Überprüfung ist das Vorhandensein schriftlicher Unterlagen zur Entscheidungsfindung unerlässlich. Damit wird nachvollziehbar, welchen Personen eine Anerkennungsprämie aus welchen Gründen zuerkannt wird (und welche Vorschläge aus welchen Gründen abgelehnt werden).

VA fordert verfassungskonforme Vorgangsweise

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen hat die VA dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die Empfehlung erteilt, so rasch wie möglich eine Änderung der Vollzugspraxis dergestalt vorzunehmen, dass derartige Unterlagen erstellt werden, weil nur so den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen werden kann.

VA erwirkt Änderung der Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister teilte in Reaktion auf diese Empfehlung mit, dass im Sinne der Anregungen der VA die Durchführungsbestimmungen zum HGG 2001 solcher Art novelliert werden, dass eine verfassungsrechtlich einwandfreie Vollziehung der Vergabe von Anerkennungsprämien gemäß § 4a HGG 2001 gewährleistet ist.

Einzelfall: VA-BD-LV/49-A/1/2011, BMLVS GZS91154/33-PMVD/2012

Mobbing am Arbeitsplatz

Die VA ist der Auffassung, dass das Verhalten des BMLVS in Bezug auf mehrere Mitarbeiter im Zusammenhang mit deren Versetzung und der dazu gemachten Öffentlichkeitsarbeit den Tatbestand von Mobbing erfüllt.

Mehrere ehemalige Mitarbeiter einer Abteilung im Abwehramt führten bei der VA darüber Beschwerde, dass sie dort gemobbt wurden.

Die VA leitete aufgrund dieser Beschwerden Prüfungsverfahren ein, die zeigten, dass die Beschwerden berechtigt waren und die betroffenen Mitarbeiter tatsächlich Opfer von Mobbing wurden.

Die VA sieht aus Gründen der nationalen Sicherheit davon ab, diese Verfahren im Detail nachzuzeichnen. Festzuhalten ist aber jedenfalls, dass im Interesse der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Abwehramtes grundsätzlich auch gravierende personelle Maßnahmen sachlich gerechtfertigt sein können. Allerdings dürfen im Lichte der auch das BMLVS als Dienstgeber treffenden Fürsorgepflicht gegen den Willen des betroffenen Mitarbeiters verfügte Maßnahmen, wie Dienstzuteilungen oder gar Versetzungen, nur eine ultima-ratio-Maßnahme sein, wenn ein Bediensteter seine Aufgaben pflichtgemäß erfüllt und keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer disziplinar zu ahndenden Verfehlung vorliegen.

VA stellt mehrere Fälle von Mobbing fest

Da Mobbing an keiner Dienststelle zu tolerieren ist, begrüßt die VA ausdrücklich die im September 2012 ins Leben gerufene Anti-Mobbing-Initiative des BMLVS.

Einzelfälle: VA-BD-LV/39-A/1/2011, BMLVS 91154/21-PMVD/2012; VA-BD-LV/57-A/1/2011, BMLVS 91154/3-PMVD/2012 u.a.

Rechtswidrige Abweisung eines Antrags auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe

Die VA wertet es als Missstand, wenn ein rechtswidriger Bescheid über die Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe trotz entsprechender Aufforderung vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nicht abgeändert wird.

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA über die Abweisung seines Antrages auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe.

§ 31 HGG regelt den Anspruch auf eine Wohnkostenbeihilfe. Das Heerespersonalamt als Behörde 1. Instanz und das BMLVS als Berufungsinstanz gelangten in diesem Fall nach Ansicht der VA zu einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

VA stellt Rechtswidrigkeit des Bescheides fest

Nach ständiger Rechtsprechung sind beide Elternteile im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig, wenn das Kind keine Betreuung mehr

benötigt. Herr N.N. war im Zeitpunkt des Abschlusses bzw. Antrittes des Mietverhältnisses bereits über 20 Jahre alt und somit volljährig. Trotz des Besuches einer Schule ist es nicht ungewöhnlich, dass er eine eigene Wohnung bezogen hat. Diesbezüglich ist überdies zu berücksichtigen, dass sich seine Elternteile jeweils in neuen Lebensgemeinschaften befunden haben. Beide Elternteile waren verpflichtet, ihre Unterhaltsleistung in Form eines Geldunterhaltes zu leisten.

Diese Unterhaltsleistungen stellen für Herrn N.N. ein Einkommen dar, das ihm zur Begleichung der Mietkosten zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es auch für den Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe unbedenklich, wenn der Wehrpflichtige aus den Unterhaltszahlungen die Mietzinszahlungen für die gemietete Wohnung leistet. Weiters unterließen sowohl die Behörde 1. Instanz als auch die Berufungsbehörde, nähere Informationen über das Einkommen von Herrn N.N. einzuholen.

VA sieht Gefahr des Wohnungsverlustes als gegeben

Das BMLVS führt die Abweisung des Antrages und der Berufung insbesondere darauf zurück, dass Herrn N.N. trotz Unterbleibens der Zahlung der Betriebskosten nicht der Verlust der Wohnmöglichkeit gedroht habe. Unumstritten ist, dass seine Mutter Eigentümerin der gegenständlichen Wohnung ist. Laut Berufungsvorbringen habe die Mutter noch vor Abschluss des Mietvertrages die Wohnung bereits zum Verkauf über ein Immobilienbüro ausgeschrieben. Erst nachdem sich Herr N.N. für den Bezug der Wohnung entschieden hatte, habe die Mutter den Alleinvermittlungsauftrag zurückgezogen. Daher bestand sehr wohl die Gefahr, dass Herr N.N. die Wohnung verliert. Mangels Leistung des Mietzinses hätte die Mutter den Mietvertrag kündigen und die Wohnung verkaufen können. Alleine das Verwandtschaftsverhältnis schützt nicht vor dem Verlust der Wohnung.

VA mahnt Beachtung der Judikatur des VwGH ein

Laut VwGH sollen Wehrpflichtige durch die Wohnbeihilfe in die Lage versetzt werden, die Wohnmöglichkeit wie vor Antritt des Präsenzdienstes über jene Zeit zu erhalten, in der sie mangels Einkommens das zur Beibehaltung der Wohnung zu entrichtende Entgelt nicht aufbringen können; sie sollen nicht dadurch ihrer Wohnung verlustig gehen, dass sie präsenzdienstbedingt einen Einkommensverlust erleiden.

Herr N.N. bezog Anfang des Jahres 2011 die Wohnung, um sich auf die Matura vorzubereiten. Der Bezug einer eigenen Wohnung war somit für ihn im Rahmen seiner beruflichen Entwicklung erforderlich.

VA stellt Missstand fest

Die VA hält somit fest, dass sowohl das Heerespersonalamt als auch das BMLVS den Antrag auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe zu Unrecht abwiesen. Zusätzlich stellt es nach Auffassung der VA einen Missstand dar, dass der Bundesminister trotz dieses Ergebnisses des Prüfungsverfahrens zu keiner Änderung des rechtswidrigen Bescheides bereit war.

Einzelfall: VA-BD-LV/53-A/1/2011, GZ: BMLVS 91154/17-PMVD/2012

Behandlung eines Antrages auf Zuerkennung einer Gefahrenzulage

Die VA wertet es als Missstand, wenn ein Antrag auf Zuerkennung einer Gefahrenzulage erst nach einer Bearbeitungsdauer von mehr als zwei Jahren einer bescheidmäßigen Erledigung zugeführt wird.

Herr N.N. stellte am 12. April 2010 einen Antrag auf Zuerkennung einer Gefahrenzulage für Forstarbeiten, welche er im Rahmen des Dienstes geleistet hat.

Erst nach Einleitung eines Prüfungsverfahrens durch die VA wurde dieser Antrag mit Bescheid des Streitkräfteführungskommandos vom 19. Juli 2012 erledigt.

Es ist für die VA nicht nachvollziehbar, weshalb der gegenständliche Antrag erst nach einer derart langen Zeit bearbeitet werden konnte.

VA kritisiert lange
Bearbeitungsdauer

Einzelfall: VA-BD-LV/6-A/1/2012, BMLVS 91154/38-PMVD/2012

4.11 Unterricht, Kunst und Kultur

4.11.1 Allgemeines

Lehrerbeschwerden
am häufigsten

Die Beschwerden über den Schulbetrieb im Allgemeinen sind dem langjährigen Spitzenreiter „Dienstrecht“ zahlenmäßig näher gerückt. Dennoch bilden dienstrechtliche Angelegenheiten nach wie vor den inhaltlichen Schwerpunkt der Tätigkeit der VA in diesem Ressort.

Das Beschwerdeaufkommen im Bereich Unterricht, Kunst und Kultur entspricht zahlenmäßig im Wesentlichen dem Vorjahr (87 gegenüber 89 im Jahr 2011). 40 % der Beschwerden entfallen auf das Dienstrecht, gefolgt von Beschwerden über den Schulbetrieb im Allgemeinen (36 %). Denkmalschutz- und Kultusangelegenheiten teilen sich mit jeweils 7 % den dritten Platz. 10 % der Beschwerden betreffen sonstige Angelegenheiten.

4.11.2 Einzelfälle

Verzögerungen bei Postenbesetzungen

Zehn Jahre Verfahrensdauer für die Besetzung des Postens einer Schuldirektorin bzw. eines Schuldirektors – ein besonders krasser Fall, den die VA zu bearbeiten hatte. Überlange, mehrere Jahre dauernde Bestellungsverfahren sind jedoch keineswegs Einzelfälle. Eine kürzlich neu hinzugekommene Kompetenz des VwGH könnte Abhilfe schaffen.

Verfahrensdauer drei
bis zehn Jahre

Allein im Berichtsjahr 2012 erkannte die VA drei Beschwerden wegen Verfahrensverzögerungen in Bestellungsverfahren als begründet an. So dauerte das Verfahren über die Bestellung einer Landesschulinspektorin bzw. eines Landesschulinspektors in Ktn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Prüfverfahrens bereits mehr als drei Jahre. Ein Verfahren zur Bestellung der Leitung eines Gymnasiums in OÖ zog sich bereits seit 2007 hin. Eine Bewerberin in diesem Verfahren, die sich an die VA wandte, wartete überdies knapp zwei Jahre auf eine mit ihrer Bewerbung im Zusammenhang stehende, aber nicht die Schulleitung selbst betreffende Berufungsentscheidung.

Ein Fall beschäftigt die VA bereits seit mehreren Jahren: Die Leitung einer renommierten berufsbildenden höheren Schule in Krems war ca. zehn (!) Jahre „in Schwebe“. Zwei der drei seinerzeit in den Dreivorschlag des Kollegiums des Landesschulrates für NÖ an das BMUKK aufgenommenen Personen hatten die Schulleitung für längere Zeit inne, ein Bewerber war sogar sechs Jahre als Schuldirektor tätig. Beide wurden jedoch durch Höchstgerichtsentscheidungen wieder abgesetzt. Im Berichtszeitpunkt hatte die dritte Bewerberin, die bei der VA Beschwerde führte, erstmals die Schulleitung inne, jedoch blieb auch ihre Bestellung nicht unangefochten.

Vielfältige Verzögerungsursachen

Bereits im PB 2010 hat die VA die vielfältigen Ursachen für die Verfahrensverzögerungen angeführt (S. 172 ff.). Nicht alle sind dem BMUKK zuzurechnen.

nen (z.B. Bewerbungen Einzelner in mehreren Verfahren, schwierige Rechtsfragen, teilweise divergierende Höchstgerichtsjudikatur), einige jedoch sehr wohl. Insofern hat sich die Situation in diesen Fällen gegenüber dem PB 2010 nicht geändert.

Dies illustriert ein Verfahrensdetail aus dem Kremser Fall: Der VwGH hat die vorletzte Besetzungsentscheidung Anfang März 2012 aufgehoben und dabei für das BMUKK relativ präzise den Rahmen für die weitere Vorgangsweise abgesteckt. Dennoch stellte das BMUKK erst im Jänner 2013 (!) Frau N.N. das Ernennungsdekret zu. Die lange Dauer dieses Verfahrensschrittes ist selbst unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Einbindung des Herrn Bundespräsidenten nicht nachvollziehbar.

Man muss sich vor Augen halten, welche nachteiligen Folgen diese Vorgangsweise für den Schulbetrieb hatte. In den ersten vier Monaten des laufenden Schuljahres blieb der vom Höchstgericht abgesetzte Direktor provisorisch im Amt. Erst im Jänner 2013 – also mitten im Schuljahr und knapp vor den Semesterferien – konnte Frau N.N. ihr Amt übernehmen.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass eine geordnete Amtsübergabe während der großen Ferien rechtzeitig vor Schulbeginn wesentlich vorteilhafter gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch eine bedauerliche Ausnahme von der in der Regel sehr guten Zusammenarbeit zwischen der VA und dem BMUKK zu erwähnen.

Bei Beschwerden über Verfahrensverzögerungen ersucht die VA das BMUKK um Übermittlung einer chronologischen Aufstellung sämtlicher Verfahrensschritte sowie einer Begründung für die dafür in Anspruch genommene Zeit. In allen oben geschilderten Fällen kam das BMUKK diesem Ersuchen jedoch nicht vollständig nach, sondern übermittelte bloß eine grobe Übersicht. Konkrete Begründungen für die lange Dauer einzelner Verfahrensschritte fehlten.

Mangelhafte Unterstützung der VA durch das BMUKK

Dieses Problem existiert bereits seit mehreren Jahren. In der Vergangenheit war es in Einzelfällen immerhin möglich, in persönlichen Besprechungen mit Bediensteten des BMUKK zu den gewünschten Informationen zu kommen. Es muss jedoch auch eine schriftliche Information an die VA möglich sein.

Die VA kann nicht umhin, in dieser Vorgangsweise eine Verletzung der Unterstützungspflicht gemäß Art. 148b B-VG zu sehen. Für die VA wird es dadurch in gewisser Hinsicht einfacher: Sie kann – und muss – das Schweigen als Fehlereingeständnis deuten und die jeweilige Beschwerde ohne weitere Ermittlungen als begründet anerkennen. Das BMUKK begibt sich damit der Chance, Vorschläge zur Verbesserung der Verfahrenseffizienz zu erhalten. Vernünftige Gründe für diesen „Verzicht“ sind, zumindest auf sachlicher Ebene, nicht ersichtlich.

Dennoch ist die im Allgemeinen gute Zusammenarbeit zwischen der VA und dem BMUKK hervorzuheben. Die VA hofft, dass auf dieser Basis auch dieser Schwachpunkt beseitigt werden kann.

Postenbesetzungen
durch VwGH statt
Politik?

Eine jüngst erfolgte Gesetzesänderung macht Hoffnung auf straffere Verfahrensabläufe. Gemäß § 42 Abs. 3a VwGG kann der VwGH nunmehr auch „in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.“

Bisher konnte der VwGH, wenn er einer Beschwerde stattgab, in Bestellungsverfahren bloß die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen. Nicht selten fällte diese jedoch abermals eine mangelhafte Entscheidung, welche der VwGH wiederum aufheben musste. So entstand gleichsam ein „Pingpongspiel“ zwischen Höchstgericht und Behörde. Im äußersten Fall ging dies so weit, dass etwa Verfahrensbeteiligte das Pensionsalter erreicht hatten und aufgeben mussten.

Gerade bei Postenbesetzungen wird die Entscheidungsreife im Verfahren vor dem VwGH oft vorliegen. Dem VwGH liegen mit den Verfahrensakten alle Bewerbungsschreiben, Lebensläufe, die von Personalberatungsunternehmen erstellten Potenzialanalysen und sonstige relevante Daten über die Kandidatinnen und Kandidaten vor. Mit diesen Informationen sollte es dem VwGH möglich sein, die oder den Bestgeeigneten zu ermitteln.

Diese neue Möglichkeit des VwGH ist nicht zu unterschätzen, stellt sie doch gleichsam eine Gewichtsverlagerung im System der Gewaltenteilung dar. Eine an sich der weisungsgebundenen Verwaltung zukommende Kompetenz kann in Einzelfällen auf die unabhängige Gerichtsbarkeit übergehen.

Vielleicht wird der VwGH seine neuen Kompetenzen im Bereich der Personalverwaltung zurückhaltend wahrnehmen. Diese Neuerung könnte aber einen Beitrag zur Versachlichung und „Entpolitisierung“ von Bestellungsentscheidungen leisten. Für politische Entscheidungsträgerinnen und -träger könnte es schwieriger werden, in mangelhaften Verfahren „ihre“ Kandidatinnen und Kandidaten „durchzubringen“.

Einzelfälle: VA-K-SCHU/0002/12, BMUKK-27.570/0027-III/11b/2012; VA-BD-UK/0027-C/1/2012; BMUKK-10.011/0146-III/11/2012; VA-BD-UK/0017-C/1/2012, BMUKK-27.570/0020-III/11b/2012

Mangelhafte Kommunikation und Formular(un)wesen bei der Leistungsbeurteilung von Lehrkräften

Die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften stellt Vorgesetzte vor schwierige Herausforderungen. Den richtigen Zeitpunkt und Ton für Kritik zu finden, ist nicht leicht. Das Unterlassen von konstruktiver Kritik und die Flucht in ein an-

onymes „Formularwesen“ sind jedoch keine Alternative. So stehen Betroffene im schlimmsten Fall plötzlich vor dem „Rauswurf“, ohne den Grund zu kennen.

Herr N.N. wandte sich an die VA, weil er erst wenige Tage vor Schulbeginn erfahren habe, dass sein befristeter Vertrag als Junglehrer an einer Wiener Schule nicht verlängert werde. Dabei sei sein Name noch in der ihm übermittelten provisorischen Lehrfächerverteilung aufgeschienen. Das Prüfungsverfahren hat im Wesentlichen eine Bestätigung der Beschwerdebehauptungen ergeben.

„Rauswurf“ kurz vor Schulbeginn

Die VA stellte fest, dass die Beurteilung der Dienstleistung von Herrn N.N. mangelhaft war, da sie teilweise widersprüchlich bzw. intransparent war. Die VA verfügt über keinen eigenen pädagogischen Sachverstand, sie kann daher Leistungsbeurteilungen nur auf ihre Nachvollziehbarkeit überprüfen. Doch selbst unter diesen Voraussetzungen mussten grobe Mängel festgestellt werden. Bei den Beurteilungen handelte es sich im Wesentlichen bloß um Formulare mit Punkteskalen zum Ankreuzen. Hier einige Beispiele für den zweifelhaften Wert derselben:

Widersprüchliche Leistungsbeurteilung

Einerseits wird der von Herrn N.N. verwendete Lehrstoff als optimal angepasst (Höchstpunktezahl 6), in der Zeile darunter jedoch als veraltet (1 Punkt) bezeichnet. Nicht nachvollziehbar ist, wie ein den Schülerinnen und Schülern optimal angepasster Lehrstoff zugleich veraltet sein kann.

Laut Bewertung sind „Unterrichtsplanungen mit realistischen Zielsetzungen“ praktisch nicht vorhanden (1 Punkt); die Zielsetzungen werden allerdings immerhin „gelegentlich“ (3 Punkte) den „SchülerInnen [...] klar gemacht“. Nicht erkennbare Ziele werden somit gelegentlich doch vermittelt?

„Engagement für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ ist praktisch „nicht vorhanden“ (1 Punkt), dafür ist jedoch die „Achtung/Wertschätzung für Kinder und Jugendliche“ sogar mehr als „erkennbar“ (4 Punkte). Damit scheinen die Beurteilenden Herrn N.N. für einen Pädagogen zu halten, dem es gelingt, „Achtung und Wertschätzung für Kinder und Jugendliche“ zu haben, sich aber gleichzeitig kaum für diese zu engagieren. Wie man unter solchen Umständen von außen überhaupt eine „Achtung und Wertschätzung für Kinder und Jugendliche“ erkennen kann, ist ein nicht auflösbares Rätsel.

Die Reihe der festgestellten Beurteilungsmängel ließe sich noch fortsetzen. Dazu kommt, dass aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ob bzw. wie Herr N.N. allenfalls bei der Behebung seiner (angeblichen) Unzulänglichkeiten unterstützt wurde. Die Kommunikation scheint in diesem Punkt ähnlich mangelhaft gewesen zu sein wie in Bezug auf seine Vertragsverlängerung.

Hier soll nicht pauschal die Zweckmäßigkeit formularmäßiger Beurteilungen in Abrede gestellt werden. Vielmehr können diese durchaus die Standar-

disierung von Beurteilungen begünstigen. Eine sorgfältige Verwendung ist jedoch unerlässlich, um zu seriösen Einschätzungen zu kommen.

Unterstützung des
Betroffenen von
„höchster Stelle“

Im Zuge einer Besprechung im Stadtschulrat für Wien, die einen anderen Gegenstand zum Inhalt hatte, kam der für Herrn N.N. zuständige Leiter des Personalmanagements von sich aus auf diesen Fall zu sprechen. Er versicherte, Herrn N.N. persönlich bei der Suche nach einer neuen Stelle unterstützt zu haben bzw. weiterhin dazu bereit zu sein.

Die im Prüfungsverfahren ausführlich dargestellte Kritik der VA an der Vorgangsweise gegenüber Herrn N.N. scheint somit Wirkung gezeigt zu haben. Die Bereitschaft des erwähnten Personalmanagers, die (von anderen) begangenen Fehler wiedergutzumachen, verdient positive Erwähnung.

Einzelfall: VA-BD-UK/0038-C/1/2011, BMUKK-27.570/0056-III/11b/2011

Ungerechte Bezahlung von Lehrkräften in künstlerischen Fächern

Wenn zwei Lehrkräfte dasselbe an derselben Schule tun, dann heißt das nach der österreichischen Rechtslage noch lange nicht, dass sie auch denselben Lohn dafür bekommen. Grund dafür ist nicht nur eine (logische) Gehaltsdifferenzierung wegen des Alters, sondern auch eine bessere oder schlechtere Einstufung. Diese Situation ist sachlich nicht zu rechtfertigen und sollte in einem neuen Lehrerinnen- und Lehrerdienstrecht grundlegend geändert werden.

Die besoldungsrechtliche Einstufung von Lehrkräften ist ein „Dauerbrenner“ in der Berichterstattung der VA (siehe zuletzt PB 2011, S. 170 f.). Auch der vorliegende Beschwerdefall zeigt die Problematik des äußerst kasuistischen Besoldungsrechts auf.

Mit hohen Gehältern
„angelockt“ und dann
herabgestuft

Die Lehrkräfte, die beide „kreative Fächer“ unterrichten, waren zunächst befristet in l1 eingestuft. Als die befristeten Verträge in unbefristete umgewandelt wurden, erfolgte die Herabstufung in l2a1. Die Gehaltsdifferenz beträgt, je nach Entlohnungsstufe, derzeit zwischen ca. 330 Euro und 1.200 Euro brutto. Als Begründung für die Herabstufung wurde eine geänderte Rechtsauffassung angegeben.

Diese Vorgangsweise ist schon deshalb zu beanstanden, weil die Lehrkräfte aufgrund der – zunächst auch eingehaltenen – Zusage einer entsprechenden Bezahlung ihre bisherigen Berufe aufgegeben haben. Nach einigen Jahren, als die Rückkehr in die alten Berufe nur mehr schwer möglich war, sahen sie sich mit einer drastischen Gehaltsreduktion konfrontiert.

Unsachliche Gehalts-
unterschiede

Die Wurzel des Problems ist die kasuistische Struktur des Besoldungsrechts. Anstatt die Besoldung ausschließlich abhängig von der Tätigkeit zu gestalten, wird zusätzlich nach der Ausbildung differenziert. Lehrkräfte mit künstlerischem Hochschulstudium können etwa unterschiedlich viel verdienen, je

nachdem ob sie die Studienberechtigung durch eine reguläre Matura oder anderweitig erworben haben. Weiters bestehen Unterschiede je nach Studienrichtung.

Diese Differenzierungen mögen historisch gewachsen sein; sie haben in einem modernen, leistungsorientierten Besoldungsrecht aber nichts mehr zu suchen. Die VA wird sich jedenfalls auch unter diesem Aspekt in die Diskussion über ein neues Dienstrecht für Lehrerinnen und Lehrer einbringen.

Einzelfälle: VA-BD-UK/0005-C/1/2012, BMUKK-27.570/0013-III/11b/2012 u.a.

„Villa Seewald“ – BMUKK macht Rettungsversuch des Bundesdenkmalamtes zunichte

Eine denkmalgeschützte Villa in Pressbaum wird vom Eigentümer beschädigt, die behördlichen Sicherungsmaßnahmen sind über weite Strecken ineffizient. Das Bundesdenkmalamt versucht zu retten, was zu retten ist, und hält am Denkmalschutz fest. Das BMUKK als Berufungsbehörde ermöglicht dennoch den Abriss – ohne zureichende Begründung.

Auch dies ist ein Fall, der die VA schon seit Jahren beschäftigt und strukturelle Probleme des Denkmalschutzrechts aufzeigt. Vor mehreren Jahren hatte der Eigentümer der Villa, die sich auf einem sehr attraktiven Grundstück in Pressbaum befindet, kurz vor Zustellung des Denkmalschutzbescheides das Dach teilweise abgedeckt. Dadurch entstanden Feuchtigkeitsschäden.

Jahrelanger Kampf um die Rettung

In der Folge setzte die vor Ort zur Sicherung zuständige BH Wien Umgebung nur zögerlich entsprechende Maßnahmen. Zwar beauftragte sie nach einiger Zeit die provisorische Abdeckung der Dachlücke durch eine Kunststoffplane. Die Abdeckung wurde jedoch entweder mangelhaft angebracht oder absichtlich gelockert, sodass sie nach einiger Zeit kaum noch Schutz vor eindringender Feuchtigkeit bot. Bis zur Reparatur vergingen mehrere Wochen, was eine lokale Bürgerinitiative mehrfach – auch gegenüber der VA – monierte. Dies wiederholte sich mehrmals; schwere Schäden an der Villa waren die Folge.

Dennoch hielt das Bundesdenkmalamt am Denkmalschutz bis zuletzt fest. Es wies einen Antrag des Eigentümers auf Bewilligung des Abbruchs der Villa wegen Unmöglichkeit der Sanierung ab. Dabei stützte sich das Bundesdenkmalamt auf mehrere Fachgutachten renommierter Expertinnen und Experten, darunter eine Universitätslehrerin. Niemand stellte eine Abbruchreife der Villa fest.

Bundesdenkmalamt hält bis zuletzt am Denkmalschutz fest

Gegen die Entscheidung des Bundesdenkmalamts erhob der Eigentümer Berufung an das BMUKK und erhielt auf diesem Wege die gewünschte Abbruchbewilligung. Die Begründung des BMUKK zeichnete sich vor allem

BMUKK bewilligt Zerstörung

durch ihre Kürze aus. Auf die vom Bundesdenkmalamt eingeholten bzw. erstellten Fachgutachten ging das BMUKK gar nicht oder nur sehr allgemein in wenigen Zeilen ein. Dies erscheint umso bemerkenswerter, als unter den für die Entscheidung im BMUKK Verantwortlichen bloß Rechtskundige vertreten waren, nicht aber Sachverständige aus bautechnischen, historischen oder anderen relevanten Fachgebieten.

Die VA kann mangels eigenen Sachverstandes nicht abschließend beurteilen, ob die Entscheidung des BMUKK richtig war. Dass das BMUKK die vom Bundesdenkmalamt zur Verfügung gestellten Fachgutachten nicht einmal angemessen zu würdigen wusste, deutet aber stark in die Gegenrichtung. Die Vorgangsweise des BMUKK war daher zu beanstanden.

Einzelfall: VA-BD-UK/0035-C/1/2011, BMUKK-27.570/0003-III/11b/2012

4.12 Verkehr, Innovation und Technologie

4.12.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA im Bereich des BMVIT 393 Beschwerden. Die Beschwerden betrafen u.a. das Eisenbahnwesen, das Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesen, das Rundfunkgebührenrecht sowie den Vollzugsbereich des FSG und KFG.

393 Beschwerden

Viele Beschwerden richteten sich gegen beliehene bzw. ausgegliederte Rechtsträger, insbesondere gegen die ÖBB, die GIS Gebühren Info Service GmbH, die Österreichische Post AG, sowie die A1 Telekom Austria AG. Die VA möchte an dieser Stelle allen mit der Behandlung der Beschwerdefälle befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖBB, der Post AG und der GIS Gebühren Info Service GmbH für die Kooperationsbereitschaft und gute Zusammenarbeit sehr herzlich danken. In zahlreichen Fällen wurde dadurch auch außerhalb der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der VA eine im Sinne der Hilfe suchenden Menschen gelegene Lösung ermöglicht. Die VA macht darauf aufmerksam, dass sie in Bezug auf diese Unternehmen für viele Bürgerinnen und Bürger oft die einzige Anlaufstelle ist, die sich ihrer Anliegen kompetent, kostenfrei und unbürokratisch annehmen kann.

Viele Beschwerden gegen ausgegliederte Rechtsträger

Zu erwähnen ist jedoch, dass in einigen Fällen die (weitgehend) fehlende Prüfständigkeit der VA eine effektive Unterstützung der Hilfe suchenden Menschen verhindert hat, weil eigenständige Sachverhaltserhebungen seitens der VA dadurch ausgeschlossen sind. Insoweit zeigt sich gerade hier, dass die langjährige Forderung der VA nach Ausweitung einer Prüfständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger berechtigt ist.

Probleme durch fehlende Prüfständigkeit

Zahlreiche Beschwerden betrafen den Vollzugsbereich des FSG. Häufigste Ursachen für den Entzug bzw. die Befristung von Lenkberechtigungen waren begründete Bedenken über die gesundheitliche Eignung der betreffenden Person zum Lenken eines Fahrzeuges etwa aufgrund von Alkohol, Suchtmitteln oder psychischen Erkrankungen. Vereinzelt wurden auch Beschwerden im Zusammenhang mit ausländischen Lenkberechtigungen bzw. deren Umschreibung an die VA herangetragen.

Beschwerden über FSG als Schwerpunkt

Etwa 7 % der Beschwerden betrafen die Straßenbemaunung und Projekte von Autobahnen und Schnellstraßen sowie Lärmschutzmaßnahmen an solchen Straßen. Probleme ergaben sich zum Beispiel im Zusammenhang mit unsachgemäß angebrachten Vignetten oder unzureichenden Lärmschutzwänden.

Bundesstraßen und Maut

Gegenstand von Beschwerden war auch der Vollzugsbereich des KFG, z.B. Bestrafungen wegen Nichtbefolgung der Lenkerankunft, Probleme mit Zulassungen und Übungsfahrten sowie Verwaltungsstrafverfahren wegen Telefonierens während des Fahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung

Beschwerden über den Vollzug des KFG

oder Verletzung der Gurtenpflicht. Einzelbeschwerden bezogen sich auf das GelverkG und das KfLG.

Lenkberechtigung für
kinderreiche Familien

Seit dem PB 2001 (S. 177 ff.) fordert die VA die Einführung einer Lenkberechtigung D1 für kinderreiche Familien. Sie dient der Personenbeförderung von Fahrzeugen mit mehr Sitzplätzen. In mehreren EU-Mitgliedstaaten war eine solche Lenkberechtigung schon damals vorgesehen. Mit BGBl. I 61/2011 wurde entsprechend der 3. Führerscheinrichtlinie eine derartige Unterklasse mit Wirksamkeit 19. Jänner 2013 auch in Österreich eingeführt. Sie gilt für Kraftwagen mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern.

4.12.2 Eisenbahnwesen

Umfassende Tarifreform im Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch immer nicht umgesetzt

Nach Auffassung der VA darf der Fahrpreis für ein und dieselbe Strecke mit demselben Verkehrsmittel nicht davon abhängig sein, ob die Fahrkarte beim Fahrkartenautomaten nach der VOR-Fahrpreisberechnung oder über die ÖBB nach der ÖBB-Fahrpreiskalkulation erworben wurde.

VA kritisiert unter-
schiedliche Fahrpreis-
berechnungen

Wie die VA bereits im PB 2008 (S. 317 f.) dargelegt hat, wird im VOR-Tarif nach Zonen gemäß Tarifzonenplan abgerechnet, während bei ÖBB-Tickets ausschließlich die auf Schienen zurückgelegten Kilometer zur Fahrpreisberechnung herangezogen werden. Diese unterschiedlichen Methoden der Fahrpreisberechnung können zu unterschiedlichen Tarifen für dieselbe Strecke führen, was zu einer von Fahrgästen immer wieder zu Recht kritisierten Preisintransparenz führt. Die VA ist seit Jahren der Auffassung, dass im Interesse der Fahrgäste eine einfache, für jedermann nachvollziehbare Tarifstruktur im VOR geschaffen werden muss.

VOR-Tarifreform
verzögert sich

Noch zu Beginn des Jahres 2012 sah es danach aus, als ob diese langjährige Forderung der VA in absehbarer Zeit erfüllt werden würde. Denn noch zu diesem Zeitpunkt war beabsichtigt, mit 1. Juli 2013 die lang in Ausarbeitung befindliche Vor-Tarifreform umzusetzen. Im Zuge dieser Reform sollten VOR und VVND (Verkehrsverbände NÖ/Bgld) zu einem Verkehrsverbund Ost mit einem einheitlichen Tarifsysteem zusammengefasst werden, in dem auch nicht mehr zwischen Bus- und Bahnbenützung unterschieden wird.

Bedauerlicherweise hat sich dieses Vorhaben inzwischen neuerlich verzögert, sodass der ursprünglich vorgesehene Termin nicht mehr eingehalten werden kann. Die VA hofft jedoch weiterhin, dass die in Aussicht genommene Reform in angemessener Zeit verwirklicht werden kann.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0014-A/1/2009, 0091-A/1/2009, 0206-A/1/2009, 0001-A/1/2010 u.a.

Bauartgenehmigungsverfahren teilweise verfassungswidrig?

Die Regelung des § 32a Abs. 3 letzter Satz EisbG, wonach für die dem Antrag um Erteilung einer Bauartgenehmigung beigegebenen Gutachten die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit gilt, ist vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des VfGH verfassungsrechtlich bedenklich.

In Bauartgenehmigungsverfahren für Schienenfahrzeuge ist an die Stelle der früher vorgesehenen Begutachtung durch Amtssachverständige durch eine Novelle des EisbG die Vorlage von externen Gutachten getreten. § 32a Abs. 3 EisbG i.d.F. BGBl I Nr. 125/2006 sieht vor, dass solche Gutachten zum Beweis vorzulegen sind, ob das Schienenfahrzeug (oder das veränderte Schienenfahrzeug), dem eine Bauartgenehmigung für die Inbetriebnahme erteilt werden soll, unter verschiedenen, im Gesetz näher bezeichneten Aspekten „dem Stand der Technik“ entspricht. Für das oder die Gutachten gilt zufolge § 32a Abs. 3 letzter Satz leg.cit. „die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit“.

Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit von Gutachten

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2012, B 1479/10, hat der VfGH die amtswegige Prüfung einer wortidenten Regelung in § 31a Abs. 1 EisbG beschlossen. In diesem Beschluss hält es der VfGH vorderhand als mit dem Gleichheitssatz, dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 11 Abs. 2 B-VG für unvereinbar, der für die Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Bewilligung zuständigen Behörde die Aufgabe der eigenständigen Tatsachenfeststellung zu entziehen.

VfGH prüft Verfassungskonformität einer wortgleichen Regelung

Sollte das vom VfGH mit dem zitierten Prüfungsbeschluss von Amts wegen eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren in Bezug auf den letzten Satz des § 31a Abs. 1 EisbG mit einer Aufhebung der geprüften Gesetzesstelle als verfassungswidrig enden, so muss nach Auffassung der VA auch von einer Verfassungswidrigkeit des § 32a Abs. 3 letzter Satz EisbG ausgegangen werden. Es wäre diesfalls am Gesetzgeber gelegen, möglichst rasch eine verfassungsrechtlich einwandfreie neue gesetzliche Grundlage für Bauartgenehmigungsverfahren von Schienenfahrzeugen zu schaffen.

Einzelfall: VA-BD-VIN/29-A/1/2012

4.13 Wirtschaft, Familie und Jugend

4.13.1 Allgemeines

In diesem Ressortbereich fielen im Berichtszeitraum insgesamt 282 Beschwerdefälle an.

Zahlreiche Beschwerden über Betriebsanlagen

156 Beschwerden betrafen den Bereich Wirtschaft: Beinahe zwei Drittel dieser Eingaben bezog sich auf Probleme rund um das Betriebsanlagenrecht, wobei sich überwiegend belästigte Nachbarinnen und Nachbarn an die VA wandten. Häufig handelte es sich um nachbarliche Beschwerden über Gastgewerbebetriebe. Je elf Beschwerden betrafen die Vermessungsämter bzw. bezogen sich auf Probleme mit der Vollziehung des MinroG. Aufgeteilt nach Bundesländern betrafen im Jahr 2012 die meisten Beschwerden die Vollziehung im Bundesland NÖ, gefolgt von Wien, der Stmk und OÖ. Die wenigsten Beschwerden erreichten die VA aus den Bundesländern Vbg, Tirol und Bgld.

Probleme mit Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Rund die Hälfte aller Beschwerdefälle bezog sich auf die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld. Ein wesentlicher Teil dieser Fälle betraf Familien, in denen zumindest ein Elternteil eine nicht-österreichische Staatsbürgerschaft besaß. Diese Fälle werden im Kapitel 4.1 „Antidiskriminierung“ dieses Berichts näher dargestellt. Das Spektrum der Eingaben und Beschwerden reichte von europarechtlichen Fragen zur vorläufigen Leistungspflicht des Wohnsitzstaates über Fragen der Auslegung der Mindestbezugsdauer und der zwingenden gemeinsamen Wohnsitzmeldung im KBBG bis hin zur – noch immer – fehlenden Korrekturmöglichkeit falsch ausgefüllter Antragsformulare beim Kinderbetreuungsgeld.

Hervorzuheben ist, dass sich die Kooperation mit dem zuständigen BMWFJ und den Krankenversicherungsträgern durchwegs positiv gestaltete und in vielen Fällen nach Einschaltung der VA rasch eine Lösung gefunden werden konnte.

4.13.2 Grundrechte

Kein barrierefreier Zugang zum Theseustempel im Wiener Volksgarten

Der Theseustempel wird nach einer Generalsanierung seit 2012 in den Sommermonaten wieder als Ausstellungsort genutzt. Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wird die UN-Behindertenrechtskonvention missachtet?

Eine Rollstuhlfahrerin, die eine Ausstellung im Theseustempel besuchen wollte und keinen barrierefreien Zugang vorfand, wandte sich an die VA.

Nutzung als Ausstellungsort

Die VA ließ sich vom BMWFJ berichten, dass die Burghauptmannschaft Österreich das denkmalgeschützte Gebäude von 2008 bis 2010 umfassend re-

novierte. Seit 2012 wird es vom Kunsthistorischen Museum für temporäre Ausstellungen genutzt.

Im Zuge der Planungen der Generalsanierung sei ein barrierefreier Zugang diskutiert worden. Wegen des großen Höhenunterschiedes zwischen Boden- und Eingangsniveau hätte eine 16 Meter lange Rampe installiert werden müssen. Nach Mitteilung des BMWFJ hätte das Bundesdenkmalamt dieses Projekt abgelehnt. Gründe für die Ablehnung gab das BMWFJ nicht an.

Lehnte Bundesdenkmalamt Rampe ab?

Aufgrund des Einschreitens der VA fand im Oktober 2012 eine Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern des Kunsthistorischen Museums, des Bundesdenkmalamtes, der Burghauptmannschaft Österreich sowie der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation statt. Diese berieten über eine transportable und temporäre Einrichtung (Rampe oder Lift) zur Erschließung des Ausstellungsbereiches. Die Lösungssuche ist noch nicht abgeschlossen.

Expertenteam sucht Lösung

Im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention ist die geschilderte Vernachlässigung der Barrierefreiheit kritikwürdig. Die VA wird die Angelegenheit im Auge behalten.

Einzelfall: VA-BD-WA/0099-C/1/2012

4.13.3 Gewerberecht

Gastgewerbe – Gesetzgebung

Gesetzgeber bevorzugt Gastgewerbebetriebe

Gastgewerbebetriebe wurden vom Gesetzgeber immer schon bevorzugt behandelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gelten „alte“ Gastgewerbebetriebe ex lege als genehmigte Betriebsanlagen. Nachbarliche Beeinträchtigungen lassen sich dadurch schwerer lösen.

Seit Inkrafttreten der GewO 1973 am 1. August 1974 gilt die grundsätzliche Genehmigungspflicht für gewerbliche Betriebsanlagen. Gastgewerbebetrieben wurde weitere 20 Jahre eine Sonderstellung eingeräumt. Sie durften aufgrund einer Übergangsbestimmung bis zum Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1993, BGBl. Nr. 29/1993, am 1. Juli 1993 auch weiterhin ex lege ohne Betriebsanlagengenehmigung betrieben werden. Es reichte, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber über eine Gast- und Schankgewerbekonzession verfügte. In „alten“ Konzessionsbescheiden finden sich allerdings keine Auflagen zum Nachbarschaftsschutz.

Ex lege Genehmigung für „alte“ Gastgewerbebetriebe

Es gibt auch heute noch Gastgewerbebetriebe, die unter die Übergangsbestimmung fallen und daher ohne Betriebsanlagengenehmigung betrieben werden dürfen. In diesen Fällen bedarf es bei Nachbarschaftsbeschwerden zunächst einer oft aufwendigen Abklärung, was genau ex lege als betriebs-

Umfang der Genehmigung schwierig zu klären

anlagenrechtlich genehmigt anzusehen ist. Häufig kann anhand alter Unterlagen nicht eindeutig nachvollzogen werden, welche Anlagenteile bzw. Tätigkeiten vom Genehmigungskonsens umfasst wurden bzw. sind. Diese Klärung ist oft schwierig, da die in der Vergangenheit durchgeführten Verfahren nicht an heutigen Qualitätsstandards gemessen werden können. Frühere Ungenauigkeiten rächen sich daher oft später mit einem hohen Ermittlungsaufwand.

Einzelfall: VA-BD-WA/0025-C/1/2012

Gastgärten – Geänderte Rechtslage nach VfGH-Erkenntnis

Das Vorhaben des Gesetzgebers, Gastgärten völlig genehmigungsfrei zu stellen, ist misslungen. Der VfGH behob die Grundlage für die völlige Genehmigungsfreistellung von Gastgärten als gleichheitswidrig.

Die Bevorzugung von Gastgewerbebetrieben durch den Gesetzgeber zeigt sich auch heute noch bei den Regelungen für Gastgärten.

VfGH behobt völlige
Genehmigungsfreiheit
als gleichheitswidrig

Mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2011, Zl. G17/11-6, G49/11-6, behob der VfGH eine Wortfolge im § 76a Abs. 1 Z 4 GewO 1994 („eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn die im Einleitungssatz und in Z 1 bis Z 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind“) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die von der VA zuvor im Begutachtungsverfahren und im PB 2010 (S. 221 f.) gegen die Genehmigungsfreiheit von Gastgärten geäußerte Kritik erwies sich als berechtigt. Die Aufhebung trat mit 30. November 2012 in Kraft.

§ 76a GewO 1994 in seiner bereinigten Fassung sieht in Abs. 1 Z 4 vor, dass die Genehmigungsfreistellung für einen Gastgarten nur dann greift, wenn „aufgrund der geplanten Ausführung zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind“. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen hat die Gewerbebehörde dies mit Bescheid festzustellen und den Betrieb des Gastgartens zu verbieten. Die Behörde hat somit den Schutz der nachbarlichen Interessen auch im Hinblick auf Lärmimmissionen zu prüfen. Bei Gesundheitsgefährdung oder unzumutbaren Belästigungen muss sie den angezeigten Gastgartenbetrieb untersagen. Die Prüfpflicht der Behörde muss dabei einzelfallbezogen verstanden werden.

Privilegierung
dauert an

Das Anzeigeverfahren unterscheidet sich vom Genehmigungsverfahren wesentlich. Hier setzt die Kritik der VA an. Im Anzeigeverfahren ist die Prüfpflicht der Behörde reduziert. Die notwendige Einzelfallbeurteilung unter Beiziehung von Sachverständigen ist nur in einem Genehmigungsverfahren möglich. Eine Privilegierung der Gastgärten und die Möglichkeit von Belästigungen der Nachbarschaft bleiben somit bestehen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0081-C/1/2011

Raucherbereich vor Gastgewerbebetrieben

Die Raucherbereiche vor Gastgewerbebetrieben sind für die Nachbarschaft eine zusätzliche Lärmquelle. Maßnahmen der Gewerbebehörde sind nur dann möglich, wenn der Raucherbereich der gewerblichen Betriebsanlage zuzurechnen ist.

Herr N.N. befasste die VA mit dem Problem der sogenannten Raucherbereiche vor Gastgewerbebetrieben. Nachbarschaftsbelästigungen durch Lärm speziell in den Nachtstunden entstehen durch den Raucherbereich vor, d.h. außerhalb des Lokals. Rauchende und allenfalls mitgekommene nichtrauchende Gäste – zum Teil unter Mitnahme eines Getränkes – halten sich vorübergehend im Freien auf und verursachen unzumutbaren Lärm. Bedingt durch den Gästewechsel und die Anzahl der (rauchenden) Lokalgäste ist die Nachbarschaft diesen Beeinträchtigungen bis zur Sperrstunde des Lokals ausgesetzt.

Lärmbelästigung durch Raucherbereich vor dem Lokal

Der von der VA kontaktierte Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erachtet das vorhandene gesetzliche Instrumentarium für ausreichend, um den Schutz der Nachbarschaft zu gewährleisten. Zunächst sei zu prüfen, ob der Raucherbereich Bestandteil der gewerblichen Betriebsanlage ist oder nicht. Von der Klärung dieser Frage hänge ab, ob und mit welchen betriebsanlagenrechtlichen Möglichkeiten die Gewerbebehörde gegen den Lärm vorgehen kann.

Dass der Raucherbereich vor dem Lokal Bestandteil der Betriebsanlage ist, könne sich dadurch manifestieren, dass die Gewerbetreibenden Einrichtungen zur Verfügung stellen (z.B. Aschenbecher, Rauchertische). Aber auch wenn die Gewerbetreibenden dort servieren und Inkasso üben oder zumindest erkennbar einen bestimmten Außenbereich als Konsumationsbereich zur Verfügung stellen, zähle der Raucherbereich zur Betriebsanlage. Ebenso ein exklusives Nutzungsrecht der Gastgewerbetreibenden für ein bestimmtes Außenareal – etwa eine dafür ausgestellte Gebrauchsbewilligung der Gemeinde für öffentlichen Grund – könne ein starkes Indiz dafür sein. In diesen Fällen ist bei unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft der rechtmäßige Zustand mit den Mitteln des gewerblichen Betriebsanlagenrechts herzustellen.

Zurechnung zur Betriebsanlage

Werde das Areal dagegen ohne Zutun der Gewerbetreibenden von Gästen genutzt, um zu rauchen, sei der Raucherbereich der gewerblichen Betriebsanlage nicht zuzurechnen. Dass die Gewerbetreibenden keine Infrastruktur zur Verfügung stellen oder nicht dulden, dass Speisen und Getränke mit hinaus genommen werden, könne ein Indiz dafür sein, dass dieses Areal kein Bestandteil der gewerblichen Betriebsanlage ist. In diesen Fällen hat die Gemeinde bei unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft – falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – die Sperrstunde vorzuverlegen. Sollten die Tatbestände für eine Vorverlegung der Sperrstunde nicht erfüllt

Keine Zurechnung zur Betriebsanlage

sein, können nur noch landesrechtliche Regelungen Möglichkeiten zur Abwehr ungebührlichen Personenverhaltens bieten.

Einzelfall: VA-BD-WA/0026-C/1/2012

Vollziehung

Lange Verfahrensdauern

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, effizientes Personal- und Organisationsmanagement sowie ausreichende Sach- und Personalressourcen können Verfahrensverzögerungen vermeiden. Die VA erkennt zwar Bemühungen innerhalb der Verwaltung, stellt aber noch immer Verzögerungen in Betriebsanlageverfahren fest.

Exemplarisch hervorgehoben sei der Fall eines Nachbarn einer Bäckerei und Konditorei, der sich mit einer Beschwerde über Lärm- und Geruchsbelästigungen an die VA wandte.

Verzögerte Genehmigung einer Betriebsanlage

Seit Mai 2011 ist ein Betriebsanlageverfahren beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk anhängig. Die lange Verfahrensdauer sowie das gleichzeitige Unterlassen von Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes begründeten den Vorwurf einer misstandsverdächtigen Säumigkeit der Gewerbebehörde. Ursächlich für die lange Verfahrensdauer war, dass die Gewerbebehörde zehn Monate lang keine Ermittlungsschritte gesetzt hat. Die Gewerbebehörde gab zum Vorwurf der Säumigkeit gegenüber der VA keine Erklärung bzw. Begründung ab.

Einzelfall: VA-BD-WA/0122-C/1/2012

Maßnahmen gegen Organisationsdefizite im Magistrat Graz

Die Kritik der VA führte zu einem Umdenken im Magistrat Graz. Durch ein neues Organisationskonzept und durch Personalaufstockung in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz sollen die Aufgaben künftig besser erfüllt und den Pflichten im Interesse der Unternehmer- und Nachbarschaft rascher und effizienter nachgekommen werden.

Bereits im PB 2009 (S. 340 f.) und zuletzt im PB 2011 (S. 231) berichtete die VA über Verzögerungen bei der Bearbeitung von Gastgewerbeangelegenheiten, die auf Mängel in der Organisation des Magistrates Graz hindeuteten.

Neues Organisationskonzept

Der Bürgermeister von Graz bestätigte die Vermutung der VA und berichtete von den seit April 2011 anhängigen Arbeiten an einem neuen Organisationskonzept für die Bau- und Anlagenbehörde. Als Ziel dieses Konzeptes nannte er neben einer stärkeren kundenorientierten Ausrichtung und einer Verkürzung der Verfahren auch ein laufendes Controlling der Verfahrensab-

läufe. Basierend darauf solle dann auch eine personelle Aufstockung erfolgen. Mittlerweile wurde eine neue Leiterin der Bau- und Anlagenbehörde bestellt und diese mit einer tiefgreifenden Neuorganisation betraut. Ein Aufgabenkatalog und ein Motivationsprojekt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll ebenso wie eine Plausibilitätsstudie erarbeitet werden.

Die VA billigt dem Magistrat Graz zu, dass die Umsetzung des Vorhabens einen gewissen Arbeits- und Zeitaufwand erfordert. Dennoch muss das Projekt im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zeitnah realisiert werden, um die längst überfälligen Verbesserungen und Beschleunigungen zu bewirken.

VA fordert rasche Umsetzung

Einzelfälle: VA-BD-WA/0084-C/1/2011, 0152-C/1/2011, 0157-C/1/2011

Rechtswidriges Protokoll der BH Salzburg-Umgebung

Die BH Salzburg-Umgebung schrieb eine Verhandlung aus und führte sie durch. Der Verhandlungsleiter diktierte kein Protokoll über den Inhalt der Verhandlung, sondern verfasste nur einen knappen „Aktenvermerk“. Darin sind nur die Namen der anwesenden Personen erfasst.

Bereits im PB 2011 (S. 232 f.) berichtete die VA über Kritik an der BH Salzburg-Umgebung wegen Untätigkeit. Das Prüfverfahren der VA führte zur Ausschreibung und Durchführung einer Verhandlung, zu der Gutachter und Nachbarschaft geladen waren. Die VA wollte in die Niederschrift über die Verhandlung Einsicht nehmen, um festzustellen, ob die Einwendungen des Beschwerde führenden Nachbarn protokolliert wurden.

Die BH Salzburg-Umgebung legte der VA daraufhin einen einseitigen „Aktenvermerk“ vor, in dem lediglich die Namen der anwesenden Personen aufschienen. Der Verhandlungsleiter bezog sich in seinem Bericht an die VA und im Schriftverkehr mit dem Unternehmer jedoch auf Vorbringen der anwesenden Personen sowie auf Verhandlungsinhalte und -ergebnisse, die nicht protokolliert wurden.

Nicht gesetzeskonformer „Aktenvermerk“

Die VA merkte kritisch an, dass dieses knapp einseitige Schriftstück weder den Anforderungen für Niederschriften gemäß §§ 14 f. AVG noch jenen für Aktenvermerke gemäß § 16 AVG entspricht. Zum Berichtszeitpunkt erwartete die VA noch Antworten, ob und welche aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer künftig gesetzeskonformen „Protokollierung“ durch die BH Salzburg-Umgebung beabsichtigt sind.

Einzelfall: VA-BD-WA/0158-C/1/2010

4.13.4 Mineralrohstoffgesetz

Elf Eingaben aus diesem Bereich betrafen Beeinträchtigungen durch Abbautätigkeiten und den Vorwurf der Säumigkeit der zuständigen Montanbehörde. Auch über die Dauer der Verfahren wurde Beschwerde geführt.

Berufung der Nachbargemeinde – Säumigkeit des BMWFJ

Exemplarisch hervorgehoben sei der Fall eines geplanten Nassschotterabbaues in der Nähe eines Naherholungsgebietes bei Linz. Mit Bescheid vom 19. März 2012 erteilte der LH von OÖ die montanrechtliche Genehmigung für den Gewinnungsbetriebsplan. Dagegen erhoben die Nachbargemeinde und zahlreiche Anrainerinnen und Anrainer Berufung. Das Verfahren behängt seither beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Der VA sind keine Gründe bekannt, die die bisherige Verfahrensdauer erklären. Dieser Fall war auch Gegenstand einer Diskussion im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Einzelfall: VA-BD-WA/0107-C/1/2012

4.13.5 Energie

Intelligente Strom-Messgeräte

Die VA hatte sich mit vielfältigen Argumenten gegen die Einführung der Smart Meter zu befassen. Die konkreten Bedenken betrafen die höheren Anschaffungskosten, die kürzere Lebensdauer und den höheren Energieverbrauch sowie datenschutzrechtliche und gesundheitliche Aspekte.

EU fordert Umstellung der Messgeräte

Gemäß der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass intelligente Messsysteme (Smart Meter) eingeführt werden. Bis zum Jahr 2020 sollen 80 % der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Smart Meter ausgestattet werden. Österreich hat diese EU-Vorgabe in §§ 83 ff. ELWOG 2010 umgesetzt. Die konkreten Rahmenbedingungen für die Einführung der intelligenten Messgeräte wurden durch die IME-VO, BGBl. II Nr. 138/2012, festgelegt. Danach hat jeder Netzbetreiber im Rahmen der technischen Machbarkeit bis Ende 2019 mindestens 95 % der an sein Netz angeschlossenen Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten auszustatten.

Datenschutzrechtliche Bedenken

Gegnerinnen und Gegner der Smart Meter bringen vor, dass viele Fragen noch ungeklärt seien und der Nutzen für die Konsumentinnen und Konsumenten zweifelhaft sei. Höhere Anschaffungskosten, kürzere Lebensdauer sowie höherer Energieverbrauch der neuen Geräte werden ins Treffen geführt. Ungeklärt sei auch, wer für die Kosten des flächendeckenden Austausches aufkommen soll. Auch datenschutzrechtliche Fragen seien nicht hinreichend geklärt. Die von den Smart Metern erhobenen Daten ließen weitreichende Rückschlüsse auf die Lebensgewohnheiten der Bewohnerinnen und

Bewohner eines Haushalts zu („gläserner Kunde“). Auch ein potenzielles Gesundheitsrisiko durch Elektrosmog könne nicht ausgeschlossen werden.

Bisher gibt es in Österreich lediglich freiwillige Projekte von ausgewählten Netzbetreibern. Größere Projekte sind nach Auskunft der E-Control in OÖ zu finden. Etwa 150.000 bis 200.000 intelligente Messgeräte wurden in österreichischen Haushalten bereits installiert. Großflächige Projekte sollen in den kommenden Jahren gestartet werden.

Nach Auffassung der von der VA befassten E-Control überwiegt der Nutzen den zusätzlichen Energieaufwand. Die rechnerische Ermittlung des Zählerstandes und die manuelle Ablesung würden entfallen. Energiepreisänderungen könnten stichtagsgenau abgerechnet werden. Aktuelle Energiekosten wären transparenter. Auch die verbesserte Rechnungsqualität und das effizientere Einschalten bei einem Um- und Auszug werden als Vorteile für die Kundinnen und Kunden genannt. Die E-Control geht davon aus, dass mit keinen Mehrkosten für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu rechnen ist. Die Erhebung von Messdaten durch ein intelligentes Messgerät würde dem DSGVO unterliegen.

E-Control hält neue Geräte für effizient

Die VA holte auch Informationen vom BMWFJ ein, das ebenso auf das DSGVO verwies. Die Geräte und ihre Kommunikation seien nach anerkanntem Stand der Technik zu verschlüsseln und gegen den Zugriff von unberechtigten Dritten abzusichern. Das Thema Gesundheitsgefährdung werde sehr ernst genommen. Es dürften nur Messsysteme zum Einsatz kommen, von denen keine Gesundheitsgefährdung ausgehe. Funktionsanforderungen seien europäischen Vorgaben entsprechend festgelegt worden.

Datenschutz laut BMWFJ gewährleistet

Einzelfall: VA-BD-WA/0100-C/1/2012

4.13.6 Familie

Die neuesten Zahlen aus dem Bereich der Jugendwohlfahrt sprechen für sich: In den letzten zehn Jahren haben sich die Familien, die vom Jugendamt Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder erhielten, fast verdoppelt. Auch die Anzahl der Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, steigt ständig. Die Jugendwohlfahrt der Länder ist in Österreich also mehr gefordert denn je. Erklären lässt sich die Entwicklung mit zunehmender Überforderung vieler Eltern bedingt durch finanzielle Nöte, Scheidung, Arbeitslosigkeit und Ähnliches mehr, sowie einem Anstieg der psychischen Erkrankungen.

Alle Expertinnen und Experten sind sich einig, dass durch mehr Präventionsarbeit in und mit Familien spätere grundrechtsintensivere Eingriffe durch die Jugendwohlfahrt vermieden werden könnten. Prävention war daher ein Hauptanliegen des neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dessen Entwurf bereits seit vier Jahren vorliegt. Daneben wurde auf die Einführung einheitlicher Standards für die Jugendwohlfahrt für ganz Österreich beson-

Noch immer kein neues Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

deres Augenmerk gelegt. Da einige Bundesländer nach wie vor zur Übernahme von Mehrkosten nicht bereit sind, ist dieses Gesetz allerdings noch immer nicht in Kraft, weshalb die Jugendwohlfahrt weiter nach dem Gesetz aus dem Jahr 1989 arbeiten muss. Auch 2012 gab es wieder einen Fall, der die Öffentlichkeit erschütterte. Die Berichte über ein acht Wochen altes Mädchen aus dem Bgld, das schwerste Misshandlungen erlitten hatte, ließ wieder den Ruf nach einem den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragenden Gesetz laut werden.

Verbesserungen bei kinderpsychologischen Gutachten?

Kinderpsychologische Gutachten werden in Pflegschaftsverfahren immer wichtigere Entscheidungsgrundlagen. Kaum ein Obsorgeverfahren, Besuchsrechtsverfahren oder Strafverfahren, in dem Kinder als Opfer zu befragen sind, kommt ohne gutachterliche Feststellungen aus dem Bereich der Kinderpsychologie aus. Verbesserungen der Qualitätsstandards wurden schon in der Vergangenheit eingemahnt.

Im BMG sollte eine Arbeitsgruppe neue Richtlinien für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten ausarbeiten. Auf Anregung der VA wurde Mag. Monika Korber, die bereits vor Jahren ein Konzept für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der Befragung von Kindern erstellte, in den Diskussionsprozess einbezogen. Auf ihre Initiative wurde ein Anhang zum Schwerpunkt Kinder in die nunmehr fertiggestellten Richtlinien aufgenommen. Von der VA wird als positiv bewertet, dass in den Richtlinien ausdrücklich auf die UN-Kinderrechtskonvention Bezug genommen wird.

Die VA vermisst jedoch einen Kriterienkatalog, wie ihn deutsche Sachverständige bei der Begutachtung von Kindern anzuwenden haben. Die in diesem Zusammenhang von der VA vorgeschlagenen Kriterien zur Befragung von Kindern, sowie spezielle Erfordernisse der Ausbildung der Sachverständigen, wurden nur teilweise berücksichtigt. Die VA ist daher skeptisch, ob diese neuen Richtlinien eine Verbesserung der Situation der Gutachten in Österreich mit sich bringen wird.

4.13.7 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Schülerfreifahrt – neues Jugendticket für die Ost-Region

Die VA kritisiert seit längerem, dass die Regelungen zur Schülerfreifahrt nicht mehr den heutigen Lebensrealitäten entsprechen. Für Wien, NÖ und das Bgld wurde nun mit dem Jugendticket ein erster Schritt gesetzt.

VA regt Erweiterung der Freifahrt an

Heute alltägliche Fahrten von Schulkindern zur Nachmittagsbetreuung, zu den Großeltern oder dem getrennt lebenden Elternteil sind von der Schüler-

freifahrt zumeist nicht umfasst. Darauf hat die VA schon in ihren PB 2008 (S. 366) und 2009 (S. 329) hingewiesen und eine Erweiterung der Schülerfreifahrt auf Fahrten zu Schülerhorten und anderen Betreuungseinrichtungen angeregt. Das BMWFJ sah keinen Änderungsbedarf und verwies auf die budgetäre Situation.

Im Berichtsjahr wurde nun eine wesentliche Vereinfachung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt erreicht – zunächst als Pilotprojekt für das Schuljahr 2012/2013 im Bereich der Ost-Region. Mit dem neuen Jugendticket können Schüler und Lehrlinge für 60 Euro jährlich auf allen Strecken und an allen Tagen fahren.

Neu: Jugendticket für 60 Euro im Jahr

Das BMWFJ teilte der VA mit, dass dieses Modell nach seiner Erprobung möglichst rasch auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden soll. Dazu gibt es derzeit intensive Verhandlungen des BMWFJ mit den Verkehrsverbänden in den übrigen Bundesländern.

Einzelfall: VA-BD-JF/0062-A/1/2012, VA-BD-JF/0105-A/1/2012

Familienbeihilfe hängt vom Maturatermin ab

Wer seine Matura Ende Mai absolviert, erhält im Juni – trotz Anwesenheit in der Schule – keine Familienbeihilfe mehr.

Nach den Bestimmungen des FLAG 1967 endet der Anspruch auf Familienbeihilfe mit dem Ende der Berufsausbildung. Wer also z.B. am 30. Mai die Reifeprüfung absolviert, kann im Juni keine Familienbeihilfe mehr beziehen. Das ist für die Betroffenen nicht verständlich, da sie auch noch im Juni an mehreren Tagen in der Schule anwesend sind (offizielle Zeugnisübergabe, Vorbereitungen auf Abschlussveranstaltungen etc.).

Maturatermin Ende Mai

So auch im Fall einer Schülerin aus NÖ. Sie besuchte die Handelsakademie und schloss ihre Berufsausbildung mit Ablegung der Reifeprüfung am 30. Mai 2011 ab. Ab diesem Zeitpunkt war sie auch laut Auskunft der Schule offiziell keine Schülerin mehr. Tatsächlich fanden aber auch in der ersten Junihälfte noch gemeinsame Veranstaltungen in der Schule statt, so dass sie erst ab 1. Juli 2011 zu arbeiten beginnen konnte. Dennoch forderte das FA die Familienbeihilfe für den Monat Juni zurück.

Keine Familienbeihilfe trotz Schulbesuch im Juni

Das ergibt sich aufgrund der seit 1. März 2011 geltenden Rechtslage, wonach die Familienbeihilfe für die drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung gestrichen wurde. Im konkreten Beschwerdefall konnte die VA erreichen, dass Nachsicht von der Rückforderung gewährt wurde – auch der Bundesminister betrachtete diese als unbillig.

Nachsicht erreicht

Einzelfall: VA-BD-JF/0004-A/1/2012

Noch immer keine Flexibilität beim Kinderbetreuungsgeld

Wird beim Antrag auf Kinderbetreuungsgeld irrtümlich eine falsche Bezugsvariante angekreuzt, ist später keine Änderung mehr möglich. Das BMWFJ stellt jetzt aber eine Novelle in Aussicht.

Bei Irrtum keine
Korrektur möglich

Seit Jahren wenden sich Bürgerinnen und Bürger an die VA, um auf das Problem der mangelnden Flexibilität bei der Wahl des Kinderbetreuungsgeldes aufmerksam zu machen: Gemäß § 26a KBGG ist die Wahl der Leistungsart bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen, „eine spätere Änderung der getroffenen Entscheidung ist nicht möglich“. Es gibt davon nur eine einzige Ausnahme, nämlich einen Umstieg vom einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auf die pauschale Variante 12+2. Dies nur dann, wenn die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht erfüllt sind oder der Tagesbetrag unter dem täglichen pauschalen Kinderbetreuungsgeld liegen würde.

Finanzielle Einbußen

Auch im Berichtsjahr wandten sich mehrere Personen an die VA, da sie irrtümlich eine andere als die gewollte Bezugsvariante ausgewählt hatten. In den meisten Fällen wurde dabei eine pauschale Variante anstelle des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gewählt, was für die Betroffenen zu Verlusten von mehreren Tausend Euro führte.

Eine Änderung des Antrages bis zur Erlassung des Bescheides wäre angesichts des Gesetzeswortlautes nur bei einer bürgerfreundlichen, äußerst extensiven Auslegung möglich.

VA regt Gesetzes-
änderung an

Die VA hat daher schon im PB 2009, PB 2010 und PB 2011 auf diese Problematik hingewiesen und fordert eine Novelle des KBGG. Es muss für die Betroffenen möglich sein, Irrtümer beim erstmaligen Ausfüllen des Antrages später zu korrigieren. Klar ist, dass damit kein beliebiger Wechsel zwischen den Betreuungsmodellen ermöglicht werden soll. Denn das würde hohen bürokratischen Aufwand verursachen. Denkbar wäre für die VA aber eine Änderung binnen Wochenfrist nach Erhalt der Bestätigung über das Einlangen des Antrages, eine Änderung bis zur Erlassung des Bescheides oder innerhalb eines Monats nach Erlassung des Bescheides.

BMWFJ überlegt
Novelle

Bislang konnte keine Änderung erreicht werden. Im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ im Oktober 2012 stellte nun aber die Vertreterin des BMWFJ eine Änderung der Gesetzesbestimmung in Aussicht.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1072-A/1/2012, 1080-A/1/2012, 0683-A/1/2012

Off kein Kinderbetreuungsgeld für Krisenpflegeeltern

Das „Zweimonatserfordernis“ im KBGG sollte nur dann angewandt werden, wenn sich die Eltern beim Kinderbetreuungsgeld abwechseln. Die derzeitige Praxis des BMWFJ benachteiligt unter anderem Krisenpflegeeltern.

Nach § 5 Abs. 4 KBGG kann das Kinderbetreuungsgeld „jeweils nur in Blöcken von mindestens zwei Monaten“ beansprucht werden. Daraus leitet die gängige Praxis der Gebietskrankenkassen bzw. des BMWFJ eine generelle Mindestbezugsdauer ab. In Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate erfüllt sind, wird das Kinderbetreuungsgeld zur Gänze abgelehnt.

Praxis nimmt allgemeine Mindestbezugsdauer an

So auch bei einer Flüchtlingsfamilie aus Syrien. Nachdem die Eltern die Asylberechtigung erhalten hatten, beantragten sie Kinderbetreuungsgeld für ihren Sohn. Die NÖGKK lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass ein Anspruch nur für einen Zeitraum von sieben Wochen (von der Asylgewährung bis zum Ende der Bezugsvariante 20+4) bestand und die Mindestbezugsdauer damit nicht erfüllt sei.

Das „Zweimonatserfordernis“ zeigt auch Auswirkungen bei Krisenpflegeeltern, die Pflegekinder üblicherweise nur wenige Wochen betreuen. Im Rahmen eines amtswegigen Prüfungsverfahrens stellte die VA fest, dass hier seit 2010 eine Änderung in der Verwaltungspraxis eingetreten ist. Wurde das Kinderbetreuungsgeld bis dahin auch für nur wenige Tage oder Wochen ausbezahlt, steht das BMWFJ nun auf dem Standpunkt, dass auch Krisenpflegeeltern an die zweimonatige Mindestbezugsdauer gebunden sind.

„Zweimonatserfordernis“ auch für Krisenpflegeeltern

Gegen diese Rechtsansicht sprechen der Wortlaut und der systematische Zusammenhang von § 5 Abs. 4 KBGG mit den Regelungen über den Bezugswechsel zwischen Mutter und Vater. Das gesetzliche Erfordernis der mindestens zweimonatigen Bezugsdauer gilt daher nur bei einer partnerschaftlichen Teilung der Kinderbetreuung auf der jeweiligen Ebene der Elternschaft. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers allein die Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes zwischen Vater und Mutter geregelt und eine unangemessen kurze Bezugszeit eines Elternteiles verhindert werden.

Praxis widerspricht Wortlaut des Gesetzes

Das BMWFJ berief sich in seiner Stellungnahme auf die mit der 11. Novelle des KBGG erfolgte Ergänzung des § 5 Abs. 2 um den Satz „Als beansprucht gelten ausschließlich Zeiträume des tatsächlichen Bezuges der Leistung“. Nach Ansicht der VA bietet auch das keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Änderung der Verwaltungspraxis durch Ausweitung der Mindestbezugsdauer auf Krisenpflegeeltern vom Gesetzgeber gewollt war.

Die VA hat daher am 14. September 2012 eine Missstandsfeststellung beschlossen. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde die Empfehlung erteilt, das „Zweimonatserfordernis“ allein auf die Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes zwischen den Elternteilen anzuwenden

VA spricht Empfehlung aus

und das Kinderbetreuungsgeld damit auch jenen Personen zuzuerkennen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate erfüllten oder als Krisenpflegeeltern Kinder kürzer als zwei Monate betreuen. Dem widersprechende, bereits erfolgte Rückforderungen sollten von Amts wegen rückgängig gemacht werden.

Das BMWFJ entsprach dieser Empfehlung nicht. Eine Regelung, wonach die Mindestbezugsdauer nur gilt, wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, sei nicht vollziehbar. Weiters würde den Zuverdienstregelungen im KBGG der Anwendungsbereich genommen, da diese durch regelmäßige Bezugsunterbrechungen umgangen werden könnten.

Zu dieser Frage gab es bereits (noch nicht rechtskräftige) Entscheidungen des ASG Wien, in denen die Auffassung der VA geteilt wird. Der Ausgang der Rechtsmittelverfahren bleibt abzuwarten.

Einzelfall: VA-BD-SV/0231-A/1/2012, VA-BD-SV/0205-A/1/2012

Kinderbetreuungsgeld: Gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung zwingend

Um Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, müssen Elternteil und Kind an derselben Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Der gemeinsame Haushalt kann nicht auf andere Art nachgewiesen werden.

Für Familienbeihilfe ist
Meldung nur Indiz, bei
Kinderbetreuungsgeld
zwingend

Anders als bei der Familienbeihilfe fordert § 6 Abs. 2 KBGG zwingend eine gemeinsame polizeiliche Hauptwohnsitzmeldung. Während nach dem FLAG 1967 die Meldung nur ein Indiz darstellt und daher auch auf andere Art nachgewiesen werden kann, dass Eltern und Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist dies beim Kinderbetreuungsgeld nicht möglich.

Dass diese gesetzliche Regelung zu Härtefällen führen kann, zeigte sich auch im Berichtsjahr 2012. Einer Familie aus Vbg wurde das Kinderbetreuungsgeld für mehrere Monate nicht gewährt, da die Mutter aufgrund massiver gesundheitlicher Probleme in der Schwangerschaft verabsäumt hatte, nach ihrem Umzug die Meldung des neuen Hauptwohnsitzes durchzuführen. Beide Elternteile hatten tatsächlich aber immer einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Sohn und mussten wegen seines schweren Herzfehlers mehrere Monate mit ihrem Kind in verschiedenen Krankenhäusern leben. Obwohl in diesem und in anderen an die VA herangetragenen Fällen kein Zweifel am gemeinsamen Haushalt mit dem Kind bestand, konnte aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes kein Kinderbetreuungsgeld gewährt werden.

VA fordert Angleichung
an FLAG

Die VA hat bereits im PB 2011 eine gesetzliche Änderung im Sinne der Angleichung an die Familienbeihilfenregelung angeregt, die bislang nicht aufgegriffen wurde.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0495-A/1/2012, 0675-A/1/2012, 1038-A/1/2012

4.14 Wissenschaft und Forschung

4.14.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum befasste sich die VA mit 75 Fällen, die den Vollzugsbereich des BMWF betrafen. Der überwiegende Teil der Beschwerden (38) bezog sich auf die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen. Weitere Schwerpunkte waren Studienförderungsangelegenheiten (15 Beschwerden) sowie dienstrechtliche Beschwerden (8).

4.14.2 Einzelfälle

Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Würdigungspreisen

Absolventinnen und Absolventen von Mehrfachstudien wurden bei der Vergabe von Würdigungspreisen bislang benachteiligt. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kam einer Anregung der VA nach und änderte die Richtlinie zugunsten der Betroffenen.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vergibt an die 50 besten Absolventinnen und Absolventen der österreichischen Universitäten Würdigungspreise in Höhe von je 2.500 Euro. Das Vorschlagsrecht steht den Universitäten zu. Diese müssen sich dabei aber an die Vorgaben einer Richtlinie des Bundesministers halten.

Würdigung hervorragender Studienleistungen

Voraussetzung ist demnach ein ausgezeichnete Studienerfolg. Dieser richtet sich nach den Bewertungen der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten.

Weiters darf die Absolventin bzw. der Absolvent die gesetzliche Studiendauer um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben.

Der Vater eines Absolventen verwies darauf, dass sein Sohn zwei gleichzeitig betriebene Studien in insgesamt 16 Semestern mit Auszeichnung abgeschlossen habe. Die gesetzliche Studiendauer dieser Studien betrage zehn bzw. acht Semester.

Da er keines der beiden Studien in der gesetzlichen Studiendauer plus zwei Semester absolvierte, wurde die Bewerbung seines Sohnes um einen Würdigungspreis nicht berücksichtigt. Dies sei ungerecht, da eine besondere förderungswürdige Studienleistung vorliege. Die geltende Richtlinie benachteilige Personen, die mehrere Studien betreiben.

Absolventinnen und Absolventen von Mehrfachstudien benachteiligt

Die VA stellte fest, dass dem betroffenen Absolventen aufgrund der geltenden Vergaberichtlinie tatsächlich kein Würdigungspreis zuerkannt werden konnte. Es wurde daher eine Änderung dieser Richtlinie angeregt. Die Universitäten sollten auch hervorragende Absolventinnen und Absolventen von Mehrfachstudien leichter für einen Würdigungspreis vorschlagen können.

BMWf ändert
Vergaberichtlinie

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nahm diese Anregung auf und erweiterte die Vergaberichtlinie. Absolventinnen und Absolventen von Mehrfachstudien können ab 2012 auch dann einen Würdigungspreis erhalten, wenn sie zwar die gesetzliche Studiendauer um mehr als zwei Semester überschreiten, aber einen ausgezeichneten Studienerfolg in allen betriebenen Studien aufweisen.

Einzelfall: VA-BD-WF/0010-C/1/2012

Säumnis in einem Habilitationsverfahren

Die bescheidförmige Erledigung eines Antrages auf Erteilung der Lehrbefugnis (Habilitations) dauerte mehr als zwei Jahre. Die Beschwerde über die Universität Wien wegen der langen Dauer des Verfahrens war berechtigt.

Frau N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass über ihren Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis an der Universität Wien trotz einer Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren immer noch nicht entschieden worden sei.

Gemäß § 103 UG ist ein Antrag auf Lehrbefugnis an das Rektorat der jeweiligen Universität zu richten. Das Rektorat hat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Habilitationskommission bereitet Entscheidung des Rektorats vor

Der Senat muss dann eine Habilitationskommission einsetzen. Diese Kommission entscheidet aufgrund von Gutachten über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sowie anhand von Stellungnahmen zu diesen Gutachten. Das Rektorat erlässt aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.

Maximale Entscheidungsfrist sechs Monate

Da im Hinblick auf die Entscheidungspflicht keine Sonderregelungen im UG getroffen sind, ist über einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen sechs Monaten, in Bescheidform zu entscheiden.

Das Rektorat der Universität Wien begründete die in Beschwerde gezogene Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren im Wesentlichen mit einem umfangreichen Ermittlungsverfahren. So waren, nach Aufhebung eines ursprünglichen Beschlusses der Habilitationskommission durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde, weitere Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin einzuholen. Die umfangreichen Gutachten und Stellungnahmen hätten einen entsprechenden Zeitraum in Anspruch genommen.

Zweijährige Verfahrensdauer nicht gerechtfertigt

Die VA verkannte nicht, dass sich das gegenständliche Ermittlungsverfahren tatsächlich sehr aufwendig gestaltete. Nach Prüfung der Dauer der einzelnen Verfahrensschritte war allerdings festzuhalten, dass die vorgebrachte Begründung die erhebliche Überschreitung der maximalen Entscheidungsfrist von sechs Monaten nicht rechtfertigen konnte.

Einzelfall: VA-BD-WF/0032-C/1/2012

Studienförderung: Berücksichtigung des Einkommens der Eltern

Wenn Studierende von ihren Eltern keinen bzw. einen zu geringen Unterhalt erhalten, müssen sie dies im Studienbeihilfenverfahren mittels Gerichtsurteils bzw. erfolgloser Exekutionsführung nachweisen. Der damit verbundene Aufwand, der vom BMWF mit der Verhinderung von Förderungsmissbrauch begründet wird, führt regelmäßig zu Beschwerden bei der VA. In einem speziellen Fall verzichtete das BMWF nun auf einen solchen Nachweis. Die VA regt eine generelle Regelung an.

Eine Studierende wies die Studienbeihilfenbehörde im Zuge eines Studienbeihilfenverfahrens darauf hin, dass ihr Vater für sie niemals Unterhalt geleistet habe. Vielmehr habe die Mutter der Studierenden 18 Jahre lang einen Unterhaltsvorschuss erhalten. Dieser wurde erst mit der Volljährigkeit der Studierenden eingestellt. Ihr Vater sei unbekanntes Aufenthaltsort und ohne „offizielles“ Einkommen. Die Studierende erhalte daher nach wie vor keinen Unterhalt. Dies ergebe sich auch aus Bestätigungen des BG Linz sowie des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger.

Vater leistet keinen Unterhalt

Trotzdem sei es laut Studienbeihilfenbehörde erforderlich, dass die Antragstellerin eine Klage auf Unterhalt gegen ihren Vater einbringt bzw. darauf Exekution führt. Erst dann würden entsprechende Nachweise im Sinne des § 31 StudFG vorliegen und die Behörde könnte davon ausgehen, dass die Studierende tatsächlich keinen Unterhalt erhält.

Nach der angeführten Bestimmung ist zunächst anhand des Einkommens der Eltern der Unterhaltsbetrag zu errechnen, der diesen zumutbar ist. Werden keine (aktuellen) Einkommensunterlagen vorgelegt, ist das Einkommen zu schätzen. Der errechnete Unterhaltsbetrag verringert die Studienbeihilfe.

Von einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung ist auszugehen, wenn die Studierenden nachweisen, dass der von einem Elternteil geleistete Unterhalt nicht die errechnete Höhe erreicht. Dieser Nachweis ist aber gem. § 31 Abs. 2 StudFG nur dann erbracht, wenn „das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den Unterhalt trotz einer zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeträge geführten Exekution auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden (§ 291c der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung), nicht erhalten hat“.

Klage bzw. Exekutionsführung notwendig

Im Hinblick darauf, dass der Wohnsitz ihres Vaters nicht bekannt sei, vertrat die Studierende die Auffassung, dass in ihrem Fall eine Klagsführung gegen ihren Vater von vornherein aussichtslos und unzumutbar sei. Zudem würden die Kosten einer Klags- bzw. Exekutionsführung bei ihrem Vater uneinbringbar sein. Dass sie keinen Unterhalt erhalten habe und erhalte, sei ohnehin durch die vorgelegte gerichtliche Bestätigung nachzuvollziehen, wonach die

Aufwand im konkreten Fall unzumutbar?

Führung einer Exekution auf die ausstehenden Unterhaltsbeträge gegen ihren Vater aussichtslos erscheine.

BMWF würdigt die speziellen Umstände

Auch wenn die Auffassung der Studienbeihilfenbehörde anhand der dargestellten Rechtslage nachvollziehbar war, befasste die VA das BMWF mit dem vorliegenden Fall. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung führte dazu aus, dass aufgrund der speziellen Umstände und der vorliegenden Bestätigungen davon ausgegangen werde, dass die Unterhaltsbeträge durch die Studierende nicht hereingebracht werden können. Es wurde daher in diesem besonderen Fall von der Vorlage weiterer Unterlagen abgesehen.

VA regt Vereinfachung für die Studierenden an

Der vorliegende Einzelfall konnte demnach im Sinne der Studierenden gelöst werden. Er zeigt aber auch, dass eine flexiblere Beurteilung der Einbringlichkeit von Unterhaltszahlungen durchaus nicht im Widerspruch zum Erfordernis der Verhinderung von Förderungsmissbrauch stehen muss. In diesem Sinne regt die VA an, die strengen Vorgaben des § 31 Abs. 2 StudFG zu überdenken. So könnte eine Ergänzung dieser Bestimmung dahingehend vorgenommen werden, dass die Behörde von der Vorlage der im Gesetz angeführten Nachweise abzusehen hat, wenn die Uneinbringlichkeit von Unterhaltsleistungen auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Einzelfall: VA-BD-WF/0029-C/1/2012

5 Internationale Aktivitäten

5.1 International Ombudsman Institute (I.O.I.)

Seit 2009 beherbergt die VA das Generalsekretariat des International Ombudsman Institute (I.O.I.). Das I.O.I. vernetzt weltweit rund 155 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 90 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika. Mitglieder sind Institutionen, die auf nationaler, regionaler und/oder lokaler Ebene die öffentliche Verwaltung kontrollieren.

Sitz in Wien

Die 10. I.O.I.-Weltkonferenz fand im November 2012 in Wellington, Neuseeland, statt. Gastgeberin war die neuseeländische Ombudsmann-Einrichtung, die aus Anlass ihres 50-jährigen Bestehens diese wichtige internationale Konferenz ausrichtete. Rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus über 70 Ländern weltweit nutzten die Gelegenheit und tauschten ihre Erfahrungen und Meinungen vor allem zum Konferenzschwerpunkt „Speaking Truth to Power – The Ombudsman in the 21st Century“ aus.

I.O.I.-Weltkonferenz

Ein weiteres Thema auf der Weltkonferenz betraf die Unterstützung von Ombudsmann-Einrichtungen, die an der Ausübung ihrer unabhängigen Tätigkeit durch politischen Druck, der wie im Fall von Malawi sogar zur kurzfristigen Inhaftierung der Funktionsträgerin führte, bzw. durch budgetäre Einsparungen gehindert werden. Daher verabschiedeten die in Wellington vertretenen Mitgliedorganisationen einstimmig die „Wellington Deklaration“, um ein Zeichen gegen diese Form der (Spar-)Politik, die zu einer Beschneidung des Zuganges zur Rechtsstaatlichkeit für Bürgerinnen und Bürger führt, zu setzen.

Wellington Deklaration

In den vier Jahren, seit das I.O.I. Generalsekretariat seinen Sitz nach Wien verlegt hat, konnten die Aktivitäten dieser internationalen Organisation immer mehr ausgeweitet werden. Ein besonderer Schwerpunkt im letzten Jahr war die umfassende Reform der I.O.I. Statuten. Unter dem engagierten Vorsitz von Dame Beverley Wakem (I.O.I. Präsidentin und Ombudsfrau von Neuseeland) wurde ein umfassender Statutenentwurf erarbeitet. Das Hauptaugenmerk der Reform lag auf einer inklusiveren Ausrichtung des I.O.I. bei gleichzeitig klar formulierten Mitgliedskriterien. Auch eine stärkere Einbindung der Mitgliedsinstitutionen in die Entscheidungsprozesse des Institutes und eine nachhaltigere Tätigkeit des I.O.I. durch verlängerte Mandate der Funktionsträger waren wichtiger Bestandteil dieser Reform. Nach einem transparenten Begutachtungsprozess, in den alle Mitglieder des I.O.I. eingebunden waren, nahm die Generalversammlung in Wellington den finalen Entwurf mit eindeutiger Mehrheit (96,3 %) an.

I.O.I. Reform

Gab es bis 2009 praktisch keine Schulungen, konnte das Trainingsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit stark intensiviert werden. Im September 2012 war das I.O.I.

Ausbau des Schulungsangebots

Generalsekretariat aufgrund reger Nachfrage erneut Gastgeber einer Ombudsmann-Schulung, die 36 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Ombudsmann-Einrichtungen aus 23 verschiedenen Ländern nach Wien locken konnte. Renommierete Trainer der schottischen Queen Margaret University (QMU) vermittelten auf interaktive Weise den effektiven Umgang mit Beschwerden. Auch 2012 vergab das I.O.I. mit Unterstützung der Stadt Wien wieder Stipendien an finanzschwächere Institutionen. Bedienstete von Ombudsmann-Einrichtungen aus Sierra Leone, Botswana, Pakistan, der Ukraine und Litauen konnten dadurch an dieser hochwertigen Schulung teilnehmen. Für 2013 stehen bereits vier weitere I.O.I. Trainings fest (u.a. in Afrika und Asien).

(Über)Regionale
Projekte

Aus den Mitteln der I.O.I. Mitgliedsbeiträge können aber nicht nur die in Österreich stattfindenden Schulungen finanziert, sondern auch (über)regionale Projekte, die I.O.I. Mitgliedinstitutionen ins Leben rufen, subventioniert werden. So konnte in der Region Nordamerika ein innovatives Trainings-Tool, das sogenannte „Webinar“ – also ein Internet-basiertes Seminar – zum Thema des adäquaten Umganges mit Beschwerden unterschiedlicher Generationen entwickelt werden. An Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem asiatischen sowie dem pazifischen Raum und Australien richtete sich die im Mai 2012 von Hong Kong und Macao organisierte Trainingsreihe über effektives Beschwerdemanagement und das Verhalten in schwierigen Beschwerdesituationen. Außerdem ermöglichte das I.O.I. die französische Simultanübersetzung einer Schulung über den Umgang mit schwierigen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern, die vom Forum of Canadian Ombudsman (FCO) im November 2012 in Montreal abgehalten wurde.

Kooperation mit IACA

In seiner Funktion als I.O.I. Generalsekretär unterzeichnete Volksanwalt Dr. Kostelka im November 2012 ein Memorandum of Understanding mit der International Anti-Corruption Academy (IACA), die ihren Sitz in Laxenburg hat. Ein gemeinsam organisiertes Training zum Schwerpunkt „Anti-Korruption“ wird den I.O.I. Mitgliedern im Herbst 2013 zur Teilnahme angeboten werden.

Wissenschaft und
Forschung

Im Bereich der Wissenschaft und Forschung konnte das I.O.I. seinem Ziel, vergleichende Analysen von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit auf der I.O.I. Homepage für alle zugänglich zu machen, einen großen Schritt näher kommen. Nach der bereits 2008 veröffentlichten Arbeit über europäische Ombudsmann-Institutionen von Prof. Gabriele Kucsko-Stadlmayer wurde nun ein vom I.O.I. initiiertes Forschungsprojekt, das sich der vergleichenden Analyse von Ombudsmann-Einrichtungen in der Region Australasien und Pazifik widmet, in Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) abgeschlossen. Schwerpunkt des nächsten Teils der Studienreihe ist Asien. Der inhaltliche Fokus liegt auf einer Analyse der Rechtsgrundlagen, deren Einbettung in das politische System, sowie die Analyse der Mandate der jeweiligen Ombudsmann-Einrichtungen.

5.2 Internationale Organisationen

Aus Anlass eines dreitägigen Besuches in Wien traf der Menschenrechtskommissar des Europarates Nils Muižnieks mit den Mitgliedern der VA zusammen. Er zeigte sich an Details über die Kompetenzerweiterung der VA interessiert und brachte in diesem Zusammenhang auch die Grundzüge der Ausgestaltung des Menschenrechtsschutzes in Österreich in Erfahrung.

Europarat

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA auch nach ihrer Reakkreditierung im International Coordinating Committee (ICC) of National Human Rights Institutions mit einem B-Status vertreten. In dieser Funktion stellte sie vor allem der European Group des ICC regelmäßig Expertise zu menschenrechtlich relevanten Bereichen zur Verfügung. Darüber hinaus nahm die VA auf Einladung des OHCHR ausführlich zur Überprüfung des Staatenberichtes Österreichs zur Umsetzung der Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (CERD) Stellung.

ICC / OHCHR

Ende 2012 erschien das Handbuch für Nationale Menschenrechtsinstitutionen zu Frauenrechten (Handbook for NHRIs on Women's Rights and Gender Equality) der OSCE/ODIHR. Die VA hatte sich aktiv daran beteiligt und so zum Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet beigetragen.

OSCE

Die Europäische Grundrechteagentur (Fundamental Rights Agency – FRA) organisiert jährlich ein Treffen der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen der EU-Mitgliedstaaten. Die VA war bei diesem Treffen, das im April 2012 in Wien stattfand, ebenfalls vertreten. Darüber hinaus nutzte sie die Gelegenheit, an einem Anschlusstreffen der Plattform für Grundrechte (Fundamental Rights Platform – FRP) teilzunehmen. 2012 veröffentlichte die FRA ein Handbuch zur Akkreditierung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, zu dem die VA ebenfalls Input lieferte.

FRA

Im September 2012 empfingen die Mitglieder der VA Barbara Bernath, die operative Leiterin der Association for the Prevention of Torture (APT), zu einem Arbeitsgespräch. Im Mittelpunkt standen die Ausgestaltung des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) und die neuen Aufgaben, die der VA hierbei zukommen. Der Besuch bot eine hervorragende Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit APT zu intensivieren.

APT

5.3 Bilaterale Kontakte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen und war daher gerne bereit, den Parlamentarischen Nord-Süd-Dialog bei seinem Kooperationsprojekt mit dem Mosambikanischen Parlament zu unterstützen. Thema des Besuches der Abgeordneten war das Bestreben, die Einrichtung einer Ombudsmann-Institution in Mosambik voranzutreiben. In seiner Funktion als Generalsekretär des I.O.I. konnte Volksanwalt Dr. Kostelka

Unterstützung

einen Erfahrungsaustausch mit afrikanischen Mitgliedsinstitutionen anregen. Außerdem stellte er Kontakt zur afrikanischen Ombudsmann-Vereinigung (African Ombudsman and Mediators Association – AOMA) her. Im Juni 2012 bestätigte daraufhin der Vize-Präsident der afrikanischen Region des I.O.I. die Ernennung von José Imraimo Abudo zum Ombudsmann von Mosambik.

Im September 2012 empfing Volksanwältin Dr. Brinek ein Mitglied der Nationalen Menschenrechtskommission in Togo (Commission Nationale des Droits de l’Homme – CNDH). Da die CNDH seit Kurzem selbst als designierter NPM in Togo tätig ist, war der Besucher an den Erfahrungen der VA in diesem Bereich interessiert. Er profitierte vor allem von detaillierten Informationen zu den weitreichenden Vorbereitungsmaßnahmen.

Arbeitsgespräche Seit 2009 ist die VA auch Sitz des Generalsekretariates des International Ombudsman Institute (I.O.I.) und nutzt diese „Doppelfunktion“ in diversen Arbeitsgesprächen zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit internationalen Amtskolleginnen und -kollegen. Im März 2012 besuchte eine Delegation des Petitionsausschusses des Landtages Sachsen die VA, um sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben der VA zu machen. Im Oktober 2012 besprachen Vertreter der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung bei ihrem Besuch in der VA unter anderem eine vertiefende Kooperation mit dem I.O.I. Ein Mitarbeiter der Norwegian Organisation for Asylum Seekers (NOAS) kam im November 2012 zu einem Arbeitsgespräch in die VA. Expertinnen und Experten der VA informierten über die Kompetenzerweiterung und die Monitoring-Tätigkeit sowie die Einbindung der Zivilgesellschaft im Menschenrechtsbeirat. Im Dezember 2012 empfingen die Mitglieder der VA eine Delegation der koreanischen Anti-Korruptionskommission (Anti-Corruption and Civil Rights Commission – ACRC). Sie vermittelten den Besuchern tiefere Einblicke in die Kompetenzen und Funktionen der VA.

5.4 Internationale Tagungen

Europäischer Bürgerbeauftragter Im Jahr 2012 war die VA wieder bei diversen internationalen Tagungen vertreten. Die Mitglieder Dr. Brinek und Dr. Kostelka nahmen am 8. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten im Oktober 2012 in Brüssel teil. Dabei wurden die Themen Streitbeilegung für Ombudsleute und Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern behandelt. Ein Experte vertrat die VA beim 8. Liaisonseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Dieses beschäftigte sich mit der Europäischen Bürgerinitiative, der Abwicklung von Prüfverfahren und der Neuorganisation von Ombudsmann Einrichtungen. Im Dezember 2012 fand die 5. Grundrechtokonferenz zum Thema „Gerechtigkeit in Zeiten der Sparpolitik – Herausforderungen und Chancen für den Zugang zur Justiz“ statt. An der von der FRA in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament organisierten Konferenz nahm ebenfalls eine Mitarbeiterin der VA teil.

Im Rahmen des europäischen NPM-Projektes besuchte eine Mitarbeiterin der VA im März 2012 einen Workshop. Dieser fand in Genf statt und wurde vom Europarat, dem Schweizer NPM und der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter organisiert. Der zweitägige Workshop behandelte die Überwachung der Risiken von Misshandlung während Abschiebungen und umfasste Diskussionen darüber, wie Monitoring-Arbeit wirksam zur Prävention von Misshandlung und Folter beitragen kann. Im Juni 2012 fand eine Anschlussveranstaltung in Belgrad statt, die der Europarat in Zusammenarbeit mit dem serbischen NPM organisierte. Daran nahm ebenfalls eine Expertin der VA teil.

NPM-Projekt des
Europarates

6 Anregungen an den Gesetzgeber

6.1 Neue Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Im Falle von Nachforderungen sollte den Sozialversicherungsträgern zur Vermeidung von Härtefällen der Verzicht auf die Beiträge ermöglicht werden.	BMASK möchte gemeinsam mit der Wirtschaftskammer und der SVA der gewerblichen Wirtschaft eine Lösung erarbeiten.	PB 2012 S. 84

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
SPG – § 92 Z 2 SPG sieht bisher nur eine Entschädigung für in Anspruch genommene Sachen bei Abwehr gefährlicher Angriffe vor. Die Ersatzpflicht sollte auf Fälle der ersten allgemeinen Hilfeleistung ausgeweitet werden.	Das BMI hat eine entsprechende Gesetzesinitiative angekündigt.	PB 2012 S. 137
WaffG – § 42 sieht nur die Sicherung, den Transport, die Verwahrung und die Vernichtung von Kriegsmaterial, nicht aber das Suchen vor. Der Bund sollte auch dafür unter Übernahme der Kosten zuständig sein.	Eine Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2008 behandelte der Nationalrat nicht weiter.	PB 2007 S. 212 PB 2008 S. 218 PB 2012 S. 139

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Studienförderung: Die VA regt an, die strengen Vorgaben des § 31 Abs. 2 StudFG im Hinblick auf den Nachweis nicht erfolgter Unterhaltsleistungen zu überdenken.	Eine Reaktion des BMWF zu dieser konkreten Anregung liegt noch nicht vor.	PB 2012 S. 193

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Wassergenossenschaften: Die VA regt eine gesetzliche Klarstellung der Frage an, ob eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde im Sinne § 85 WRG auch bereits dann besteht, wenn in der Satzung keine Bestimmungen über eine interne Streitschlichtung enthalten sind.	Das BMLFUW sah eine solche Klarstellung nicht als erforderlich an.	PB 2012 S. 159 f.

6.2 Umgesetzte Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Änderung des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes; Schaffung einer Parteistellung für Diskriminierungsopfer, Organpartei.	Erweiterung des Straftatbestandes durch das SNG (BGBl. I Nr. 50/2012) – Aufnahme des Tatbestandmerkmals „Diskriminierung“.	PB 2011 S. 70

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Pensionserhöhungen aufgrund europarechtlicher Bestimmungen sollte von Amts wegen durchgeführt werden. Die europarechtlichen Bestimmungen lassen eine solche innerstaatliche Regelung zu.	Das Antragsprinzip wurde mit dem SRÄG 2011 gelockert. Die zwischenstaatliche Pension wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkend ab Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 neu berechnet. Eine amtswegige Neuberechnung der Pension ist jedoch nach wie vor nicht vorgesehen.	PB 2009 S. 86 f.

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Während des Bezuges von Wochengeld sollte Selbstständigen die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes ohne Beitragsleistung ermöglicht werden bzw. der Wochengeldbezug erhöht werden.	Das Wochengeld für Selbstständige wurde durch das SVÄG 2012 deutlich erhöht.	PB 2009 S. 165 f.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Führerscheinwesen – Einführung einer Lenkberechtigung D 1 für kinderreiche Familien.	Mit BGBl. I 61/2011 wurde entsprechend der 3. Führerscheinrichtlinie eine derartige Unterklasse mit Wirksamkeit 19. Jänner 2013 eingeführt.	PB 2001 S. 177 f. PB 2007 S. 75 PB 2012 S. 176

6.3 Offene Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Kostenersatzpflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren trotz Bewilligung der Verfahrenshilfe.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	PB 2003 S. 259 f. PB 2005 S. 310 f.
Mangelnder Aufwandsersatz des ob-siegenden N.N. in Bezug auf ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH bei Beschwerdeführung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	PB 2008 S. 398 f.
Präzisierung des § 31 Abs. 3 ORF-Gesetz und Klarstellung, dass PCs keine Rundfunkempfangsanlagen sind.	Das BKA und das BMF haben diese Anregung bisher nicht aufgegriffen.	PB 2008 S. 96 ff.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
GIBG und GBK/GAW-G: Einheitlicher Diskriminierungsschutz außerhalb der Arbeitswelt für alle Gruppen; Einführung der Verbandsklage; Ergänzung der Senate der GBK mit NGO-Vertreterinnen und -Vertretern; gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Dialoges mit NGOs.	Anregungen wurden in der Novelle 2011 nicht aufgegriffen.	PB 2010 S. 261 f.
GBK/GAW-G: Klarstellung, ob den Parteien das Prüfungsergebnis der GBK vor Zustellung der Ausfertigung bekannt gegeben werden darf.		PB 2011 S. 63
§ 7 Abs. 2 Z 2 GBK/GAW-G: Klarstellung der Wendung „im Auftrag des zuständigen Mitglieds der Anwaltschaft für Gleichbehandlung“.		PB 2011 S. 63
§ 12 Abs. 6 GBK/GAW-G: Ausdehnung der Veröffentlichung von Gerichtsurteilen zu Diskriminierungsfragen auf GBK-Homepage.	Anregung wird in Debatte über nächste Novelle einfließen.	PB 2011 S. 65

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
GLBG: Erweiterung der Befugnisse der Gleichbehandlungsanwaltschaft bei Einstellung oder Abbruch von Strafverfahren wegen diskriminierender Inserate.		PB 2011 S. 63
Durch das Antragsprinzip kommt es zu Härten, wenn der Antrag verspätet eingebracht wird, obwohl die Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt vorlagen. Die VA fordert deshalb eine Lockerung des Antragsprinzips und eine rückwirkende Zuerkennung der Leistung ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.	Das Ressort spricht sich gegen Lockerungen des Antragsprinzips aus.	PB 1999 S. 116 f. PB 2000 S. 116 f. PB 2001 S. 142 PB 2002 S. 127 ff. PB 2004 S. 195 f. PB 2005 S. 218 ff. PB 2009 S. 86 f. PB 2010 S. 39 f. PB 2012 S. 85
Ausdrückliche Normierung einer nicht bloß verfahrensrechtlichen Beratungspflicht und eines verschuldensunabhängigen, sozialrechtlichen Herstellungsanspruches nach deutschem Vorbild zur Vermeidung von Härten infolge hoher Komplexität sozialrechtlicher Anspruchstatbestände.	Das BMASK hat sich zu dieser Anregung bisher nicht positiv geäußert.	PB 1999 S. 116 f. PB 2000 S. 116 f. PB 2001 S. 142 PB 2002 S. 127 ff. PB 2004 S. 195 f. PB 2005 S. 218 ff.
Weitergewährung des Ausgleichszulagen-Familienrichtsatzes bei gesundheitlich erzwungener Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes (Überstellung ins Pflegeheim eines Ehepartners etc.).	Das BMASK hegt verfassungsrechtliche Bedenken, welche die VA nicht zu teilen vermag.	PB 2004 S. 197 f.
In Härtefällen zeitliche Ausdehnung der Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung einer freiwilligen Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.	Laut BMASK kann aus finanziellen Gründen eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden.	PB 2010 S. 48 f. PB 2011 S. 93
Ergänzung des § 358 Abs. 3 ASVG um Ausnahmeregelung für jugendliche Asyl- und subsidiäre Schutzberechtigte.	Das BMASK spricht sich gegen eine Änderung aus und verweist auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Festlegung von Geburtsdaten.	PB 2011 S. 79

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Verpflichtende Heranziehung von entsprechenden Fachärztinnen und Fachärzten bei der Begutachtung des Pflegebedarfs von behinderten Kindern und geistig oder psychisch behinderten Menschen.	Das Ressort sieht aufgrund der bestehenden Einstufungskriterien, der gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Gutachten und der Begutachtungspraxis keinen weiteren Handlungsbedarf.	PB 2007 S. 289 ff., 295 ff. PB 2008 S. 117 ff. PB 2009 S. 95 f., 97 f.
Um den Zweck des Pflegegeldes erfüllen zu können und die Verteuerungen bei den Pflegeleistungen durch die Inflation abzugelten, ist eine gesetzlich garantierte jährliche Valorisierung des Pflegegeldes erforderlich.	Laut BMASK ist im Hinblick auf die budgetäre Situation des Bundes eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes derzeit nicht angedacht.	PB 2006 S. 206 f.
Durch die Änderung des Auszahlungsmodus des Pflegegeldes mit 1. Jänner 1997 und der damit verbundenen Vorschusszahlung kann es zu Härtefällen im Sterbemonat kommen. Die VA fordert deshalb in Härtefällen eine Differenzzahlung.	Das BMASK spricht sich mit Hinweis auf den erklärten Willen des Gesetzgebers gegen eine gesetzliche Änderung aus.	PB 1999 S. 123 ff. PB 2002 S. 152 f. PB 2003 S. 196 PB 2004 S. 206 f.
Das Behindertenwesen als Querschnittsmaterie fällt in die Zuständigkeit des Bundes und der Länder. Die VA fordert die Schaffung eines einheitlichen Kompetenztatbestandes für Behindertenangelegenheiten und eine zentrale Anlaufstelle für die Anliegen behinderter Menschen.	Das Ressort hält eine zentrale Anlaufstelle für behinderte Menschen für nicht erforderlich.	PB 2005 S. 366 ff. PB 2006 S. 219 ff. PB 2007 S. 311 ff. PB 2008 S. 126 ff. PB 2009 S. 104 f. PB 2010 S. 50 f. PB 2011 S. 101 ff. PB 2012 S. 98 ff.
Durch eine Änderung des § 25 Abs. 2 Z 3 GSVG sollte dessen Anwendungsbereich auf die Regelung des § 36 EStG ausgeweitet werden, um einen Gleichklang der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Sanierungsgewinnen sicherzustellen.	Eine beabsichtigte Änderung im Zuge der 36. GSVG-Novelle wurde nicht umgesetzt.	PB 2009 S. 114 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Durch eine monatliche Betrachtungsweise zur Feststellung der maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit sollten Härten vermieden werden, die bei einem unterjährigen Pensionsantritt auftreten können.	Das BMASK hat sich negativ zu dieser Anregung geäußert.	PB 2009 S. 115 f.
Krankenversicherungsschutz in der gewerblichen Sozialversicherung sollte mit Beginn der Beitragspflicht und nicht erst mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung entstehen.	Das BMASK sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2003 S. 79 f.
Verlängerte Dienste für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte von bis zu 49 Stunden und Wochenarbeitszeiten von bis zu 72 Stunden sind weder den Ärztinnen und Ärzten noch den Patientinnen und Patienten zumutbar, weshalb eine Reduktion dieser Arbeitszeiten dringend erforderlich ist.	Das BMASK hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	PB 2010 S. 58

Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die Mietzinsbeihilfe kann u.a. nur bei einem Jahreseinkommen unter 7.300 Euro gewährt werden. Die VA schlägt eine Erhöhung dieses Betrages auf das derzeitige steuerfreie Einkommen vor.	Das BMF sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	PB 2007 S. 105 ff.
Gravierende Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr führen zur Einstellung/Herabsetzung des Abgeltungsbetrages bei der Mietzinsbeihilfe. Durch Schätzung des zu erwartenden Jahreseinkommens sollte auch eine Anspruchsberechtigung entstehen.	Das BMF sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	PB 2001 S. 62 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bei Pflegebedürftigkeit kann es zu Härtefällen bei der Gewährung des AVAB kommen. Die VA regt die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen an.	Das BMF stellte in Aussicht, diese Frage im Zuge der nächsten Steuerreform zu prüfen. Eine Umsetzung durch das Steuerreformgesetz 2009 erfolgte nicht.	PB 2007 S. 43 ff.
Um bei Scheidungsvergleichen die derzeitige doppelte Vergebührung zu vermeiden, regt die VA eine entsprechende Änderung von § 55a EheG an.	Das BMF stellte eine Änderung der Rechtslage in Aussicht, diese wurde aber bislang nicht durchgeführt.	PB 2006 S. 55 f. PB 2007 S. 109 ff.
Seit Jahren drängt die VA darauf, dass die Eingabengebühr laut GebG eliminiert wird. Nach wie vor ist die Abgrenzung zwischen einer gebührenfreien Anfrage über das Bestehen von Rechtsvorschriften und einer gebührenpflichtigen Eingabe, die die Privatinteressen des Einschreiters betrifft, schwierig.	Nach den Stellungnahmen des BMF kommt eine Abschaffung der Eingabengebühr aus budgetären Gründen nicht in Betracht.	PB 2001 S. 48 f.
Doppelte Berücksichtigung von Pflegegeld im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Rundfunkgebührenbefreiung durch strikte Auslegung der Bestimmungen der §§ 48 und 50 Fernmeldegebührenordnung sollte im Zuge einer Novelle ausgeschlossen werden.	Das BMF hat sich zu dieser Anregung der VA zwar positiv geäußert, doch ist eine Änderung der Rechtslage bislang unterblieben.	PB 2008 S. 325 f.
Gemeinnützige Vereine, die Fahrzeuge für Behindertentransporte erwerben, sind – im Gegensatz zu gewerblichen Behindertentransporten – nicht von der Normverbrauchsabgabe befreit und erhalten auch keine Rückvergütung mehr. Die VA fordert eine Aufnahme dieser Fahrzeuge auch für gemeinnützige Vereine in § 3 Abs. 3 NoVAG.	Das BMF lehnt ab, weil eine Befreiung bei gesondertem Nachweis, dass es sich um eine „krankheitsbedingte besondere Beförderung“ handelt, möglich wäre.	PB 2011 S. 116

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ausländischen Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums in Österreich sollte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltstitels der Zugang zur Turnusausbildung offenstehen.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	PB 2011 S. 81
Strikt am Geburtsgewicht orientierte Definition von Totgeburt oder Fehlgeburt gem. § 8 HebammenG sollte geändert und Mutterschutz auch bei späten Fehlgeburten sowie verlängerter Mutterschutz bei Totgeburten am Termin ermöglicht werden.	Internationale Vergleichbarkeit muss gewährleistet bleiben; Anregung wird geprüft.	PB 2011 S. 45
Ein Angebot für familienorientierte Kinder- und Jugendrehabilitation fehlt in Österreich weitgehend. Die VA tritt daher dafür ein, dass die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers in Hinkunft als Pflichtleistung geregelt werden.	Spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen mittelfristig in erheblichem Ausmaß geschaffen werden.	PB 2009 S. 160 f. PB 2011 S. 130
Die begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung sollte auf jene Studierenden erstreckt werden, die ihr Studium im EU-Ausland absolvieren, weil sie keinen adäquaten Studienplatz in Österreich erhalten haben oder Verzögerungen beim Studienfortgang wegen Wartezeiten auf Laborplätze etc. vermeiden möchten.	Das BMG hat sich negativ zu dieser Anregung geäußert.	PB 2009 S. 164 f.
Durch eine ausdrückliche Regelung sollte sichergestellt werden, dass ein für die E-Card geleistetes Serviceentgelt rückerstattet wird, sofern diesem Selbstbehalt in der Folge kein Leistungsanspruch gegenübersteht.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung negativ geäußert.	PB 2009 S. 167

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die Versicherten haben die Kosten eines Medikaments selbst zu tragen, wenn die gesetzliche Rezeptgebühr höher ist als der Kassenpreis. Durch eine gesetzliche Klarstellung sollte eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen im bestehenden System der Rezeptgebührenobergrenze zur Vermeidung von Härten ermöglicht werden.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung aus finanziellen Erwägungen negativ geäußert.	PB 2009 S. 170 PB 2010 S. 79 f.
Die Rezeptgebührenbefreiung sollte zumindest auf Folgeerkrankungen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit ausgedehnt werden.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung negativ geäußert.	PB 2009 S. 171
Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung auch auf Personen, die einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen.	BMG lehnt Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung mit Hinweis auf das Budget und das System der Krankenversicherung (keine Mitversicherungsketten) ab.	PB 2010 S. 46 f. PB 2011 S. 130
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Integritätsabgeltung nach einem Arbeitsunfall sollten sich stärker an der individuellen Situation von Unfallopfern orientieren.	Das Ressort hat diese Anregung bislang abgelehnt.	PB 2003 S. 82 f. PB 2009 S. 172 f.
IVF-Fonds-Gesetz: 1. Anregung: Anhebung der Altersgrenze für Frauen auf mind. 42 Jahre für staatlichen Kostenzuschuss bei In-vitro-Fertilisation; 2. Anregung: Erweiterung auf Inseminationen mit Samen eines Dritten oder des Partners.	Beide Anregungen wurden vom zuständigen Ressort mit dem Hinweis auf die damit verbundenen Mehrkosten abgelehnt bzw. bislang nicht weiterverfolgt.	PB 2008 S. 49 PB 2009 S. 47, 426 f.
Ausdrückliche Verankerung des von der Rechtsprechung entwickelten Familienhaftungsprivilegs zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis.	Das BMG erachtet Normierung für nicht notwendig.	PB 2002 S. 137 f. PB 2006 S. 80 f. PB 2007 S. 147 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Aufwertung der Ernährungstherapie in Krankenanstalten und Klarstellung, unter welchen Umständen die Finanzierung von Ernährungsprodukten für Mangelernährte in die Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger fällt.	Das BMG sieht trotz gleichlautender Empfehlungen von Expertinnen und Experten keinen Regelungsbedarf.	PB 2007 S. 140 ff.
Härten durch die Einhebung des Angehörigenselbstbehaltes bei Anstaltspflege gem. § 447f Abs. 7 ASVG für kinderreiche und einkommensschwache Familien sollten beseitigt werden.	Das BMG lehnt Änderung der Rechtslage ab.	PB 2008 S. 174 ff.
Ausdehnung des Dienstgeberhaftungsprivilegs in der Unfallversicherung auch auf gleichgestellte Arbeitskollegen.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	PB 1998 S. 40 f.
Erweiterung der Liste für Berufskrankheiten um berufsbedingte Wirbelsäulenschäden und psychosozial bedingte Krankheiten.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	PB 2004 S. 77 f. PB 2005 S. 124 f.
Ermöglichung der rückwirkenden Zuerkennung von Unfallrenten, sofern kausale Erwerbsminderungen ab dem Unfallzeitpunkt aus medizinischer Sicht auch nachträglich zweifelsfrei festgestellt werden können.	Das BMG will am strikten Antragsprinzip festhalten.	PB 2006 S. 83 ff.
Parteistellung von Tierschutzombudspersonen in Verwaltungsstrafverfahren muss auch die Möglichkeit der Einbringung von Berufungen gegen Bescheide sowie Einsprüche gegen Strafverfügungen umfassen.	Das BMG hat Bemühung signalisiert, eine Änderung des § 41 Abs. 4 TSchG im Sinne der Anregung der VA in Aussicht zu nehmen.	PB 2008 S. 182 f.
Aus veterinärmedizinischer bzw. ethologischer Sicht ist ein generelles Ausstellungsverbot für Singvögel geboten und soll durch eine Änderung des § 28 Abs. 3 TSchG auch gesetzlich abgesichert werden.	Das BMG hat im TSchG entgegen den Empfehlungen von Expertinnen und Experten sowie des Tierschutzrates keine Veranlassungen zu einem klaren Verbot des Singvogelfangs unternehmen.	PB 2007 S. 166 f.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
StbG – Seit 1. Juli 2011 müssen Fremde vor ihrer Einbürgerung Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nachweisen. Für nicht alphabetisierte Asylberechtigte sollte das Bemühen um Erlangung ausreichend sein.	Das BMI lehnt eine Gesetzesänderung ab.	PB 2011 S. 161
StbG – Uneheliche Kinder sollen die Staatsbürgerschaft auch dann erwerben, wenn (lediglich) ihr Vater in diesem Zeitpunkt österreichischer Staatsbürger ist.	Laut BMI soll in einer Novelle eine Gleichstellung von Kindern österreichischer und nichtösterreichischer Väter erfolgen.	PB 2011 S. 161 PB 2012 S. 127 f.
StbG – Einem fremden Kind, das von österreichischen Staatsangehörigen adoptiert wird, kann die Staatsbürgerschaft nur nach einem zeit- und kostenintensiven Verfahren verliehen werden. Die VA setzt sich dafür ein, dass minderjährige Adoptivkinder österreichischer Staatsangehöriger wie leibliche Kinder behandelt werden.	Laut BMI soll in einer Novelle ein vereinfachtes Verfahren geschaffen werden.	PB 2010 S. 115 f. PB 2011 S. 142 ff. PB 2012 S. 127 f.
StbG – Einführung eines Sondererwerbstatbestandes für Personen, die über Jahre hinweg irrtümlich als österreichische Staatsangehörige angesehen und behandelt wurden.	Laut BMI soll in einer Novelle ein Erwerbstatbestand geschaffen werden.	PB 1984 S. 156 f., 161 f. PB 1986 S. 225 PB 1991 S. 153 f. PB 1993 S. 307 ff. PB 2000 S. 65 f. PB 2001 S. 73 f. PB 2003 S. 88 PB 2007 S. 39 ff. PB 2011 S. 142 ff. PB 2012 S. 127 f.
StbG – Wiedereinführung der Berücksichtigung unverschuldeter finanzieller Notlagen (abgeschafft durch die Staatsbürgerschaftsrecht-Novelle 2005).	Laut BMI sollen in einer Novelle Ausnahmetatbestände geschaffen werden.	PB 2008 S. 209 PB 2008 S. 216 ff. PB 2009 S. 209 f. PB 2010 S. 113 f. PB 2011 S. 142 ff. PB 2012 S. 127 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Zivildienst – Wohnkostenbeihilfe soll auch bei Wohngemeinschaften gewährt werden.	Das BMI sagte zunächst zu, mit dem BMLVS einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten. Eine Gesetzesänderung folgte jedoch nicht.	PB 1999 S. 64 f.
PaßG – Lockerung der Passentziehungsbestimmungen (§ 14 Abs. 3 PaßG) zur Förderung der Resozialisierung strafrechtlich verurteilter Personen.	Das BMI sieht keinen Handlungsbedarf.	PB 2008 S. 215 ff. PB 2010 S. 91
NAG – Die Vertretungsbehörde im Ausland soll das Einreisevisum nach erteiltem Aufenthaltstitel ohne Weiteres ausstellen und nicht als „Überprüfungsinstantz“ fungieren.	FrÄG 2009: Umformulierung des § 23 Abs. 2 NAG, der den Vertretungsbehörden noch mehr Spielraum gibt. Gewisse Versagungsgründe sind aber gem. § 24 Abs. 3 FPG nicht anzuwenden.	PB 2008 S. 190 ff. PB 2009 S. 187 PB 2012 S. 127 f.
NAG – unbefristete Aufenthaltstitel auch für Personen mit (nur) Aufenthaltsbewilligung (z.B. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Saisoniers, Forscherinnen und Forscher).	FrÄG 2009: Verbesserung durch leichteren Umstieg für Forscherinnen und Forscher (§ 41a Abs. 4 NAG), Hälfteanrechnung für andere (§ 45 Abs. 2 NAG).	PB 2008 S. 193 ff.
AsylG – Verständigung von der Gegenstandslosigkeit eines Asylantrages, wenn ein formell unrichtiger, weil nur schriftlicher Antrag eingebracht wurde (§ 25 Abs. 1 Z 4 AsylG).	Das BM sieht keinen legislatischen Handlungsbedarf.	PB 2008 S. 195 f.

Bundesministerium für Justiz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt für den Fall der Stellung eines Fortführungsantrages nach Einstellung des Verfahrens eine Erweiterung des Beginns des Fristlaufes dahingehend an, dass nicht nur die Verständigung des Opfers von der Einstellung, sondern auch die Zustellung von Aktenkopien als Frist auslösendes Ereignis gilt.		PB 2011 S. 172

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
WBFG: Angeregt wurde, eine Harmonisierung der Fördersätze für Hochwasserschutzbauten an Grenzgewässern und Bundesflüssen bzw. Interessentengewässern zu prüfen.	Dieser Punkt werde laut BMLFUW im Zusammenhang mit einer möglichen Harmonisierung der Förderinhalte im Bereich Flussbau, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Hochwasserschutzmaßnahmen behandelt.	PB 2008 S. 281 ff.
Abberufung von Deponieaufsichtsorganen: Die VA regte an, im AWG Regelungen über die Voraussetzungen für die Abbestellung von Deponieaufsichtsorganen vorzusehen.	Das BMLFUW sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Allenfalls werde eine Konkretisierung in der Deponieverordnung vorgenommen.	PB 2010 S. 154 ff.
Gefahrenzonen: Die VA regte eine Regelung im ForstG (§ 11) an, wonach Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der geplanten Ausweisung von Gefahrenzonen auf ihren Grundstücken persönlich zu verständigen sind. Diese Anregung gilt auch für Gefahrenzonenplanungen gem. § 42a WRG.	Das BMLFUW sieht eine solche Regelung für den Bereich des ForstG nicht als erforderlich an. Für den Bereich des WRG liegt diesbezüglich keine Stellungnahme vor.	PB 2011 S. 198 ff.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Schaffung eines Notfallsfonds für Familienangehörige nach Tod von Soldatinnen und Soldaten im Dienst.	BMLVS verweist auf das BMASK.	PB 2011 S. 204 f.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die Höchstdauer des Pflichtschulbesuchs sollte, insbesondere für Behinderte, entsprechend pädagogischer Fachempfehlung im Einzelfall flexibilisiert werden. Die derzeitige starre Festlegung der Höchstdauer sollte somit abgelöst werden.	Das BMUKK sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2011 S. 208

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bundesstraßen – Ausnahme von der (doppelten) Vignettenpflicht für Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen im BStMG 2002 bzw. in der Mautordnung.	Das BMVIT sieht nach wie vor keinen legislativen Handlungsbedarf.	PB 2004 S. 258 f. PB 2005 S. 277 f. PB 2006 S. 268 f. PB 2007 S. 74 PB 2008 S. 334 f. PB 2009 S. 318 PB 2010 S. 196 f.
Kostenreduktion für befristete Lenkberechtigungen behinderter Kfz-Lenkerinnen und -Lenker. Begünstigungen für Lenkberechtigungen der Klassen C, C1 und D (Befreiung von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben) sollten auf die Klasse B ausgedehnt werden.	BMVIT stellte in Aussicht, sich dafür einzusetzen, dass bezüglich des Kostenanteiles der Amtsärztinnen und Amtsärzte (25 %) eine Lösung im Sinne der Anregung der VA gefunden wird.	PB 2005 S. 257 f. PB 2006 S. 245 f. PB 2007 S. 75, 362 PB 2008 S. 331 f. PB 2009 S. 298
StVO – Schaffung einer Regelung betreffend die Mindesthöhe von Straßenverkehrszeichen im Bereich von Gehsteigen bzw. Geh- und Radwegen.	Das BMVIT sieht keinen Handlungsbedarf.	PB 2007 S. 371 f., 461 f.
Kraftfahrwesen – Änderung der Zählweise von Kindern bei der Beförderung in Omnibussen. Derzeit sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen.	Novellierung konnte anlässlich der 26. KFG-Novelle parlamentarisch nicht durchgesetzt werden.	PB 2001 S. 177 PB 2005 S. 263 PB 2008 S. 71 f. PB 2009 S. 312 f.
Anrainerrechte bei Errichtung von GSM-Masten sollten zumindest eine Beteiligung am fernmelderechtlichen Verfahren zulassen, um Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Standort geltend machen zu können.	Das BMVIT hat sich zur Anregung der VA negativ geäußert.	PB 1999 S. 168 PB 2000 S. 155 PB 2004 S. 253 f. PB 2005 S. 269 PB 2006 S. 259 f. PB 2007 S. 351 f. PB 2009 S. 294 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Vereinfachung von Verfahren zur Geltendmachung von Begünstigungen im FeZG durch behördliche Übermittlung zuschussbegründender Bescheide an im Antrag genannte Telefonanbieter und Entfall der alle drei Jahre notwendigen Antragstellung bei unveränderten Umständen (Blindheit).	Das BMVIT hat diese Anregung der VA bisher nicht umgesetzt.	PB 2001 S. 188 f. PB 2003 S. 224 f.
Rundfunkgebührenbefreiung sollte nicht ausschließlich an den Bezug bestimmter im § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung näher umschriebener Leistungen geknüpft bleiben.	Das BMF hat der Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA vom 22. Dezember 2005 keine Folge geleistet.	PB 2006 S. 263 PB 2007 S. 352 f. PB 2008 S. 324 f. PB 2009 S. 295

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
FLAG:		
Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter mit Asylberechtigten bei Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.	BMWFJ lehnt Anregung ab.	PB 2009 S. 327 f. PB 2011 S. 61 f. PB 2012 S. 74
Flexibilisierung der Familienbeihilfenregelungen über Studiendauer und -erfolg in Reaktion auf unterschiedliche Studienordnungen.	Das BMWFJ stellte keine Änderung in Aussicht. Mit FLAG-Novelle 2010 wurde die allgemeine Altersgrenze für die Familienbeihilfe vom 26. auf das 24. Lebensjahr herabgesetzt, jedoch Verlängerungsmöglichkeit auf 25. Lebensjahr, für Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert.	PB 2007 S. 158 PB 2008 S. 356 PB 2009 S. 321
Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches bei verpflichtendem Doppelstudium durch weiteres Toleranzsemester.	Das BMWFJ teilt Bedenken der VA nicht. Zur FLAG-Novelle 2010 siehe oben.	PB 2005 S. 246 PB 2007 S. 160
Familienbeihilfenanspruch auch für Präsenz- und Zivildienstler.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation.	PB 2006 S. 90

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Familienbeihilfenanspruch nach Schulende und vor Präsenz- bzw. Zivildienstantritt.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation. Mit FLAG-Novelle 2010 nur Zeit zwischen Matura und frühestmöglichem Studienbeginn abgedeckt.	PB 2007 S. 158
Familienbeihilfe auch während Absolvierung von EU-Praktika.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation. Mit FLAG-Novelle 2010 zumindest Anspruchsverlängerung bis zum 25. Lebensjahr, wenn freiwillige praktische Hilfstätigkeit im Inland für acht bis zwölf Monate ausgeübt wird.	PB 2003 S. 212 f.
Höhere Familienbeihilfe aufgrund Geschwisterstaffelung nicht nur, wenn Familienbeihilfe von einem Elternteil bezogen wird, wie dzt. in § 8 Abs. 1 FLAG vorgesehen.	Das BMWFJ äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	PB 2010 S. 204 f.
Beseitigung der negativen Auswirkungen der Aufhebung von § 12a FLAG, damit steuerliche Entlastung des Unterhaltsverpflichteten nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Kinder geht.	Zunächst Einsetzung einer Arbeitsgruppe; Änderungsnotwendigkeit vom BMF jedoch abgelehnt.	PB 2003 S. 211 f. PB 2005 S. 242
Entfall der zur nachträglichen Sanierung von Behördenfehlern eingeräumten Möglichkeit der jederzeitigen Rückforderung von verbrauchten Familienbeihilfe und gesetzliche Beschränkung der Rückforderungstatbestände nach Vorbild § 107 ASVG.	Das BMWFJ hält Regelung des § 26 Abs. 1 FLAG für angemessen und verweist auf antragsgebundene Nachsicht bei Unbilligkeit nach § 231 BAO.	PB 2008 S. 352 f. PB 2009 S. 322 f. PB 2010 S. 202 f.
Erweiterung der Schülerfreifahrt auf Fahrten zu Schülerhorten und anderen Betreuungseinrichtungen für Kinder.	Für Wien, NÖ und Bgld mit Jugendticket umgesetzt (Pilotprojekt) – Ausweitung auf andere Bundesländer noch offen.	PB 2008 S. 366 ff. PB 2009 S. 329 PB 2012 S. 186
Schülerfreifahrt sollte auch für Schülerinnen und Schüler von Krankenpflegeschulen ermöglicht werden.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation.	PB 2006 S. 375 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
KBGG:		
Ermöglichung der Berichtigung von Fehlern bei Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld.	BMWFJ stellt Änderung in Aussicht.	PB 2009 S. 330 f. PB 2010 S. 206 f. PB 2012 S. 188
Bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld dzt. nur Umstieg in pauschale 12+2-Variante möglich; VA regt Erweiterung dieser Umstiegsmöglichkeit auch in andere Varianten an.	Das BMWFJ äußert sich negativ zu dieser Anregung.	PB 2010 S. 209 f.
Ermöglichung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes auch für Personen in Bildungskarenz.	Das BMWFJ äußert sich negativ zu dieser Anregung.	PB 2010 S. 209 f.
Verlängerung des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges für zweiten Elternteil auch bei nicht gemeinsamer Obsorge.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	PB 2010 S. 210 f.
Ausnahme von den Ruhensbestimmungen für Kinderbetreuungsgeld für Väter, da geltende Bestimmung zu Schlechterstellung bei Betreuung durch Väter führt.	Das BMWFJ teilt Bedenken der VA nicht.	PB 2009 S. 410 f.
Rückwirkende Gewährung von Kinderbetreuungsgeld für länger als sechs Monate.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2006 S. 98 f. PB 2009 S. 330 PB 2010 S. 269 f.
Verlängerung der Kinderbetreuungsgeld-Bezugsdauer, wenn Anspruchsteilung infolge Todes eines Elternteiles nicht mehr möglich ist.	Anregung z.T. umgesetzt; Verlängerungsdauer auf zwei Monate begrenzt.	PB 2005 S. 241 PB 2009 S. 56
Ausklammerung der Witwen- und Witwerpension aus Zuverdienstgrenzen für das Kinderbetreuungsgeld.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2008 S. 79
EU-rechtskonforme Formulierung betreffend in- und ausländische Erwerbszeiten als Voraussetzung für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.	Bestimmung rechtskonform angewendet; aber keine diesbezügliche Änderung des Gesetzestextes in Aussicht gestellt.	PB 2010 S. 275 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Schaffung einer Leistungsverpflichtung nach Klageeinbringung auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nach Vorbild von § 71 Abs. 2 ASGG	BMWFJ lehnt Änderung ab.	PB 2011 S. 224
§§ 30, 31 KBGG: Klarstellung, dass auch bei Aufrechnung Bescheid zu erlassen ist.	Keine Änderung	PB 2011 S. 224
Streichung der in § 2 Abs. 6 KBGG zwingend vorgesehenen gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung; Angleichung an FLAG, wo Meldung nur Indiz.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	PB 2011 S. 73 PB 2012 S. 190
GewO:		
VA fordert Ersetzung des Wortes „Mitteilung“ durch „Bescheid“ in § 130 Abs. 10 GewO 1994 sowie Parteistellung der von der Maßnahme Betroffenen.	BMWFJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	PB 2009 S. 371 ff.
Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz im Betriebsanlagenbereich (z.B. qualitativ und quantitativ ausreichende personelle und technische Ausstattung, Modernisierung von Organisationsabläufen, Beschleunigung von Sachverständigen-Gutachten, Bildung von Sachverständigenpools).	BMWFJ pflichtet VA in weiten Zügen bei.	PB 1994 S. 150 PB 1995 S. 132 PB 2002 S. 185 PB 2004 S. 279 PB 2009 S. 337 ff. PB 2011 S. 40 PB 2012 S. 182
Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Bildung von Sachverständigenpools.	BMWFJ begrüßt diese Anregung (rechtliche Grundlagen müssten im Organisationsrecht der Länder geschaffen werden).	PB 2004 S. 280 f. PB 2006 S. 286 f.
Abgrenzung Gewerberecht zu anderen Rechtsgebieten.		PB 2008 S. 372 ff. PB 2011 S. 226

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
VA regt Streichung der Verordnungs-ermächtigung im § 76a Abs. 9 GewO 1994 an.	Das Ressort hat bisher die Anregung der VA nicht aufgegriffen. Mit Erkenntnis vom 7.12.2011, G 17/11-6; G 49/11-6, behebt VfGH die für die Genehmigungsfreiheit von Gastgärten wesentliche Wortfolge in § 76a Abs. 1 Z 4 GewO 1994 als gleichheitswidrig.	PB 2010 S. 221 f. PB 2011 S. 226
Mangelnde Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren betreffend den Auftrag zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes gem. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 356 Abs. 3 GewO 1994.	Die Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2008 S. 374 ff. PB 2009 S. 337 ff.
Doppeltes Kostenrisiko der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren zur Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen gem. § 79a Abs. 4 GewO 1994 – VA fordert Kostenbefreiung.	Teilweise Kostenbefreiung erfolgte mit Gewerbenovelle BGBl. I Nr. 116/1998, darüber hinaus bleibt Anregung der VA aufrecht.	PB 1997 S. 142 f. PB 1998 S. 148 f. PB 2002 S. 181 f. PB 2004 S. 275 f. PB 2007 S. 384 PB 2009 S. 334 ff.
Schaffung von geeigneten Regelungen für die Vorverlegung der Sperrstunde gem. § 113 Abs. 5 GewO 1994.	Bisher keine Änderung der Rechtslage. Die Anregung bleibt aufrecht.	PB 2003 S. 244 f. PB 2004 S. 277 PB 2005 S. 293 f. PB 2006 S. 281 f. PB 2008 S. 377 PB 2009 S. 334 ff. PB 2011 S. 226 ff.
Im Hinblick auf das Kostenrisiko eines Zivilprozesses fordert VA eine Ausweitung des gewerberechtl. Schutzzumfanges bei Gästelärm außerhalb der Betriebsanlage.	BMWfJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf. Die Anregung bleibt aufrecht.	PB 2006 S. 282 f.
Versuchsbetriebsgenehmigung gem. § 354 GewO 1994 darf nicht zu Verzögerungen des Betriebsanlageverfahrens führen.	Anregung wurde bislang nicht aufgegriffen.	PB 1996 S. 163 PB 2002 S. 189 PB 2003 S. 256 PB 2011 S. 226 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren gem. § 359b GewO 1994 ist mangels Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn kein fair trial.	Der VfGH (Zl. G 124/03) behob den Ausbau des vereinfachten Verfahrens, mit BGBl. I Nr. 85/2005 erfolgte allerdings eine neuerliche Ausweitung des (nicht obligatorischen) vereinfachten Verfahrens. Länder teilen Bedenken der VA bei Bundesgewerbereferententagung 2006.	PB 2003 S. 300 PB 2004 S. 279 PB 2005 S. 294 f. PB 2006 S. 282 PB 2007 S. 383 f. PB 2008 S. 375 PB 2009 S. 334 ff.

MinroG:

Fehlen einer Verordnung nach § 112 Abs. 3 MinroG.	Verordnung wurde bisher noch nicht erlassen.	PB 2007 S. 399
---	--	----------------

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Studienförderung:		
Für Studierende, die zum Teil lange zurückliegend und kurzfristig ein Studium betrieben haben, ohne dafür Studienbeihilfe zu beziehen, ist es unverständlich, dass – soweit mehr als zwei Semester in diesem Studium inskribiert wurden – der Studienbeihilfenanspruch wegfällt.	Eine Änderung der Rechtslage wurde bislang vom BMWF nicht als erforderlich erachtet.	PB 1999 S. 21 f.
Ein Antrag auf Erhöhung einer Studienbeihilfe wird erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat wirksam. Die VA regte an, zu einer früheren, für die Studierenden günstigeren Regelung zurückzukehren.	Das BMWF verwies auf mit der gegenständlichen Anregung verbundene Mehrkosten. Es sei daher nicht vorgesehen, die Anregung der VA aufzugreifen.	PB 2001 S. 48 f.
Die VA regte an, Staatenlosen eine Gleichstellung bei der Studienbeihilfe mit österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 StudFG nicht im Hinblick auf einen Elternteil, sondern auf die Ehegattin bzw. den Ehegatten gegeben sind.	Die gegenständliche Anregung wurde bislang nicht aufgegriffen.	PB 2001 S. 49 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bereits einmal inskribiert, Studienbeihilfe (wenn auch nur kurzfristig) bezogen und sich erst danach vier Jahre zur Gänze selbst erhalten, so steht ihr/ihm nach Fortsetzung des Studiums bzw. nach Aufnahme eines neuen Studiums kein Selbsterhalterstipendium zu. Dafür liegen der VA keine nachvollziehbaren sachlichen Gründe vor.	Das BMWF sieht keinen Änderungsbedarf in diesem Bereich.	PB 2002 S. 44 f.
Die VA wertete die fiktive Anrechnung einer Familienbeihilfe auf die Studienbeihilfe in bestimmten Fällen als unbefriedigend.	An eine Initiative zur Änderung dieser Rechtslage werde vom BMWF nicht gedacht. Verwiesen wird auf die Möglichkeit der Gewährung einer Studienunterstützung in Einzelfällen.	PB 2003 S. 33 ff.
Vorgeschlagen wurde, die Rückforderung von Studienunterstützungen durch Bescheid zu ermöglichen.	Das BMWF sagte die Prüfung einer diesbezüglichen Änderung zu. Zu einer Gesetzesänderung kam es bislang allerdings nicht.	PB 2003 S. 38 f.
Die VA regte an, eine Wertsicherung der Studienförderungsleistungen im Sinne einer Anpassung an die jährlich steigenden Lebenshaltungskosten der Studierenden zu überdenken.	Das BMWF verwies auf die im Zuge der StudFG-Novelle 2007 vorgenommene Erhöhung der Studienbeihilfe und darauf, dass ein Anhebungsautomatismus „in budgetärer Hinsicht die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Studienförderung einschränken“ würde.	PB 2006 S. 337
Die VA regte die Abschaffung der Bagatellgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe an.	Im Zuge der StudFG-Novelle BGBl. I 47/2008 wurde die gegenständliche Bagatellgrenze von 15 Euro auf 5 Euro herabgesetzt. Die VA regt weiterhin an, diese Grenze aus dem Gesetz gänzlich zu eliminieren.	PB 2007 S. 408
Insbesondere im Hinblick auf eine steigende Lebenserwartung und Anhebungen des Pensionsantrittsalters in der Vergangenheit sprach sich die VA dafür aus, die Altersgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe (dzt. 30 bzw. 35 Jahre) auf ihre Zeitgemäßheit hin zu überprüfen.	Nach Auffassung des BMWF seien die derzeitigen Altersgrenzen, insbesondere auch im Hinblick auf den zu erwartenden Rückfluss durch höhere Steuerleistungen, angemessen.	PB 2009 S. 363 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regte an, die Einbeziehung von Einmalleistungen wie Pensionsabfindungen, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen etc. an Eltern bei der Berechnung der Studienbeihilfe zu überdenken.	Das BMWF verwies auf die höhere Unterhaltsleistungsfähigkeit im Anfallsjahr der Einmalleistung und sieht keine Notwendigkeit einer Gesetzesänderung.	PB 2009 S. 364
Bei Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhaltern wird zwar die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe außer Acht gelassen, nicht aber das Einkommen einer allfälligen Ehegattin bzw. eines Ehegatten. Der VA erscheint eine sachliche Rechtfertigung dieser Unterscheidung fraglich.	Das BMWF verwies auf Unterschiede bei der Zielsetzung und zeitlichen Befristung des elterlichen Unterhalts im Vergleich zum Ehegattinnen- bzw. Ehegattenunterhalt. Änderungen seien nicht beabsichtigt.	PB 2009 S. 365 ff.
Die VA sah die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten (Ausbildung, Beruf) von Eltern bzw. Ehegattinnen und Ehegatten von Studienbeihilfenwerberinnen und -werbern im Zuge einer Antragstellung auf Studienbeihilfe als erforderlich an.	Das BMWF kündigte eine Umsetzung der Anregung an.	PB 2010 S. 233 f.
Die VA regte gesetzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Studienbeihilfe für Studierende mit Sehbehinderung bzw. auf den Rollstuhl angewiesene Studierende im Sinne einer Angleichung an die Studienbeihilfe für Studierende mit Hörbehinderung an.	Das BMWF verwies auf einen unterschiedlichen Förderbedarf behinderter Studierender. Maßnahmen würden nicht geplant.	PB 2010 S. 250 f.
Die VA regte eine gesetzliche Klarstellung der Frage an, ob Zeiten des Selbsterhalts gem. § 27 StudFG grundsätzlich auch während eines Schulbesuchs erworben werden können.	Das BMWF sieht kein Erfordernis zu einer Klarstellung, da während eines Schulbesuchs die Unterhaltspflicht der Eltern bestehe. Die Studienbeihilfenwerberinnen und -werber würden sich daher nicht im Sinne § 27 Abs. 1 StudFG „zur Gänze“ selbst erhalten.	PB 2011 S. 244

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses sollten insbesondere im Hinblick auf auswärtige Studierende konkretisiert werden.	Das BMWF sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf die Möglichkeit von Studienunterstützungen im Einzelfall.	PB 2011 S. 245 f.
UG:		
Die VA sprach sich für eine Regelung aus, wonach über einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung längstens binnen vier Wochen zu entscheiden ist.	Das BMWF kündigte an, die Anregung der VA einer Prüfung zu unterziehen. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung erfolgte bislang aber nicht.	PB 2004 S. 43 f.
Die VA regte an, die Universitäten gesetzlich dazu zu verpflichten, bei gravierenden Änderungen von Studienplänen entsprechende Übergangsbestimmungen im Curriculum vorzusehen.	§ 54 Abs. 5 UG i.d.F. des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 regelt nunmehr den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Curricula und deren Änderungen. Weitergehendere Regelungen sieht das BMWF nicht als erforderlich an.	PB 2005 S. 325 ff.

7 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AusG	Ausschreibungsgesetz
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend

BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008
EheG	Ehegesetz
EisbG	Eisenbahngesetz
ELAK	Elektronischer Akt
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPV	Eignungsprüfungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
FeZG	Fernsprechentgeldzuschussgesetz
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheingesetz
GBK	Gleichbehandlungskommission
GebG	Gebührengesetz
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
gem.	gemäß
GeO	Geschäftsordnung
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeV	Geschäftsverteilung

GewO	Gewerbeordnung
GlBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HGG	Heeresgebührengesetz
HVG	Heeresversorgungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Justizanstalt
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz
Ktn	Kärnten
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LReg	Landesregierung
MA	Magistratsabteilung
Marktgem.	Marktgemeinde
MeldeG	Meldegesezt
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖGKK	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PaßG	Paßgesetz
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RGS	Regionale Geschäftsstelle
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SNG	Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
SRÄG 2011	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2011
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
SVÄG 2012	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012
TKG	Telekommunikationsgesetz
TSchG	Tierschutzgesetz

u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UbG	Unterbringungsgesetz
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UIG	Umweltinformationsgesetz
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vbg	Vorarlberg
VOG	Verbrechensopfergesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Peter KOSTELKA

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Adelheid PACHER DW-243

Sekretariat
Christa SATZINGER DW-111

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER
(stv. GBL und OPCAT-Beauftragter) DW-218
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Eike SARTO DW-244
- ▶ Mag. Johanna TODER DW-155
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag.^a Margit UHLICH DW-115
- ▶ Mag. Valerie BALDINGER
(Verwaltungspraktikantin) DW-112

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz
Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat
Brigitte MITUDIS DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL und OPCAT-Beauftragter)
- ▶ Mag. Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Mag. Siniša JOVANOVIĆ DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN DW-116
- ▶ Dr. Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag. Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Dr. Sylvia PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

GESCHÄFTSBEREICH
Mag.^a Terezija STOISITS

Geschäftsbereichsleitung
Mag. Thomas SPERLICH DW-236

Assistenz
Christine RATZMANN DW-232

Sekretariat
Beatrix JEDLICKA DW-121

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Martina CERNY
(stv. GBL) DW-226
- ▶ Mag.^a Claudia MARIK
(OPCAT-Beauftragte) DW-135
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag.^a Julia JERABEK DW-185
- ▶ Mag. Günther KAMEHL DW-124
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
- ▶ Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.^a Christine TINZL DW-123
- ▶ Dr. Gerd WEBERN DW-127

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Sekretariat

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Sandra FRITTHUM DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Martina KNECHTL DW-144
- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Bernhard SWOBODA DW-143

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Josef EHM DW-213
- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Rosa BOSKOVSKY (Ltr.) DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-229

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Brigitte HOSNER DW-246
- ▶ Ingrid KLAUS DW-119
- ▶ Michael KREUZ DW-104
- ▶ Veronika KRUMSCHMID DW-215
- ▶ Daniela LEITNER DW-181
- ▶ Gudrun LEITNER DW-104
- ▶ Daniel MAURER DW-181

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-225
- ▶ Ernst TOGNOTTI DW-134
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

INTERNATIONALES / IOI KOMMUNIKATION

Internationales / IOI Generalsekretariat

- ▶ Mag. Ulrike GRIESHOFER (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag. Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag. Karin WAGENBAUER DW-202

Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Christina HEINTEL DW-204

Verwaltungspraktikum

- ▶ Maria PFEFFER, BA DW-205
- ▶ Mag. Victoria SCHMID DW-206

VOLKSANWALTSCHAFT

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Februar 2013

